# TSANZEIGER



# FÜR DAS LAND HESSEN

1987

**MONTAG, 9. MÄRZ 1987** 

Nr. 10

\$	Seite	:	Seite	s	Seite
				•	
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Durchführung der Trinkwasserverordnung vom 22. 5. 1986; hier: allgemeine Hinweise	546	Verordnung zur einstweiligen Sicher- stellung des künftigen Naturschutzge- bietes "Wolfsloch bei Wald-Michel-	500
Erteilung des Exequaturs an Herrn Rudi Bieller, Honorarkonsul der Republik Malawi in Stuttgart	544	Durchführung des § 9 der Krankenhaus- Buchführungsverordnung i. d. F. der 1.		bach" vom 17. 2. 1987  Hessischer Verwaltungsschulverband	586
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten		ÄndV KHBV vom 12. 12. 1985  Der Hessische Minister für Landwirt-		Sonderausbildungslehrgang für Hilfs- polizeibeamte/innen	587
Der Hessische Minister des Innern Richtlinien für die Gewährung von		schaft und Forsten Flurbereinigung Hünfeld-Michelsrom-	548	Buchbesprechungen	
Praktikantenvergütungen Neufassung der Hessischen Beihilfen-	544	bach, Landkreis Fulda Flurbereinigung Limburg-Blumenrod, Landkreis Limburg-Weilburg		Öffentlicher Anzeiger	
verordnung; hier: Weitergewährung der Sachleistungsbeihilfe	544	Flurbereinigung Poppenhausen, Land-kreis Fulda	- 4-	Olientifelier Amborger	
Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst		Flurbereinigung Poppenhausen-Abts- roda, Landkreis Fulda.		Andere Behörden und Körperschaften Der Magistrat der Stadt Bensheim; hier:	
Verwaltungsvereinbarung über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein	545	Der Landeswahlleiter für Hessen Zulassung der Landeslisten für die		Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	603
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Landtagswahl am 5. 4. 1987	. 551	Wasserverband Mümling, Sitz in Erbach, Odenwaldkreis; hier: Änderung der Satzung	5
Verzeichnis der numerischen Verschlüsselung der Gemeinden und Katasterbezirke in Hessen.		des Landes Hessen Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen in dem Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit von Bestimmun-	• •	Der Landrat des Landkreises Marburg- Biedenkopf; hier: Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Erzeugergemein- schaft für Qualitätsgetreide Ebsdorfer-	•
Der Hessische Minister für Umwelt und Energie	, ,	gen des Förderstufen-Abschlußgesetzes mit der Verfassung des Landes Hessen .	5	grund w. V., Sitz Ebsdorfergrund-Wit- telsberg	. 604
Immissionsschutz; hier: Bundeseinheit- liche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen		Personalnachrichten im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	s . 582	Umlandverband Frankfurt; hier: Be- schluß über die Jahresrechnung 1984; die Entlastung des Verbandsausschusses für das Haushaltsjahr 1984 und öffentli-	, 5
Immissionsschutz; hier: Bekanntgabe geeigneter Meßgeräte zur Ermittlung der Emissionen aus Feuerungsanlagen		im Bereich des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst	r	che Auslegung der Jahresrechnung 1984 söwie Änderungen des von der Gemein- dekammer am 6. 3. 1985 beschlossenen	<del>!</del> -
nach der Verordnung über Feuerungs- anlagen		Hessisches Landesvermessungsamt Luftbildwesen in Hessen	. 583	Flächennutzungsplans  Der Vorstand der Sparkasse Battenberg	. 604
Der Hessische Sozialminister	•	Bezirksdirektionen für Forsten und Na turschutz	•	hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	S
Kriegsopferfürsorge; hier: Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs für hauswirt- schaftliche Verrichtungen nach § 27	l	DARMSTADT Verordnung zur einstweiligen Sicher stellung des künftigen Naturschutzge	<u>-</u>	Öffentliche Ausschreibungen	. 604
BVG neben der Gewährung von Hilfe zur Pflege nach § 27 d Abs. 1 Ziff. 9	546	bietes "Kaolingrube bei Geisenheim vom 16. 2. 1987	••	Stellenausschreibungen	. 605

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

# Erteilung des Exequaturs an Herrn Rudi Bieller, Honorarkonsul der Republik Malawi in Stuttgart

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Malawi in Stuttgart zugestimmt und Herrn Rudi Bieller am 10. Februar 1987 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 23. Februar 1987

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei P 12 2 a 10/07

StAnz. 10/1987 S. 544

226

# Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habeich mit Urkunde vom 10. Oktober 1986

Herrn Roland Benzin, Frankfurt am Main, für die unter

Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 2. Juni 1986

Dank und Anerkennung habe ich mit Urkunde vom 12. September 1986

> Frau Doris Rühl, Dietzenbach-Steinberg, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 3. April 1986,

mit Urkunde vom 4. Juli 1986

Herrn Gerhard Stegmann, Mainhausen, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 19. März 1984,

mit Urkunden vom 12. September 1986

Herrn Holger Bauer, Frankfurt am Main, für die Rettungstat am 14. Juni 1985,

Herrn Stefan Hubbuch, Frankfurt am Main, für die Rettungstat am 14. Juni 1985

ausgesprochen.

Wiesbaden, 16. Februar 1987

Der Hessische Ministerpräsident P 1 2 — 14 c 06

StAnz. 10/1987 S. 544

227

# DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

# Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien)

Bezug: Meine Rundschreiben vom

21. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 35), 26. Juli 1982 (StAnz. S. 1428) und 13. August 1984 (StAnz. S. 1734)

Durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 26. Januar 1987 werden die Praktikanten-Richtlinien mit Wirkung vom 1. März 1987 wie folgt geändert:

- 1. In Abschn. II werden im letzten Unterabsatz vor Unterabschn. A nach den Worten "dieser Richtlinien" die Worte "(vgl. Urteil des BAG vom 25. März 1981 — 5 AZR 353/79; AP Nr. zu § 19 BBiG)" eingefügt.
- 2. Abschn. II Unterabschn. A wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden im letzten Unterabsatz jeweils die Worte "21. Lebensjahr" durch die Worte "18. Lebensjahr", die Worte "140,— DM" durch die Worte "220,— DM" und in Buchst. b die Worte "195,— DM" durch die Worte "250,— DM" ersetzt.
  - b) In Nr. 2 Buchst. b werden in Doppelbuchst. aa die Worte "von 600,— DM" durch die Worte "von bis zu 685, und in Doppelbuchst. bb das Wort "von" durch die Worte "von bis zû" ersetzt.
- 3. In Abschn. II Unterabschr. B werden im zweiten Unterabsatz die Worte "b) Hebamme höchstens 240,— DM monatlich," gestrichen; die Buchst. c bis f werden b bis e.
- 4. Abschn. III Satz 2 erhält folgende Fassung: "Werden den Praktikanten Sachleistungen, z.B. freie Unterkunft oder Verpflegung gewährt, sind diese Leistungen in Höhe der nach § 17 Nr. 3 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte
- 5. Abschn. VII wird gestrichen; Abschn. VIII wird Abschn. VII.

Wiesbaden, 22. Februar 1987

Der Hessische Minister des Innern I B 42 — P 2100 A — 524 — Gült.-Verz. 3200 — StAnz. 10/1987 S. 544

228

### Neufassung der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO);

hier: Weitergewährung der Sachleistungsbeihilfe

Presse und Rundfunk haben auf Grund von Verlautbarungen des Bundesinnenministers darüber berichtet, daß private Krankenversicherungen sich befristet bis zum 30. Juni 1987 bereit erklärt haben, freiwillig gesetzlich versicherte Beamte (Richter) und Versorgungsempfänger ohne Ablehnung schlechter Risiken, ohne Leistungsausschlüsse und Altersgrenze zu übernehmen; etwaige Risikozuschläge werden auf 100% begrenzt. Im Gegenzug bieten Ersatzkassen ihren Versicherten Teilkostentarife an. Diese Tarife sehen eine Kostenerstattung in Höhe von 50 v. H. der üblichen Kassenleistungen vor; der Beitrag beträgt etwa 60 v. H. des Beitragssatzes der Kasse.

Die genannten versicherungsrechtlichen Regelungen sind auf das neue Beihilferecht des Bundes zurückzuführen, das eine Begrenzung der Beihilfe auf nicht durch Leistungen der Krankenversicherung gedeckte Kosten vorsieht. Eine derartige Regelung ist auch für Hessen vorgesehen.

Für einen etwa erwogenen Wechsel zur privaten Krankenversicherung oder eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung zu einem Teilkostentarif ist bedeutsam, ob auch künftig die sog. Sachleistungsbeihilfe (§§ 4 Abs. 7, 13 Abs. 3 und 6 HBeihVO) gewährt wird. Die Landesregierung beabsichtigt, bei der bevorstehenden Neufassung der Hessischen Beihilfenverordnung die Sachleistungsbeihilfe beizubehalten. Allerdings ist im Hinblick auf den Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag des Tarifpersonals vorgesehen, den Bemessungssatz allgemein auf 50 v. H. festzusetzen.

Ich bitte, dieses Rundschreiben den Beamten (Richtern) in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Die Versorgungsempfänger werden von der zuständigen Beihilfe-Festsetzungsstelle unterrich-

Wiesbaden, 23. Februar 1987

Der Hessische Minister des Innern IB 23 — P 1820 A — 184 StAnz. 10/1987

# DER HESSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

# Verwaltungsvereinbarung über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

Nachstehend gebe ich die am 9./28. Januar 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Hessen abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein bekannt.

Wiesbaden, 19. Februar 1987

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst H II 3 — 488/111 — 37 StAnz. 10/1987 S. 545

#### Verwaltungsvereinbarung über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — im folgenden "Bund" genannt —,

n n d

das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst — im folgenden "Land" genannt —, schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

8 1

Die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein — im folgenden "Forschungsanstalt" genannt — betreibt anwendungsbezogene Forschung in den Bereichen des Weinbaus und der Önologie, der allgemeinen Getränketechnologie, des Gartenbaus, der Landespflege und in verwandten Bereichen. In den Bereichen der Weinbau- und der Weinforschung einschließlich Betriebswirtschaft und Marktforschung werden von der Forschungsanstalt Vorhaben durchgeführt, deren Ergebnisse der Bund zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt (Forschungsvorhaben im Sinne dieser Vereinbarung).

8 2

(1) Der Bund finanziert — vorbehaltlich der im Bundeshaushaltsplan hierfür zur Verfügung stehenden Mittel — durch Zuwendungen gemäß §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen einer Projektförderung Forschungs-, Untersuchungs-, Entwicklungs- und Erprobungsarbeiten sowie Ad-hoc-Projekte, die als Forschungsvorhaben nach § 1 Satz 2 für den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) durchgeführt werden, bis zur Höhe von 2 Mio. Deutsche Mark pro Jahr. Ad-hoc-Projekte sind

Forschungsaufträge, schriftliche und mündliche gutachtliche Stellungnahmen für kurzfristige Entscheidungshilfen des BML im Rahmen der Weinwirtschaftspolitik des Bundes; sie sind gegenüber den in Satz 1 genannten Forschungs-, Untersuchungs-, Entwicklungs- und Erprobungsarbeiten zeitlich prioritär durchzuführen.

(2) Zur Ermittlung des projektspezifischen Zuwendungsbedarfs stellt die Forschungsanstalt für die Forschungsvorhaben, die sie nach § 1 Satz 2 für den Bund durchführt, jährlich einen Finanzierungsplan auf, der pauschaliert auch anteilige Ausgaben für zentrale Einrichtungen einbezieht. Der Finanzierungsplan ist dem Bund spätestens bis zum 1. November des Vorjahres zur Verfügung zu stellen.

(3) Die voraussichtliche Laufzeit der einzelnen Forschungsvorhaben ist vor Laufzeitbeginn festzulegen; sie soll im Einzelfall vier Jahre nicht überschreiten.

§ 3

- (1) Der Bund erhält Sitz und Stimme im Verwaltungsrat und im Kuratorium der Forschungsanstalt.
- (2) Dem Bund ist es unbenommen, Angehörige seines Geschäftsbereichs zu den Sitzungen des Kuratoriums hinzuzuziehen.
- (3) Dem Bundesrechnungshof steht das Recht auf Prüfung gemäß § 91 der Bundeshaushaltsordnung zu.

§ 4

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Sie gilt für einen Zeitraum von sechs Jahren. Bund und Land werden rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist über eine Verlängerung der Vereinbarung verhandeln.

Die Forschungsanstalt wird dem Bund bis zum 30. Juni 1991 einen Erfahrungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt mit der Durchführung dieser Vereinbarung gewonnenen Erkenntnisse übermitteln.

(2) Nach Beendigung dieser Vereinbarung wird dem Bund der aus seinem Finanzierungsanteil verbleibende Verkehrswert der mit den Projektmitteln finanzierten Beschaffungsinvestitionen erstattet.

Bonn, 28. Januar 1987

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gez. Kiechle Wiesbaden, 9. Januar 1987

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst gez. Rüdiger

# DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

230

Verzeichnis der numerischen Verschlüsselung der Gemeinden und Katasterbezirke in Hessen (Gemarkungsschlüsselverzeichnis)

Bezug: Mein Erlaß vom 3. Juli 1981 (StAnz. S. 1456)

Bei dem mit Bezugserlaß eingeführten Gemarkungsschlüsselverzeichnis haben sich bei den Landkreisen Bergstraße, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Marburg-Biedenkopf und im Main-Kinzig-Kreis Änderungen ergeben.

Die bisherigen Bezieher des Gemarkungsschlüsselverzeichnisses erhalten die zur Berichtigung notwendigen Austauschblätter von Amts wegen. Darüber hinaus können weitere Austauschblätter vom Hessischen Landesvermessungsamt, Schaperstraße 16 (Postfach 32 49), 6200 Wiesbaden, bezogen werden.

Wiesbaden, 16. Februar 1987

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik IV b 3 — K 4120 B — 78 StAnz. 10/1987 S. 545

# DER HESSISCHE MINISTER FÜR UMWELT UND ENERGIE

#### Immissionsschutz;

hier: Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der

Emissionen und der Immissionen

Bezug: Erlaß des damaligen Hessischen Ministers für Arbeit,

Umwelt und Soziales vom 11. Dezember 1985 (StAnz. 1986 S. 25), ergänzt durch Erlaß des damaligen Hessischen Ministers für Umwelt und Energie vom 28. Juni

1986 (StAnz. S. 1509)

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat nach Abstimmung mit den für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden die Eignung weiterer Meßgeräte zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen und der Immissionen sowie von Auswertesystemen für kontinuierliche Emissionsmessungen bekanntgemacht.

Die Bekanntmachungen erfolgten durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit drei Rundschreiben vom 17. Juli 1986 — U II 2 — 556 134/4 — (veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt, Ausgabe A, Nr. 26/1986 S. 478 und 479) sowie mit Rundschreiben vom 13. November 1986 — U II 2 — 556 134/4 — (veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt, Ausgabe A, Nr. 34/1986 S. 443).

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Wiesbaden, 6. Februar 1987

Der Hessische Minister für Umwelt und Energie IV C 2.1 — 53 e 483 — 6035/87 StAnz. 10/1987 S. 546 232

#### immissionsschutz:

hier:

Bekanntgabe geeigneter Meßgeräte zur Ermittlung der Emissionen aus Feuerungsanlagen nach der Verordnung über Feuerungsanlagen (1. BImSchV) i. d. F. vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 586)

Der Bundesminister des Innern und die für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden haben die Eignung weiterer Meßgeräte nach Anlage I a der 1. BImSchV bekanntgegeben.

Die Eignung der Meßgeräte ist vom Bundesminister des Innern mit Rundschreiben vom 5. Juni 1986 — U II 2 — 556 134/2 — zusammengefaßt und im Gemeinsamen Ministerialblatt, Ausgabe A, Nr. 18/1986 S. 323, veröffentlicht worden.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Wiesbaden, 7. Februar 1987

Der Hessische Minister für Umwelt und Energie IV C 2.1 — 53 e 483 — 2124/87 StAnz. 10/1987 S. 546

233

#### DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

#### Kriegsopferfürsorge;

hier:

Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs für hauswirtschaftliche Verrichtungen nach § 27 a BVG neben der Gewährung von Hilfe zur Pflege nach § 27 d Abs. 1 Ziff. 9 BVG

Bezug: Mein Erlaß vom 27. Oktober 1983 (StAnz. S. 2278) Die Hilfe für hauswirtschaftliche Verrichtungen nach § 27 a BVG i. V. m. § 11 Abs. 3 BSHG und die Hilfe zur Pflege nach § 27 d Abs. 1 Ziff. 9 BVG i. V. m. § 69 Abs. 2 und 3 BSHG sind verschiedene Hilfearten, die grundsätzlich nebeneinander zu gewähren sind.

Im Hinblick auf die in der Praxis bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den genannten Hilfearten, habe ich jedoch keine Bedenken, wenn in den Fällen, in denen sowohl Hilfe für hauswirtschaftliche Verrichtungen als auch Hilfe zur Pflege in Betracht kommen, beide Leistungen als Hilfe zur Pflege gewährt werden mit der Maßgabe, daß hierbei die besondere Einkommensgrenze des § 27 d Abs. 5 BVG anzuwenden ist. Mein Erlaß vom 27. Oktober 1983 wird insoweit abgeändert.

Die vorstehende Regelung entspricht im übrigen den vom Landeswohlfahrtsverband Hessen — Landessozialamt — mit Rundschreiben Nr. 6/86 vom 26. Juni 1986 für den Bereich der Sozialhilfe herausgegebenen Empfehlungen in dieser Frage und schließt somit eine Schlechterstellung der Kriegsopfer gegenüber den Empfängern von Sozialhilfe aus.

Wiesbaden, 13. Februar 1987

Der Hessische Sozialminister II A 2 b — 51 i 0605 51 m 0401 StAnz. 10/1987 S. 546

234

# Durchführung der Trinkwasserverordnung vom 22. Mai 1986;

hier: allgemeine Hinweise

Die Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung — TrinkwV) vom 22. Mai 1986 ist am 1. Oktober 1986 in Kraft getreten. Damit ist die

Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (80/778/EWG) in nationales Recht umgesetzt. Gleichzeitig ist die Verordnung über Trinkwasser und über Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasser-Verordnung) vom 31. Januar 1975, zuletzt geändert durch § 19 der Verordnung vom 1. August 1984, außer Kraft getreten.

Die Trinkwasserverordnung stützt sich nicht mehr ausschließlich auf das Bundes-Seuchengesetz, sondern zusätzlich auch auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (§ 2 Abs. 3, § 3 und Anlage 4, § 4 Abs. 2). Diese Tatsache ändert nichts an den bisherigen Zuständigkeiten. Auch die Kostenfrage wird hierdurch nicht berührt, die nach wie vor allein durch § 11 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes geregelt wird.

Die folgenden Erläuterungen und Hinweise zu einzelnen Paragraphen dienen als Orientierungshilfen und werden ggf. durch spezielle Erlasse zu einzelnen Problemen präzisiert.

- 1. In § 1 Abs. 1 ist für coliforme Keime ein Grenzwert genannt, der mit einem 95-Perzentilwert definiert ist. Dies ist eine Erleichterung für große Wasserversorgungsanlagen, bei denen in einer relativ kurzen Beobachtungsperiode eine große Anzahl von Proben anfällt. Eine Beurteilung der Grenzwertüberschreitung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz ist nur möglich, wenn die erforderliche Anzahl von coliform-negativen Untersuchungen (mindestens 38) bereits vorliegt. Werden vor Erreichen dieser Anzahl coliforme Keime in 100 ml nachgewiesen, gilt der Grenzwert als überschritten.
  - Zu den Abs. 2 bis 4 des § 1 wird auf die amtliche Begründung verwiesen.
- 2. § 2 Abs. 2 stellt gegenüber dem bisherigen Recht eine Verschärfung dar, die dem Schutz des Verbrauchers dienen wird. Wenngleich eine potentielle Gesundheitsgefährdung auch jetzt nur auf Grund wissenschaftlich abgesicherter Erkenntnisse angenommen werden darf, genügt andererseits bereits die Eignung eines Stoffes, in den vorgefundenen Konzentrationen gsundheitsschädlich zu sein, um Maßnahmen zur Wiederherstellung einer einwandfreien Trinkwasserqualität einzuleiten.
- 3. Mit der Regelung in § 2 Abs. 3 wird ein Minimierungsgebot für chemische Stoffe insbesondere anthropogenen Ursprungs eingeführt. Ergänzend zu den Ausführungen der amtlichen Begründung wird darauf hingewiesen, daß das Minimierungsgebot für alle chemischen Substanzen gilt, die auf Grund ihrer Eigenschaften geeignet sind, Trinkwasser zu verunreinigen

oder nachteilig zu beeinflussen, unabhängig davon, ob sie in den Anlagen zur Trinkwasserverordnung aufgeführt sind oder nicht. Eine besondere Bedeutung kommt dem Minimierungsgebot hinsichtlich der toxikologisch wichtigen Stoffe der Anlage 2 zu.

Um dem Minimierungsgebot gerecht zu werden, sind in der Regel technische und wasserwirtschaftliche Maßnahmen notwendig. Entsprechende Anordnungen sollen daher im Benehmen mit den wasserwirtschaftlichen Dienststellen erfolgen.

- 4. Wasser für Lebensmittelbetriebe muß nach § 5 grundsätzlich Trinkwasserqualität besitzen, also die Anforderungen nach §§ 1 bis 4 erfüllen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Lebensmittelbetriebe Trinkwasser über die öffentliche Wasserversorgung beziehen. Gewisse Ausnahmen, wie sie in § 5 Abs. 3 und 4 beschrieben werden, können nur zugelassen werden, wenn die Lebensmittelbetriebe über eine Eigenversorgungsanlage verfügen. Handelt es sich hierbei um kleinere Betriebe mit Eigenversorgungsanlagen, aus denen nicht mehr als 1 000 m³ im Jahr entnommen werden, gelten die Einschränkungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz und des § 11 Abs. 3 Satz 3.
- 5. Die Definition der Wasserversorgungsanlage in § 6 hat gegenüber dem alten Recht eine Erweiterung erfahren. Alle in der Praxis vorkommenden Wasserversorgungsanlagen werden jetzt erfaßt. Somit fallen sämtliche Anlagen, aus denen Trinkwasser oder Wasser für Lebensmittelbetriebe entnommen oder abgegeben wird, unabhängig von ihrer Größe und der Zahl der Verbraucher, unter die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung. Auf die Ausnahmemöglichkeiten des § 11 Abs. 3 wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.
- 6. Mit der Definition der Wasserversorgungsanlage ist gleichzeitig der Verantwortungsbereich des Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage festgelegt. Wie sich auch aus der amtlichen Begründung ergibt, endet der Verantwortungsbereich des Wasserwerkes an der Stelle, wo das Wasser an den Anschlußnehmer übergeben wird. Das ist in der Regel der Wasserzähler vor der Hausinstallation. Die Anforderungen, die nach der Trinkwasserverordnung an die Qualität des Trinkwassers zu stellen sind, sollen aber auch nach Passage der Hausinstallation, also am Wasserhahn, erfüllt sein. Eine rechtsverbindliche Regelung hinsichtlich einer denkbaren Einstufung der Hausinstallation als Wasserversorgungsanlage ist allerdings auch in der neuen Trinkwasserverordnung nicht enthalten.
- 7. § 11 Abs. 2 eröffnet für die zuständige Behörde die Möglichkeit, bei den chemischen Parametern der Anlage 2 längere als jährliche Untersuchungsabstände zuzulassen. Auch kann auf die Untersuchung bestimmter Parameter verzichtet werden. Diese Erleichterungen können unter der Voraussetzung zugelassen werden, "daß die Konzentrationen sicher unter den Grenzwerten liegen".
  - Es sei darauf hingewiesen, daß die Anlage 2 toxikologisch besonders bedeutsame Stoffe enthält. Bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 ist daher ein strenger Maßstab anzulegen. Bei den "bisherigen Feststellungen und Erkenntnissen" sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Beschaffenheit des Trinkwassers bedeutsam sein können. Die Prüfung der Frage, ob die Konzentrationen sicher unter den Grenzwerten der Anlage 2 liegen, ist stets unter Berücksichtigung des Minimierungsgebotes (§ 2 Abs. 3) vorzunehmen.
- 8. § 12 Abs. 3 verpflichtet den Unternehmer oder sonstigen Inhaben einer Wasserversorgungsanlage, die Ergebnisse der Betreiberuntersuchungen in Form von Niederschriften festzuhalten. Es ist vorgesehen, so bald wie möglich hierfür einheitliche Vordrucke vorzuschreiben. Diese Vordrucke werden so beschaffen sein, daß aufgezeichnete Daten in vorhandene oder noch zu schaffende Datenverarbeitungssysteme eingegeben werden können. Es ist beabsichtigt, auf diese Weise eine zentrale Trinkwasserdatenbank für Hessen zu schaffen, die mit der im Aufbau befindlichen Grundwasserdatenbank in Verbindung stehen wird.
- 9. § 12 Abs. 3 Satz 3 verpflichtet weiterhin den Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage, eine Zweitschrift der Niederschrift dem Gesundheitsamt auf dessen Verlangen zu übersenden. Das Gesundheitsamt erhält hiermit die Möglichkeit, jederzeit über die Trinkwasserqualität in seinem Amtsbereich informiert zu sein, und es kann Trendentwicklungen frühzeitig erkennen. Von dieser Möglichkeit sollte daher in jedem Fall Gebrauch gemacht werden. Die Übermittlung jedes einzelnen Meßwertes der laufenden Untersuchungen nach Anlage 5 erscheint allerdings wenig zweckmäßig.

- 10. Das Gesundheitsamt überwacht die Wasserversorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht durch Prüfungen und Kontrollen (§ 16).
  - Die Besichtigungen der Wasserversorgungsanlagen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1) sollen, soweit möglich, mit den Wasserwerksüberprüfungen durch die untere Wasserbehörde und das Wasserwirtschaftsamt verbunden werden.
- 11. Bei der Entnahme und Untersuchung von Wasserproben (§ 17 Abs. 1 Nr. 3) ist darauf zu achten, daß der Untersuchungsumfang demjenigen der Betreiberuntersuchungen entspricht (§ 17 Abs. 2 Satz 1), es sei denn, das Gesundheitsamt macht von seinem Recht Gebrauch, auf weitere Stoffe und physikalische und physikalische-chemische Kenngrößen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Das Gesundheitsamt berücksichtigt bei der Festlegung des Untersuchungsumfanges die nach § 10 Abs. 2 erlassenen Anordnungen und Festlegungen.
- 12. Die Anzahl der zu untersuchenden Wasserproben soll sich nach der Beschaffenheit der Wasserversorgungsanlage und ihrer Netzform und Größe richten (§ 17 Abs. 2 Satz 3). Da von den Wasserversorgungsunternehmen häufig mehrere völlig voneinander getrennte Wasserversorgungsanlagen betrieben werden, ist zur ausreichenden Überwachung die Probenahme und Untersuchung an jeder voneinander unabhängigen Wassergewinnungsanlage vorzunehmen. Als jeweils eine Gewinnungsanlage können mehrere Brunnen oder Quellen angesehen werden, wenn sie das Wasser aus einem zusammenhängenden Grundwasserleiter beziehen und wenn eine einheitliche Wasserqualität nachgewiesen ist. Darüber hinaus ist auf die ausreichende Überwachung voneinander unabhängiger Versorgungszonen zu achten.
- 13. Die Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 17 Abs. 2 Satz 4 ist nicht die Voraussetzung dafür, Trinkwasseruntersuchungen nach der Trinkwasserverordnung durchzuführen. Auch nicht zugelassene Untersuchungsstellen können mit Trinkwasseruntersuchungen beauftragt werden. Eine Zulassung ermöglicht es dem Gesundheitsamt lediglich, auf die Entnahme und Untersuchung eigener Proben zu verzichten.

Wenngleich die Trinkwasserverordnung weder dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage noch dem Gesundheitsamt bestimmte Untersuchungsstellen oder Untersuchungsämter für die Untersuchung der Trinkwasserproben vorschreibt, wird es gleichwohl für sinnvoll gehalten, im Rahmen der amtlichen Überwachung verstärkt auf die Staatlichen Untersuchungsämter zurückzugreifen, zu deren Dienstaufgaben ohnehin die Untersuchung von Trinkwasser gehört (Staatliche Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsämter). Diese Ämter gelten als zugelassen i. S. von § 17 Abs. 2 Satz 4.

Im übrigen werden zu § 17 Abs. 2 Satz 4 besondere Vorschriften erlassen.

14. Verwaltungsakte und Verfügungen, die auf Grund der alten Trinkwasser-Verordnung erlassen wurden und die sich auf Regelungen stützen, die in der neuen Trinkwasserverordnung wörtlich oder inhaltlich ebenfalls enthalten sind, behalten ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, 10. Februar 1987

Der Hessische Sozialminister III A 1 a — 18 d 04.01.01 — Gült.-Verz. 3510 — StAnz. 10/1987 S. 546

#### 235

Durchführung des § 9 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) i. d. F. der 1. ÄndV KHBV vom 12. Dezember 1985 (BGBI. I S. 2258)

Bezug: Meine Erlasse vom 30. Oktober 1986 und 14. Januar 1987 (StAnz. S. 297)

Die Therapeutische Gemeinschaft, Haus Burgwald, Mühltal – Nieder-Beerbach, ist in Ergänzung der Nr. 1 meines Erlasses vom 14. Januar 1987 durch Erlaß vom 10. Februar 1987 — III B 1 A — 18 c 04.11.15 — (n. v.) unbefristet von der Führung einer Kostenund Leistungsrechnung befreit worden.

Wiesbaden, 16. Februar 1987

Der Hessische Sozialminister III B 1 A — 18 c 04.11.15 StAnz. 10/1987 S. 547

# DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

# Flurbereinigung Hünfeld-Michelsrombach, Landkreis Fulda

Am 3. November 1986 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — folgender Änderungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Änderungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 17. Februar 1987

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten II B 4 — LK. 50.0 — Fulda (Hünfeld-Michelsrombach) — 7444/86 StAnz. 10/1987 S. 548

#### Änderungsbeschluß Nr. 2

Im Flurbereinigungsverfahren Hünfeld-Michelsrombach, Landkreis Fulda, werden auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) der Flurbereinigungsbeschluß des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — vom 17. März 1982 (StAnz. S. 816) und der Änderungsbeschluß Nr. 1 des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda vom 6. Mai 1982 — F 813 — VA/III/17 — wie folgt geändert:

- Zum Flurbereinigungsverfahren Hünfeld-Michelsrombach werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Michelsrombach, Dammersbach, Rudolphshan, Sargenzell (Weiler Neunhards), Rückers und Hünhan in einer Gesamtgröße von rd. 659 ha zugezogen.
- Bestandteile dieses Beschlusses sind die Anlage 1 (Aufstellung der zugezogenen Grundstücke) und eine Gebietskarte\*), in der die Zuziehungen farblich dargestellt sind.
- Die Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes umfaßt nach der Zuziehung rd. 1931 ha, worin eine Waldfläche von rd. 1296 ha enthalten ist.
- Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie in der Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Beschluß nicht ein.
- 5. Für die zugezogenen Grundstücke werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda, Josefstraße 22—26, 6400 Fulda, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
- 6. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
  - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
  - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölz beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
  - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) bis b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

 Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG in der Stadt Hünfeld und der Gemeinde Burghaun öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluß mit Begründung und der Gebietskarte bei der Stadtverwaltung der Stadt Hünfeld und der Gemeindeverwaltung Burghaun zwei Wochen lang ausgelegt.

Ein weiteres Exemplar des Änderungsbeschlusses kann beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft, Herrn Franz Jahn II., Schlitzer Straße 8, 6418 Hünfeld-Michelsrombach, eingesehen werden.

Wiesbaden, 3. November 1986

Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung F 813 Hünfeld-Michelsrombach 10 430/86

Anlage 1

Zum Flurbereinigungsverfahren werden zugezogen:

#### Gemarkung Michelsrombach

Flur 18, Flurstück 12/13

Flur 26, Flurstücke 68, 69, 70, 71, 72, 73

#### Gemarkung Dammersbach

Flur 8, Flurstück 28/1

#### Gemarkung Rudolphshan

Flur 4, Flurstück 47

#### Gemarkung Sargenzell

Flur 11, Flurstücke 1, 2, 3, 7/1, 9, 10, 11, 12

Flur 12, Flurstücke 1/1, 2/1, 3/1, 4, 5

Flur 13 ganz

## Gemarkung Rückers

Flur 16, Flurstück 12

# Gemarkung Hünhan

Flur 4, Flurstück 43

237

# Flurbereinigung Limburg-Blumenrod, Landkreis Limburg-Weilburg

Am 6. Oktober 1986 ist vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg folgender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 17. Februar 1987

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten II B 4 — LK. 50.0 — Limburg (Blumenrod) — 8219/86 StAnz. 10/1987 S. 548

#### Flurbereinigungsbeschluß

. Auf Grund des § 86 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkun-

<sup>\*)</sup> hier nicht veröffentlicht

gen Linter, Eschhofen und Limburg, Landkreis Limburg-Weilburg, sowie der Gemarkung Holzheim, Rhein-Lahn-Kreis, die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

- Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 121 ha. Es enthält keine Waldflächen. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
- 3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Limburg-Blumenrod", Landkreis Limburg-Weilburg, mit dem Sitz in Limburg a. d. Lahn.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- 4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg, Am Renngraben 7, 6250 Limburg a. d. Lahn, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- 5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
  - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
  - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Limburg a. d. Lahn und in der Verbandsgemeinde Diez öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung der Stadt Limburg a. d. Lahn, Werner-Senger-Straße (Rathaus), 6250 Limburg a. d. Lahn, und in der Verwaltungsaußenstelle Linter sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Diez, Luise-Sehr-Straße 1, 6252 Diez, zwei Wochen lang ausgelegt. Der Flurbereinigungsbeschluß mit Begründung und Gebietskarte wird zur Einsichtnahme durch die Beteiligten ebenso in der angrenzenden Nachbargemeinde Hünfelden, Weiherweg 2, in Kirberg ausgelegt.

Limburg a. d. Lahn, 6. Oktober 1986

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung 327 — F 877 Limburg-Blumenrod 10 581/86

Anlage 1

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören:

#### Gemarkung Linter

Flur 14, Flurstücke Nrn. 1 bis 6, 31 bis 35, 37/2, 38, 52/7 Flur 24, Flurstücke Nrn. 1 bis 5, 6/1, 7/1, 54/1, 55 bis 65, 66/1, 318 Flur 26, Flurstücke Nrn. 2 bis 9, 13 bis 39, 40/1, 57/2, 58/1, 59 bis 66, 70 bis 85, 96, 98/3, 99, 100/3, 104, 105, 107, 109/1 bis 131/1, 132/106,

133/67,134/68,135/69,136/97,137/97,138/10,139/11,140/12,141/12, 142/11, 142/10

Flur 27 ganz

#### Gemarkung Eschhofen

Flur 31, Flurstücke Nrn. 44 bis 57, 58/5, 59/6, 61/3, 75/1, 76/4, 78/1, 78/3

#### Gemarkung Limburg

Flur 53, Flurstücke Nrn. 200/1, 201/1, 201/2 Flur 62, Flurstücke Nrn. 30/1, 31/2, 32/1, 80

# Gemarkung Holzheim

Flur 1, Flurstücke Nrn. 19/1, 20 bis 25, 30/1 Flur 3, Flurstücke Nrn. 4/1, 4/2, 4/3, 5, 6, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4

238

# Flurbereinigung Poppenhausen, Landkreis Fulda

Am 20. November 1986 ist vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda folgender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 17. Februar 1987

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten II B 4 — LK. 50.0 — Fulda (Poppenhausen) — 432/87 StAnz. 10/1987 S. 549

## Flurbereinigungsbeschluß

- Auf Grund des § 86 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke in Teilen der Gemarkung Poppenhausen die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
- Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 237 ha, worin eine Waldfläche von rd. 15 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
- 3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
  - "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Poppenhausen",
  - mit dem Sitz in 6416 Poppenhausen, Landkreis Fulda. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda in 6400 Fulda, Josefstraße 22—26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- 5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
  - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören:
  - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
  - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze

<sup>\*)</sup> hier nicht veröffentlicht

<sup>\*)</sup> hier nicht veröffentlicht

beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung überstei-

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksicht gt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Poppenhausen, Ebersburg sowie der Stadt Gersfeld (Rhön) öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Gersfeld, Marktplatz 19, 6412 Gersfeld (Rhön), sowie bei den Gemeindeverwaltungen Ebersburg, Schulstraße 3, 6408 Ebersburg, und Poppenhausen, v.-Steinrück-Platz 1, 6416 Poppenhausen, zwei Wochen lang ausgelegt.

Fulda, 20. November 1986

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

Anlage 1

# Verzeichnis der betroffenen Flurstücke:

## Gemarkung Poppenhausen

Flur 1, Flurstücke 1/5, 2/1, 5/3, 6/2, 7, 8/1, 8/2, 8/5, 8/7, 12/1, 26/18, 26/19, 26/20, 26/21, 31/2, 31/5, 32/1, 33/2, 34, 70/1, 73, 74, 75, 76, 77, 78/1, 78/2, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99

Flur 4, Flurstücke 51, 58

Flur 6, Flurstücke 1, 3/8, 3/12, 4, 5/4, 5/5, 6/1, 7/2, 8/3, 9/1, 10/1, 31/1, 31/2, 32, 33/1, 34, 41, 42/1, 42/2, 43, 123/1

Flur 7, Flurstücke 11/4, 12/1, 13/1, 14/1, 15/1, 16/1, 21/1, 22, 23, 24/1, 24/2, 25/1, 27/1, 32/3, 35/6, 37/8, 38/4, 38/5, 40/1, 41, 42

Flur 8, Flurstücke 1/1, 2, 3/1, 4, 5, 6, 7/1, 7/2, 8/1, 9/1, 10/1, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13, 14, 15, 16, 19/1, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 24/6, 24/7, 24/8, 24/9, 25/1, 25/2, 26, 27

Flur 9, Flurstücke 1, 2/1, 2/2, 3, 4/1, 4/2, 4/3, 5/2, 5/11, 5/12, 5/13, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 24/3

Flur 10, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5/3, 5/4, 6, 7, 8, 9, 10, 11/1, 12/1, 13/1, 14/1, 15/1, 16/1, 17/1, 18/1, 19/1, 20/1, 21, 22, 23, 24, 25, 26/1, 27/1, 28/1, 29, 30/1, 31/1, 32/1, 34

Flur 11, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39/5

Flur 12, Flurstücke 1, 2/1, 2/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42

Flur 13, Flurstücke 1, 2, 3/1, 3/2, 5, 6, 10, 11/2, 12/1, 13/1, 14/3, 15/3, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18, 19, 20/1, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 25/1, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34/1, 34/2, 34/3, 35, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 37, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 38/5, 38/6, 38/7, 38/8, 39/1, 39/2, 39/3, 39/4, 39/5, 39/6, 39/7, 39/18, 39/9, 39/10, 39/11, 39/12, 39/13, 39/14, 39/15, 39/16, 39/17, 39/18, 39/19, 39/20, 39/21, 39/22, 39/23, 39/24, 39/25, 40/1 40/2 40/3 41 42 43/1 43/2 44/13 46/38 40/4 50/4 40/1, 40/2, 40/3, 41, 42, 43/1, 43/2, 44/13, 46/38, 49/4, 50/4

Flur 14, Flurstücke 4, 5/1, 6, 7/1, 8, 9, 10, 11/1, 11/3, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 22/1, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45/1, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 64/29, 65/29

Flur 15, Flurstücke 1, 2/1, 2/2, 2/3, 3, 4/2, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 4/12, 5, 6, 7/2, 7/4, 7/5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 14/3, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49

# 239

# Flurbereinigung Poppenhausen-Abtsroda, Landkreis Fulda

Am 24. November 1986 ist vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda folgender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 17. Februar 1987

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten II B 4 — LK. 50.0 — Fulda (Poppenhausen-Abtsroda) -StAnz. 10/1987 S. 550

## Flurbereinigungsbeschluß

- 1. Auf Grund des § 86 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke in Teilen der Gemarkung Abtsroda die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
- Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 854 ha, worin eine Waldfläche von rd. 96 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
- 3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Poppenhausen-Abtsroda"

mit dem Sitz in 6416 Poppenhausen/Ortsteil Abtsroda, Landkreis Fulda.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- 4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlüsses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda in 6400 Fulda, Josefstraße 22—26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- Nach § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
  - wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören:
  - wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
  - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
  - wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung überstei-

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

<sup>\*)</sup> hier nicht veröffentlicht

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

- 6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Poppenhausen, Ehrenberg, Hilders, Hofbieber sowie der Stadt Gersfeld (Rhön) öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeindeverwaltungen Ehrenberg, Rhönstraße 26 (Hauptverwaltung), 6414 Ehrenberg, Hilders, Kirchstraße 2—6, 6414 Hilders, Hofbieber, Schulweg 5, 6417 Hofbieber, Poppenhausen, v.-Steinrück-Platz 1, 6416 Poppenhausen, sowie bei der Stadtverwaltung Gersfeld, Marktplatz 19, 6412 Gersfeld (Rhön), zwei Wochen lang ausgelegt.
- Fulda, 24. November 1986

#### Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

Anlage 1

## Verzeichnis der betroffenen Flurstücke:

#### Gemarkung Abtsroda

Flur 1, Flurstücke 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49/2, 49/3,

Flur 2, Flurstücke 12, 23/2, 27, 28, 29, 30, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 32,  $\frac{1}{2}$ 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 52/1, 54/1, 55/1, 57, 58, 59/1, 60/1, 66/4, 66/13, 68/1

Flur 3, Flurstücke 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11, 12, 11, 2/1, 3/1, 3/1, 3/1, 3/1, 3/1, 1/1, 1/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 64, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84/1, 85/1, 86/1, 87, 89, 90/1, 92/1, 92/2, 95/1, 96/1, 97/1, 98, 99, 100

53, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69 53, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 55, 60, 67, 68, 69

Flur 5, Flurstücke 1, 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33/1, 33/2, 34, 35, 36, 37, 41, 45, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 50, 51, 52, 53, 54/1, 55/1, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 56/5, 56/6, 57, 58, 59/1, 60/1, 61/1, 61/2, 61/3, 62/1, 63/2, 63/3, 63/4, 63/5, 63/6, 63/7, 63/8, 63/9, 63/10, 63/11, 63/12, 63/13, 63/14, 63/15, 63/16, 63/17, 63/18, 63/19, 63/20, 63/21, 63/22, 63/23, 63/24, 63/25, 63/26, 63/27, 63/28, 63/29, 63/30, 63/31, 64, 65, 66/1, 67/1, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2, 69/3, 70, 71, 72/1, 72/2, 73, 75, 76/1, 76/2, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86/1, 86/2, 87/1, 88/1, 88/1, 89/1, 90, 91, 92, 97/1, 98/2, 98/3, 99, 100/1, 100/2, 101. 87/1, 88/1, 89/1, 90, 91, 92, 97/1, 98/2, 98/3, 99, 100/1, 100/2, 101, 102

Flur 6, Flurstücke: die gesamte Flur 6

Flur 7, Flurstücke: die gesamte Flur 7

Flur 8, Flurstücke 1, 2, 3/1, 4/1, 5, 6, 7/2, 7/3, 8, 9, 10, 11, 12, 22, 24, 25, 26, 27/1, 28/1, 28/2, 29/1, 30/1, 32/1, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 45/1, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 55, 56, 57

Flur 9, Flurstücke 13, 14, 15, 25/1, 25/2, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 36, 37, 41

Flur 10, Flurstücke: die gesamte Flur 10

Flur 11, Flurstücke 1/2, 1/3, 2/1, 3/1, 4/1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23/4, 24, 25, 26, 27/1, 28, 29, 30, 31/1, 32, 33/1, 33/2, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53

Flur 12, Flurstücke 1, 2, 3, 5, 6, 11/3, 35, 36, 37, 38, 39

Flur 13, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/1, 33, 34, 35, 36, 37, 39/1, 40, 41, 42/1, 44/1, 45, 46/1, 47/3, 48, 49/1, 50/1, 51/2, 52/13, 53/1, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64/1, 65/2, 66/1, 67/1, 68/1, 69/1, 70, 71/1, 71/2, 72, 73, 74/1, 75, 76/1, 77/1, 78/1, 79/1, 80, 81, 82, 83, 84, 85/1, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92.

#### 240

# DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

# Zulassung der Landeslisten für die Landtagswahl am 5. April 1987

Der Landeswahlausschuß hat in seiner öffentlichen Sitzung am 6. März 1987 gemäß § 28 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) i. d. F. vom 3. November 1982 (GVBl. I S. 248) die Landeslisten folgender Parteien zugelassen:

- 1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- 2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- 3. Freie Demokratische Partei (F.D.P.),
- 4. DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- 5. Deutsche Kommunistische Partei (DKP),

Nachstehend gebe ich die zugelassenen Landeslisten gemäß § 29 Abs. 1 LWG, § 36 LWO bekannt. Die Reihenfolge der Parteien ergibt sich aus § 29 Abs. 2 LWG.

# 1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- Krollmann, Hans, Staatsminister geb. am 7.11.1929 in Werdau Lindenstraße 5, 3500 Kassel
- Welteke, Ernst, Dipl.-Volkswirt geb. am 21.8.1942 in Korbach Īm Rosengärtchen 28, 6370 Oberursel (Taunus)
- Dr. Rüdiger, Vera, Staatsministerin geb. am 5.4.1936 in Vollmarshausen Lauterbacher Straße 19, 6480 Wächtersbach
- Lütgert, Gert, Gewerkschaftssekretär geb. am 27.11.1939 in Frankfurt am Main Holzhäuser Straße 22, 6342 Haiger-Allendorf
- Dr. Günther, Herbert, Staatsminister geb. am 13.3.1929 in Bergshausen Neue Straße 1, 3501 Fuldabrück 1
- Clauss, Armin, Staatsminister geb. am 16.3.1938 in Lauffen Rudolf-Hilderding-Straße 68, 6000 Frankfurt am Main

- Schneider, Karl, Staatsminister geb. am 21.5.1934 in Mainflingen Sandstraße 56, 6101 Bickenbach
- Görlach, Willi, Staatsminister geb. am 27.12.1940 in Butzbach Oberpforte 2, 6308 Butzbach-Griedel
- Winterstein, Horst, Staatsminister geb. am 5.10.1934 in Neu-Sivac Bergstraße 36, 6234 Hattersheim am Main
- Dr. Steger, Ulrich, Staatsminister 1.0 geb. am 8.11.1943 in Berlin Richard-Wagner-Straße 26, 6200 Wiesbaden
- Dr. Lang, Erwin, Staatminister a. D. geb. am 14.3.1924 in Bad Nauheim Wilhelminenstraße 11, 6096 Raunheim
- Ernst, Karl-Heinz, Verwaltungsbeamter geb. am 18.1.1942 in Fritzlar Zum Galberg 17, 3580 Fritzlar
- Wagner, Erika, Hausfrau geb. am 13.8.1933 in Wanfried Westring 64, 3440 Eschwege
- Dr. Streletz, Haidi, Zahnärztin geb. am 24.9.1931 in Marburg Kolpingstraße 3, 6056 Heusenstamm
- Dr. Schlitzberger, Udo, Studienrat a. D. geb. am 31.10.1946 in Kassel Hinter den Gärten 11, 3527 Calden 5
- Zabel, Günter, Rektor a. D. 16 geb. am 11.12.1926 in Weissenfels Breslauer Straße 5, 6120 Michelstadt
- Starzacher, Karl, Rechtsanwalt 17 geb. am 3.2.1945 in St. Veit Licher Pforte 25, 6302 Lich-Langsdorf

- Dr. Dr. Bökemeier, Horst, Bürgermeister a. D. geb. am 6.5.1935 in Schwelentrup Schwelmer Straße 4, 3540 Korbach
- 19 Hartherz, Peter, Regierungsoberrat a. D. geb. am 27.7.1940 in Darmstadt Kurt-Schumacher-Straße 9 b, 6392 Neu-Anspach
- 20 Breithaupt, Anita, Professorin geb. am 4.6.1936 in Ottmarsbocholt Königslacher Straße 37/10, 6000 Frankfurt am Main
- 21 Kronawitter, Karl, Gewerkschaftssekretär geb. am 22.12.1934 in Vilshofen Im Kreuzbruch 27, 6116 Eppertshausen
- 32 Schnabel, Karl, Heizungsmonteur geb. am 14.3.1938 in Dortmund Friedrich-Ebert-Straße 67, 3550 Marburg
- 23 Kiekheben-Schmidt-Winterstein, Veronika, Hausfrau geb. am 31.1.1939 in Wien Schwarzdornweg 5, 6236 Eschborn
- Holzapfel, Hartmut, Dipl.-Soziologe geb. am 5.9.1944 in Röhrda
   Leipziger Straße 11 b, 6000 Frankfurt am Main
- 25 Hilfenhaus, Rudi, Bundesbahnbeamter geb. am 11.6.1937 in Welkers Hauseller 9, 6405 Eichenzell-Welkers
- -26 Fraas, Heinz, Kaufmann geb. am 7.3.1941 in Heidelberg Bahnhofstraße 14, 6942 Mörlenbach-Weiher
- 27 Schlappner, Martin, Dipl.-Volkswirt geb. am 6.10.1931 in Groß-Gerau Reinhard-Strecker-Straße 2b, 6090 Rüsselsheim
- 28 Reitz, Heribert, Staatsminister a. D. geb. am 1.6.1930 in Offheim Jahnstraße 4, 6250 Limburg a. d. Lahn 4
- 29 Dr. Simon, Günter, Jurist geb. am 6.12.1940 in Gießen Hagebuttenweg 3, 6430 Bad Hersfeld
- 30 Beucker, Frank, Dipl.-Soziologe geb. am 10.2.1942 in Schwelm Heiligenbornstraße 1, 6200 Wiesbaden
- 31 Heimerl, Hans, Geschäftsführer geb. am 19.4.1930 in Eger Schilfweg 4, 6450 Hanau
- 32 Kahl, Reinhard, Konrektor a. D. geb. am 4.10.1948 in Allendorf (Eder) Holzweg 23, 3559 Allendorf (Eder)
- 33 Dann, Gerhard, Regierungsdirektor a. D. geb. am 26.6.1935 in Gießen Taunusstraße 8, 6292 Weilmünster
- 34 Kurth, Matthias, Rechtsanwalt geb. am 19.2.1952 in Heidelberg Geißberg 23, 6072 Dreieich-Dreieichenhain
- 35 Schneider, Herbert, Lithograph geb. am 22.6.1942 in Wiesbaden Auf der Eich 5, 6200 Wiesbaden
- 36 Rausch, Willi, Techn. Fernmeldebetriebsinspektor a. D. geb. am 3.6.1936 in Besse Friedrich-Ebert-Straße 8, 3501 Edermünde
- 37 Klemm, Lothar, Rechtsanwalt geb. am 9.9.1949 in Hochstadt Darmstädter Straße 7, 6451 Neuberg
- 38 Pawlik, Sieghard, Ingenieur geb. am 23.6.1941 in Berlin Gustavsallee 20, 6230 Frankfurt am Main 80
- 39 Schleicher, Bernd, Regierungsdirektor a. D. geb. am 28.6.1947 in Eschwege Kantstraße 13, 3444 Wehretal 1
- Hoffmann, Christel, Lehrerin
   geb. am 19.3.1949 in Kirberg
   Achim von Arnim-Straße 2, 6227 Oestrich-Winkel

- 41 Ritter, Karl Hermann, Kaufmann geb. am 24.4.1931 in Köln Sachsenstraße 5, 6100 Darmstadt
- 42 Dr. Dieter, Jürgen, Richter geb. am 8.3.1955 in Lampertheim Schwalbenstraße 30, 6840 Lampertheim
- 43 Vollmer, Lisa, Angestellte geb. am 23.7.1937 in Kassel Tischbeinstraße 75, 3500 Kassel
- 44 Müller, Wolfgang, Redakteur geb. am 18.1.1936 in Weilburg Frankenstraße 11, 6336 Solms-Burgsolms
- Nitzling, Erich, Kaufmann
   geb. am 24.12.1934 in Espenschied
   Falkensteiner Straße 5, 6000 Frankfurt am Main
- 46 Hillenbrand, Silvia, Hausfrau geb. am 30.3.1947 in Fulda Haydnstraße 7, 6400 Fulda
- Kuban, Monika, Geschäftsführerin geb. am 9.12.1946 in Grabow
   Am Wiesengrund 3a, 6050 Offenbach am Main
- 48 Hochgrebe, Ute, Hausfrau geb. am 8.7.1931 in Berlin Weberstraße 88, 6000 Frankfurt am Main 1
- 49 Dr. Zwecker, Jochen, Landrat geb. am 9.7.1936 in Birkenwerder Eichendorffstraße 11, 6320 Alsfeld
- 50 Wagner, Ernst Ludwig, Maschinenbautechniker geb. am 20.7.1950 in Mainzlar Bottenhorner Straße 10, 6347 Angelburg-Frechenhausen
- 51 Jordan, Jörg, Staatssekretär geb. am 30.9.1939 in Zwickau Kapellenstraße 77, 6200 Wiesbaden
- 52 Becker, Gerhard, Elektromeister geb. am 23.4.1942 in Nidda Am Ziegenloh 19, 6478 Nidda
- Weber, Manfried, Schulleiter geb. am 9.7.1937 in Mannheim Schöne Aussicht 28, 6274 Hünstetten
- 54 Becker, Günther, Rechtsanwalt geb. am 21.4.1944 in Braunfels Heegstrauchweg 14, 6300 Gießen
- Weidmann, Kurt, Rechtsanwalt und Notar geb. am 8.8.1937 in Darmstadt Mittermayerweg 11, 6100 Darmstadt
- 56 Trautmann, Christel, kfm. Angestellte geb. am 23.10.1936 in Weiterstadt Schloßgartenstraße 55, 6100 Darmstadt
- 57 Freitag, Heidi, Studentin geb. am 27.5.1957 in Würzburg Simmestraße 4, 3550 Marburg-Cappel
- 58 Senne, Marie-Luise, Hausfrau geb. am 1.6.1934 in Steinbach-Hallenberg Panoramastraße 9, 6204 Taunusstein 2
- Hof, Albert, Rektor
   geb. am 24.1.1932 in Somborn
   Schafgartenstraße 14, 6463 Freigericht
- 60 Schäfer, Ingeburg, Sozialreferentin geb. am 6.4.1933 in Kassel Auf der Lieth 16, 3501 Ahnatal
- 61 Fleuren, Erika, Beamtin geb. am 1.9.1940 in Wuppertal Graf-Gerlach-Straße 12, 6200 Wiesbaden
- 62 Engel, Detley, Erster Stadtrat geb. am 16.5.1942 in Frankfurt am Main Hanauer Straße 15, 6367 Karben 1
- Siart, Renate, Auslandskorrespondentin geb. am 8.9.1938 in Berlin Dreieichring 48, 6106 Erzhausen

- 64 Moser, Reinhard, Maschinenschlosser geb. am 26.5.1943 in Merseburg Breslauer Straße 4, 3500 Kassel
- 65 Siegert, Harry, Gewerkschaftssekretär geb. am 5.12.1947 in Bückeburg Franconville-Straße 8, 6806 Viernheim
- 66 Wingler, Renate, Angestellte geb. am 4.2.1931 in Darmstadt Lucasweg 11, 6100 Darmstadt
- 67 Müller, Hans, Schlosser geb. am 23.5.1929 in Prischib Lübecker Straße 39, 3520 Hofgeismar
- 68 Nolte, Dieter, Angestellter geb. am 21.1.1941 in Herlinghausen Kirchweg 4, 6123 Bad König-Zell
- 69 Klär, Hildegard, Sachbearbeiterin geb. am 15.9.1940 in Hamburg Amselweg 17, 6246 Glashütten
- 70 Bayerlein, Richard, Gewerkschaftssekretär geb. am 10.3.1934 in Lich Steinweg 6, 6302 Lich
- 71 von Lutzau, Mechthild, Lehrerin geb. am 19.7.1939 in Kassel Heckerstraße 24, 3500 Kassel
- 72 Forster, Diana, Dipl.-Volkswirtin geb. am 23.10.1943 in Kassel Gabelsberger Straße 19, 6072 Dreieich
- 73 Halberstadt, Heinrich, Verwaltungsbeamter geb. am 17.5.1928 in Dortmund Röderbergweg 268, 6000 Frankfurt am Main 60
- 74 Rohleder, Wolfgang, Finanzbeamter geb. am 21.11.1947 in Hergershausen Zum Alheimer 12, 6445 Alheim
- 75 Wegricht, Ingeborg, Verwaltungsangestellte geb. am 23.10.1951 in Ewersbach Eichenweg 6, 6332 Ehringshausen
- 76 Beierle, Alfred, Pfarrer geb. am 16.9.1949 in Frankenthal Kirchstraße 34, 6479 Schotten
- Pfaff, Hildegard, Hauswirtschaftsmeisterin geb. am 21.5.1952 in Kirberg Hohlgasse 3 a, 6257 Hünfelden-Neesbach
- 78 Höfer, Gerd, Lehrer geb. am 23.2.1943 in Aschersleben Am Leitebrunnen 34, 3579 Neukirchen
- 79 Gnadl, Rolf, Bürgermeister geb. am 17.5.1953 in München Chattenweg 18, 6475 Glauburg
- 80 Rauck-Hofmann, Ursula, Dipl.-Pädagogin geb. am 10.8.1951 in Erbach Odenwaldstraße 39, 6111 Otzberg
- 81 Radick, Georg, Dreher geb. am 25.6.1926 in Heimboldshausen Eisenacher Straße 2, 6433 Philippsthal (Werra)
- Seidelmann, Christoph, Angestellter
   geb. am 19.4.1943 in Koblenz
   Große Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main 1
- 83 Voigt, Uta, Sozialpädagogin geb. am 2.10.1945 in Hamburg Stettiner Straße 1, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
- 84 Wenzel, Rolf, Beamter geb. am 13.12.1940 in Darmstadt Mühlstraße 84, 6109 Mühltal
- 85 Alefsen, Manfred, Gewerkschaftssekretär geb. am 24.7.1941 in Witzenhausen Am Schreinersgarten 2, 3554 Gladenbach
- Graulich, Monika, Dipl.-Bibliothekarin geb. am 12.4.1944 in Gießen Anneröder Weg 56, 6300 Gießen

- 87 Günther, Carl Edward, Oberinspektor geb. am 10.5.1954 in Hanau Ramsaystraße 16, 6450 Hanau 1
- 88 Theilacker, Bertram, Dipl.-Volkswirt geb. am 29.5.1958 in Fulda Goerdeler Straße 87, 6400 Fulda
- 89 Feine, Heidrun, Versicherungskauffrau geb. am 7.11.9147 in Kassel Anne-Frank-Straße 7, 6200 Wiesbaden
- 90 Lach, Josef, Lehrer
   geb. am 23.8.1939 in Borjad
   Münchener Straße 45, 6054 Rodgau 3
- 91 Brückner, Renate, Lehrerin geb. am 10.5.1953 in Kusel Karlstraße 2 a, 6140 Bensheim 1
- 92 Ganski, Ilse, Angestellte geb. am 23.2.1938 in Treysa Am Zückenberg 17, 3550 Marburg-Hermershausen
- 93 Dörr, Karl, Gymnasiallehrer geb. am 27.9.1948 in Groß-Umstadt Am Pilgerpfad 2, 6114 Groß-Umstadt
- 94 Huth, Helga, Angestellte geb. am 20.9.1936 in Stuttgart Friedberger Straße 92 A, 6360 Friedberg (Hessen)-Ockstadt
- 95 Schmidt, Karl-Heinz, Geschäftsführer geb. am 26.4.1940 in Korbach Eichenweg 11, 3544 Waldeck-Höringhausen
- 96 Warlies, Joachim, Lehrer geb. am 4.4.1943 in Berlin Zevenaarstraße 13, 6290 Weilburg
- 97 Egner, Dieter, Dipl.-Sozialarbeiter geb. am 6.10.1944 in Schlangenbad Bismarckstraße 17, 6470 Büdingen
- 98 Rudl, Doris, Hausfrau geb. am 16.3.1948 in Odersbach Am kahlen Berg 26, 6336 Solms
- 99 Jordan, Hendrik, Betriebsschlosser geb. am 10.1.1947 in Eschwege Töpfenmarkt 5, 3500 Kassel
- 100 Bruns, Helmut, Angestellter geb. am 18.1.1942 in Wilhelmshaven Obernhainer Weg 39, 6393 Wehrheim
- 101 Elies, Dietlinde, Lehrerin geb. am 18.1.1945 in Sagan Schützenweg 22, 6305 Buseck
- 102 Schlüter, Jörg, Polizeibeamter geb. am 9.2.1964 in Rotenburg a. d. Fulda Börnerweg 17, 6442 Rotenburg 1
- Lauer, Jürgen, Steuerberater geb. am 29.10.1948 in Schlüchtern Grimmstraße 9, 6490 Schlüchtern
- 104 Reichert, Lydia, Hausfrau geb. am 23.1.1931 in Falkenberg Sulzbacher Straße 83, 6236 Eschborn
- Prof. Dr. Dörr, Manfred, Hochschullehrer geb. am 23.3.1936 in Kassel Gießener Weg 4, 6301 Biebertal
- Oehl, Walter, Lehrer
   geb. am 11.10.1949 in Witzenhausen
   Retteröder Straße 7, 3436 Hessisch Lichtenau
- 107 Maass, Regina, Hausfrau geb. am 22.02.1946 in Karlsbad Freiburger Straße 11, 6200 Wiesbaden
- Lehr, Horst, Beamter
   geb. am 4.9.1937 in Mühlheim am Main
   Waldheimer Straße 30, 6052 Mühlheim am Main
- 109 Veit, Heinz-Dieter, Bankkaufmann geb. am 4.6.1941 in Teplitz-Schönau Schulstraße 18, 3582 Felsberg

- 110 Haubold, Lydia, kfm. Angestellte geb. am 15.7.1944 in Breslau Am Stadtpfad 19, 6236 Eschborn
- Nickel, Willi, Geschäftsführer geb. am 24.5.1948 in Pfungstadt Im Schöffenstuhl 29, 61.02 Pfungstadt
- 112 Streb-Hesse, Rita, Lehrerin geb. am 29.11.1945 in Witzenhausen Auf der Platte 28, 6000 Frankfurt am Main 50
- Möller, Winfried, Polizeibeamter geb. am 19.1.1946 in Flieden Höllrain 1, 6403 Flieden
- Stegmüller, Albert, Gewerkschaftssekretär geb. am 13.3.1934 in Stuttgart Pommernstraße 61, 6231 Schwalbach am Taunus
- Hildebrandt, Helga, Speditionskauffrau geb. am 12.8.1930 in Kelbra
   Danziger Straße 2, 6451 Mainhausen
- 116 Nawrotzki, Wolfgang, Lehrer geb. am 5.1.1950 in Bad Wildungen Uferstraße 23, 3590 Bad Wildungen
- 117 Schomber, Hans-Jürgen, Drucker geb. am 5.7.1955 in Friedberg (Hessen) Schulstraße 10, 6360 Friedberg (Hessen)
- 118 Hahne, Anne, Beamtin geb. am 12.12.1944 in Kirchrombach Schillerstraße 12, 6093 Flörsheim am Main
- Keller, Friedrich, Bürgermeister geb. am 7.5.1934 in Landsberg Römerstraße 2, 6057 Dietzenbach
- 120 Klode, Rekada, Hausfrau geb. am 5.10.1944 in Karlshafen Auf der Rinne 4, 6445 Alheim
- 121 Schellheimer, Liane, Kontrolleurin geb. am 27.12.1936 in Wiesbaden Laternengasse 10, 6203 Hochheim am Main
- 122 Grohmann, Helmut, Beamter geb. am 14.7.1942 in Kyllburg Alzeyer Straße 37, 6230 Frankfurt am Main 80
- 123 Fischer, Wolfgang, Lehrer geb. am 18.12.1946 in Eichenberg Ringstraße 24, 3433 Neu-Eichenberg
- Schulte, Luise, kfm. Angestellte
   geb. am 7.10.1933 in Eppstein
   Stormstraße 36, 6238 Hofheim am Taunus
- Thomin, Wilhelm, Erster Kreisbeigeordneter a. D. geb. am 31.12.1923 in Egelsbach
   Am Berliner Platz 6, 6073 Egelsbach
- Zeitler, Ruth, Konstrukteurin
   geb. am 9.2.1938 in Bonn
   Robert-Schumann-Ring 8, 6239 Kriftel
- 127 Beyer-Götz, Rosemarie, Sozialpädagogin geb. am 15.2.1956 in Neunkirchen Leipziger Straße 96, 6400 Fulda
- 128 Noll, Anne, Rentnerin geb. am 1.1.1923 in Münchhausen Rossertstraße 5, 6239 Kriftel
- Schimanowski, Helmut, Studienrat geb. am 15.4.1952 in Peine Bettenstraße 11, 6474 Ortenberg-Bleichenbach
- 130 Krause, Werner, Bergmann geb. am 12.11.1934 in Lengers Irrlichterweg 13, 6431 Friedewald
- 131 Zapf, Uta, Hausfrau geb. am 14.8.1941 in Liegnitz Immanuel-Kant-Straße 22, 6072 Dreieich
- 132 Oerter, Robert, Angestellter geb. am 8.7.1941 in Flörsheim am Main Untermainstraße 4, 6093 Flörsheim am Main

- 133 Wetzel, Elisabeth, kfm. Angestellte geb. am 27.5.1932 in Treysa Cassdorfer Weg 24, 3588 Homberg (Efze)
- Wagner, Rudolf, Facharbeiter
   geb. am 19.5.1935 in Frankfurt am Main
   Ludwig-Landmann-Straße 198, 6000 Frankfurt am Main 90
- 135 Stadler, Elke, Buchhalterin geb. am 25.7.1943 in Frankfurt am Main Hauptstraße 66, 6231 Sulzbach (Taunus)
- 136 Mehler, Gerd, Dipl.-Volkswirt geb. am 16.6.1951 in Wiesbaden Hauptstraße 51, 6093 Flörsheim am Main
- 137 Grallert, Siegfried, Schriftsetzer geb. am 17.11.1938 in Hirschberg Untertor 4, 6093 Flörsheim am Main
- Schiele, Werner, Beamter
   geb. am 3.11.1947 in Coburg
   Potsdamer Straße 6, 6093 Flörsheim am Main
- Dr. Winckler, Wolfgang, Beamter geb. am 20.9.1927 in Battenberg (Eder) Limesstraße 3, 6238 Hofheim am Taunus
- 140 Hechler, Karl-Heinrich, Beamter geb. am 3.9.1944 in Alsfeld Goethestraße 12, 6239 Kriftel
- 141 Schlegel, Walter, Rentner geb. am 23.3.1923 in Eichwald Beethovenstraße 7, 6239 Kriftel
- 142 Noll, Fritz, Rentner geb. am 11.4.1921 in Battenberg (Eder) Rossertstraße 5, 6239 Kriftel
- 143 Peters, Theo, Rentner geb. am 28.9.1901 in Rüstringen Windhorststraße 13, 6239 Kriftel
- Elshorst, Hans-Jörg, Geschäftsführer
   geb. am 27.9.1938 in Bochum
   Sossenheimer Weg 47, 6231 Schwalbach am Taunus
- 145 Schubert, Gerhard, Laborant geb. am 1.4.1931 in Oranienburg Spechtstraße 3, 6231 Schwalbach am Taunus
- Meyer, Andreas, Zivildienstleistender geb. am 25.8.1965 in Saarbrücken
   Pommernstraße 63, 6231 Schwalbach am Taunus
- Hoppe, Peter, Dipl.-Ingenieur geb. am 1.2.1948 in Frankfurt am Main Rossert 3, 6231 Sulzbach (Taunus)
- 148 Renneisen, Günter, Beamter geb. am 10.7.1942 in Sulzbach (Taunus) Falkensteiner Weg 12, 6231 Sulzbach (Taunus)
- Schönhaar, Herbert, Beamter geb. am 1.7.1938 in Frankfurt am Main Unterm Waldweg 19, 6231 Sulzbach (Taunus)
- 150 Sinn, Helmut, Beamter geb. am 1.7.1939 in Frankfurt am Main Untere Borngasse 2, 6231 Sulzbach (Taunus)
- May, Jürgen, Studiendirektor geb. am 12.2.1950 in Walldorf Deisterweg 9, 6082 Mörfelden-Walldorf
- 152 Oehlenschläger, Hartmut, Oberstudiendirektor geb. am 14.12.1932 in Wetter Am Schönblick 16, 6348 Herborn
- 153 Pelke, Birgit, Geschäftsführerin geb. am 8.5.1961 in Rüsselsheim Bensheimer Straße 90, 6090 Rüsselsheim
- 154 Ufer, Adolf, Dipl.-Finanzwirt geb. am 13.9.1951 in Garbenheim Weingartenstraße 14, 6334 Aßlar

# 2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

- 1 Dr. Wallmann, Walter, Bundesminister geb. am 24.9.1932 in Uelzen Nansenring 30, 6000 Frankfurt am Main 70
- 2 Milde, Gottfried, Rechtsanwalt geb. am 14.4.1934 in Breslau Beethovenstraße 34, 6103 Griesheim
- 3 Kanther, Manfred, Geschäftsführer geb. am 26.5.1939 in Schweidnitz Jagdweg 5, 6200 Wiesbaden
- 4 Lengemann, Jochen, Richter geb. am 10.1.1938 in Kassel Fuldablick 39, 3500 Kassel
- 5 Geschka, Otti, Kinderkrankenschwester geb. am 22.12.1939 in Selters-Haintchen Stifterstraße 2, 6100 Darmstadt 12
- 6 Badeck, Georg, Betriebsschlosser geb. am 28.10.1938 in Frankfurt am Main-Höchst Friedrich-Jähne-Straße 12, 6093 Flörsheim am Main
- 7 Nassauer, Hartmut, Rechtsanwalt geb. am 17.10.1942 in Marburg Akazienweg 6, 3549 Wolfhagen
- 8 Weiss, Gerald, Dipl.-Handelslehrer geb. am 12.7.1945 in Rüsselsheim Am Sommerdamm 7, 6090 Rüsselsheim
- 9 Lauterbach, Heinz, Oberstudiendirektor a. D. geb. am 24.9.1925 in Neunkirchen Klappacher Straße 20, 6100 Darmstadt
- 10 Weimar, Karlheinz, Rechtsanwalt geb. am 30.1.1950 in Kirberg Im Strüthchen 6, 6290 Weilburg-Odersbach
- 11 Ibel, Wolfgang, Justizamtmann a. D. geb. am 11.6.1934 in Limburg a. d. Lahn Frankfurter Straße 44, 6250 Limburg a. d. Lahn
- 12 Sturmowski, Georg, kfm. Angestellter geb. am 23.5.1923 in Danzig Elisabethenstraße 60, 6080 Groß-Gerau
- 13 Stanitzek, Reinhold, Richter geb. am 1.8.1939 in Guttentag Finkenweg 75, 6430 Bad Hersfeld
- Küchler, Wilhelm, Dipl.-Kaufmann geb. am 21.7.1936 in Frankfurt am Main Burgerstraße 8 a, 6242 Kronberg im Taunus
- Lenz, Helmut, Rechtsanwalt
   geb. am 31.1.1930 in Montabaur
   Im Waldfeld 17, 6000 Frankfurt am Main 90
- 16 Koch, Roland, Rechtsanwalt geb. am 28.3.1958 in Frankfurt am Main Liebigweg 3, 6236 Eschborn
- Degen, Heide, Juristin geb. am 13.10.1937 in Düsseldorf Frauenlobstraße 38, 6000 Frankfurt am Main 90
- 18 Troeltsch, Walter, Rechtsanwalt geb. am 29.7.1928 in Kiel Rotenberg 16, 3550 Marburg
- 19 Spruck, Arnold, Malermeister geb. am 9.9.1934 in Gießen Radhausstraße 1, 6478 Nidda-Kohden
- 20 Möller, Klaus-Peter, Rechtsanwalt geb. am 8.8.1937 in Darmstadt Goethestraße 29, 6300 Gießen
- 21 Schmidt, Karin, Hausfrau geb. am 17.11.1939 in Essen Auf der Windmühle 18, 3578 Schwalmstadt-Treysa
- 22 Greiff, Christoph, Berufsschullehrer geb. am 4.7.1947 in Eickelborn Zeiss-Straße 27, 6840 Lampertheim

- 23 Demke, Claus, Rechtsanwalt geb. am 18.6.1939 in Frankfurt am Main Ahornweg 16, 6072 Dreieich
- 24 Korn, Walter, Realschullehrer geb. am 7.12.1937 in Oberndorf Niddastraße 12, 6457 Maintal 1
- 25 Meister, Dietrich, Zollbeamter geb. am 18.7.1927 in Reinfeld Boyneburger Straße 14 a, 3440 Eschwege
- 26 Schoppe, Hermann, Oberstudienrat a. D. geb. am 4.4.1937 in Offenbach am Main Von-Brentano-Straße 25, 6050 Offenbach am Main
- 27 Friedrich, Rudolf, Bundesbahnbeamter geb. am 2.6.1936 in Neudek Wartburgstraße 78, 6230 Frankfurt am Main 80
- 28 Möller, Dietrich, Landwirtschaftsmeister geb. am 3.11.1937 in Dortmund Germershäuser Straße 28, 3556 Weimar 1
- 29 Müller, Rolf, Philologe geb. am 1.12.1947 in Gelnhausen Ulmenstraße 9, 6460 Gelnhausen
- 30 Weber, Josef, Polizeibeamter geb. am 5.8.1935 in Burghaun Augezder Straße 2, 6419 Burghaun
- 31 Windfuhr, Wolfgang, Studiendirektor a. D. geb. am 28.6.1936 in Lüdenscheid Kaupertweg 3, 3500 Kassel
- von Heusinger, Wolfgang, Landwirt geb. am 16.9.1928 in Berlin Tannenhof 1, 3503 Lohfelden
- 33 Rippert, Winfried, Kaufmann geb. am 3.9.1935 in Fulda Goerdeler Straße 10, 6400 Fulda
- Wenderoth, Gerhard, Rechtsanwalt
   geb. am 6.11.1930 in Kassel
   Hammarskjöldring 166, 6000 Frankfurt am Main 50
- Velte, Inge, Geschäftsführerin geb. am 7.11.1936 in Mörfelden Moritz-v.-Schwind-Straße 13, 6090 Rüsselsheim
- 36 Fischer, Dieter, Berufssoldat geb. am 25.6.1942 in Biskirchen Jahnstraße 2, 3548 Arolsen
- 37 Dr. Jentsch, Hans-Joachim, Rechtsanwalt und Notar geb. am 20.9.1937 in Fürstenwalde Heinrich-Pette-Straße 2 c, 6200 Wiesbaden
- 38 Reif, Clemens, Speditionskaufmann geb. am 21.1.1949 in Gießen Schrammweg 1, 6348 Herborn
- 39 Rösler, Roland, Soldat geb. am 23.8.1943 in Schönau Brunnenweg 3, 6209 Heidenrod
- Brockmann, Leonhard, Angestellter geb. am 24.6.1935 in Dülmen
   Odenwaldring 75, 6116 Eppertshausen
- 41 Schulze, Hans-Joachim, Dipl.-Kaufmann geb. am 6.10.1936 in Danzig Am Hain 16, 3558 Frankenberg (Eder)
- 42 Kartmann, Norbert, Lehrer geb. am 16.1.1949 in Nieder-Weisel Bahnhofstraße 33, 6308 Butzbach
- 43 Roth, Petra, Arzthelferin geb. am 9.5.1944 in Bremen Lochmühlstraße 75, 6000 Frankfurt am Main
- 44 Lortz, Frank, Dipl.-Betriebswirt geb. am 5.6.1953 in Seligenstadt Max-Planck-Straße 4, 6453 Seligenstadt
- Dr. Hamer, Bernd, Rechtsanwalt geb. am 15.6.1939 in Mettmann Hölderlinweg 11, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

- Dr. Jung, Franz Josef, Rechtsanwalt geb. am 5.3.1949 in Erbach
   Im Klemenacker 27, 6228 Eltville-Erbach
- 47 Osypka, Werner, Dipl.-Volkswirt geb. am 5.10.1931 in Mechtal Königsberger Straße 28, 6056 Heusenstamm
- 48 Strecker, Horst, Erster Kreisbeigeordneter a. D. geb. am 26.2.1940 in Weisstein Jahnstraße 28, 6842 Bürstadt
- 49 Ortmann, Siegbert, Rechtsanwalt geb. am 26.8.1940 in Wiesengrund Goethestraße 27, 6420 Lauterbach (Hessen)
- 50 Irmer, Hans-Jürgern, Studienrat geb. am 20.2.1052 in Limburg a. d. Lahn Frankenstraße 71, 6330 Wetzlar
- 51 Werner, Willi-Hans, Landwirtschaftsmeister geb. am 16.3.1945 in Besse Fritzlarer Straße 18, 3501 Edermünde-Besse
- Hofsommer, Heiner, Rektor
   geb. am 20.9.1945 in Friedlos
   Am Giegenberg 7, 6438 Ludwigsau
- 53 Lenz, Aloys, Studiendirektor
   geb. am 5.9.1943 in Hanau
   Auf die Haingärten 6, 6451 Großkrotzenburg
- 54 Keil, Gerhard, Prokurist geb. am 28.4.1945 in Beuern Rosenweg 38, 6302 Lich
- 55 Klee, Horst, Geschäftsführer geb. am 17.11.1939 in Wiesbaden Ostwaldstraße 18, 6200 Wiesbaden
- Gerling, Alfons, kfm. Angestellter
   geb. am 14.8.1944 in Bad Schwalbach
   Im Butznickelweg 6, 6230 Franfurt am Main 80
- 57 Bouffier, Volker, Rechtsanwalt und Notar geb. am 18.12.1951 in Gießen Altenfeldsweg 42, 6300 Gießen
- 58 Hoff, Volker, Angestellter geb. am 18.9.1957 in Frankfurt am Main Leipziger Straße 1, 6052 Mühlheim am Main
- 59 Niedenthal, Erhard, Polizeibeamter geb. am 1.9.1932 in Wiesbaden Helmholtzstraße 44, 6200 Wiesbaden
- 60 Dr. Dertz, Wolfgang, Forstoberrat geb. am 15.5.1938 in Frankfurt am Main Nikolausstraße 5, 6228 Eltville am Rhein
- 61 Dr. Krauss-Kalweit, Irene, Dipl.-Geophysikerin geb. am 25.8.1941 in Kalisch Schwarzwaldweg 5 a, 6094 Bischofsheim
- 62 Pilger, Irene, Oberstudienrätin geb. am 11.1.1939 in Elben Grüner Weg 15, 3540 Korbach
- 63 Sellner, Eleonore, Kauffrau geb. am 3.11.1938 in Emsdorf Friedrich-Ebert-Straße 43, 6307 Linden
- 64 Härtel, Margret, Hausfrau geb. am 21.12.1943 in Elz August-Schärttner-Straße 2, 6450 Hanau
- 65 Heil, Hubert, Handwerker geb. am 11.8.1931 in Bachrain Turmstraße 98, 6411 Künzell
- Wichtel, Peter, kfm. Angestellter geb. am 5.1.1949 in Büdingen Darmstädter Straße 56, 6053 Obertshausen
- 67 Kölsch, Brigitte, Chefsekretärin geb. am 3.6.1944 in Limburg a. d. Lahn Junkernfeldstraße 10, 6382 Friedrichsdorf
- 68 Zizka, Walburga, Verwaltungsangestellte geb. am 17.1.1933 in Holzhausen Hohensteinerstraße 21, 6000 Frankfurt am Main 90

- 69 Panther, Regine, Rechtsanwältin geb. am 8.8.1957 in Wetzlar Gerichtsstraße 6, 6333 Braunfels
- 70 Schmitt, Rudolf, Landwirt geb. am 14.3.1946 in Darmstadt Fischerstraße 21, 6084 Gernsheim
- 71 Zumbrägel, Aloys, Arbeitnehmersekretär geb. am 5.8.1938 in Vechta Fuhrmannsbreite 30, 3500 Kassel
- 72 Mönch, Dieter, Organisator geb. am 17.6.1938 in Ravensburg Riedstraße 89, 6000 Frankfurt am Main 60
- 73 Alt, Renate, Justizangestellte geb. am 25.5.1935 in Kassel Kirchbreite 2, 3501 Fuldatal
- 74 Leistenschneider, Martina, Hausfrau geb. am 22.5.1935 in Bietzen-Saar Fichtenstraße 2, 6483 Bad Soden-Salmünster
- 75 Römer, Eva-Maria, kfm. Angestellte geb. am 6.8.1936 in Breslau Im Sauerborn 4, 6367 Karben
- 76 Weitz, Engelbert, Schulleiter geb. am 15.11.1938 in Holzweiler Am Römerbad 4, 6127 Breuberg
- 77 Dobener, Manfred, Verwaltungsbeamter geb. am 20.9.1934 in Hirzenhain Drosselweg 5, 6345 Eschenburg-Wissenbach
- 78 Quell, Berthold, Ausbildungsleiter geb. am 4.5.1949 in Dammersbach Ehrenbergweg 9, 6418 Hünfeld-Mackenzell
- 79 Fischer, Hubertine, Dipl.-Ingenieur geb. am 12.6.1940 in Oedt Im Kleinfeld 30, 6240 Königstein im Taunus
- Franken, Ursula, Beamtin geb. am 2.7.1937 in Aachen Buchrainstraße 27, 6000 Frankfurt am Main 70
- 81 Eisenbach, Rudi, Realschullehrer geb. am 8.4.1939 in Limburg a. d. Lahn Limburger Straße 96, 6250 Limburg a. d. Lahn-Eschhofen
- 82 Hildebrand, Adam, Verwaltungsangestellter geb. am 15.2.1949 in Saasen Mühlbergweg 1, 3579 Schwarzenborn
- 83 Bührmann, Karl-Heinz, Bundesbahnbeamter geb. am 10.5.1940 in Gau-Algesheim Alzeyer Straße 2, 6230 Frankfurt am Main 80
- 84 Schlempp, Dieter, Rechtsanwalt geb. am 17.7.1942 in Berlin Kettelerstraße 8, 6200 Wiesbaden
- 85 Fischbach, Robert, Landwirtschaftsmeister geb. am 21.12.1944 in Rüchenbach Steingasse 25, 3563 Dautphetal
- 86 Dr. Schmal, Edgar, Steuerberater geb. am 29.12.1953 in Korbach Brunnenfeldstraße 15, 3590 Bad Wildungen
- 87 Schupp, Wolfgang, Dipl.-Ingenieur geb. am 20.5.1943 in Zittau Altheimer Straße 42, 6110 Dieburg
- 88 Reischmann, Franz-Josef, Finanzreferent geb. am 8.4.1943 in Wiesbaden Taunusblick 8, 6274 Hünstetten
- 89 Reinhardt, Randoald, Lehrer geb. am 10.10.1941 in Viernheim Kröckelbacher Straße 5, 6806 Viernheim
- Loesch, Hans, Polizeibeamter geb. am 4.12.1935 in Darmstadt Falltorstraße 19, 6108 Weiterstadt
- 91 Dr. Moog, Rüdiger, Rechtsanwalt geb. am 17.12.1953 in Darmstadt Humboldtweg 37, 6100 Darmstadt

- 92 Mihm, Karl, Kaufmann geb. am 29.7.1934 in Melsungen Buchenweg 18, 3509 Malsfeld
- 93 Männer, Wolfgang, Bankkaufmann geb. am 17.3.1944 in Wolfersdorf Am Helleberg 7, 6233 Kelkheim (Taunus)
- 94 Waldhüter, Werner, Geschäftsführer geb. am 1.10.1928 in Hannover Memelstraße 4, 3570 Stadtallendorf
- 95 Rüger, Karl-Wilhelm, Oberingenieur geb. am 4.4.1932 in Bad Hersfeld Am Kurpark 31, 6430 Bad Hersfeld
- 96 Nagel, Jürgen, Kreisbeigeordneter geb. am 23.7.1943 in Marburg Langenhainer Straße 28, 6238 Hofheim am Taunus
- 97 Schwertel, Peter, Studiendirektor geb. am 27.9.1934 in Limburg a. d. Lahn Hermesbachstraße 24, 6251 Selters
- 98 Jacobi, Joachim, Studienrat geb. am 4.11.1950 in Naumburg Bahnhofstraße 52, 3501 Naumburg
- 99 Breitwieser, Werner, Rektor geb. am 14.8.1937 in Ober-Scharbach Am Salzberg 10, 6948 Wald-Michelbach
- 100 Nickel, Wolfgang, Polizeibeamter geb. am 4.6.1945 in Wiesbaden Eckbornstraße 3, 6200 Wiesbaden
- Lewandowski, Georg, Betriebswirt geb. am 19.8.1944 in Schmidtsdorf Oberzwehrener Straße 57, 3500 Kassel
- Hubing, Hermann, Politikwissenschaftler geb. am 22.4.1955 in Gießen Pestalozzistraße 73, 6300 Gießen
- 103 Marx, Rudolf, Polizeibeamter geb. am 14.2.1943 in Braunsberg Goethestraße 15, 6326 Romrod
- 104 Luther, Gerhard, Tischlermeister geb. am 30.12.1947 in Darmstadt Messeler Straße 70, 6100 Darmstadt-Arheilgen
- 105 Kurz, Herbert, Abteilungsleiter geb. am 4.9.1927 in Witzenhausen Ludwigsteinstraße 74, 3430 Witzenhausen 6
- 106 Wieland, Bernfried, Studiendirektor geb. am 12.1.1935 in Neisse Am Dohlberg 124, 6470 Büdingen
- Thomas, Heinz, Handelsvertreter
   geb. am 3.10.1941 in Ostheim
   In der Wolfskaute 13, 6369 Nidderau 5
- Bodensohn, Klaus, Ingenieur geb. am 20.7.1941 in Offenbach am Main Rhönstraße 76, 6050 Offenbach am Main
- Lange, Hans-Jürgen, Geschäftsführer geb. am 25.10.1949 in Seligenstadt Wiesenstraße 13, 6054 Rodgau 2
- 110 Raue, Horst, Lehrer geb. am 24.2.1949 in Sontra Weldaer Straße 6, 6443 Sontra 1
- Dr. Schütz, Heinrich, Ltd. Angestellter geb. am 29.4.1942 in Rotthalmünster Reuterweg 64, 6000 Frankfurt am Main
- 112 Hermanns, Rüdiger, Kaufmann geb. am 27.11.1940 in Frankfurt am Main Einsteinstraße 13, 6072 Dreieich
- Diensberg, Karl, Versicherungskaufmann geb. am 31.12.1939 in Halle Karl-Albert-Straße 27, 6000 Frankfurt am Main 60
- 114 Sehrbrock, Ingrid, Studienrätin geb. am 1.6.1948 in Offenbach am Main Obere Grenzstraße 119, 6050 Offenbach am Main

- 115 Zachertz, Brigitte, Innenarchitektin geb. am 7.2.1945 in Mühlacker Platanenweg 9, 6103 Griesheim
- Oberstein, Wolfgang, Dipl.-Kaufmann geb. am 18.1.1929 in Breslau Damaschkeanger 173, 6000 Frankfurt am Main 90
- 117 Zimmermann, Ralf, Koch geb. am 22.2.1956 in Mainz Im Hasengrund 78, 6090 Rüsselsheim
- 118 Morhardt, Heinrich, Landwirt geb. am 7.12.1919 in Sulzbach (Taunus) Eschborner Straße 21, 6231 Sulzbach (Taunus)
- 119 Scholz, Angelika, Hausfrau geb. am 10.8.1945 in Rotenburg a. d. Fulda George-Hollender-Straße 10, 6442 Rotenburg a. d. Fulda
- 120 Höbelt, Volker, Speditionskaufmann geb. am 13.12.1964 in Frankfurt am Main Kurhessenstraße 61 a, 6000 Frankfurt am Main 50
- 121 Fischer, Helmut, Regierungsrat geb. am 9.4.1945 in Lorsch Im Wolkenbruch 9, 6204 Taunusstein 2
- 122 Becker, Robert, Maschinentechniker geb. am 4.6.1938 in Kransberg Sodener Straße 7 a, 6242 Kronberg im Taunus
- 123 Koberg, Rosel, Hausfrau geb. am 8.5.1930 in Promenhof Niedermühlstraße 39, 6148 Heppenheim (Bergstraße)
- 124 Bergmann, Michael, Richter geb. am 8.7.1940 in Chemnitz Palisadenstraße 12 a, 6100 Darmstadt
- von Brandenstein-Zeppelin, Constantin, Dipl.-Kaufmann geb. am 22.6.1953 in Biberach Burg Brandenstein, 6490 Schlüchtern-Elm
- 126 Siegemund, Dagmar, Hausfrau geb. am 26.4.1947 in Bad Honnef Frankfurter Straße 21, 6238 Hofheim am Taunus
- 127 Dr. Herr, Norbert, Oberstudienrat geb. am 28.5.1944 in Fulda von-Brentano-Straße 20, 6400 Fulda
- 128 Hans, Renate, Hauswirtschaftsmeisterin geb. am 26.3.1939 in Göttingen Stettiner Straße 8, 6415 Petersberg
- Ollarius, Helmut, Verwaltungsangestellter geb. am 12.4.1929 in Gotha Eichendorffring 86, 6300 Gießen
- Nehrmann, Ewald, Polizeibeamter geb. am 11.6.1936 in Eldagsen Schießhecke 26, 3501 Habichtswald-Dörnberg
- Goliasch, Stephan, Rechtsanwalt geb. am 13.3.1947 in Offenbach am Main Körnerstraße 16, 6050 Offenbach am Main
- 132 Pferr, Martin, Soldat geb. am 18.3.1963 in Frankfurt am Main Goldgrabenstraße 36, 6000 Frankfurt am Main 50

# 3. Freie Demokratische Partei (F.D.P.)

- Dr. Gerhardt, Wolfgang, Regierungsdirektor a.D. geb. am 31.12.1943 in Ulrichstein Vogelsbergstraße 170, 6420 Lauterbach (Hessen)
- Wilke, Otto, Elektromeister geb. am 13.4.1937 in Korbach Bredelarer Straße 1, 3543 Diemelsee-Adorf
- 3 Schmidt, Alfred, Malermeister geb. am 4.9.1938 in Korbach Wolfhager Straße 283, 3500 Kassel

- Wagner, Ruth, Studiendirektorin a.D. geb. am 18.10.1940 in Wolfskehlen Martinstraße 64, 6100 Darmstadt
- Weghorn, Eberhard, Rechtsanwalt geb. am 1.8.1947 in Frankfurt am Main Bahnhofstraße 20, 6490 Schlüchtern 1
- 6 Kappel, Heinrich, Pfarrer geb. am 13.12.1938 in Groß-Gerau-Dornheim Im Hopfgarten 10, 6232 Bad Soden am Taunus 2
- 7 Hahn, Jörg-Uwe, Rechtsanwalt geb. am 21.9.1956 in Kassel Weitzesweg 2 a, 6368 Bad Vilbel 4
- 8 Hielscher, Hans-Jürgen, Verlagskaufmann geb. am 14.2.1960 in Frankfurt am Main Seelenberger Straße 10, 6000 Frankfurt am Main 90
- 9 Dr. Babel, Gisela, Hausfrau geb. am 23.5.1938 in Berlin Am Kähnelplatz 12, 3550 Marburg
- Posch, Dieter, Regierungsdirektor geb. am 19.10.1944 in Wien Am Melgershäuser Weg 3, 3508 Melsungen
- Pfeil, Dirk, Betriebswirt geb. am 4.1.1948 in Köln Waldstraße 41, 6369 Schöneck 1
- 12 Kersten, Fritz, Landwirtschaftsmeister geb. am 2.8.1935 in Schöneberg Bremer Straße 27, 3520 Hofgeismar-Schöneberg
- 13 Sauerland, Frank, Oberstudienrat geb. am 2.9.1953 in Rüsselsheim Königsberger Straße 10, 6097 Trebur-Astheim
- 14 Greilich, Wolfgang, Rechtsanwalt geb. am 13.4.1954 in Gießen Hauffstraße 32, 6300 Gießen-Kleinlinden
- 15 Kramuschke, Irmgard, Büroleiterin geb. am 5.2.1926 in Bad Hersfeld Ludwig-Braun-Straße 47, 6430 Bad Hersfeld
- 16 Dr. Stamm, Friedrich Hermann, Ministerialrat geb. am 10.9.1939 in Königswinter Forststraße 31, 6200 Wiesbaden
- 17 Dr. Molter, Dierk, Ministerialrat geb. am 14.9.1943 in Darmstadt Heinrich-Delp-Straße 233, 6100 Darmstadt
- 18 Rosentreter, Dieter, Prokurist geb. am 30.3.1947 in Neumühle Feldbergstraße 14, 6370 Oberursel (Taunus)
- Kolb, Hans, Rechtsanwalt geb. am 24.5.1937 in Merseburg Bad Sodener Straße 1, 6231 Sulzbach (Taunus)
- 20 Bieneck, Wolfgang, Flugsicherungstechniker geb. am 25.4.1943 in Breslau Dr.-Goerdeler-Straße 13, 6074 Rödermark
- 21 Walther, Ferdinand, Stadtrat a.D. geb. am 28.5.1936 in Offenbach am Main Obere Grenzstraße 97, 6050 Offenbach am Main
- 22 Kirstein, Gerd, Lehrer geb. am 12.1.1938 in Göttingen Hermannstraße 23, 6140 Bensheim
- Wagner, Klaus, Dipl.-Ingenieur
   geb. am 1.8.1939 in Bremen
   Albert-Schweitzer-Straße 5, 6204 Taunusstein 5
- Dr. Brans, Werner, Staatssekretär a.D. geb. am 8.1.1929 in Wetzlar
   Brückenborn 9, 6330 Wetzlar
- Pulch, Otto-Rudolf, Präsident des Hessischen Recnnungshofs a.D. geb. am 26.6.1921 in Frankfurt am Main Falltorstraße 10, 6000 Frankfurt am Main60

- Sieland, Werner, Journalist geb. am 4.5.1950 in Korbach Landgrafenstraße 16, 3440 Eschwege
- Saary, Barbara, Lehrerin geb. am 17.3.1939 in Völklingen Fasanenweg 6, 6107 Reinheim 4
- Dr. Hirschler, Herbert, Regierungsdirektor geb. am 15.7.1948 in Frankfurt am Main Am Rundacker 5, 6222 Geisenheim
- 29 Lauer, Karl, Studiendirektor geb. am 28.12.1927 in Rückers Edith-Stein-Straße 10, 6400 Fulda
- 30 Kirst, Otto, Staatssekretär a.D. geb. am 16.5.1928 in Frankfurt am Main Kopernikusstraße 33, 6230 Frankfurt am Main 80
- 31 Sänger, Klaus-Dieter, Studienrat geb. am 21.5.1944 in Willingen (Upland) Schartensweg 24, 3501 Ahnatal
- 32 Hunsinger, Hannelore, Hausfrau geb. am 1.11.1941 in Lorch Bergweg 13, 6370 Oberursel (Taunus)
- Grün, Georg, Handelsvertreter geb. am 11.5.1942 in Mannheim Birkenhöhe 11, 6124 Beerfelden
- 34 Prof. Dr. Distler, Jürgen, Hochschullehrer geb. am 10.10.1941 in Aussig Langgasse 20, 6250 Limburg a. d. Lahn 9
- Heithecker, Horst, Dipl.-Ingenieur geb. am 15.11.1936 in Marburg Gut Radenhausen 1, 3572 Amöneburg
- 36 Kaiser, Axel, Bauingenieur geb. am 15.6.1937 in Wiesbaden Nibelungenstraße 105, 6057 Dietzenbach
- 37 Poppe, Bernd, Dipl.-Volkswirt geb. am 26.4.1940 in Marburg Wilhelm-Busch-Straße 4, 6440 Bebra
- 38 Stein, Volker, Lehrer geb. am 17.4.1950 in Frankfurt am Main Marbachweg 77, 6000 Frankfurt am Main
- 39 Luy, Dieter, Elektromeister geb. am 5.2.1939 in Gernsheim Bensheimer Straße 3, 6084 Gernsheim
- 40 Kracht, Annegret, Hausfrau geb. am 15.5.1940 in Mainz Teufelssprung 9, 6502 Mainz-Kostheim
- 41 Hof, Günther, Bürovorsteher geb. am 21.6.1925 in Eibelshausen Eiershäuser Straße 23, 6345 Eschenburg 1
- Engelhardt, Heinrich, Soldat geb. am 30.12.1938 in Bellings Welferoder Straße 12, 3588 Homberg (Efze)
- 43 Biermann, Joachim, Bankkaufmann geb. am 15.1.1942 in Frankfurt am Main Am Fischstein 61, 6000 Frankfurt am Main 90
- Arnold, Theda, Graphikerin geb. am 24.3.1933 in Berlin Langenthaler Straße 33, 6918 Neckarsteinach
- 45 Kaul, Sabine, Studentin geb. am 3.6.1961 in Hof Humserstraße 28, 6000 Frankfurt am Main 1
- 46 Kamme, Heinz, Lehrer geb. am 25.6.1931 in Niederscheld Berliner Straße 7, 6290 Weilburg
- 47 Dr. Grob, Karl Rudi, Dozent geb. am 23.11.1952 in Tann (Rhön) Zieherser Weg 35, 6400 Fulda

- Dr. Manske, Rainer, Dipl.-Chemiker
   geb. am 31.8.1943 in Darmstadt
   Hans-Böckler-Straße 61, 3500 Kassel
- 49 Patzak, Wolfgang, Studienrat geb. am 12.11.1950 in Willingshausen Eichelbergring 43, 6470 Büdingen
- 50 Bade, Hartmut, Student geb. am 17.1.1961 in Hannover Am Aulenberg 2, 6108 Weiterstadt
- 51 Dr. Morlock, Gerhard, Dipl.-Chemiker geb. am 12.10.1930 in Stuttgart Wildaustraße 3, 6450 Hanau 9
- 52 Burghard, Kai-Christofer, Rechtsreferendar geb. am 23.9.1961 in Frankfurt am Main Scharnhorststraße 18, 6200 Wiesbaden
- 53 Prof. Dr. Manz, Dieter, Tierarzt geb. am 18.4.1934 in Mannheim Röderring 43, 6300 Gießen
- 54 Dr. Wilke, Ernst, Dipl.-Landwirt geb. am 25.5.1930 in Korbach An den Vogelwiesen 23, 3500 Kassel
- 55 Holzfuss, Martin, Generalmajor a.D. geb. am 24.12.1925 in Beelkow Eschbacher Weg 30, 6308 Butzbach-Maibach
- 56 Scriba, Ernst, Dipl.-Verwaltungswirt geb. am 18.5.1942 in Goddelsheim Basdorfer Straße 2, 3546 Vöhl
- 57 Dr. Hornke, Ingolf, Chemiker geb. am 22.7.1937 in Berlin Zeilring 19, 6239 Eppstein
- 58 Knörr, Ingrid, Beamtin geb. am 22.3.1955 in Frankfurt am Main Große Fischer Straße 2, 6000 Frankfurt am Main 1
- 59 Geissler, Gudrun, Übersetzerin geb. am 30.5.1949 in Weidenau Wachhecke 14, 6330 Wetzlar-Dahlheim
- 60 Schulz, Reinhard, Student geb. am 11.8.1954 in Bad Wildungen Talquellenweg 15, 3590 Bad Wildungen
- 61 Schlüter, Brigitte, Geschäftsführerin geb. am 18.3.1944 in Karwin Deisterweg 10, 6082 Mörfelden-Walldorf
- 62 Wilde, Ursula, Hausfrau geb. am 30.4.1944 in Gotha Zeilring 25, 6239 Eppstein
- 63 Schulte, Joachim, Lehrer geb. am 18.10.1929 in Frankfurt am Main Danziger Straße 7, 6478 Nidda-Harb
- 64 Franz, Brunhilde, Hausfrau geb. am 22.1.1942 in Dillenburg Ringstraße 18, 6342 Haiger
- 65 Weckert, Georg, Verwaltungsangestellter geb. am 20.5.1925 in Ulm Steinweg 43, 3578 Schwalmstadt-Ziegenhain
- Winkelmann, Ulrich, Dipl.-Kaufmann geb. am 30.12.1951 in Waldenburg Schwalbacher Straße 99, 6200 Wiesbaden
- 67 Voigt, Mechthild, Hausfrau geb. am 12.2.1938 in Hamburg Schönbornring 26, 6078 Neu-Isenburg
- 68 Carda, Karl-Heinz, Steuerberater geb. am 1.8.1938 in Teplitz-Schönau Marktstraße 44, 6000 Frankfurt am Main 60
- 69 Braun, Ludwig, Bankkaufmann geb. am 21.9.1943 in Kassel Am Forstgarten 2, 3508 Melsungen
- 70 Colmar, Irmhild, Hausfrau geb. am 24.10.1936 in Frankfurt am Main Schlesierweg 1, 6238 Hofheim am Taunus

- 71 Jaufmann, Hartmuth, Dipl.-Verwaltungswirt geb. am 25.8.1959 in Reutlingen Lenzhahner Weg 28, 6272 Niedernhausen
- 72 Meyer, Rolf, Dipl.-Ingenieur geb. am 19.7.1941 in Bielefeld Im Hasengrund 21, 6101 Bickenbach
- 73 Dr. Dörig, Harald, Richter geb. am 6.1.1953 in Frankfurt am Main Im Kirschenwäldchen 3, 6000 Frankfurt am Main 56
- Euler, Eva Maria, Rechtsreferendarin geb. am 12.3.1961 in Gießen Kleinlindener Straße 19, 6300 Gießen
- 75 Fricke, Renate, Dipl.-Soziologin geb. am 29.10.1942 in Erfurt Jugendheimstraße 8 b, 3500 Kassel
- 76 Dr. Kleinstück, Hermann, Präsident der Hessischen Brandversicherungskammer geb. am 9.5.1933 in Frankfurt am Main Ludwig-Büchner-Straße 15, 6100 Darmstadt
- 77 Muth, August, Pensionär geb. am 2.8.1913 in Marburg Bergstraße 38, 6234 Hattersheim am Main
- 78 Dockhorn, Otto, Staatssekretär a. D. geb. am 16.1.1921 in Wolferstedt Am Donarbrunnen 24 e, 3500 Kassel
- 79 Karry, Eric, Rentner geb. am 12.4.1909 in Frankfurt am Main Parkstraße 13, 6232 Bad Soden am Taunus
- 80 Otto, Hans-Joachim, Rechtsanwalt geb. am 30.10.1952 in Heidelberg Holzhausenstraße 13, 6000 Frankfurt am Main 1
- 81 Stein, Hermann, Rentner geb. am 18.6.1919 in Gießen Ginsterbusch 7, 6300 Gießen
- 82 Fertsch-Röver, Dieter, Unternehmer geb. am 18.2.1924 in Frankfurt am Main Am Wacholderberg 29, 6240 Königstein im Taunus 3

#### 4. DIE GRÜNEN (GRÜNE)

- 1 Blaul, Iris, Sonderpädagogin geb. am 24.12.1955 in Worms Ölmühlweg 20, 6240 Königstein im Taunus
- 2 Fischer, Joseph, Staatsminister a. D. geb. am 12.4.1948 in Gerabronn Ulrichstraße 18, 6000 Frankfurt am Main 50
- 3 Soltwedel, Irene, Regionalberaterin geb. am 28.1.1955 in Celle Lerchengasse 1, 3557 Ebsdorfergrund 4
- 4 Hertle, Friedrich, Lehrer geb. am 23.4.1944 in Oberstdorf Im Wiesengrund 2 a, 6400 Fulda
- Wagner-Pätzhold, Daniela, Studentin geb. am 4.4.1957 in Darmstadt Heinrich-Fuhr-Straße 51, 6100 Darmstadt
- 6 Boppel, Hans Christoph, Dipl.-Psychologe geb. am 11.7.1951 in Bad Bergzabern Grünberger Straße 16 b, 6300 Gießen
- Hinz, Priska, Erzieherin geb. am 10.3.1959 in Diez Spießfeldstraße 26, 6382 Friedrichsdorf
- 8 von Plottnitz-Stockhammer, Rupert, Rechtsanwalt geb. am 4.7.1940 in Danzig Corneliusstraße 17, 6000 Frankfurt am Main
- 9 Korwisi, Angela, Dipl.-Volkswirtin geb. am 4.8.1955 in Frankfurt am Main Carl-Goerdeler Straße 22, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

- 10 Reeh, Herbert, Lehrer geb. am 13.1.1948 in Neuenbrunslar Paul-Ehrlich-Straße 11, 3588 Homberg(Efze)
- 11 Riedel, Ulrike, Juristin geb. am 24.8.1948 in Bayerisch Gmain Dotzheimer Straße 56, 6200 Wiesbaden
- 12 Weist, Reinhold, Pressesprecher geb. am 23.12.1953 in Frankfurt am Main Königstor 14, 3500 Kassel
- 13 Nimsch, Margarethe, Rechtsanwältin geb. am 19.1.1940 in Lage Blanchardstraße 8, 6000 Frankfurt am Main 90
- 14 Wenz, Werner, Dipl.-Sozialpädagoge geb. am 27.2.1957 in Gernsheim Günthersburgallee 31, 6000 Frankfurt am Main
- 15 Knipping, Marianne, Dipl.-Designerin geb. am 1.1.1959 in Neuss Schönfelder Straße 41, 3500 Kassel
- Vielhauer, Jochen, Journalist geb. am 11.2.1947 in Neumünster Oberweg 33, 6000 Frankfurt am Main
- 17 Hagemann, Karin, Krankenschwester geb. am 16.11.1949 in Paderborn Alicenstraße 18, 6300 Gießen
- Dr. Beck, Winfried, Arzt geb. am 2.6.1943 in Brettheim Wolframstraße 10, 6050 Offenbach am Main
- Fischer, Eva, Lehrerin geb. am 18.3.1951 in Gießen Langwadener Straße 1, 6140 Bensheim 2
- 20 Dr. Azzola, Axel, Professor geb. am 14.3.1937 in Ciresa/Rumänien Ludwigshöhstraße 59, 6100 Darmstadt
- 21 Bodien, Susanne, kfm. Angestellte geb. am 20.7.1953 in Köln Kaufunger Straße 7, 6000 Frankfurt am Main 90
- 22 Hoffmann, Karin, Architektin geb. am 15.11.1953 in Niederdielfen Auf dem Holzberg 2 a, 6350 Bad Nauheim
- 23 Kiltz, Elke, Angestellte geb. am 20.1.1952 in Sobernheim Folkstraße 98, 6000 Frankfurt am Main 90
- 24 Weber, Barbara, Dipl.-Eiologin geb. am 20.4.1958 in Gadderbaum Wichernweg 7, 6300 Gießen
- .25 Kohlhepp, Irmgard, Lehrerin i. R. geb. am 23.9.1923 in Großalmerode Triftweg 22, 3432 Großalmerode
- 26 Seliger, Berthold, Musikpädagoge geb. am 20.4.1960 in Orsok Petersgasse 16, 6400 Fulda
- Klee, Stefan, Chemiker
   geb. am 21.6.1958 in Offenbach am Main
   In den Lindengärten 11, 6380 Bad Homburg v.d. Höhe
- 28 Kern, Roland, Rechtsanwalt geb. am 3.11.1947 in Urberach Bahnhofstraße 61, 6074 Rödermark
- 29 Morgenstern, Manfred, Dipl.-Soziologe geb. am 9.1.1950 in Bremthal Waldschmidtstraße 47, 6000 Frankfurt am Main

# 5. Deutsche Kommunistische Partei (DKP)

- Maurer, Rudi, Angestellter geb. am 9.1.1931 in Friedberg (Hessen) Eschersheimer Landstraße 37, 6000 Frankfurt am Main
- 2 Jakob-Stumpf, Ulrike, Stenokontoristin geb. am 10.5.1960 in Kassel Schwengebergstraße 31, 3507 Baunatal

- 3 Matejka, Alfred, Maschinenbauermeister geb. am 17.5.1949 in Wiesbaden Wiesbadener Straße 42, 6503 Mainz-Kastel
- 4 Fisch, Doris, Lehrerin geb. am 2.5.1946 in Frankfurt am Main Am Alten Schloß 17, 6000 Frankfurt am Main
- 5 Bätzold, Carsten, Universalfräser geb. am 19.11.1965 in Kassel Brandgasse 14, 3500 Kassel
- 6 Gramm, Cornelia, Werkstoffprüferin geb. am 8.5.1954 in Frankfurt am Main Geibelstraße 11, 6450 Hanau 1
- Carlebach, Emil, Journalist geb. am 10.7.1914 in Frankfurt am Main Bernadottestraße 2, 6000 Frankfurt am Main 50
- 8 Müller-Laus, Adelheid, Sachbearbeiterin geb. am 7.11.1946 in Offenburg Hammarskjöldring 59, 6000 Frankfurt am Main 50
- 9 Ahuja, Ravi, Angestellter geb. am 23.6.1961 in Aachen Langer Weg 3, 6236 Eschborn
- Hoffmann, Dagmar, Arbeiterin geb. am 13.1.1955 in Wiesbaden Zimmermannstraße 6, 6200 Wiesbaden
- 11 Momberger, Egon, Ingenieur geb. am 18.8.1949 in Schotten Nelkenweg 64, 6300 Gießen
- 12 Schmidt, Doris, Lehrerin geb. am 12.1.1956 in Marburg Frankenallee 117, 6000 Frankfurt am Main
- 13 Gingold, Peter, Rentner geb. am 8.3.1916 in Aschaffenburg Reichsforststraße 3, 6000 Frankfurt am Main 71
- 14 Beltz, Erika, Angestellte geb. am 21.12.1944 in Alsfeld Diezstraße 7, 6300 Gießen
- 15 Seidel, Dieter, Werkzeugmacher geb. am 18.9.1956 in Helsa Fröbelstraße 7, 3500 Kassel
- Grieger, Renate, Bankkauffrau geb. am 10.2.1948 in Reinheim Odenwaldring 20, 6107 Reinheim 1
- 17 Stang, Ulli, Chemielaborant geb. am 26.7.1945 in Marburg Ockershäuser Allee 46, 3550 Marburg
- 18 Faulhaber, Gabriele, Sonderschullehrerin geb. am 21.6.1953 in Neustadt Rodheimer Straße 2, 6367 Karben 6
- 19 Knopf, Peter, Schlosser geb. am 21.9.1937 in Ober-Ramstadt Heinrichstraße 66, 6100 Darmstadt
- Biederbick, Anette, Studentin geb. am 24.7.1961 in Gevelsberg Bahnhofstraße 12, 3550 Marburg
- 21 Hess, Hermann, techn. Angestellter geb. am 29.11.1944 in Hünfeld Neckarstraße 60, 6057 Dietzenbach
- 22 Liebholz, Anita, Personalleiterassistentin geb. am 18.1.1952 in Cuxhaven Konrad-Glatt-Straße 7-9, 6230 Frankfurt am Main 80
- 23 Bastian, Herbert, Posthauptschaffner geb. am 19.10.1944 in Marburg Bergwiesenweg 1 a, 3550 Marburg
- 24 Hess, Renate, Hausfrau geb. am 15.9.1941 in Frankfurt am Main Neckarstraße 60, 6057 Dietzenbach
- 25 Welskop, Werner, Spengler geb. am 5.7.1939 in Oranienburg Im Friedrichssee 14, 6080 Groß-Gerau

- 26 Heyde, Regine, Erzieherin geb. am 7.6.1946 in Saarwellingen Am Grün 50, 3550 Marburg
- Krüger, Hermann, Betonbauer
   geb. am 21.3.1930 in Wiesbaden
   Heinrich-Stahl-Straße 2, 6230 Frankfurt am Main 80
- 28 Koppey, Sigrid, kfm. Angestellte geb. am 1.10.1944 in Urberach Klausnerstraße 1, 6074 Rödermark
- 29 Hamel, Reinhard, Angestellter geb. am 11.4.1950 in Frankfurt am Main Mühlstraße 35, 6300 Gießen
- 30 Weißmann, Jutta, Sekretärin geb. am 15.6.1954 in Wiesbaden Kaiser-Friedrich-Ring 65, 6200 Wiesbaden
- 31 Vetter, Herbert, Sozialpädagoge geb. am 19.6.1942 in Haitz Dorfstraße 19, 6460 Gelnhausen-Haitz
- 32 Petermann-Graubner, Eva, Lehrerin geb. am 20.11.1950 in Eldagsen Schwanheimer Straße 81, 6140 Bensheim
- 33 Aigner, Dietmar, Student geb. am 10.4.1959 in Gelsenkirchen Auf dem Wehr 3 a, 3550 Marburg
- 34 Lohs, Johanna, Kauffrau geb. am 7.6.1950 in Hünfeld Am Gutshof 3, 6411 Künzell 7
- 35 Sabo, Robert, Einzelhandelskaufmann geb. am 10.8.1952 in Biedenkopf Weidenhäuser Straße 14, 3550 Marburg
- Roth, Marianne, Angestellte
   geb. am 27.6.1930 in Frankfurt am Main
   Im Burgfeld 4, 6000 Frankfurt am Main 50
- 37 Vogler, Bernhard, Offsetdrucker geb. am 1.9.1931 in Hettenhausen Hauptstraße 109, 6412 Gersfeld (Rhön)
- 38 Walter, Hedwig, Lehrerin geb. am 23.2.1951 in Jügesheim Feldbergring 65, 6456 Langenselbold
- 39 Seiderer, Axel, Angestellter geb. am 18.7.1948 in Frankfurt am Main Bruchfeldstraße 20, 6000 Frankfurt am Main 71
- 40 Ridder, Waltraud, Sekretärin geb. am 2.12.1948 in Darmstadt Jahnstraße 4, 6100 Darmstadt

- 41 Rambach, Gerhard, Arbeiter geb. am 15.7.1948 in Brockwitz Kirschweg 16, 3509 Spangenberg
- 42 Birkwald, Barbara, Sozialarbeiterin geb. am 12.12.1948 in Vilsbiburg Bahnstraße 14, 6082 Mörfelden-Walldorf
- 43 Hollstein, Burghardt, Schriftlithograph geb. am 6.3.1953 in Eschwege Auerstraße 20, 3500 Kassel
- 44 Westecker-Hecker, Almuth, Doktorandin geb. am 5.6.1953 in Kelkheim (Taunus) Stresemannstraße 20, 3550 Marburg
- 45 Belz, Willi, Rentner geb. am 7.3.1915 in Kassel Waldecker Straße 24, 3500 Kassel
- 46 Küspert, Frieda, Angestellte geb. am 29.3.1949 in Mellrichstadt Brückenstraße 10, 6082 Mörfelden-Walldorf
- 47 Löffler, Hans, Kranführer geb. am 31.3.1933 in Frankfurt am Main Bonameser Hintergasse 6, 6000 Frankfurt am Main 56
- 48 Riegert, Anna, kfm. Angestellte geb. am 2.5.1938 in Bremen Darmstädter Straße 114, 6140 Bensheim 3
- 49 Schabicki, Detlef, Angestellter geb. am 8.5.1942 in Essen August-Schärttner-Straße 25 a, 6450 Hanau
- 50 Müller, Johann, Landwirt geb. am 1.1.1931 in Eppertshausen Schulstraße 15, 6116 Eppertshausen
- 51 Schäfer, Emil, Kaufmann geb. am 24.12.1920 in Langenselbold Feldstraße 38, 6456 Langenselbold
- 52 Hermannsdörfer, Klaus, Dipl.-Ingenieur geb. am 17.4.1955 in Hessisch Lichtenau Wilhelm-Leuschner-Straße 61, 3436 Hessisch Lichtenau
- 53 Borst, Alwin, Angestellter geb. am 20.8.1926 in Klein-Krotzenburg Kaiserstraße 37, 6050 Offenbach am Main
- Dr. Eckert, Rainer, Lehrer
   geb. am 31.8.1944 in Würzberg
   Königslacher Straße 22, 6000 Frankfurt am Main 71

Wiesbaden, 6. März 1987

Der Landeswahlleiter für Hessen II A 11 — 3 e 06.04 StAnz. 10/1987 S. 551

# DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFES DES LANDES HESSEN

Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen in dem Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit von Bestimmungen des Förderstufen-Abschlußgesetzes mit der Verfassung des Landes Hessen

Nachstehend gebe ich das Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 11. Februar 1987 bekannt.

Wiesbaden, 16. Februar 1987

Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen P.St. 1036

StAnz. 10/1987 S. 562

# Urteil vom 11. Februar 1987 — P.St. 1036 —

#### Im Namen des Volkes

In dem Verfahren

zur Prüfung der Vereinbarkeit von Bestimmungen des Förderstufen-Abschlußgesetzes vom 3. Juli 1985 (GVBl. I S. 98) mit der Verfassung des Landes Hessen.

auf Antrag

- der Mitglieder des Hessischen Landtags Georg B. und 43 andere
- 2. einer Gruppe von Stimmberechtigten,

an dem sich beteiligt haben:

- 1. der Hessische Ministerpräsident
- 2. 42 Abgeordnete des Hessischen Landtags
- der Landesanwalt bei dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen,

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 24., 25. und 26. September 1986

für Recht erkannt:

I.

- § 12 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht — Schulverwaltungsgesetz — i. d. F. des Art. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Abschluß der Einführung der Förderstufe und zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes — Förderstufen-Abschlußgesetz — vom 3. Juli 1985 (GVBl. I S. 98) ist mit dem Rechtsstaatsprinzip der Verfassung des Landes Hessen unvereinbar und nichtig.
- 2. § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Schulpflichtgesetzes i. d. F. des Art. 3 des Förderstufen-Abschlußgesetzes ist insoweit mit dem Rechtsstaatsprinzip der Verfassung des Landes Hessen unvereinbar und nichtig, als der Besuch einer deutschen Schule außerhalb des Landes Hessen nicht ausdrücklich als Erfüllung der Vollzeitschulpflicht während der ersten sechs Schuljahrgänge anerkannt wird.

II.

- § 5 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Schulpflichtgesetzes i. d. F. des Art. 3 des Förderstufen-Abschlußgesetzes ist mit Art. 1 und 55 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen unvereinbar, soweit er einen Schüler zum Besuch der Förderstufe des Schulbezirks, in dem er wohnt, verpflichtet,
- wenn in dieser Förderstufe im Rahmen von Schulversuchen nach § 12 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes die Differenzierung des Unterrichts, der in Kursgruppen zu erteilen ist, durch andere Unterrichtsformen ersetzt wird,
- wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten des Schülers eine erste Fremdsprache wählen wollen, die nicht an der für den Wohnort oder Wohnbezirk zuständigen Förderstufe, wohl aber an der Förderstufe eines anderen Schulbezirks gelehrt wird.

III.

§ 12 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes i. d. F. des Art. 2 Nr. 3 des Förderstufen-Abschlußgesetzes sind nach Maßgabe der Gründe mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.

JV.

Art. 1 § 1, Art. 2 Nr. 1, Nr. 3 im übrigen und Nr. 5, Art. 3 betreffend § 5 Abs. 1 und 2 des Hessischen Schulpflichtgesetzes im übrigen sowie Art. 4 Nrn. 4 und 5 des Förderstufen-Abschlußgesetzes sind mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.

V.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe

A. Gliederung

B. Tatbestand

Verfahrensgegenstand;

- I. Angegriffene Bestimmungen des F\u00f6rderstufen-Abschlu\u00dfgesetzes (FStAG)
  - 1. Art. 1 § 1 FStAG
  - 2. Art. 2 Nr. 1, 3 und 5 FStAG
  - 3. Art. 3 FStAG (betr. § 5 Abs. 1 und 2 SchPfIG)
  - 4. Art. 4 Nr. 4 und 5 FStAG
- II. Verfahrensbeteiligte
  - 1. Abgeordnete der CDU-Fraktion
  - 2. Gruppe von Stimmberechtigten
  - 3. Abgeordnete der SPD-Fraktion
  - 4. der Hessische Ministerpräsident
  - 5. der Landesanwalt
- III. Vortrag der Verfahrensbeteiligten
  - 1. Vortrag der CDU-Abgeordneten und der Stimmberechtigten
    - a) Vorbehalt des Gesetzes
    - b) Elternrecht und sonstiges Verfassungsrecht
    - c) Schulbezirke und Schulsprengelpflicht
    - d) Kommunales Selbstverwaltungsrecht
    - e) Übergangsvorschriften (Art. 4 Nr. 4 und 5 FStAG)
  - Vortrag der SPD-Abgeordneten und des Hessischen Ministerpräsidenten
    - a) Vorbehalt des Gesetzes
    - b) Elternrecht und sonstiges Verfassungsrecht
    - § 5 Abs. 1 und 2 SchPflG und Elternrecht, Privatschulgarantie, Gleichheitsprinzip, außerhessische Schulen
    - d) Kommunales Selbstverwaltungsrecht
    - e) Art. 4 Nr. 4 FStAG
  - 3. Vortrag des Landesanwalts

## C. Entscheidungsgründe

## I. Zulässigkeit

- 1. Zulässigkeit der Normenkontrollanträge
  - a) der Gruppe der CDU-Abgeordneten
  - b) der Gruppe der Stimmberechtigten
- Zulässigkeit der Anschließungen des Hessischen Ministerpräsidenten, der Gruppe der SPD-Abgeordneten sowie des Landesanwalts
- II. Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Bestimmungen
  - 1. Grundsätzliches
  - 2. Die einzelnen Bestimmungen:
    - a) Art. 1 § 1 Abs. 1 FStAG, § 12 Abs. 1 S. 1 SchVG
    - b) § 12 Abs. 1 S. 2 SchVG
    - c) § 12 Abs. 1 S. 3 SchVG
    - d) § 12 Abs. 2 SchVG
      - aa) Vorbehalt des Gesetzes
      - bb) Elternrecht
      - cc) Fach Deutsch
      - dd) Fach Geschichte
    - e) § 12 Abs. 3 S. 1 SchVG
      - aa) Vorbehalt des Gesetzes
      - bb) Elternrecht
    - f) § 12 Abs. 3 S. 2 SchVG
      - aa) Bestimmtheit der Norm
      - bb) Elternrecht
    - g) § 12 Abs. 4 S. 1 SchVG
    - h) § 12 Abs. 4 S. 2 SchVG

- aa) Elternrecht, Beurteilungsprärogative des Gesetzgebers
- bb) Bestimmtheit der Norm, gesetzliche Voraussetzungen für Ausnahmeregelung
- cc) Geltungsdauer der Ausnahmeregelung
- dd) Gleichheitsprinzip
- i) § 12 Abs. 5 S. 1 und 2 SchVG
  - aa) Regelbeginn der äußeren Differenzierung
  - bb) Ausnahmeregelung, § 12 Abs. 5 S. 2 SchVG
- j) § 12 Abs. 5 S. 3 SchVG
- k) § 12 Abs. 5 S. 4 SchVG
  - aa) Gesetzesvorbehalt
  - bb) Elternrecht; Eignungsprinzip (Art. 59 Abs. 2 HV)
- 1) § 12 Abs. 6 SchVG
- m) § 12 Abs. 7 S. 1 SchVG
- n) § 12 Abs. 7 S. 2 SchVG
- o) § 12 Abs. 8 S. 2 SchVG
- p) § 12 Abs. 8 S. 3 SchVG
- q) § 12 Abs. 9 SchVG
- 3. Art. 2 Nr. 1 FStAG
- 4. Besuch außerhessischer Schulen
  - a) § 5 Abs. 1 S. 1 SchPflG
  - b) § 5 Abs. 2 S. 1 SchPflG
- 5. Schulbezirkspflicht: § 5 Abs. 2 S. 1 SchPflG
  - a) Grundsätzliche Zulässigkeit
  - b) erste Fremdsprache
  - c) Schulversuche
  - d) Rechtsfolgen der Verfassungswidrigkeit
- 6. Kommunales Selbstverwaltungsrecht
  - a) § 41 SchVG
  - b) Art. 1 § 1 Abs. 2 FStAG
  - c) Art. 1 § 1 Abs. 3 FStAG
- 7. Übergangsvorschriften
  - a) Art. 4 Nr. 4 FStAG
  - b) Art. 4 Nr. 5 FStAG

#### III. Kostenentscheidung

В.

ı.

Gegenstand der zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundenen Normenkontrollverfahren — P.St. 1036 und P.St. 1040 — ist die Frage, ob Art. 1 § 1, Art. 2 Nr. 1, 3 und 5, Art. 3 sowie Art. 4 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über den Abschluß der Einführung der Förderstufe und zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes (Förderstufen-Abschlußgesetz) — FStAG — vom 3. Juli 1985 (GVBl. I S. 98) mit der Verfassung des Landes Hessen (kurz: Hessische Verfassung) — HV — vereinbar sind.

 Nach Art. 1 § 1 Abs. 1 FStAG wird vom 1. August 1987 an die Förderstufe beginnend mit der fünften Jahrgangsstufe einheitliche Organisationsform der Schuljahrgänge 5 und 6 aller öffentlichen Schulen in Hessen.

Sofern die Förderstufe noch nicht eingerichtet ist, sind die Schulträger gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 FStAG verpflichtet, die zur Einführung der obligatorischen Förderstufe noch erforderlichen sächlichen Voraussetzungen zu schaffen und die hierzu erforderlichen Beschlüsse und Satzungen spätestens bis zum 31. Oktober 1986 den Schulaufsichtsbehörden vorzulegen.

Art. 1 § 1 Abs. 3 FStAG ermächtigt den Kultusminister abweichend von § 23 Abs. 4, § 41 des Schulverwaltungsgesetzes vorläufig durch Rechtsverordnung festzulegen, Bestandteil welcher Schule die Förderstufe wird, und den Schulbezirk zu bilden

- Durch Art. 2 wird das Schulverwaltungsgesetz i. d. F. vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57), wie folgt geändert:
  - In § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort "Grundschule" durch das Wort "Förderstufe" ersetzt.
  - 2. ..
  - 3. § 12 erhält folgende Fassung:

(1) Die Förderstufe umfaßt die Schuljahrgänge 5 und 6. Als Bindeglied führt sie den für alle Schüler gemeinsamen Bildungsweg der Grundschule fort und hat die Aufgabe, die Schüler durch Beobachtung und Förderung auf den Über-

- gang in die Schulen der weiterführenden Bildungswege yorzubereiten. Die Wahl zwischen den weiterführenden Bildungswegen treffen die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage einer Empfehlung der Schule.
- (2) Der Unterricht in der Förderstufe wird in gemeinsamen Kerngruppen im Klassenverband und in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache in nach Leistung, Begabung und Neigung differenzierten Kursgruppen erteilt.
- (3) Im Kernunterricht sollen durch Formen der inneren Differenzierung die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schüler gefördert und durch das gemeinsame Lernen soziale Lernprozesse entwickelt werden. Der Klassenlehrer soll möglichst viel Unterricht in seiner Klassenteilen
- (4) Der Kursunterricht wird differenziert auf drei Anspruchsebenen erteilt. Aus besonderen pädagogischen Gründen kann der Kursunterricht auf zwei Anspruchsebenen differenziert erteilt werden; die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz der Schule auf Vorschlag der Förderstufenkonferenz mit Zustimmung des Schulelternbeirates
- (5) Die erste Einstufung in eine Kursgruppe erfolgt nach einer Beobachtungsphase von einem Schuljahr. Auf Vorschlag der Förderstufenkonferenz kann die Gesamtkonferenz mit Zustimmung des Schulelternbeirates den Zeitpunkt der Ersteinstufung auf den Beginn des zweiten Halbjahres des fünften Schuljahres legen. Umstufungen sollen je Fach nicht häufiger als einmal im Schulhalbjahr durchgeführt werden. Wenn die Erziehungsberechtigten der vorgesehenen Ersteinstufung widersprechen, ist zunächst ihr Wunsch zu berücksichtigen; die Schule entscheidet nach einer weiteren Beobachtung von einem halben Schuljahr endgültig.
- (6) Die organisatorische und pädagogische Weiterentwicklung der Förderstufe, insbesondere durch Formen der inneren Differenzierung, ist durch Versuche nach § 6 zu fördern.
- (7) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch. Der Kultusminister wird ermächtigt, andere Sprachen als erste Fremdsprache zuzulassen, wenn die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (8) Für die Förderstufe ist ein eigener Leiter (Förderstufenleiter) zu bestellen. Die Förderstufe ist in der Regel Bestandteil einer Grundschule oder einer Gesamtschule; sie kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers Bestandteil einer miteinander verbundenen Hauptund Realschule sein. Sie soll mindestens zweizügig sein.
- (9) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Förderstufe zu regeln.
- 5. § 41 erhält folgende Fassung:

Schulbezirke

Für jede Grundschule, Förderstufe und Sonderschule für Lernbehinderte oder für Teile dieser Schule ist ein Schulbezirk durch Satzung des Schulträgers zu bilden. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Diese ist zu versagen, wenn die Satzung mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist.

- Durch Art. 3 FStAG erhält § 5 des Hessischen Schulpflichtgesetzes — SchPflG — i. d. F. vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 393), folgende Fassung:
  - (1) Die Vollzeitschulpflicht wird während der ersten sechs Jahre durch den Besuch einer öffentlichen Grundschule und der Förderstufe erfüllt, danach durch den Besuch einer öffentlichen Hauptschule, einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Gesamtschule, einer Versuchs- oder einer Modellschule. Sie kann auch durch den Besuch einer als Ersatzschule genehmigten Privatschule erfüllt werden. Anderweitiger Unterricht außerhalb der Schule darf nur aus zwingenden Gründen vom Staatlichen Schulamt gestattet werden. Nach dem Besuch der Klasse 8 kann die Vollzeitschulpflicht auch durch den Besuch einer öffentlichen oder als Ersatzschule genehmigten zweijährigen Berufsfachschule erfüllt werden.
  - (2) Der Schüler hat die Grundschule und die Förderstufe zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt. Das gleiche gilt für Schüler der Schulen für Lernbehinderte. Wird die Vollzeitschulpflicht nach dem Besuch der Förderstufe verletzt und kann eine Entscheidung der Erziehungsberechtigten darüber, welche Schule besucht werden soll, nicht herbeigeführt werden, bestimmt das Staatliche Schulamt, an welcher Schule der Schüler die Vollzeitschulpflicht erfüllt.

(3)...

- 4. Art. 4 FStAG enthält mehrere Übergangsvorschriften. Die in diesem Zusammenhang angegriffenen Bestimmungen lauten:
  - 1. . . .
  - 2. ...
  - 3. ...
  - 4. Förderstufen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Bestandteil einer miteinander verbundenen Haupt- und Realschule sind, bleiben dieser zugeordnet. Förderstufen, die nicht Bestandteil einer Grundschule, einer Gesamtschule oder einer miteinander verbundenen Haupt- und Realschule sind, müssen spätestens bis zum 31. Juli 1987 diesen Schulen nach Maßgabe des § 12 Abs. 8 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes zugeordnet worden sein.
  - 5. Wenn in Förderstufen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Unterricht in den Fächern Mathematik und/oder erste Fremdsprache in auf zwei Anspruchsebenen differenzierten Kursgruppen erteilt wird und/oder der Zeitpunkt der Ersteinstufung auf den Beginn des zweiten Halbjahres des fünften Schuljahres gelegt ist, bedarf es keiner erneuten Entscheidung nach § 12 Abs. 4 Satz 2 und/oder Abs. 5 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes. Andere als die in § 12 Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes aufgeführten Differenzierungsformen und eine Differenzierung im Fach Deutsch im sechsten Schuljahr auf verschiedene Anspruchsebenen können über das Inkrafttreten dieses Gesetzes hinaus, bis zum 31. Juli 1987 fortgeführt werden.
  - 6. ..

II.

- Mit Schriftsatz vom 28. Oktober 1985 haben 44 Abgeordnete der Fraktion der Christlich-Demokratischen Union im Hessischen Landtag den Staatsgerichtshof des Landes Hessen angerufen (P.St. 1036) und beantragt, wie folgt zu erkennen:
  - Die Art. 1 § 1, Art. 2 Nr. 1, 3 und 5 (betr. SchVG), Art. 3 (betr. § 5 Abs. 1 und 2 SchPflG), Art. 4 Nr. 4 und 5 des Förderstufen-Abschlußgesetzes vom 3. Juli 1985 (GVBl. I S. 98) sind mit Art. 55, 56 und 137 der Verfassung des Landes Hessen unvereinbar und daher nichtig.
  - 2. Das Land Hessen trägt die Kosten des Verfahrens.
- Am 13. Dezember 1985 sind beim Staatsgerichtshof im Rahmen einer "Bürgeraktion Freie Schulwahl" 465 Ordner mit 195 297 Erklärungen von Personen, die sich als in Hessen stimmberechtigt bezeichnet haben (P.St. 1040), eingegangen. Diese Personen haben durch ihre Bevollmächtigten — mit Ausnahme zu Art. 2 Nr. 5 FStAG — den gleichen Antrag gestellt wie die CDU-Abgeordneten des Hessischen Landtages.
  - Mit Beschluß vom 11. Juni 1986 hat der Staatsgerichtshof die Verfahren P.St. 1036 und P.St. 1040 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und unter dem Az. P.St. 1036 weitergeführt.
- Dem durch den Antrag der CDU-Abgeordneten eingeleiteten Normenkontrollverfahren (P.St. 1036) haben sich mit Schriftsatz vom 6. Januar 1986 42 Abgeordnete der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Hessischen Landtag angeschlossen.

Sie beantragen:

die Anträge zurückzuweisen und die Verfassungsmäßigkeit des Förderstufen-Abschlußgesetzes festzustellen.

- 4. Der Hessische Ministerpräsident hat sich zu den verbundenen Verfahren mit Schriftsatz vom 10. Juli 1986 geäußert. Seiner Ansicht nach verstoßen die zur Prüfung gestellten Vorschriften des Förderstufen-Abschlußgesetzes nicht gegen die Verfassung des Landes Hessen.
- Der Landesanwalt hat sich dem Verfahren angeschlossen. Er hält die Normenkontrollanträge beider Antragsteller im wesentlichen für begründet.

Ш

Die Verfahrensbeteiligten haben sich zur Vereinbarkeit der angegriffenen Bestimmungen des Förderstufen-Abschlußgesetzes mit der Hessischen Verfassung wie folgt geäußert:

 Sowohl die Landtagsabgeordneten der CDU als auch die Gruppe der Stimmberechtigten sind als Antragsteller übereinstimmend der Auffassung, die angegriffenen Bestimmungen des Förderstufen-Abschlußgesetzes seien verfassungswidrig, weil sie das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf freie Schulwahl gem. Art. 55 und 56 HV sowie das Recht der Städte, Gemeinden und Landkreise auf kommunale Selbstverwaltung gem. Art. 137 HV verletzten. Die im Förderstufen-Abschlußgesetz geregelte Förderstufe stehe insbesondere im Widerspruch zur verbindlichen Auslegung der Art. 55 und 56 HV durch das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 4. April 1984\*) — P.St. 1002 — und werde den von diesem Gericht auch in anderen Entscheidungen für maßgeblich erklärten Grundsätzen nicht gerecht.

Die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Bestimmungen des Förderstufen-Abschlußgesetzes ergebe sich schon bei einer zusammenfassenden Betrachtung aus grundsätzlichen Erwägungen. So werde dem Verfassungsgrundsatz des Gesetzesvorbehalts nur formal Genüge getan, weil das Förderstufen-Abschlußgesetz seiner Substanz nach wesentliche Sachentscheidungen über die jeweilige Ausgestaltung der Förderstufe der Schulverwaltung überlasse. Die Förderstufe sei nicht vom Staatsgerichtshof im Urteil vom 4. April 1984 gefordert ein unverkennbares Bindeglied zwischen der Grundschule und den weiterführenden Schulen. Im Hinblick auf deren Anforderungen gewährleiste sie nicht eine ausreichende Förderung der Schüler. Insoweit fehle es an der erforderlichen äußeren Fachleistungsdifferenzierung, die teilweise zu spät einsetze, zu wenig Unterrichtsfächer erfasse und zudem anstatt auf drei auch auf zwei Leistungsebenen möglich sei. Das Förderstufen-Abschlußgesetz lasse weder ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kern- und Kursunterricht erkennen, noch regele es die Ersteinstufung und Umstufung in Kurse genügend. Die Gefahr von Fehleinstufungen werde durch das vom Lehrervotum und der Eignung des Schülers unabhängige Auswahlrecht der Eltern nach dem 6. Schuljahr noch verstärkt mit der Folge, daß in der Jahrgangsstufe 7 Schüler mit solch unterschiedlichen Vorgaben zusammenträfen, daß ein in sinnvoller und substantieller Weise auszuübendes Wahlrecht der Eltern im Anschluß an die Förderstufe nicht mehr sichergestellt sei. Daneben werde durch die Schaffung fester Bezirksgrenzen mit der Pflicht, die Förderstufe in demjenigen Schulbezirk zu besuchen, in dem der Schüler wohnt, angesichts der denkbaren Vielgestaltigkeit der unterschiedlichen Förderstufen das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot des Art. 1 HV verletzt.

Schließlich beanstanden die Antragsteller auch das Fehlen eines selbständigen Unterrichtsfachs Geschichte.

Diese grundsätzlichen Rügen haben die Antragsteller anhand der einschlägigen Bestimmungen des Förderstufen-Abschlußgesetzes näher begründet.

a) Zum Gesetzesvorbehalt

Den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes sehen sie in mehreren Einzelbestimmungen als verletzt an.

- aa) Die in § 12 Abs. 1 Satz 2 SchVG i. d. F. des Art. 2 Nr. 3 FStAG enthaltene Aufgabenbeschreibung der Förderstufe "Fortführung des für alle Schüler gemeinsamen Bildungsweges der Grundschule" und "Vorbereitung der Schüler auf den Übergang in die Schulen der weiterführenden Bildungswege durch Beobachtung und Förderung" sei eine Leerformel und könnte nur hingenommen werden, wenn sie in den weiteren Vorschriften des Gesetzes mit hinlänglicher Bestimmtheit verfassungsgemäß ausgefüllt würde. Dies sei aber nicht der Fall. Die Festlegung der Wesensmerkmale des Förderstufenunterrichts, insbesondere die Frage, ob die Förderstufe sich an den Anforderungen des weiterführenden gegliederten Schulwesens orientiere und dessen Anspruchsebenen berücksichtige, bleibe vielmehr dem Ermessen der Schulverwaltung überlassen.
- bb) § 12 Abs. 2 SchVG i. d. F. des Art. 2 Nr. 3 FStAG verstoße gegen den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts, weil die Bestimmungen über die Bildung von Kursen in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache jeglicher Definition der Anspruchsebenen dieser Kurse entbehrten. Der Gesetzgeber hätte nicht — wie nach Auffassung der Antragsteller geschehen — dar-auf verzichten dürfen, die Anforderungen der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums als Kriterien für die Bildung der Kurse und ihrer Anspruchsebenen anzugeben. Im übrigen werde die Frage der Differenzierung in den anstelle von Englisch als erste Fremdsprache in Betracht kommenden Fächern Latein und Französisch im Gesetz nicht geregelt. Es sei aber widersinnig und lebensfremd, diese Sprachen in den unteren Leistungsebenen differenziert zu unter-richten, weil sie später nur im Gymnasium oder allenfalls noch in seltenen Ausnahmefällen in der Realschule weitergeführt werden könnten.

<sup>\*) (</sup>StAnz. 1984 S. 825)

- § 12 Abs. 3 SchVG i. d. F. des Art. 2 Nr. 3 FStAG verstoße gegen den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts, weil die darin enthaltene Zielbestimmung des Kernunterrichts der Beliebigkeit unterworfen sei. Die bloße Ansammlung unbestimmter und dehnbarer Begriffe wie "innere Differenzierung, Förderung der individuellen Fähigkeiten und Begabungen, gemeinsames Lernen und soziale Lernprozesse", die auf jede Schulart anzuwenden seien und keine spezifische Aufgabenbeschreibung des Kernunterrichts der Förderstufe darstellten, könne nicht mit dem Einwand gerechtfertigt werden, daß sich das pädagogische Arbeitsgebiet genaueren Definitionen entziehe. Für die im Verordnungswege vorgesehene Festlegung der integrierten Fächer Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften, die zudem noch durch eine einzige Lehrkraft ohne Rücksicht auf deren fachliche Qualifikation unterrichtet werden könnten, fehle es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung.
- § 12 Abs. 4 SchVG i. d. F. des Art. 2 Nr. 3 FStAG verstoße gegen den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts, weil es der Schulverwaltung überlassen bleibe, ob der Kursunterricht auf drei oder auf zwei Anspruchsebenen erteilt werde.
- Der Grundsatz des Gesetzesvorbehalts werde in § 12 Abs. 5 SchVG i. d. F. des § 2 Nr. 3 FStAG hinsichtlich des Beginns der Ersteinstufung in Kurse zu Beginn des 6. Schuljahres oder zu Beginn des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 5 ebenso wie bei der Frage der Kursdifferenzierung nach § 12 Abs. 4 SchVG deshalb verletzt, weil der Gesetzgeber die Entscheidung - hier: über den Zeitpunkt - nicht selbst getroffen habe, sondern sie der Schulverwaltung überlassen bleibe. Darüber hinaus lege das Gesetz — ungeachtet des vom Staatsgerichtshof im Urteil vom 4. April 1984 aufgestellten Gebots — die Voraussetzungen für die Ersteinstufung in Kurse überhaupt nicht fest.
- Die in § 12 Abs. 7 SchVG i. d. F. des Art. 2 Nr. 3 FStAG dem Kultusminister erteilte Ermächtigung, andere Sprachen als Englisch als erste Fremdsprache zuzulas-sen, verletze den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts, weil sie dem Erfordernis hinlänglicher Bestimmtheit nicht gerecht werde. Die bloße Nennung der persönlichen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen genüge jedenfalls nicht den Anforderungen an hinreichende Kriterien für eine solche Ermächti-
- § 12 Abs. 9 SchVG i. d. F. des Art. 2 Nr. 3 FStAG könne als allgemeine Ermächtigungsnorm das in den zuvor genannten Bestimmungen festgestellte Regelungsdefizit nicht ausgleichen, sondern verstoße seinerseits gegen den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts.
- Art. 4 Nr. 5 FStAG ermögliche schwerwiegende Unterschiede zwischen den Förderstufen im Hinblick auf Kursdifferenzierung und Ersteinstufung. Die dadurch bedingten unterschiedlichen Bildungschancen der Schüler je nach Schulbezirk verstießen gegen die Grundsätze der Gleichheit und des Gesetzesvorbe-
- b) Zu den Verfassungsverstößen, die von den Antragstellern im Zusammenhang mit dem Bildungsgang und der Organisation der Förderstufe gerügt werden, insbesondere zum Erziehungsrecht der Eltern, zu sonstigem Verfassungsrecht sowie zu den vom Staatsgerichtshof in seinen bisherigen Entscheidungen zum Schulrecht aufgestellten Grundsätzen wird im wesentlichen vorgetragen:
  - Die Änderung der §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 Nr. 4 des Schulverwaltungsgesetzes — Ersetzung des Wortes "Grundschule" durch das Wort "Förderstufe" in Art. 2 Nr. 1 FStAG — verstoße gegen die verfassungsrechtliche Garantie einer vierjährigen Grundschule, die so-wohl in Hessen als auch in der Bundesrepublik Deutschland auf einer langen Tradition beruhe. Mit der in Art. 2 Nr. 1 FStAG getroffenen Neuregelung, die Wahlfreiheit der Eltern erst nach der Förderstufe und — mit der ausdrücklichen Ausnahme des Besuchs von Privatschulen und der allerdings vom Gesetz nicht hinreichend geklärten Ausnahme des Besuchs weiterführender Schulen in anderen Bundesländern — nicht bereits nach der Grundschule einsetzen zu lassen, habe der hessische Gesetzgeber gegen diese verfassungsrechtliche Garantie verstoßen.

- bb) § 12 Abs. 1 SchVG i. d. F. des Art. 2 Nr. 3 FStAG verstoße gegen das vom Staatsgerichtshof in den Urteilen vom 20. Dezember 1971\*) und vom 4. April 1984\*\*) verbindlich ausgelegte Erziehungsrecht der Eltern i. S. des Art. 55 Satz 1 HV. Der Bindegliedcharakter werde in dieser Vorschrift des Förderstufen-Abschlußgesetzes nur verbal normiert, tatsächlich aber dadurch ausgehöhlt, daß als Erziehungsziel die "Fortführung des gemeinsamen Bildungsweges der Grundschule" festgelegt werde und auf die weiterführenden Schulen lediglich "vorbereitet" werden solle. In diesem Zusammenhang weisen die Antragsteller auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 1972 hin, nach der es dem Staat als Erziehungsträger verwehrt sei, "die Kinder übermäßig lange in einer Schule mit undifferenziertem Unterricht festzuhalten". Gerade dies geschehe aber, wennin § 12 Abs. 5 SchVG vorgesehen — die Grundschule um ein Jahr undifferenzierten Unterrichts verlängert werde. Bei einer solchen in § 12 Abs. 1 SchVG getroffenen Aufgabenstellung der Förderstufe sei der Staatsgerichtshof geforderte — Anschluß an die weiterführenden Schulen ohne Verzögerung nicht gewährleistet.
- § 12 Abs. 2 SchVG i. d. F. des Art. 2 Nr. 3 FStAG verstoße gegen das Elternrecht, weil der Gesetzgeber kein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kern- und Kursunterricht geschaffen und weil er die Anspruchsebenen der Kurse in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache nicht durch das Anforderungsniveau von Hauptschule, Realschule und Gymnasium definiert habe. Der Kursunterricht erstrecke sich somit nur auf zwei Fächer, obwohl der Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 4. April 1984 gefordert habe, die Schüler müßten in allen Unterrichtsfächern so gefördert werden, daß sie den Anforderungen der weiter-führenden Schulen gewachsen seien. Besonders gravierend sei die Herausnahme des Faches Deutsch aus der Leistungsdifferenzierung, da zwischen den muttersprachlichen Fähigkeiten und dem Bildungserfolg in allen übrigen Fächern ein enger Zusammenhang bestehe. Insoweit verweisen die Antragsteller ebenso wie wegen der Bedeutung des Unterrichtsfaches Geschichte, das vom Gesetzgeber für die Förderstufe überhaupt nicht vorgesehen sei, auf das Oberstufenur-teil des Staatsgerichtshofes vom 30. Dezember 1981\*\*\*). Das Ziel begabungsgerechter Förderung und der Entwicklung von Anlagen werde insbesondere in Schulen mit einem hohen Ausländeranteil verfehlt.
- dd) § 12 Abs. 3 SchVG i. d. F. des Art. 2 Nr. 3 FStAG verstoße gegen das Erziehungsrecht der Eltern, weil sich der Kernunterricht faktisch als eine Verlängerung des Einheitsunterrichts der Grundschule darstelle. Unter den Voraussetzungen eines quantitativ zum überwiegenden Teil bloß binnendifferenzierten Förderstufenunterrichts werde der Anspruch der Eltern auf einen Unterricht, in dem ihre Kinder so gefördert würden, daß sie als Hauptschüler, als Realschüler oder als Gymnasiasten den Anschluß an die weiterführenden Schulen erreichten, substanzlos.
  - Die durch die pädagogisch nach wie vor umstrittene Methode der inneren Differenzierung zu besorgende Niveausenkung gegenüber dem bisherigen Zustand in den Jahrgangsstufen 5 und 6 des gegliederten Schulwesens werde durch das sogenannte Klassenlehrer-prinzip i. S. des § 12 Abs. 3 Satz 2 SchVG noch verstärkt; denn mit diesem Prinzip gehe notwendiger-weise die Erteilung fachfremden Unterrichts einher. Durch ein solches System sei es unmöglich, die Bildungsziele "ohne Verzögerung" zu erreichen, die für den Anschluß an die weiterführenden Schulen auf den verschiedenen Leistungsebenen erforderlich seien
- § 12 Abs. 4 SchVG i. d. F. des Art. 2 Nr. 3 FStAG sei in mehrfacher Hinsicht verfassungswidrig. Erstens widerspreche die in Satz 2 dieser Vorschrift vorgesehene Möglichkeit, den Kursunterricht auf zwei Anspruchsebenen zu reduzieren, den Feststellungen des Staatsgerichtshofs im Urteil vom 4. April 1984, in dem von dem Bildungsprofil des Hauptschülers, des Realschülers und des Gymnasiasten die Rede sei. Nachdem bereits im Kernunterricht eine leistungsbezogene äu-

<sup>\*) (</sup>StAnz. 1972 S. 112) \*\*) (StAnz. 1984 S. 825) \*\*\*) (StAnz. 1982 S. 150)

ßere Differenzierung gänzlich entfallen sei, könne nun auch in den Kursfächern der Anschluß an die drei weiterführenden Schulformen nicht mehr hergestellt werden. Damit werde nicht nur das Erziehungsrecht der Eltern innerhalb des Bildungsganges der Förderstufe, sondern darüber hinausgehend auch das Auswahlrecht der Eltern nach der Förderstufe unzulässig eingeschränkt. Die im zweiten Halbsatz des Satzes 2 vorgesehene Mitwirkung der Elternschaft an dieser Verminderung von Anspruchsebenen sei letzten Endes wertlos, da die Beteiligung des Schulelternbeirats zum einen nicht Wirksamkeitsvoraussetzung der der Schule vorbehaltenen endgültigen Entscheidung sei, und zum anderen eine solche die Individualgrundrechte der Eltern berührende Frage der Differenzierungsform nicht einem Kollegialorgan anheim gegeben werden dürfe.

Zweitens verstoße § 12 Abs. 4 SchVG gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 1 HV, da nach dieser Gesetzesbestimmung von Schule zu Schule völlig unterschiedlich entschieden werden könne, ob auf zwei oder auf drei Ebenen differenziert werde. Insoweit entstünden je nach Wohnsitz der Schüler ungleiche Chancen im Hinblick auf die gewünschten Anschlüsse an die weiterführenden Bildungswege. Die völlige Beliebigkeit und Zufälligkeit des unterschiedlichen Charakters der Förderstufe bei gleichzeitigem Besuchszwang einer bestimmten Förderstufenschule lasse das in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 1972 sowie des Staatsgerichtshofs vom 30. Dezember 1981, vom 25. November 1982 und vom 4. April 1984 näher umschriebene Elternrecht auf freie Schulwahl ins Leere laufen.

§ 12 Abs. 5 SchVG i. d. F. des Art. 2 Nr. 3 FStAG verstoße sowohl gegen das Erziehungsrecht der Eltern als auch gegen das Gleichheitsgebot. Durch die in Satz 1 vorgesehene Ersteinstufung des Schülers in Kurse zu Beginn des sechsten Schuljahres werde der undifferenzierte Einheitsunterricht der Grundschule auch in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache verlängert. Die nach Satz 2 mögliche Vorverlegung des Zeitpunkts der Ersteinstufung sei je nach Förderstufenbezirk und von Schule zu Schule zufällig und beliebig, so daß auch aus diesem Grunde völlig ungleiche Bildungschancen der einzelnen Schüler entstünden. Eine weitere Ungleichheit enthalte diese Vorschrift im Hinblick auf die unterschiedliche Sprachenfolge. Sinnvollerweise müsse der Schüler, der Französisch oder Latein als erste Fremdsprache wählt, in der Förderstufe vom ersten Tag an auf gymnasialem Anspruchsniveau unterrichtet werden, der potentielle Gymnasialschüler dagegen, der Englisch als erste Fremdsprache erlerne, nach Maßgabe dieses Gesetzes frühestens nach einem halben oder nach einem ganzen Jahr. Das aber bedeute, daß die Erziehungsrechte der Eltern, je nach Fremdsprachenwahl, unterschiedlich wahrgenommen werden könnten und dementsprechend auch für die Schüler in dieser Hinsicht ungleiche Bildungschancen entstünden.

Die in Satz 4 getroffene Regelung, nach der die Eltern der vorgesehenen Ersteinstufung widersprechen könnten und somit zunächst ihr Wunsch zu berücksichtigen sei, die Schule nach einer weiteren Beobachtung von einem halben Jahr aber endgültig entscheide, greifen die Antragsteller in doppelter Hinsicht an.

Auf der einen Seite rügen die Landtagsabgeordneten der CDU die den Eltern eingeräumte Möglichkeit, ihren Wunsch auf Ersteinstufung ohne Rücksicht auf die Eignung ihres Kindes durchzusetzen, und erblicken darin einen Verstoß gegen Art. 59 HV. Auf der anderen Seite — insoweit stimmen die Vorträge der beiden Antragsteller überein — werde das Elternrecht verletzt, wenn die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten bei der Ersteinstufung des Schülers nur in einem von vier Halbjahren der Förderstufen zum Zuge komme, im übrigen die Entscheidung der Schule maßgeblich und endgültig sein solle.

gg) § 12 Abs. 6 SchVG i. d. F. des Art. 2 Nr. 3 FStAG verstoße gegen das Erziehungsrecht der Eltern, weil in dieser Vorschrift nicht sichergestellt werde, daß es von der Pflicht zum Besuch einer Versuchsschule Ausnahmen gebe. Schulversuche, die nur auf der Basis einer freiwilligen Teilnahme denkbar seien, und der Zwang zum Besuch einer Versuchsschule schlössen jedoch

einander aus. Es müsse daher gewährleistet sein, daß die Erziehungsberechtigten auch faktisch — etwa durch ein mehr oder minder flächendeckendes System von Schulversuchen/Versuchsschulen — keinem Zwang unterworfen würden, die Kinder in eine Versuchsschule zu schicken.

Wenn das Gesetz jedoch einen Zustand zulasse, bei dem ein Teil der Schüler faktisch gezwungen werden könne, das 5. und 6. Schuljahr in einer als Schulversuch gestalteten Förderstufe zu absolvieren, während ein anderer Teil eine Regelschule besuchen könne, sei auch das Gleichheitsgebot verletzt.

- § 12 Abs. 7 SchVG i. d. F. des Art. 2 Nr. 3 FStAG beeinträchtige das Erziehungsrecht der Eltern, weil keine Gewähr dafür gegeben sei, daß die altsprachli-chen oder mit Französisch als erste Frendsprache beginnenden Bildungsgänge in dem von den Eltern gewünschten Sinne aufrechterhalten werden könnten. Vielmehr führe diese Regelung mittel- oder langfristig zur Austrocknung bzw. zum Aussterben dieser Bildungsgänge. Das Gesetz errichte für die Entscheidung der Eltern, eine andere erste Fremdsprache als Englisch zu wählen, durch die regelmäßige Anbindung von Förderstufen an Grund- und Gesamtschulen, ausnahmsweise an Haupt- oder Realschulen, nicht aber an Gymnasien, so hohe Hürden, daß der Zugang zu den als anspruchsvoller geltenden Bildungsgängen mit La-tein oder Französisch übermäßig erschwert werde. Die Wahl dieser Sprachen anstelle von Englisch müsse nämlich mit dem besonderen persönlichen Nachteil eines Schulwechsels sowohl nach dem vierten als auch nach dem sechsten Schuljahr erkauft werden. Darin und auch in dem Umstand, daß in Satz 2 die Entscheidung der Eltern für die Sprachen Latein oder Französisch von gesetzlich nicht hinreichend bestimmten Ermessensentscheidungen der Schulverwaltung abhängig gemacht werde, liege zugleich ein Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung mit denjenigen Eltern, die sich für Englisch als erste Fremdsprache entschieden.
- § 12 Abs. 8 SchVG i. d. F. des Art. 2 FStAG verstoße mit der in Satz 2 geforderten regelmäßigen Anbindung der Förderstufe an Grundschulen oder Gesamtschulen gegen das elterliche Wahlrecht, weil die Förderstufe unter diesen Umständen nicht mehr als Bindeglied zwischen der Grundschule und den drei weiterführenden Schulformen angesehen werden könne. Damit ändere die Förderstufe in Hessen in der jetzigen Organisation ihr Gesicht gegenüber den seit etwa 1960 prak-tizierten Formen. Als Folge dieser Anbindung der Förderstufe an Grund- und Gesamtschulen befürchten die Antragsteller das Schrumpfen der Haupt- und Realschulen sowie insbesondere der Gymnasien zu lebensunfähigen Einheiten und eine zwangsläufige Entwick-lung zu zentralörtlichen Grundschulen und Förderstufen. Das Prinzip der Wohnortnähe werde damit zu-nichte gemacht und der integrierten Gesamtschule als dominierender, ja einziger (weiterführender) Schulform der Weg bereitet.

Die Förderstufe verliere darüber hinaus deshalb ihre Funktion als Bindeglied zu den traditionell drei weiterführenden Schulformen, weil mit der in § 12 Abs. 8 Satz 3 eröffneten Reduzierung der organisatorischen Drei- zur Zweizügigkeit zwangsläufig auch die Verringerung der inhaltlichen Anspruchsebenen von drei auf zwei Kurse einhergehe.

c) Schulbezirke und Schulsprengelpflicht

Die Änderung des § 41 SchVG in Art. 2 Nr. 5 FStAG, nach der für die einzelnen Förderstufen Schulbezirke eingerichtet werden müssen, und die Regelung des § 5 Abs. 2 SchPflG in Art. 3 FStAG, nach der die Schüler diejenige Förderstufe besuchen müssen, in deren Bezirk sie wohnen, stehen in engem Zusammenhang.

- aa) Die antragstellenden Landtagsabgeordneten der CDU halten bereits die Vorschrift des § 41 SchVG in der Fassung des Art. 2 Nr. 5 FStAG mit der dort vorgeschriebenen Pflicht, Schulbezirke zu bilden, wegen ihrer Unkalkulierbarkeit und der Zufälligkeit ihrer sogleich zu behandelnden — Folgewirkungen für verfassungswidrig.
- bb) § 5 Abs. 1 SchPflG i. d. F. des Art. 3 FStAG sei schon deshalb verfassungswidrig, weil die Vollzeitschulpflicht nunmehr den Besuch der Förderstufe ein-

schließe und damit das Recht der Eltern generell verkürzt werde, ihre Kinder — wie bisher — nach der vierjährigen Grundschule auf weiterführende Schulen zu schicken. Mit dieser Neuregelung werde den Eltern insbesondere auch der Zugang zu einer außerhessischen öffentlichen Schule im Anschluß an die vierjährige Grundschule verwehrt; die Bestimmung stehe daher im Widerspruch zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 1972.

Die Stimmberechtigten betonen darüber hinaus die vom Gesetz nicht ausgeschlossene Gefahr, daß das Land Hessen über die Vorenthaltung der Finanzierungshilfen für private Ersatzschulen — in Zukunft die einzige Möglichkeit, der Förderstufe innerhalb Hessens auszuweichen — auch deren Träger zur Einführung von Förderstufen zwingen könnte. Das Förderstufen-Abschlußgesetz hätte die gebotene Alternativmöglichkeit der privaten Ersatzschulen entsprechend den Garantien aus Art. 61 HV-und Art. 7 Abs. 1 Satz 1 GG absichern müssen; es sei daher auch wegen des Fehlens einer solchen ausdrücklichen Gewähr verfassungswidrig.

cc) § 5 Abs. 2 SchPflG i. d. F. des Art. 3 FStAG verstoße durch die Pflicht zur Einhaltung der nach § 41 SchVG zu bildenden Schulbezirke beim Besuch einer Förderstufe gleich mehrfach gegen das Auswahlrecht der Eltern und den Gleichheitssatz. So könnten die Eltern weder zwischen den — nach Auffassung der Antragsteller — verschieden ausgestalteten Förderstufen selbst auswählen, noch könnten sie auf außerhessische weiterführende Schulen ausweichen.

Mit dem Gleichheitsgebot sei es nicht vereinbar, wenn der Zufall des Wohnsitzes darüber entscheide, in welcher Weise ein Kind auf die weiterführenden Schulen vorbereitet werde. Die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes werde besonders in der Sonderregelung nach Art. 4 Nr. 6 FStAG für die Schüler aus den Städten Hirschhorn und Neckarsteinach deutlich. Dort müsse die flächendeckende Förderstufe nicht eingeführt werden.

 d) Förderstufen-Abschlußgesetz und kommunale Selbstverwaltung

Nach Auffassung der Antragsteller wird das in Art. 137 HV normierte kommunale Selbstverwaltungsrecht der Städte, Gemeinden und Landkreise als Schulträger durch einzelne Bestimmungen des Förderstufen-Abschlußgesetzes verletzt.

- aa) § 41 SchVG i. d. F. des Art. II Nr. 5 FStAG sei, soweit er die Voraussetzungen für die Versagung der staatlichen Zustimmung zu Schulbezirkssatzungen der Schulträger normiere, zu unbestimmt. Eingriffe in das kommunale Selbstverwaltungsrecht bedürften jedoch einer inhaltlich präzise formulierten gesetzlichen Grundlage.
- bb) Art. 1 § 1 Abs. 2 FStAG verstoße gegen Art. 137 HV, weil die den Städten und Landkreisen auferlegte Pflicht, die sächlichen Voraussetzungen zu schaffen, in beträchtlicher Weise in die Finanzhoheit der Gemeinden, z. B. etwa der Stadt Frankfurt am Main, eingreife. Diese sächlichen Voraussetzungen für die Förderstufe, z. B. Schulneubauten oder Umbauten, verursachten Kosten. Damit gehe die Schließung anderer Schulen einher, eine Folge, die nicht erforderlich, unverhältnismäßig, willkürlich und damit verfassungswidrig sei. Dies gelte insbesondere auch wegen der Kürze der Frist, in der die Beschlüsse und Satzungen über Förderstufenstandorte und Förderstufenschulbezirke der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorzulegen seien.
- Art. 1 § 1 Abs. 3 FStAG stelle einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen das Recht der kommunalen Selbstverwaltung dar. Die vorgesehene Regelung, nach der der Kultusminister ermächtigt wird, die Förderstufenstandorte zu bestimmen und die Schulbezirke zu bilden, führe unter Ausschaltung der allgemein zuständigen Kommunalaufsicht durch den Minister des Innern und daher system- und verfassungswidrig zu einer Verlagerung der Kompetenz, die äußeren Schulangelegenheiten zu regeln, von den Kommunen auf den Kultusminister.
- dd) Schließlich werde das kommunale Selbstverwaltungsrecht auch durch die in § 12 Abs. 6 SchVG geforderte organisatorische und pädagogische Weiterentwicklung der Förderstufe durch Versuchsschulen sowie durch mit der Angliederung der Förderstufe an

Grund- und Gesamtschulen im Zusammenhang stehende Fragen berührt.

e) Zur Übergangsregelung

Im Zusammenhang mit der in § 12 Abs. 8 SchVG geregelten Angliederung der Förderstufe steht Art. 4 Nr. 4 FStAG, dessen Satz 2 die Antragsteller als unvereinbar mit Art. 137 HV ansehen. Es sei ein übermäßiger Eingriff in die Kommunalhoheit, wenn es dem Schulträger verwehrt werde, die Förderstufe nach seinen örtlichen Gegebenheiten einer Schule zuzuordnen, sei es einer Grundschule oder einer der weiterführenden Schulen. Zudem handele es sich bei dieser Vorschrift um ein Maßnahmegesetz, das sich gezielt gegen die Schulentwicklung einzelner Schulträger (Stadt Darmstadt, Hochtaunuskreis u. a.) richte.

Art. 4 Nr. 5 FStAG verstoße mit seiner Festschreibung der verminderten Kursdifferenzierung, der verspäteten Ersteinstufung und der Abschaffung jeglicher Differenzierung im Fach Deutsch sowohl gegen das Erziehungsrecht der Eltern als auch — dadurch, daß es schwerwiegende Unterschiede zwischen den Förderstufen ermögliche — gegen das Gleichheitsgebot.

- Die Landtagsabgeordneten der SPD und der Hessische Ministerpräsident halten das Förderstufen-Abschlußgesetz insgesamt und jede einzelne der angegriffenen Bestimmungen für mit der Hessischen Verfassung vereinbar.
  - a) Zum Gesetzesvorbehalt
  - Das Förderstufen-Abschlußgesetz genüge mit seiner im Vergleich zum Schulrecht anderer Bundesländer außergewöhnlichen Regelungsdichte den von der Rechtsprechung aus der sogenannten Wesentlichkeitstheorie entwickelten Anforderungen, insbesondere denen, die der Staatsgerichtshof im Urteil vom 4. April 1984 aufgestellt habe. Die Argumentation der Antragsteller beruhe dagegen auf einer fehlerhaften Sicht des Gesetzesvorbehalts, welche die eigenständige verfassungsrechtliche Legitimation der Exekutive und die eingeschränkte Kontrollkompetenz der Judikative verkenne.
    - aa) So habe der Gesetzgeber mit seiner Zielbestimmung in § 12 Abs. 1 SchVG eine Leitentscheidung getroffen, mit der der Bindeglied- und Fördercharakter der Förderstufe eindeutig und hinreichend festgelegt werde. Zu Unrecht bezeichneten die Antragsteller diese gesetzliche Regelung daher als bloße Leerformel. Ihnen gehe es dabei primär um die Durchsetzung ihres alternativen bildungspolitischen Konzepts einer schulformabhängigen Förderstufe.
    - bb) In § 12 Abs. 2 SchVG habe der Gesetzgeber ebenfalls in Erfüllung der sich aus dem Gesetzesvorbehalt ergebenden Anforderungen bestimmt, welche Fächer in Kursen und welche in gemeinsamen Kerngruppen zu unterrichten seien. Auch hier gehe der Einwand der Antragsteller von der unrichtigen Prämisse aus, der Gesetzgeber habe ein schulformabhängiges Modell der Förderstufe festlegen müssen.
    - cc) Mit der Regelung in § 12 Abs. 3 SchVG sei der Gesetzgeber über das vom Parlamentsvorbehalt Geforderte sogar hinausgegangen, indem er dort noch eine nähere Ausgestaltung des im Grundsatz in § 12 Abs. 2 SchVG genannten Kernunterrichts vorgenommen habe. Auch damit sei in Hessen eine größere Regelungsdichte erreicht als in den übrigen Bundesländern.
    - dd) Dasselbe gelte für die nähere Ausgestaltung des Kursunterrichts in § 12 Abs. 4 SchVG. Die Angriffe der Antragsteller gegen diese Norm richteten sich nicht eigentlich gegen deren vermeintliche Unbestimmtheit, sondern gegen das Konzept der Zweierdifferenzie-
    - ee) Bei der von den Antragstellern erhobenen Rüge, § 12
      Abs. 5 SchVG habe die Voraussetzungen für die Ersteinstufung nicht hinreichend bestimmt, werde § 55
      SchVG übersehen. In dieser Vorschrift seien die inhaltlichen Voraussetzungen für die Ersteinstufung in Kurse und für die Umstufung in detaillierter Weise festgelegt, so daß der hessische Gesetzgeber auch bei der Regelung dieses Komplexes deutlich über die Anforderungen hinausgegangen sei, die der vom Bundesverfassungsgericht als exemplarisch herausgestellte "Entwurf für ein Landesschulgesetz" der Kommission Schulrecht des Deutschen Juristentages vorsehe. Die von den Antragstellern gleichzeitig geäußerten Bedenken wegen der fehlenden Regelung der Voraussetzungen für die Vorverlegung des Differenzierungszeit-

- punktes griffen nicht durch, weil eine solche Ausnahmeentscheidung bei Festlegung des Normalfalles im Grundsätzlichen nicht die Intensität einer Grundrechtsbetroffenheit erreiche, die eine weitere Tätigkeit des parlamentarischen Gesetzgebers selbst erfordere.
- Mit der Forderung der Antragsteller, der Gesetzgeber hätte anders als in § 12 Abs. 7 Satz 2 SchVG geschehen — die Zulassung einer anderen ersten Fremdsprache als Englisch nicht dem Kultusminister überlassen dürfen, werde das Prinzip des Parlamentsvorbehalts überzogen. Zwar sei eine normative Regelung der Sprachenfolge erforderlich, diese müsse aber nicht zwingend auf der Ebene des förmlichen Gesetzes getroffen werden, vielmehr genüge dazu auch eine Rechtsverordnung auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung.
- Die Gesamtbetrachtung des Förderstufen-Abschlußgesetzes ergebe, daß der Gesetzgeber die wesentlichen Leitentscheidungen für die Organisation und für die inhaltliche Gestaltung der Förderstufe auf gesetzlicher Ebene in so aussagekräftiger Weise getroffen habe, daß die Regelung der weiteren Einzelheiten der Exekutive überlassen werden könne — sei es durch Erlaß von Rechtsverordnungen i. S. des § 12 Abs. 9 SchVG, sei es durch unmittelbare Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe und Zielbestimmungen.
- b) Zum Erziehungsrecht der Eltern und zum sonstigen Verfassungsrecht, dessen Verletzung im Zusammenhang mit dem Bildungsgang und der Organisation der Förderstufe von den Antragstellern gerügt wird, äußern sich die Landtags-abgeordneten der SPD und der Hessische Ministerpräsident — im Ergebnis wiederum übereinstimmend — wie folgt:
  - Die Auffassung der Antragsteller, die Hessische Verfassung garantiere eine lediglich vierjährige Grundschule, so daß die Förderstufe wegen der traditionellen Dreigliedrigkeit des weiterführenden Schulwesens eine schuldformabhängige Struktur aufweisen müsse, in der die Bildungsprofile des Hauptschulers, des Realschülers und des Gymnasiasten sichtbar würden, sei unrichtig. Einer Verlängerung der gemeinsamen Lern-phase über die 4. Jahrgangsstufe hinaus stehe die Ver-fassung nicht entgegen. Daß die schulische Organisa-tionsform "Förderstufe" als solche verfassungskonform sei, insbesondere nicht gegen das Elternrecht verstoße, hätten sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der Staatsgerichtshof mehrfach entschieden. Daran sei festzuhalten.
  - bb) Die für die verfassungsrechtliche Würdigung des Förderstufen-Abschlußgesetzes zentrale Zielbestimmung des § 12 Abs. 1 Satz 2 SchVG höhle den Begriff des Bindeglieds nicht dadurch aus, daß dort die Fortführung des "gemeinsamen Bildungsweges der Grund-schule" festgelegt werde. Die Bindegliedfunktion sei bei methodisch sauberer Auslegung des § 12 Abs. 1 Satz 2 SchVG in einem doppelten Sinne zu definieren, nämlich zum einen als Fortführung des gemeinsamen Bildungsweges der Grundschule, zum anderen als Vorbereitung auf den Übergang in die getrennten Bildungswege der weiterführenden Schulen. Bei verständungswege der weiterführenden Schulen. Bei verständungswege der weiterführenden Schulen. diger Würdigung der im Urteil des Staatsgerichtshofs vom 4. April 1984 enthaltenen Aussagen könne dieser Entscheidung nicht das verfassungsrechtliche Gebot einer schulformabhängigen Förderstufe entnommen werden.
  - Nicht begründet sei das Vorbringen der Antragsteller, das Elternrecht werde deshalb verletzt, weil die Beschränkung des Kurssystems auf die Fächer Mathematik und erste Fremdsprache ohne Einbeziehung des Faches Deutsch nicht im Einklang mit dem Grundsatz eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Kern- und Kursunterricht stehe. Der Staatsgerichtshof habe mit seinem Gebot, den Schüler "in allen Fächern so zu fördern, daß er den Anschluß an das weiterführende Schulwesen erreicht", kein Gebot zur durchgehenden äußeren Differenzierung gemeint. Eine Ausgewogenheit in diesem Sinne liege vielmehr auch bei einer Kombination von Kernunterricht und Kursunterricht vor, bei der nur zwei wichtige Hauptfächer von der äußeren Differenzierung erfaßt würden. Auch die innere Differenzierung sei zur Orientierung der Schüler auf die weiterführenden Schulen hin geeignet.

Sämtliche von den Antragstellern genannten Gründe für eine Differenzierung gerade im Unterrichtsfach

Deutsch sprächen zugleich gegen eine solche Differenzierung. Die Herausnahme der deutschen Muttersprache aus der äußeren Differenzierung sei jedenfalls durch gewichtige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt und daher nicht unverhältnismäßig; sie sei im Ergebnis verfassungsgemäß.

Dem Verfassungsziel des Art. 56 Abs. 5 und 6 HV hinsichtlich des Geschichtsunterrichts sei in der Förderstufe — ungeachtet der Fragwürdigkeit, aus den inhaltlichen Anforderungen der Hessischen Verfassung an den Geschichtsunterricht überhaupt einen Anspruch der Eltern auf Erteilung eines besonderen Faches Geschichte herleiten zu wollen - jedenfalls durch eine fächerübergreifende Zusammenfassung von kindgerechten Lehrinhalten, die geschichtliche Gesichtspunkte nicht ausblendeten, Genüge getan.

Der in § 12 Abs. 3 SchVG umschriebene Kernunterricht mit der für ihn charakteristischen inneren Differenzierung bilde ebenso wie der Kursunterricht seit jeher ein wesentliches Merkmal der Förderstufe. Seine grundsätzliche Vereinbarkeit mit dem Elternrecht habe der Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 4. April 1984 klargestellt, in dem er ein ausgewogenes Verhältnis von Kern- und Kursunterricht gefordert und damit die Zulässigkeit der für den Kernunterricht maßgeblichen inneren Differenzierung selbst vorausgesetzt habe. Anders als die Antragsteller zeichne die wissenschaftliche Literatur ein Bild, das ganz über-wiegend eine positive Wertung der Förderstufe und ihres Kernunterrichts erkennen lasse.

Das in § 12 Abs. 3 Satz 2 SchVG verankerte Klassenlehrerprinzip beruhe auf der pädagogischen Erkenntnis, daß es bei jüngeren Schülern — und dazu gehöre auch noch die Altersstufe der Zehn- bis Zwölfjährigen vorteilhaft sei, die Zahl der Bezugspersonen mög-lichst gering zu halten und dadurch ein stabilisierendes Element in den Unterricht einzubauen. Das könne zwar dazu führen, daß der Klassenlehrer auch fachfremden Unterricht zu erteilen habe; eine — von den Antragstellern befürchtete — Niveausenkung gegenüber dem bisherigen Zustand in der Jahrgangsstufe 5 und 6 des gegliederten Schulwesens sei deshalb jedoch nicht zu besorgen. In diesen Klassen sollten die Anforderungen an die formale fachliche Qualifikation der Lehrer nicht überspannt werden.

- Die in § 12 Abs. 4 Satz 2 SchVG vorgesehene Verringerung der Differenzierung von drei auf zwei Anspruchsebenen sei mit dem Elternrecht vereinbar. Wenn es mit Rücksicht auf die Schulgestaltungskompetenz des Staates schon keinen Bestandsschutz für eine bestimmte überkommene Schulform gebe, dann könne es erst recht keinen verfassungsrechtlich geschützten Anspruch darauf geben, daß sich die weiterführenden Schularten schon in der Förderstufe strukturell ausnahmslos in traditioneller Dreiteilung wiederfänden. Den Schulen dürfe nicht unterstellt werden, daß sie bei der Ausführung dieser Gesetzesbestimmung das Regel-Ausnahme-Verhältnis aus irgendwelchen Zweckmäßigkeitserwägungen ins Gegenteil verkehrten. Die Verringerung der Differenzie-rung auf zwei Leistungsebenen könne nur aus besonderen pädagogischen Gründen und nicht willkürlich eingeführt werden. Wenn auch Grundrechtseingriffe in konkreten Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden könnten, so seien doch solche Eingriffe im Gesetz selbst allein durch die pädagogische Öffnungsklausel nicht angelegt. Im übrigen dürfe die Bedeutung der Mitwirkung des Schulelternbeirates nicht — wie von den Antragstellern — zu gering veranschlagt werden; nach aller Erfahrung könne man nämlich davon ausgehen, daß Lehrer, Schulleiter und staatliches Schul-amt mit Rücksicht auf die von Schule und Eltern nur gemeinsam zu bewältigende pädagogische Aufgabe Einvernehmen suchten.
- Der in § 12 Abs. 5 Satz 1 SchVG als Regel vorgesehene Beginn eines leistungsdifferenzierten Unterrichts erst im 6. Schuljahr sei — ungeachtet vieler Gründe, die für eine frühere Einstufung sprechen könnten — ver-fassungsgemäß. Mit dem Festhalten am Klassenverband im 5. und dem Beginn des Kursunterrichts im 6. Schuljahr verbinde die Förderstufe Elemente der Grundschule und der weiterführenden Schule, ohne jedoch eine schlichte Verlängerung der einen oder Vorwegnahme der anderen Schulform zu sein. Das Eltern-

recht gebiete lediglich, daß in der Förderstufe neben der inneren auch eine äußere Differenzierung in ausreichendem Umfang stattfinde, enthalte jedoch keine Direktive hinsichtlich des Zeitpunkts der äußeren Differenzierung. Ob die vom Gesetzgeber bei der Bestimmung des Differenzierungszeitpunkts gewählte Regelmodalität die beste aller denkbaren Möglichkeiten sei, könne dahinstehen; diese pädagogische Frage zu beurteilen, unterliege nicht der Prüfungszuständigkeit des Staatsgerichtshofs.

Der Einwand der Antragsteller, das Elternrecht werde durch die Regelung in § 12 Abs. 5 Satz 4 SchVG deshalb verletzt, weil bei der Ersteinstufung in den Kursunterricht nach der 5. Klasse der Elternwunsch ungeachtet der Eignung des Schülers zwar zunächst be-rücksichtigt werde, die Schule aber nach einem weiteren halben Schuljahr endgültig über die Einstufung entscheide, sei nicht begründet. Die Vorschrift zeige in ihrem Zusammenhang, daß nach dem Grundsatz der Einheit der Verfassung zwei Grundprinzipien in verfassungskonformer Weise zusammengeführt worden seien, nämlich das Elternrecht und das Eignungsprinzip. Der dem Elternwunsch zunächst eingeräumte Vorrang verstoße weder gegen das Elternrecht Dritter, noch gegen Art. 59 Abs. 2 HV. Einen Anspruch auf Fernhaltung ungeeigneter Kinder gewähre das Elternrecht nicht. Art. 59 Abs. 2 HV stelle nur klar, daß der Zugang zu den Mittel-, höheren und Hochschulen nicht von eignungsfremden Kriterien wie zum Beispiel von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Verhältnissen abhängig gemacht werden dürfe. Das Letztentscheidungsrecht der Schule sei verfassungsrechtlich ebenfalls unbedenklich; es werde durch den Gleichheitssatz und die Verpflichtung der Schule zur leistungsbezogenen Bewertung der Kinder gerechtfertigt.

- gg) Die von den Antragstellern geäußerte Befürchtung, daß die nach § 12 Abs. 6 SchVG zu fördernde Weiterentwicklung der Förderstufe durch Versuche nach § 6 SchVG die reguläre Förderstufe verdrängen könnte, sei nicht begründet. Den Eltern werde die Teilnahme ihrer Kinder an Schulversuchen auch nicht aufgezwungen, vielmehr bleibe es ihnen unbenommen, auf Förderstufen des Regelsystems auszuweichen. Insoweit könnten sie verlangen, daß ihren Kindern gem. § 19 SchPflG der Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Förderstufe gestattet werde.
- hh) Die Regelung der Sprachenfolge in § 12 Abs. 7 SchVG begegne ebenfalls keinen Bedenken im Hinblick auf das Elternrecht. Insoweit sei zunächst klarzustellen, daß es einen Anspruch der Eltern auf ein Angebot von Latein oder Französisch in der Förderstufe nicht gebe. Der hessische Gesetzgeber habe aber von einer Monopolisierung des Fachs Englisch als erster Fremdsprache abgesehen. Auch hier müsse den Eltern über § 19 SchPflG gestattet werden, ihre Kinder bei der Wahl einer anderen ersten Fremdsprache als Englisch diejenige Förderstufe besuchen zu lassen, die diese andere Fremdsprache anbiete, selbst wenn sie außerhalb des zuständigen Schulbezirks liege. Der damit möglicherweise verbundene häufigere Schulwechsel sei verfassungsrechtlich ohne Bedeutung.
- ii) Die in § 12 Abs. 8 SchVG vorgesehene regelmäßige Anbindung der Förderstufe an Grund- oder Gesamtschulen stelle sich als Organisationsmaßnahme dar, die den Schutzbereich des Elternrechts allenfalls im Einzelfall, nicht jedoch generell berühren könne. Der Staat sei durch das Elternrecht in seiner Gestaltungsfreiheit nicht dahingehend eingeengt, daß die überkommene organisatorische Struktur des Schulwesens beibehalten werde müsse.

Die im Zusammenhang mit der organisatorischen Anbindung der Förderstufe von den Antragstellern aufgestellte Prognose, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien seien nach Wegfall der Klassen 5 und 6 nicht mehr lebensfähig, sei unbegründet. Dies zeigten die Erfahrungen in anderen Bundesländern, in denen die Schulformen des gegliederten Schulwesens ihren Bildungsauftrag auch ohne Einbeziehung der beiden unteren Klassen der Mittelstufe erfüllen könnten.

Auch der Einwand, daß durch die Errichtung von zentralörtlichen Förderstufen die Schulwege länger würden und die Kontinuität der Ausbildung leide — ein Einwand, dem es im übrigen an verfassungsrechtlicher Relevanz fehle —, sei unrichtig. Die Schulwege würden bei Errichtung von Förderstufen an einer Grundschule für einen größeren Einzugsbereich vielmehr kürzer als die zur nächstgelegenen weiterführenden Schule; das Zusammenhalten bisheriger Lerngruppen fördere zudem die von den Antragstellern für wichtig gehaltene pädagogische Kontinuität.

c) Durch die Regelung der Schulpflicht in § 5 SchPflG in der Fassung des Art. 3 FStAG würden weder das Elternrecht noch die Privatschulgarantie noch der Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Der Anspruch der Erziehungsberechtigten auf Bestimmung des Bildungsweges ihres Kindes beziehe sich nicht auf die Wahl der Einzelschule, sondern nur auf die Auswahl zwischen verschiedenen vorhandenen Schulformen. Die Schulbezirkspflicht bringe es unter Umständen mit sich, daß Schüler auf Grund ihres Wohnortes begünstigt oder benachteiligt würden. Wohnortbedingte Unterschiede, die wie Tradition, pädagogischer Stil, Persönlichkeit des Schulleiters, Zusammensetzung der Lehrer- und Schülerschaft ohnehin jeder Schule ihr besonderes Gepräge gäben, seien unvermeidlich und müßten von den Eltern im Allgemeininteresse hingenommen werden.

Soweit der Gesetzgeber innerhalb des Förderstufenbereichs inhaltliche und strukturelle, für den künftigen Bildungsweg des Schülers oder für die Qualität des Unterrichts wesentliche Abweichungen von der Regelform ausdrücklich zugelassen habe — dazu zählten die Sprachenfolge und die Schulversuche —, müsse den Kindern der Besuch einer Förderstufe außerhalb des Schülbezirks nach § 19 SchPflG gestattet werden. Das gelte jedoch nicht für die Ausnahmefälle einer auf zwei Anspruchsebenen verringerten Kursdifferenzierung, die keine Alternative zur Dreierdifferenzierung darstelle, sowie für die mögliche Vorverlegung der Ersteinstufung in Kurse.

Die Sorge der Antragsteller, das Land könne den privaten Ersatzschulen, deren Besuch in § 5 Abs. 1 Satz 2 SchPflG ausdrücklich zugelassen werde, künftig möglicherweise die finanzielle Unterstützung vorenthalten, beruhe auf reiner Spekulation und betreffe im übrigen nicht die Frage des Wahlrechts der Eltern zwischen Förderstufen und privater Ersatzschule, sondern die Vereinbarkeit des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes mit den privatschulrechtlichen Gewährleistungen des Art. 61 HV und des Art. 7 Abs. 4 GG.

Den Eltern werde durch die Regelung in § 5 Abs. 2 SchPflG auch nicht die Wahl einer außerhessischen weiterführenden Schule verwehrt. Diese Bestimmung regele lediglich die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch hessischer Schulen und sage nichts darüber aus, ob der Schulpflicht auch an außerhessischen Schulen genügt werden könne. Ob der hessische Gesetzgeber überhaupt legitimiert wäre, Aussagen über die Erfüllung der Schulpflicht durch hessische Schulpflichtige in anderen Bundesländern zu treffen, sei darüber hinaus fraglich; eine solche Aussage hätte wegen des bundesweit verbürgten Rechts der Eltern, den Bildungsweg des Kindes außerhalb Hessens in anderen Bundesländern zu bestimmen, nur deklaratorische Bedeutung. Für die Wahl einer außerhessischen Schule bedürfe es danach nicht einmal eines Gestattungsverfahrens gem. § 19 SchPflG.

Die von den Antragstellern zur Begründung einer Gleichheitsverletzung herangezogene Sonderregelung für die Städte Hirschhorn und Neckarsteinach berücksichtige in sachgerechter Weise die Besonderheiten der schulischen Verhältnisse dieser hessischen Grenzgemeinden und trage damit geradezu dem Gleichheitssatz Rechnung, weil hier — wie es dieser Grundsatz gebiete — tatbestandlich Ungleiches seiner Eigenart entsprechend ungleich behandelt werde.

d) Das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Städte, Gemeinden und Landkreise werde durch das Förderstufen-Abschlußgesetz nicht verletzt.

Das Spannungsverhältnis von kommunaler Selbstverwaltungsgarantie im Sinne der Art. 137 HV, 28 GG und staatlicher Schulhoheit i. S. der Art. 56 HV, 7 Abs. 1 GG führe notwendigerweise zu Rückwirkungen von Maßnahmen der dem Staat obliegenden sogenannten inneren Schulangelegenheiten auf die äußeren Schulangelegenheiten, für die die Städte, Gemeinden und Landkreise als Schulträger zuständig seien.

aa) Die in Art. 1 § 1 Abs. 2 FStAG den Schulträgern auferlegte Pflicht zur Schaffung der sächlichen Voraussetzungen für die Einführung der Förderstufe in ihrem Bereich betreffe die sogenannten äußeren Schulangelegenheiten, die von den Schulträgern als Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen seien.

Gleichzeitig umfasse das dem Staat zuerkannte Recht zur Gestaltung des Schulwesens auch das Recht, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Bürgern gemäß ihren Fähigkeiten die den heutigen gesellschaftlichen Umständen entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffne. Die überörtlichen Interessen der Allgemeinheit und das Bedürfnis nach einer gleichmäßigen Ordnung und Bewältigung dieser dem Staat obliegenden Bildungsaufgaben könnten nicht von der jeweilig großzügigeren oder engeren Einstellung einzelner Schulträger abhängig gemacht werden. Angesichts der seit vielen Jahren andauernden Diskussion um die Einführung der Förderstufe seien die Gemeinden durch das Förderstufen-Abschlußgesetz auch nicht überrascht worden, so daß die Frist zur Vorlage der Beschlüsse und Satzungen sowie zur Schaffung der sächlichen Voraussetzungen nicht unverhältnismäßig kurz sei.

- bb) Mit der in Art. 1 § 1 Abs. 3 FStAG geregelten Ersatzvornahme habe der Gesetzgeber auf die Obstruktionspolitik einer Reihe von Schulträgern reagiert. Im Bereich der Schulaufsicht sei der Staat nicht auf das allgemeine Instrumentarium von Rechts- bzw. Fachaufsicht beschränkt, sondern könne unter Achtung des kommunalen Kernbereichs und im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes intensiver und wie geschehen mit dem Instrument der Rechtsverordnung auf die Selbstverwaltung der Gemeinden einwirken.
- cc) Die in § 12 Abs. 8 SchVG geregelte Anbindung der Förderstufen an Grund- und Gesamtschulen gehöre zum staatlichen Gestaltungsbereich und berühre das kommunale Selbstverwaltungsrecht weder in seinem Kernbereich noch in Randzonen. Auch hier zeige sich die Interdependenz von inneren und äußeren Schulangelegenheiten, wenn sich aus der Wahrnehmung der staatlichen Schulgestaltungskompetenz Auswirkungen für die Städte, Gemeinden und Landkreise als Schulträger ergäben.
- e) Bei der Übergangsregelung des Art. 4 Nr. 4 FStAG handele es sich nicht um ein unzulässiges Maßnahmegesetz, sondern um eine Regelung, die den bisher punktuell gewachsenen Rechtszustand an die nunmehr landesweit geltende Regelung der schulischen Einrichtung Förderstufe anpasse.
- Der Landesanwalt hält die Normenkontrollanträge in wesentlichen Punkten für begründet.

Im Gegensatz zu der von den Landtagsabgeordneten der SPD und dem Hessischen Ministerpräsidenten für erforderlich gehaltenen weitestgehenden Begrenzung der verfassungsgerichtlichen Überprüfbarkeit von im Zusammenhang mit dem Förderstufen-Abschlußgesetz auftretenden pädagogischen Fragen ist nach Auffassung des Landesanwalts auch die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers nicht frei von jeder verfassungsrechtlichen Kontrolle.

Auf dieser Grundlage hält der Landesanwalt die folgenden Vorschriften des Förderstufen-Abschlußgesetzes für verfassungswidrig und nichtig.

- a) § 12 Abs. 2 SchVG verletzte die Art. 1, 55 und 56 HV, soweit der Deutschunterricht in differenzierten Kursgruppen ausgeschlossen sei.
- b) § 12 Abs. 3 SchVG verletzte die Art. 1, 55 und 56 HV, soweit Formen der inneren Differenzierung ohne jede Konkretisierung lediglich in einer Sollvorschrift vorgeschrieben würden.
- c) § 12 Abs. 5 SchVG verletze die Art. 1, 2 Abs. 2, 55 und 56 HV, soweit die Einstufung in Kursgruppen erst nach einem Schuljahr erfolge und der Einstufungszeitpunkt nicht zwingend einheitlich festgesetzt sei.
- d) § 12 Abs. 7 SchVG verletze die Art. 1, 2 Abs. 2, 55 und 56 HV, soweit nicht geregelt sei, ob bei gegebener Nachfrage eine andere erste Fremdsprache als Englisch zuzulassen sei, und soweit im Falle eines derartigen Angebots die Schulbezirkspflicht nicht aufgehoben sei.
- e) § 12 Abs. 8 SchVG verletze die Art. 1, 55 und 56 HV, soweit die Förderstufe nur bei einer Grundschule oder einer Gesamtschule und in Ausnahmefällen bei einer miteinander verbundenen Haupt- und Realschule eingerichtet werden dürfe.

- f) § 5 Abs. 2 Satz 1 SchPflG verletzte die Art. 1, 55 und 56 HV, soweit die Pflicht zum Besuch der Förderstufe des Wohnbezirks des Schülers festgelegt sei und soweit nicht ausdrücklich das Recht zum Besuch einer außerhessischen Schule eingeräumt werde.
- g) Art. 4 Nr. 5 Satz 2 FStAG verletze die Art. 1, 55 und 56 HV, soweit eine Kursdifferenzierung im Fach Deutsch nur bis zum 31. Juli 1987 fortgeführt werden dürfe.
- h) Art. 1 § 1 Abs. 3 S. 1 und 2 FStAG verletze Art. 137 HV, soweit der Kultusminister ermächtigt werde, nach dem 31. Oktober 1986 durch Rechtsverordnung vorläufig festzulegen, Bestandteil welcher Schule die Förderstufe werde, und den Schulbezirk zu bilden.

#### IV.

Die Verfahrensbeteiligten haben zur Ergänzung ihres Vorbringens eine Anzahl von Anlagen und mehrere Gutachten vorgelegt.

# C.

- Die zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Normenkontrollanträge sind zulässig.
  - a) Die Gruppe der der CDU-Fraktion angehörenden Landtagsabgeordneten zählt nach Art. 131 Abs. 2 HV, § 17 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof Staatsgerichtshofsgesetz (StGHG) zum Kreis der Antragsberechtigten, die ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen vor dem Staatsgerichtshof (Art. 132 HV) einleiten können; ihre Zahl erreicht ein Zehntel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags (vgl. § 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen i. d. F. vom 3. November 1982 GVBl. I 1982 S. 248 —: 110 Abgeordnete). Sie haben in ihrem Antrag die Bestimmungen der Verfassung, aus denen sie Bedenken gegen die Gültigkeit der angegriffenen Vorschriften des Förderstufen-Abschlußgesetzes herleiten, bezeichnet (§ 41 Abs. 3 StGHG). Schließlich haben sie ordnungsgemäß Bevollmächtigte bestellt (§ 17 Abs. 4 StGHG).
  - b) Die Antragsbefugnis der von der "Bürgeraktion freie Schulwahl" in Frankfurt am Main betreuten Gruppe der Stimmberechtigten folgt aus Art. 131 Abs. 2 HV, § 17 Abs. 2 Nr. 1 StGHG. Von den 195 297 eingegangenen Anträgen entsprechen jedenfalls mehr als 40 757 Erklärungen und damit mindestens ein Hundertstel der Zahl aller Stimmberechtigten des Landesvolks (vgl. die Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses der Landtagswahl vom 25. September 1983 — StAnz. 1983 S. 1976 —) denjenigen Voraussetzungen, die nach Auffassung des Staatsgerichtshofs für eine Beteiligung einer solchen Gruppe an einem verfassungsgerichtlichen Verfahren gemäß Urteil vom 30. April P.St. 1023 — (StAnz. 1986 S. 1089) erfüllt sein müssen. Die Stimmberechtigten haben einheitlich einen Vordruck verwendet, der den Wortlaut des Normenkon-- welcher die angegriffenen Vorschriften des Förderstufen-Abschlußgesetzes und die nach ihrer Auffassung verletzten Bestimmungen der Hessischen Verfassung bezeichnet - enthält und in dem ferner drei Bevollmächtigte (vgl. § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 StGHG) benannt werden; sodann folgen die Angaben zur Person des Antragstellers, nämlich Name, Geburtsdatum, Anschrift, die mit Ja oder Nein zu versehende Erklärung, ob der Hauptwohnsitz seit mehr als drei Monaten in Hessen bestehe und ob der Antragsteller die deutsche Staatsangehörigkeit besitze, schließlich Datum und Unterschrift. Hieran schließt sich die Bestätigung der amtlichen Stelle gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 StGHG (mit Ort, Datum, Bezeichnung der Stelle, Unterschrift und Siegel) an, daß die vorgenannte, persönlich bekannte oder durch gültigen Personalausweis oder Reisepaß ausgewiesene Person den obigen Normenkontrollantrag eigenhändig vor ihr unterzeichnet habe.

Auch hier hat der Präsident des Staatsgerichtshofs — wie bereits früher im Verfahren — P.St. 1023 — einen Großteil der Erklärungen der Antragsteller nebst den amtlichen Bestätigungen von der Geschäftsstelle unter verschiedenen Gesichtspunkten, insbesondere auf ihre Vollständigkeit und auf die Eigenschaft des Bestätigenden als "amtlicher Stelle" i. S. des § 17 Abs. 3 Satz 2 StGHG hin überprüfen lassen. Dabei ist festgestellt worden, daß von 101 872 überprüften Erklärungen mindestens 77 583, also jedenfalls mehr als ein Hundertstel der Zahl aller Stimmberechtigten des Volkes, den gesetzlichen Anforderungen genügen. Der Staatsgerichtshof läßt es auch im vorliegenden Verfahren bei dieser Prüfung bewenden, da nicht jedes Gruppenmit-

glied für sich gesehen als Beteiligter am Verfassungsprozeß anzusehen ist und deshalb nicht für jeden einzelnen geklärt werden muß, ob gerade seine Erklärung ungeachtet der übrigen vorliegenden formgerecht und wirksam ist (vgl. Urteil vom 30. April 1986 — P.St. 1023 — a. a. O.).

2. Die Anschließungen an das Verfahren sind ebenfalls zulässig. Die Befugnis hierzu haben der Ministerpräsident und die Gruppe der 42 SPD-Landtagsabgeordneten (die ihrerseits ordnungsgemäß Bevollmächtigte bestellt haben) gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 2 Nr. 5 bzw. Nr. 2 StGHG. Soweit sich diese mit einem den Normenkontrollanträgen entgegengesetzten Ziel angeschlossen haben, bestehen hiergegen keine verfahrensrechtlichen Bedenken. Insoweit wird ebenfalls auf das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 30. April 1986 — P.St. 1023 — a. a. O.) Bezug genommen.

Dem Landesanwalt, der die Antragsteller in der Sache unterstützt, steht eine Anschließungsbefugnis gemäß § 18 Abs. 2 StGHG bzw. § 41 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 2 Nr. 6 StGHG zu.

#### П.

Die Anträge sind jedoch überwiegend nicht begründet.

Die meisten der angegriffenen Vorschriften sind mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar, davon in zwei Punkten nach Maßgabe dieser Gründe und der darin getroffenen Auslegung. Nur zu einem geringen Teil sind sie mit der Verfassung unvereinbar und teilweise nichtig.

1. Die Einführung der flächendeckenden obligatorischen Förderstufe ist zunächst eine Maßnahme der Schulorganisation. Die grundsätzliche Befugnis des Staates dazu ergibt sich aus Art. 56 Abs. 1 S. 2 HV. Daß dadurch das in der Verfassung verankerte Elternrecht grundsätzlich nicht verletzt wird, hat sowohl das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 6. Dezember 1972 zu Art. 6 GG (BVerfGE 34, 165 ff.) als auch der Staatsgerichtshof in zwei Urteilen vom 20. Dezember 1971 — P.St. 608/637 — (StAnz. 1972 S. 112 = ESVGH 22, 4) und vom 4. April 1984 — P.St. 1002 — (StAnz. 1984 S. 825 = ESVGH 35, 1) entschieden. An dieser Rechtsprechung hält der Staatsgerichtshof fest. Anlaß zu einer von den früheren Urteilen abweichenden Entscheidung könnten nur fundamentale Unterschiede zwischen der damals zu beurteilenden und der jetzt vorliegenden Form der Förderstufe sein. Davon gehen wohl auch die Antragsteller aus, indem sie das Vorliegen solcher Unterschiede behaupten.

Diesem Vorbringen, die Förderstufe nach dem Förderstufen-Abschlußgesetz sei eine ganz andere als die seither bestehende und unterscheide sich von dieser nicht nur graduell, sondern prinzipiell, vermag der Staatsgerichtshof jedoch nicht zu folgen. Vielmehr sind die wesentlichen Grundzüge und -entscheidungen, die ausschlaggebenden Zielsetzungen und Inhalte dieser Organisationsform der Schuljahrgänge 5 und 6 dieselben geblieben, mögen auch Modifizierungen in einzelnen Punkten vorgenommen worden sein. Es bleibt aber bei der — wenn auch gegenüber bisher später einsetzenden — Aufteilung in Kernund Kursunterricht, bei der Differenzierung in grundsätzlich drei Anspruchsebenen, bei der Mitwirkung der Elternvertretung und der Wahl der weiteren Schullaufbahn durch die Eltern.

 Damit ist indessen noch nichts über die Verfassungsmäßigkeit der inhaltlichen Ausgestaltung der Förderstufe im einzelnen, ihrer organisatorischen Zuordnung zu bestehenden Schulformen sowie der Auswirkungen auf andere Rechtsträger ausgesagt.

Die angegriffenen Vorschriften des Förderstufen-Abschlußgesetzes, die diese Einzelheiten regeln, sind vielmehr einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung zu unterziehen. Diese führt im einzelnen zu folgenden Ergebnissen:

a) Verstößt, wie dargelegt, die landesweite flächendeckende obligatorische Förderstufe nicht gegen die Hessische Verfassung, dann gilt dies folgerichtig und zwangsläufig auch für Art. 1 § 1 Abs. 1 FStAG i. V. mit § 12 Abs. 1 S. 1 SchVG i. d. F. dieses Gesetzes. Denn diese Vorschriften sind nur die Umsetzung dieser Schulorganisationsform in Gesetzesfassung, die gesetzliche Grundlage für diese verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Grundentscheidung des Gesetzgebers über die — zunächst vor allem schulorganisatorische — Gestaltung der Jahrgangsstufen 5 und 6. Die Antragsteller haben diese Vorschriften zwar ausdrücklich zum Gegenstand der verfassungsrechtlichen Prüfung gemacht, ihren Antrag insoweit jedoch nicht besonders begründet. Auch sonst sind verfassungsrechtliche Bedenken gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 FStAG und § 12 Abs. 1 S. 1 SchVG nicht ersichtlich.

b) Die Aufgabenbeschreibung der Förderstufe in § 12 Abs. 1 S. 2 SchVG verstößt sowohl für sich allein betrachtet als auch in dem Zusammenhang, in dem sie steht, weder unter dem Gesichtspunkt des Gesetzesvorbehalts noch unter dem des Elternrechts gegen die Hessische Verfassung. Diese schreibt — ebenso wie das Grundgesetz — einen bestimmten Schulaufbau nicht vor. Sie enthält auch keine Bestandsgarantie für bestimmte Schularten.

Der hessische Gesetzgeber hat mit der von ihm gewählten Formulierung den Anforderungen des Gesetzesvorbehalts genügt, da er die wesentlichen Merkmale der Förderstufe, ihre Aufgabe und Funktion als Bindeglied und ihren Förderungscharakter festgelegt hat. Ein — von den Antragstellern verlangtes — Mehr an Regelung ist durch die Verfassung nicht geboten. Infolge starker Bewegungen innerhalb von Schulsystemen läuft eine normative Beschreibung immer Gefahr, eine Momentaufnahme festzuschreiben und dadurch Weiterentwicklungen zu blockieren. Der Vorwurf der Leerformelhaftigkeit dieser Bestimmung geht daher fehl.

Eine Verletzung des Elternrechts ist ebenfalls nicht erkennbar. Sie kann auch nicht in der über die Festlegung des Bindeglied- und Förderstufencharakters hinausgehenden Umschreibung "Fortführung des gemeinsamen Bildungsweges" gesehen werden. Darunter ist nicht die Aufrechterhaltung eines die Grundschule prägenden Einheitsunterrichts ohne jede Differenzierung zu verstehen, sondern — wie es dem Wortsinn eines Binde- oder Gelenkgliedes entspricht — ein Zwischenstück, das immer teils fortführenden Charakter im Verhältnis zu dem vorangegangenen, teils hinführenden Charakter zu dem sich anschließenden Abschnitt hat.

Auch muß der erste Teil von § 12 Abs. 1 S. 2 SchVG im Zusammenhang mit dem zweiten Teil gesehen werden. Danach hat die Förderstufe die Aufgabe, die Schüler durch Beobachtung und Förderung auf den Übergang in die Schulen der weiterführenden Bildungswege vorzubereiten. Dieser gesetzlichen Vorgabe und Zielsetzung — und nur darüber ist zu entscheiden — könnte nicht entsprochen werden, wenn in den Schuljahrgängen 5 und 6, aber auch in der Klasse 5 allein alles so bliebe, wie es in den Klassen 1 bis 4 war.

Demzufolge ist die Förderstufe weder mit der Grundschule identisch, noch stellt sie sich als antezipierte Hauptschule, Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule dar. So gesehen, hat auch § 1 Abs. 1 S. 1 des Entwurfs des Hessischen Kultusministers für eine Verordnung über die Förderstufe (Stand 18. April 1986) keine eigenständige Bedeutung. Allenfalls könnte eine solche Vorschrift, würde sie in dieser Form tatsächlich erlassen, auf ihre Gesetz- oder Verfassungsmäßigkeit zu prüfen sein.

Es kommt hinzu, daß ein wesentliches Merkmal und Charakteristikum des Schulunterrichts neben der Form, in der er erteilt wird, auch sein Inhalt ist. Insofern tritt in Klasse 5 aber eine bedeutsame Änderung durch Erweiterung des Fächerkanons ein.

Auch § 12 Abs. 1 S. 3 SchVG verstößt nicht gegen die Hessische Verfassung. Nach dieser Vorschrift treffen die endgültige Schullaufbahnwahl nach der Förderstufe die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage einer Empfehlung der Schule, ohne an diese Empfehlung gebunden zu sein. Soweit damit die Aufnahme in eine weiterführende Schule und deren Besuch von Klasse 7 an nicht von der Voraussetzung der Eignung des Schülers gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 SchVG abhängig gemacht wird, liegt ein einfachgesetzlicher Widerspruch zwischen § 12 Abs. 1 S. 3 und § 5 Abs. 2 S. 2 SchVG vor. Indessen vermag dieser Widerspruch auf der Ebene des einfachen Gesetzes einen Verfassungsverstoß nicht zu begründen; er ließe sich jedenfalls unter Heranziehung des Grundsatzes, daß die speziellere Vorschrift der allgemeinen vorgeht, auflösen, indem zunächst zwar nicht die Aufnahme eines Schülers in eine weiterführende Schule, jedoch der Verbleib auf ihr und damit der weitere Besuch davon abhängig gemacht werden könnte, daß der Schüler tatsächlich geeignet ist. Insoweit stellte sich die Voraussetzung der Eignung während des Besuchs einer weiterführenden Schule als Korrektiv einer objektiv möglicherweise fehlerhaften Auswahlentscheidung der Eltern

§ 12 Abs. 1 Satz 3 SchVG verstößt auch nicht gegen Art. 59 Abs. 2 HV. Dabei kann offen bleiben, ob diese Vorschrift ausnahmslos den Zugang zu den weiterführenden Schulen von der Eignung als zwingender Voraussetzung abhängig

machen will oder nur so zu verstehen ist, daß — wenn überhaupt eine Voraussetzung aufgestellt wird — allein die der Eignung, nicht aber sonstige Umstände und Kriterien, etwa gesellschaftliche, wirtschaftliche oder politische Verhältnisse, in Betracht kommen. Der Staatsgerichtshof hat sich in seinem Beschluß vom 12. November 1985 — P.St. 1035 e. V. — (StAnz. 1986 S. 45) nicht auf die erstgenannte Auslegung festgelegt. Der Entscheidung lag die inzidente Kontrolle des § 5 Abs. 2 S. 2 SchVG zugrunde. Daß bei dieser Vorschrift der Besuch einer weiterführenden Schule Eignung voraussetzt, hat der Staatsgerichtshof jedenfalls als mit Art. 59 Abs. 2 HV im Einklang stehend angesehen. Nach diesem Beschluß soll der Staat einem Schüler den Besuch einer weiterführenden Schule so lange versagen können, bis dessen Eignung positiv feststeht. Aus dieser vom Staatsgerichtshof für verfassungsrechtlich unbedenklich gehaltenen Möglichkeit, eine Zugangsvoraussetzung aufzustellen, kann aber nicht gleichsam im Umkehrschlug gefolgert werden der Staatsgerichtshof hebe aus Art. 50 gefolgert werden, der Staatsgerichtshof habe aus Art. 59 Abs. 2 HV eine solche Pflicht des Gesetzgebers hergeleitet. Selbst wenn man jedoch trotz der offengebliebenen Auslegung aus Art. 59 Abs. 2 HV das Prinzip der Eignung im Sinne einer Voraussetzung für den Besuch weiterführender Schulen herleiten wollte, dann stünden dieses Prinzip und das des elterlichen Wahlrechts i. S. des Art. 55 S. 1 HV in einem Spannungsverhältnis, das — ebenso wie bei Art. 55 S. 1 und Art. 56 Abs. 1 S. 2 HV — im Wege praktischer Konkordanz gelöst werden müßte. Wenn der Gesetzgeber dann hinsichtlich der Entscheidung über die weitere Schullaufbahn nach dem Ende der Förderstufe dem elterlichen Wahlrecht zunächst den Vorrang eingeräumt hat, so bewegt er sich innerhalb der von der Verfassung vorgegebe-

Auch das Recht anderer Eltern wird unter diesen Umständen durch eine derartige, an bestimmte Voraussetzungen nicht gebundene Entscheidung nicht verletzt.

- d) Auch § 12 Abs. 2 SchVG, wonach Mathematik und die erste Fremdsprache differenziert in Kursgruppen, alle übrigen Fächer im Kernunterricht unterrichtet werden, ist mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.
  - aa) Gegen den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes in der Auslegung des Staatsgerichtshofs verstößt diese Vorschrift nicht. Der hessische Gesetzgeber hat eine Unterscheidung von Kern- und Kursunterricht vorgenommen, Mathematik und erste Fremdsprache ausdrücklich benannt und damit auch bestimmt, welche Fächer in Kursen und — das ergibt sich aus der verbleibenden Fächerpalette der Stundentafel — welche gemeinsam zu unterrichten sind. Die von den Antragstellern bereits an dieser Stelle geforderte Definition der Anspruchsebenen ist unter dem Gesichtspunkt des Vorbehalts des Gesetzes hier nicht geboten, da diese Probleme an anderer Stelle des Gesetzes behandelt werden.
  - Die unter dem Gesichtspunkt des Elternrechts vom Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 4. April 1984 P.St. 1002 a. a. O. — geforderte Ausgewogenheit des Verhältnisses von Kern- und Kursunterricht hat der Gesetzgeber in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise beachtet und gewahrt. Bei der Prüfung dieser Frage hat sich der Staatsgerichtshof Zurückhaltung aufzuerlegen. Er kann deshalb dem Parlament nicht die genaue Anzahl der zu differenzierenden Fächer oder die einzelnen Fächer selbst vorschreiben. Diese Bestimmung liegt — wie diejenige des Differenzierungszeitpunktes und der Differenzierungsebenen — in der Einschätzungsprärogative des Ge-setzgebers, solange die Grenze der Unausgewogenheit nicht offenbar überschritten wird. Wo diese Grenze zu ziehen ist, läßt sich exakt nicht festlegen. Das hängt auch vom Zusammenhang der maßgebenden Entscheidungen — Zahl der differenziert zu unterrichtenden Fächer und der Differenzierungsebenen, Zeitpunkt des Beginns - ab. Sicher hätte der Gesetzgeber dem differenziert zu erteilenden Unterricht mehr Raum geben können und sicher nicht viel weniger tun dürfen, ohne die durch das Elternrecht aus Art. 55 HV bestimmte Grenze zu erreichen oder zu überschreiten und damit dieses Recht zu verletzen. Mit der Beschränkung des Unterrichts in differenzierten Kursgruppen auf zwei Leistungsfächer, deren Erlernen vorwiegend kognitive Fähigkeiten erfordert, hat er eine Auswahl getroffen, die nicht unverhältnismäßig gering ist.

Abgesehen vom Unterrichtsfach Deutsch, dessen Herausnahme aus der äußeren Differenzierung pädagogisch am stärksten umstritten ist, wird für die übrigen in den Schuljahrgängen 5 und 6 zu unterrichtenden Fächer: Religion, musische Fächer, Sport, Gesellschaftslehre u. a. (vgl. die Stundentafel für die Mittelstufe vom 28. Mai 1976 — ABl. S. 301 —, die gemäß § 75 Nr. 12 SchVG auch für die Förderstufe gilt), die integrative Bedeutung für den Schulleistungserfolg überwiegend bejaht. Diese Erkenntnisse und Erfahrungen kann der Staatsgerichtshof nicht außer acht lassen und jedenfalls einen Verfassungsverstoß hier nicht feststellen.

mit der dezidierten Herausnahme des Fachs Deutsch aus der Differenzierung in Kursgruppen hat der Gesetzgeber eine Entscheidung getroffen, für die verschiedene Gründe ebenso sprechen wie andere dagegen. Auch bei einem solchen "non liquet" kann der Staatsgerichtshof, wie dargelegt, seine Wertungen nicht an die Stelle derjenigen des Parlaments setzen. Diese sind jedenfalls nicht willkürlich, sondern beruhen auf der pädagogischen Praxis und Erfahrung von bereits arbeitenden Orientierungs- und Förderstufen in Hessen ebenso wie in anderen Bundesländern. Weder der Deutsche Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen noch der Bildungsrat noch die Kultusministerkonferenz haben eine Notwendigkeit gesehen, Deutsch zum Gegenstand einer äußeren Fachleistungsdifferenzierung zu machen.

Allerdings ist das Fach Deutsch unverkennbar ein Kernstück des gesamten Schulunterrichts und die Entwicklung muttersprachlicher Fähigkeiten von herausragender Bedeutung. Gerade deshalb aber muß die Organisation des Unterrichts bei der entscheidenden Weichenstellung in den Jahrgangsstufen 5 und 6, also bei zehn- bis zwölfjährigen Kindern, nicht allein von der Aufgabe bestimmt sein, den Unterricht an den jeweils schon vorhandenen Gegebenheiten und Fähigkeiten der Schüler auf Grund unterschiedlicher sozialer und nationaler Herkunft zu orientieren. Die muttersprachliche Bildung kann vielmehr auch zum Ziele haben, vorgegebene sprachliche Defizite zu kompensieren und im Feld gemeinsamer sprachlicher Erfahrung eine Grundvoraussetzung für ein soziales Lernen zu entwickeln. Das entspricht der in Art. 56 Abs. 4 HV thematisierten Achtung und Duldsamkeit und soll die Schüler dazu führen, auch bei unterschiedlichen sprachlichen Ausdrucksformen und -fähigkeiten einander zuzuhören und ernst zu nehmen. In dieser Einschätzung, mit der auch das von den Antragstellern wiederholt aufgegriffene Problem von Schulen mit einem hohen Ausländeranteil erfaßt wird, kann eine Gering- oder gar Mißachtung anthropologischer Gegebenheiten oder anderer maßgeblicher Umstände nicht

Dabei verkennt der Staatsgerichtshof nicht, daß Sprachunterricht auf hohem Niveau zugleich Voraussetzung für die Aneignung anderer Lerngegenstände ist. Er übersieht auch nicht, daß die Arbeit auf einer möglichst einheitlich hohen Sprachebene eher motivierend, das Nacharbeiten elementarer sprachlicher Fertigkeiten auf Grund heterogener Zusammensetzung der Schüler dagegen demotivierend wirken kann. Das Sprachgefälle in den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist jedoch nicht offensichtlich so groß, daß das in Art. 55 S. 1 HV verankerte Erziehungsziel zu geistiger Tüchtigkeit durch Unterrichtung des Faches Deutsch lediglich im (zudem regelmäßig binnendifferenzierten) Kernunterricht vereitelt oder auch nur ernsthaft gefährdet werden könnte. Dies gilt um so mehr, als diejenigen Ausländergruppen, die über keinerlei Sprachkenntnisse verfügen (z.B. "Seiteneinsteiger" auf Grund von Familienzusammenführung aus dem Ausland) nicht unmittelbar in die Regelklassen der jeweiligen Jahrgänge eingeschult werden, sondern zunächst an Intensivkursen zur Vorbereitung auf die deutschen Schulen teilnehmen.

Mögen demnach auch besonders gewichtige pädagogische und bildungspolitische Gründe dafür sprechen, eine Unterrichtung des Faches Deutsch in differenzierten Kursgruppen wenigstens zuzulassen, so kann doch ein Anspruch darauf aus dem Elternrecht des Art. 55 HV nicht hergeleitet werden. § 12 Abs. 2

- SchVG verletzt daher auch insoweit die Verfassung des Landes Hessen nicht.
- Die Tatsache, daß das Förderstufen-Abschlußgesetz nicht fordert oder vorsieht, Geschichte als besonderes Lehrfach zu unterrichten, ist für die verfassungsrechtliche Beurteilung des § 12 Abs. 2 SchVG und des Förderstufen-Abschlußgesetzes ohne Belang. Anders als im Gesetz über die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 284), über das der Staatsgerichtshof durch Urteil vom 30. Dezember 1981 — P.St. 880 — (StAnz. 1982 S. 150 = ESVGH 32, 1) unter Anerkennung eines subjektiven Anspruchs der Eltern auf Unterrichtung eines eigenständigen Faches Geschichte in der Oberstufe entschieden hat, ist im Förderstufen-Abschlußgesetz der Fächerkanon für die Schuljahre 5 und 6 nicht enumerativ aufgeführt; für diese Jahrgänge gilt gemäß § 75 Nr. 12 SchVG vielmehr die Stundentafel für die Mittelstufe vom 28. Mai 1976 (ABl. S. 301). Das von den Antragstellern beklagte Defizit liegt daher allenfalls in der hier nicht angegriffenen Stundentafel; die Verfassungsmäßigkeit des Förderstufen-Abschlußgesetzes wird davon nicht berührt. Zudem läßt sich aus Art. 56 Abs. 5 HV ein Anspruch auf Unterrichtung eines eigenständigen Faches Geschichte jedenfalls schon von einem so frühen Zeitpunkt an nicht herleiten.
- e) § 12 Abs. 3 S. 1 SchVG, nach dem im Kernunterricht durch Formen der inneren Differenzierung die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schüler gefördert und durch das gemeinsame Lernen soziale Lernprozesse entwickelt werden sollen, ist mit der Verfassung des Landes Hessen ebenfalls vereinbar.
  - Der hessische Gesetzgeber hat in § 12 Abs. 2 SchVG mit der Festlegung von Kern- und Kursunterricht sowie der Bestimmung, welche Fächer in Kursen und welche gemeinsam zu unterrichten sind, das nach Auffassung des Staatsgerichtshofs für diesen Komplex geltende Gebot des Vorbehalts des Gesetzes erfüllt. Wenn er darüber hinaus den Kernunterricht als solchen näher zu umschreiben versucht, kann darin ein Verstoß gegen diesen Grundsatz nicht gesehen werden. Auch unter dem Gesichtspunkt des rechtsstaatlichen Gebots der Normenklarheit bestehen in diesem Zusammenhang keine Bedenken. Die Anforderungen an die Bestimmtheit der hier verwandten Begriffe, insbesondere der "Formen der inneren Differenzierung", dürfen nicht überspannt werden und dazu führen, daß den Lehrern durch eine Festlegung auf eine bestimmte Arbeitsweise andere sachgerechte Unterrichtsmethoden verschlossen bleiben.
    - Die beanstandete Ausgestaltung der Regelung als Soll-Vorschrift kann im übrigen nicht bedeuten, daß das Ziel Förderung der individuellen Fähigkeiten und Begabungen, Entwicklung sozialer Lernprozesse durch gemeinsames Lernen ins Belieben der Schule gestellt ist. Die einschränkende Formulierung "soll" bezieht sich nur auf die Unterrrichtsmethode der inneren Differenzierung, die danach allerdings grundsätzlich anzuwenden ist.
  - Auch unter dem Gesichtspunkt des Elternrechts könnte daher § 12 Abs. 3 S. 1 SchVG verfassungsrechtliche Relevanz nur dann gewinnen, wenn der Staatsgerichtshof zu dem Ergebnis gekommen wäre, daß Maß und Umfang des in Kursgruppen differenzierten Unterrichts nicht ausreichten. Nur dann wäre zu prüfen, ob ein solches Defizit, das den Anforderungen der Verfassung nicht genügte, durch die für den Kernunterricht in Abs. 3 vorgesehene innere Differenzierung ausgeglichen werden könnte. Der Staatsgerichtshof ist aber, wie dargelegt, der Ansicht, daß dem Elternrecht schon durch die Aufteilung in Kernunterricht und Kursgruppen und damit durch einen Mindeststandard äußerer Fachleistungsdifferenzierung Genüge getan wird. Der Kernunterricht selbst läßt sodann jedenfalls durch Partner-, Gruppen-, Einzel-und Projektunterricht sowie durch sonstige Spielarten eines vom Einheitsunterricht der Grundschule abweichenden Modells genügend Raum für ein dem Anliegen der Förderstufe in organisatorischer und inhaltlicher Hinsicht gerecht werdendes qualitatives Unterrichts-
- f) Die Vorschrift des § 12 Abs. 3 Satz 2 SchVG, nach der der Klassenlehrer "möglichst viel Unterricht in seiner Klasse"

- erteilen soll, ist nur nach Maßgabe der folgenden Gründe mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar. Sie läßt mehrere Auslegungen zu, die entweder zu einem verfassungswidrigen oder zu einem verfassungsgemäßen Ergebnis führen. Von mehreren Auslegungsmöglichkeiten einer Bestimmung ist diejenige auszuschließen, die der Verfassungzuwiderläuft, und festzustellen, welche Auslegung mit der Verfassung vereinbar ist (BVerfGE 32, 373, 383 f.; 51, 304, 323; 64, 229, 242).
- aa) § 12 Abs. 3 Satz 2 SchVG begegnet in doppelter Hinsicht verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese resultieren einmal aus der Unbestimmtheit der Vorschrift. Nach deren Wortlaut bleibt offen, welchen Umfang der vom Klassenlehrer zu erteilende Unterricht denn nun tatsächlich haben soll. Wenn man mehrdeutige Normen nicht von vornherein für verfassungswidrig halten will, muß einer ihrer bestimmbaren Inhalte mit der Verfassung vereinbar sein. Das Gesetz verwendet hier einen Programmsatz, der auch in dem Entwurf einer Verordnung zur Förderstufe nur durch einen solchen weiter präzisiert wird (mindestens 10 Stunden, vgl. § 3 Abs. 2 des Entwurfs nach dem Stande vom 18. April 1986). Für die konkrete Entscheidung der Unterrichtsverteilung soll der Schule damit genügend pädagogischer Spielraum bei der Lehrerverwendung verbleiben. Dieses Ermessen ist in den normativen Wirkungszusammenhang von Verfassungsrecht und den übrigen Bestimmungen des Förderstufen-Abschlußgesetzes und ihrer Zwecke gestellt. Wenn der Klassenlehrer in seiner Klasse "möglichst viel" (also z. B. mindestens 10 Stunden) Unterricht erteilen soll, dann ist nicht auszuschließen, daß er diese Zahl mit den beiden Fächern, die er studiert hat, und mit anderen Gebieten, die er vielleicht auf Grund seiner persönlichen Qualifikation zu unterrichten in der Lage ist, nicht erreichen kann. In einem solchen Fall hat der mit dem Klassenlehrerprinzip verfolgte Zweck, bei jüngeren Schülern die Zahl der Bezugspersonen möglichst gering zu halten und dadurch ein stabilisierendes Element in den Kernunterricht einzubauen, hinter dem die Förderstufe jedenfalls mit prägenden Förderanspruch zurückzustehen. "Möglichst viel Unterricht" kann, muß aber auch den rechtsstaatskonform immerhin bestimmbaren Inhalt haben, daß die Grenzen des Möglichen in der ausbildungsbedingten Qualifikation oder (hilfsweise und allenfalls) der tatsächlichen individuellen Fähigkeit des jeweiligen Lehrers liegen und fachfremder Unterricht nicht um den Preis der Qualität erteilt werden darf.
- bb) Mit dieser Auslegung wird zugleich dem zweiten verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, das sich aus dem Elternrecht i. S. des Art. 55 Satz 1 HV herleitet. Danach haben die Eltern Anspruch auf bestmögliche Förderung ihrer Kinder, damit diese das Anspruchsniveau der weiterführenden Bildungswege erreichen. Zu diesem Ziel zu gelangen und die Schüler durch Beobachtung und Förderung auf den Übergang in die weiterführende Schule vorzubereiten, hat der Gesetzgeber der Förderstufe zur Aufgabe gemacht (§ 12 Abs. 1 Satz 2 SchVG i. d. F. des Art. 2 Nr. 3 FStAG). Niveau und Qualität des Unterrichts sind jedoch mit Ausbildung und Qualifikation des Lehrers so eng verbunden, daß die Erteilung fachfremden Unterrichts durch den Klassenlehrer nicht zu einem gleichberechtigten oder gar bevorzugten Prinzip gegenüber dem Einsatz von Fachlehrern erhoben werden darf. Andernfalls wäre ein qualitatives Unterrichtsdefizit zu befürchten, das auch durch andere Vorteile, wie etwa eine möglichst starke Konzentration auf möglichst wenige Lehrer oder nur eine einzige Bezugsperson, nicht ausgeglichen würde. Die Betonung "gefühlsmäßiger Wärme" oder anderer, mehr oder minder unbestimmter Faktoren und Begriffe einer die Grundschule prägenden Unterrichtsform darf in der Förderstufe, dem Bindeglied zwischen Grundschule und weiterführenden Schulen, die Erziehung auch zu geistiger Tüchtigkeit nicht gefährden. Soweit also in § 12 Abs. 3 Satz 2 SchVG nachgerade eine Erlaubnis zum Abweichen vom Fachlehrerprinzip und zur Erteilung fachfremden Unterrichts gesehen werden könnte oder die bevorzugte Beachtung dieser Vorschrift zwingend dazu führen würde, wäre mit einer solchen Auslegung die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen überschritten.

Das bedeutet nicht, daß ein fachfremder Einsatz des Klassenlehrers — ein Faktum, das im übrigen nicht förderstufenspezifisch ist, sondern auch schon bisher an zahlreichen Schulen aus organisatorischen oder personellen Gründen in Kauf genommen werden mußte — schlechthin unzulässig wäre. Die Gefahr einer Niveauabsenkung bei Erteilung fachfremden Unterrichts im Übermaß — die noch dadurch verstärkt wird, daß auch nach der Klasse 5 mit bloßem Kernunterricht in Kursgruppen differenzierter Unterricht erst von Klasse 6 an nur in zwei Fächern und ggf. auf nur zwei Anspruchsebenen erteilt wird — beschränkt sich bei lediglich situationsbedingtem Einsatz fachfremder Lehrkräfte — aber auch nur dann — auf ein verfassungsrechtlich hinnehmbares Maß.

- g) § 12 Abs. 4 Satz 1 SchVG ist verfassungsrechtlich unbedenklich und von den Antragstellern auch nicht substantiiert angegriffen. Er sieht die Differenzierung des Kursunterrichts auf drei Anspruchsebenen als Regel vor.
- h) Nach § 12 Abs. 4 Satz 2 SchVG kann der Kursunterricht davon abweichend aus besonderen p\u00e4dagogischen Gr\u00fcnden auf zwei Anspruchsebenen differenziert erteilt werden; die Entscheidung dar\u00fcber trifft die Gesamtkonferenz der Schule auf Vorschlag der F\u00fcrderstufenkonferenz mit Zustimmung des Schulelternbeirates. Diese Vorschrift ist nur nach Ma\u00e4gabe der folgenden Gr\u00fcnde mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.
  - aa) Die p\u00e4dagogische Offnungsklausel an sich, die es erm\u00f6glichen soll, von der Regel der Dreier-Differenzierung abzuweichen, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, weder unter dem Gesichtspunkt des Elternrechts noch unter dem des Erfordernisses hinreichender Bestimmtheit.

Ebenso wie die Bestimmung des Differenzierungszeitpunktes muß die Festlegung der Anzahl der Differenzierungsebenen dem Gesetzgeber und seiner Beurteilungsprärogative vorbehalten sein. Dieses -- auch im Urteil des Staatsgerichtshofes vom 4. April 1984 — P.St. 1002, a. a. O. — betonte — Gebot des Vorbehalts des Gesetzes bei grundrechtsrelevanten Regelungen hat der Gesetzgeber in § 12 Abs. 4 S. 1 SchVG durch das Festlegen von grundsätzlich drei Anspruchsebenen beachtet. Von deren Anzahl hängt — wie von der Differenzierung schlechthin, also vom Zeitpunkt der Ersteinstufung und der Zahl der Fächer -– die spätere Weichenstellung im Hinblick auf die weiterführenden Schulen wesentlich mit ab. Wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, daß auch zweigeteilte Leistungsgruppen in der Lage sind, den vom Staatsgerichtshof geforderten Anschluß an die dann wieder dreigliedrigen weiterführenden Schulen herzustellen, dann trifft er damit eine Prognose, die wie bei jedem in die Zukunft projizierten Tatbestand notwendigerweise ungewiß ist. Ungewißheit über die Auswirkungen eines Gesetzes oder einzelner Passagen kann jedoch die Befugnis des Parlaments, ein Gesetz auch von evtl. großer Tragweite zu erlassen, nicht ausschließen. Umgekehrt kann Ungewißheit nicht schon als solche ausreichen, einen verfassungsgerichtlicher Kontrolle nicht zugänglichen Prognosespielraum des Gesetzgebers zu begründen (vgl. zum Ganzen BVerfGE 50, 290, 332). Ob sich der Staatsgerichtshof hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, daß eine Differenzierung auf lediglich zwei Anspruchsebenen den Anschluß an die weiterführenden Schulen und im Ergebnis das Erreichen des in Art. 55 Satz 1 HV geforderten Erziehungszieles nicht gefährdet, auf eine bloße Evidenzkontrolle beschränken muß, bedarf keiner Entscheidung. Denn diese Prognose des Gesetzgebers, wie sich die getroffene Regelung auf den Anschluß an die weiterführenden Schulen auswirken wird, ist jedenfalls vertretbar. Es gibt keine gesicherten Erkenntnisse darüber, daß allein eine bestimmte äußere Differenzierungsform in den Schuljahrgängen 5 und 6 den weiteren Bildungsweg eines Schülers gewährleisten kann und andere Formen diesen gefährden würden, also z.B. ausnahmslos eine Differenzierung auf drei Anspruchsebenen erforderlich ist. Insgesamt hat sich der Gesetzgeber an dem derzeitigen — wenn auch nicht unbestrittenen — Stand der pädagogischen Erfahrungen und Einsichten orientiert.

bb) § 12 Abs. 4 Satz 2 SchVG verstößt auch nicht dadurch gegen das verfassungsrechtliche Erfordernis hinreichender Bestimmtheit, daß er es der Gesamtkonferenz überläßt, über eine Differenzierung des Kursunter-

richts auf lediglich zwei Anspruchsebenen zu entscheiden. Anders als bei der Vorverlegung der Ersteinstufung in Kursgruppen nach § 12 Abs. 5 Satz 2 SchVG, die an überhaupt keine Voraussetzungen gebunden ist (vgl. dazu unten unter i) bb)), nennt der Gesetzgeber hier "besondere pädagogische Gründe" für die Ausnahme von der Dreier-Differenzierung. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfas-sungsgerichts ist die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe grundsätzlich verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfGE 21, 73, 79; 37, 132, 142). Bei der Frage, welche Bestimmtheitsanforderungen im einzelnen erfüllt sein müssen, sind die Besonderheiten des jeweiligen Regelungsgegenstandes sowie die Regelungsintensität zu berücksichtigen (BVerfGE 48, 210, 221 f.). Der pädagogische Freiraum ist einer näheren Normierung wegen ungewisser Prognostizierbarkeit nur schwer zugänglich und darf deshalb im Interesse der auch vom Staatsgerichtshof — P.St. 1002, a. a. O. für notwendig erachteten Flexibilität des Schulwesens nicht, jedenfalls nicht zu sehr, durch eine zu weitgehende gesetzliche Fixierung eingeschränkt werden. Die besondere Situationsnähe zu pädagogischen Fragen hat der Gesetzgeber noch dadurch berücksichtigt, daß er die Entscheidung über eine Zweier-Differenzierung nicht dem Schulamt überlassen hat, sondern der Gesamtkonferenz der jeweiligen Schule, die zudem nur mit — allerdings letztlich ersetzbarer Zustimmung des Schulelternbeirats entscheiden kann.

Verstößt demnach die Ausnahmemöglichkeit einer Zweier-Differenzierung an sich weder gegen das El-ternrecht noch gegen den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes, so begegnet die Fassung des § 12 Abs. 4 Satz 2 SchVG doch insoweit Bedenken, als sie offen läßt, ob die Entscheidung, nur auf zwei Anspruchsebenen zu differenzieren, bis auf weiteres gilt oder für jeden Förderstufenjahrgang neu getroffen werden muß. Nur im zweiten Fall ist sie verfassungskonform. Denn die vom Gesetzgeber aufgestellte Regel einer Dreier-Differenzierung kann von der Gesamtkonferenz nur bei Vorliegen besonderer pädagogischer Gründe durchbrochen, nicht jedoch ohne Ansehung solcher Gründe gleichsam durch eine Zweier-Differenzierung auf Dauer ersetzt werden. Die Grunddaten und Voraussetzungen für eine solche Ausnahme bleiben indessen nicht notwendigerweise gleich, sondern sie können sich für jeden Förderstufenjahrgang verändern: etwa Schülerzahl, Begabungspotential, Lehrerzuweisung. Wenn sich aber die maßgeblichen Umstände und Entscheidungskriterien ändern können und somit das Ergebnis gegebenenfalls nicht gleichbleiben darf, ohne daß damit zugleich gegen das Will-kürverbot i. S. des Art. 1 HV verstoßen würde, dann muß das Vorliegen der die Ausnahme rechtfertigenden pädagogischen Gründe zu Beginn eines jeden Einstufungsjahrgangs neu nachgeprüft und über die etwaige Erteilung des Kursunterrichts auf lediglich zwei Anspruchsebenen erneut durch die Gesamtkonferenz entschieden werden. Darüber hinaus können sich nicht nur die tatsächlichen pädagogischen Gegebenheiten selbst ändern, sondern es ist auch eine abweichende Beurteilung dieser Gegebenheiten denkbar, z.B. auch auf Grund anderer Meinungsbildung im Schulelternbeirat.

Wird — aus welchen Gründen auch immer — zu Beginn eines jeden Einstufungsjahrgangs das Vorliegen besonderer pädagogischer Gründe nicht ausdrücklich geprüft und positiv festgestellt und über die Erteilung des Kursunterrichts auf zwei Anspruchsebenen nicht entschieden, so ist der Kursunterricht gemäß der vom Gesetzgeber in § 12 Abs. 4 Satz 1 SchVG aufgestellten Regel auf drei Anspruchsebenen zu erteilen. Eine Gesetzesauslegung, nach der die Zweier-Differenzierung als Fortführung des seitherigen Status automatisch beibehalten würde, wäre dagegen verfassungswidrig.

dd) Bei dieser Auslegung ist § 12 Abs. 4 Satz 2 SchVG auch mit Art. 1 HV vereinbar. Die durch die Vorschrift ermöglichte Alternative zwischen zwei oder drei Differenzierungsebenen führt nicht zu derart gravierenden Unterschieden zwischen den Förderstufen in mehreren Schulbezirken, daß dadurch das Gleichheitsgebot verletzt würde. Die Kursfächer sind hier wie dort dieselben, ebenso, wie noch auszuführen sein wird, jedenfalls zunächst der Zeitpunkt der Ersteinstufung.

Die einzige verbleibende Ungleichheit ist zwar nicht marginal, aber auch nicht so schwerwiegend, daß sie die Regelung verfassungswidrig machen würde. Die Schullandschaft muß und kann nicht absolut einheitlich und gleichförmig sein. Abweichungen in gewissen Grenzen dienen der Anpassung an solche unterschiedlichen Gegebenheiten wie die Zahl oder das Leistungsvermögen der Schüler in jedem Förderstufenjahrgang. Schließlich relativiert sich die Bedeutung der denkbaren Alternativen zwischen zwei oder drei Ebenen in den differenziert unterrichteten Kursgruppen im Blick auf andere unterschiedliche Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen, wie etwa das soziale Umfeld, die Zusammensetzung der Klassengemeinschaft und des Lehrkörpers, Qualifikation und Qualität der Lehrer — Umstände, auf die die Eltern keinen oder nur einen sehr begrenzten Einfluß -, nicht zuletzt auch das häusliche und famihaben liäre Milieu.

i) § 12 Abs. 5 S. 1 SchVG ist dem Grunde nach mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar. Die Vorschrift genügt den Anforderungen des Gesetzesvorbehalts, wie sie der Staatsgerichtshof präzisiert hat.

aa) Nach seinem Urteil vom 4. April 1984 - P.St. 1002 a. a. O. — muß der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Ersteinstufung in die Kurse bestimmen. Welchen Zeitpunkt er dabei wählt, ist seiner Beurteilungsprärogative über die Relevanz der Differenzierung vorbehalten und würde erst dann verfassungsrechtliche Bedeutung gewinnen, wenn eine zu späte Ersteinstufung innerhalb der nur zwei Jahre dauernden Förderstufe in die Substanz des elterlichen Auswahlrechts eingriffe. Es widerspricht indessen nicht dem Elternrecht aus Art. 55 H $\hat{\text{V}}$ , daß die erste Einstufung in eine Kursgruppe und damit die "äußere Differenzierung" erst nach einer Beobachtungsphase von einem Jahr regelmäßig mit dem 6. Schuljahr beginnt. Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken bestehen dagegen nicht. Zwar sind für diese -- zunächst einmal in erster Linie auch schulorganisatorische — Maßnahme im Verantwortungsbereich des Staates andere Lösungen ebenso denkbar. Das ergibt sich schon daraus, daß bisher in der Förderstufe der in Kursen differenzierte Unterricht früher einsetzte. Indessen sind die für die Regelung des Gesetzes angeführten pädagogischen Gründe wenn nicht zwingend, so doch einsichtig, zumindest vertretbar. Sie unterliegen der Beurteilung und Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers und sind vom Wortlaut und Sinn der Verfassung her nicht zu beanstanden. Zwar mag der folgende Anschluß an die weiterführenden Schulen durch diesen relativ weit hinausgeschobenen Zeitpunkt nicht eben erleichtert werden. Er wird aber auch nicht derart erschwert, daß er etwa praktisch vereitelt und das Wahlrecht der Eltern nach dem Abschluß der Förderstufe substanzlos würde oder ins Leere liefe. Denn bei einem zum Teil in Kursgruppen differenziert erteilten Schulunterricht von immer noch einem Jahr und nach einer vorangegangenen einjährigen Beobachtungsphase — die bessere Voraussetzungen für die bei der Ersteinstufung zu treffenden Entscheidungen schaffen soll - ist der Anschluß an die weiterführenden Schulen jedenfalls nicht unmöglich.

bb) Entspricht somit der Grundsatz — Beginn des differenzierten Kursunterrichts zu Anfang der Klasse 6 — generell der Verfassung, so gilt das nicht für die Ausnahme in Abs. 5 Satz 2. Diese Vorschrift verstößt vielmehr gegen das Rechtsstaatsgebot der Hessischen Verfassung. Sie ist deshalb mit ihr nicht vereinbar und daher nichtig.

Das Rechtsstaatsprinzip ist im Grundgesetz in Art. 20 Abs. 3 und 28 Abs. 1 zu einem verfassungsfesten. Grundsatz erhoben worden (vgl. Art. 79 Abs. 3 GG). In der Verfassung des Landes Hessen ist es zwar nicht ausdrücklich erwähnt. Es liegt aber gleichwohl nach der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs auch der Gesamtkonzeption der Hessischen Verfassung als ungeschriebener Verfassungssatz zugrunde (StGH, Beschluß vom 30. Oktober 1980 — P.St. 908 —, StAnz. 1981 S. 1655 = ESVGH 31, 161 m. w. N.).

Eine unverzichtbare rechtsstaatliche Forderung ist, daß Gesetze hinreichend klar gefaßt sein müssen, damit der Bürger sich ein eigenes Bild von der Rechtslage machen kann (Maunz-Dürig, Kommentar zum GG,

Art. 20 VII Rdnr. 63; BVerfGE 20, 150, 158; 31, 255, 264). Diese Forderung hat der hessische Gesetzgeber bei der Festlegung des Differenzierungsbeginns insoweit nicht hinreichend beachtet, als er zwar den Regelzeitpunkt der Ersteinstufung in Kurse nach Ablauf einer Beobachtungsphase von einem Jahr in § 12 Abs. 5 Satz 1 SchVG exakt formuliert, ein Vorziehen dieses Zeitpunkts auf das 2. Halbjahr des 5. Schuljahres aber ins Belieben der einzelnen Schule gestellt hat. Es ist zwar, wie dargelegt, nicht Aufgabe des Staatsgerichtshofs, festzustellen, ob die Wahl des Regelzeitpunktes (Beginn des 6. Schuljahres) die sachlich allein richtige oder zweckmäßige ist. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber es zuläßt, aus pädagogischen oder durch die Schulsituation bedingten Erwägungen Ausnahmen von der Regeleinstufung zu machen. Gerade an der Festlegung solcher Umstände und Merkmale fehlt es aber im Gegensatz zu ähnlich gelagerten Tatbeständen (vgl. § 12 Abs. 4 und Abs. 7 SchVG) in § 12 Abs. 5 Satz 2 SchVG; vielmehr hat der Gesetzgeber die Vorverlegung des Differenzierungszeitpunktes an keine Voraussetzung gebunden und die Gründe dafür völlig offengelassen. Folge dieser unbestimmten Regelung ist, daß sich der einzelne vor Eintritt in die Förderstufe auf einen bestimmten Zeit-punkt der Ersteinstufung in Kursgruppen weder einstellen noch verlassen kann. Dieser Zustand ist verfassungswidrig. Er kann auch nicht für eine Übergangszeit hingenommen werden.

Daher muß die Ausnahmebestimmung, die den Zeitpunkt der Ersteinstufung ungewiß macht und in den Bereich der Beliebigkeit rückt, für nichtig erklärt werden

Mit diesem Ausspruch wird weder eine Regelungslücke erzeugt, noch steht der damit geschaffene Rechtszustand der verfassungsmäßigen Ordnung noch ferner, als wenn die Ausnahmeregelung beibehalten würde. Für alle Schüler und Eltern ist nunmehr bestimmt und vorhersehbar, daß die erste Einstufung in eine Kursgruppe ausschließlich nach einer Beobachtungsphase von einem Jahr zu Beginn des 6. Schuljahres vorgenommen wird. Dabei verkennt der Staatsgerichtshof nicht, daß diese Entscheidung dem Anliegen der Antragsteller nicht entspricht. Sie wollen nicht die Möglichkeit einer früheren Ersteinstufung beseitigen, sondern greifen in erster Linie den — nach ihrer Auffassung — zu späten Differenzierungszeitpunkt an. Gerade darin liegt jedoch, wie ausgeführt, nicht der Verfassungsverstoß.

Damit ist indessen nicht gesagt, daß ein früherer Beginn der Differenzierung verfassungsrechtlich unzulässig wäre. Der Gesetzgeber müßte aber dann die Voraussetzungen für eine frühere Ersteinstufung in Kursgruppen konkretisieren und festlegen.

§ 12 Abs. 5 Satz 3 SchVG ist sowohl für sich allein betrachtet als auch in dem Zusammenhang, in dem er steht, verfassungsrechtlich unbedenklich. Gründe für seine Verfassungswidrigkeit sind weder vorgetragen noch erkennbar.

k) aa) Die nach § 12 Abs. 5 Satz 4 (i. V. m. Satz 1) SchVG getroffene Regelung der Ersteinstufung in Kurse und die Festlegung des dabei einzuhaltenden Verfahrens ist im Zusammenhang mit § 55 SchVG zu sehen. Dort werden die inhaltlichen Voraussetzungen für die Ersteinstufung in einer dem Gesetzesvorbehalt genügenden Weise konkretisiert, indem auf die Erwartung einer erfolgreichen Teilnahme und Förderung des Schülers auf Grund seines allgemeinen Lernverhaltens und seiner fachbezogenen Leistungsentwicklung abgestellt wird. Der hessische Gesetzgeber hat sich mit dieser Forderung der Kommission des Schulrechts des Deutschen Juristentages in § 57 des Entwurfs für ein Landesschulgesetz (vgl. Deutscher Juristentag, Schule im Rechtsstaat, Band I, S. 92) angeschlossen. Es ist nicht ersichtlich, wie eine genauere Definition möglich wäre, erst recht nicht, ohne daß zu stark in konkrete psychologische und pädagogische Wertungen und Prognosen eingegriffen würde.

bb) In der darüber hinausgehenden gesetzlichen Konfliktlösung für den Fall, daß Erziehungsberechtigte und Schule bei der Ersteinstufung nicht übereinstimmen, kann ein Verstoß weder gegen Art. 59 Abs. 2 HV noch gegen das Elternrecht i. S. des Art. 55 Satz 1 HV gesehen werden. Wenn dabei zunächst dem Wunsch der Eltern entsprochen wird, sofern diese der schulischen Empfehlung nicht folgen, bei sich objektiv als fehlerhaft erweisender Wahl durch die Eltern der Schule nach einer weiteren Beobachtungsphase aber die Möglichkeit einer Korrektur eingeräumt wird, dann hat der Gesetzgeber dieses Spannungsverhältnis von Art. 55 Satz 1 HV und Art. 59 Abs. 2 HV ebenso wie bei § 12 Abs. 1 Satz 3 SchVG, wenn hier auch mit anderer Gewichtung, verfassungskonform nach den Regeln der praktischen Konkordanz gelöst.

- 1) Dem Einwand, § 12 Abs. 6 SchVG sei verfassungswidrig, weil nicht sichergestellt werde, daß es von der Pflicht zum Besuch einer Versuchsschule Ausnahmen gebe, ist nach der Entscheidung des Staatsgerichtshofes zu § 5 SchPflG i. d. F. des Art. 3 FStAG (vgl. unten unter 5 c) der Boden entzogen. Weitergehende Bedenken gegen eine organisatorische und pädagogische Weiterentwicklung der Förderstufe durch Schulversuche hegt der Staatsgerichtshof nicht.
- m) Nach § 12 Abs. 7 Satz I SchVG ist in der Regel Englisch erste Fremdsprache. Diese Präferenz ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Sie entspricht dem in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahrgangsstufen 5 und 6 vorherrschenden tatsächlichen und rechtlichen Zustand.
- n) aa) Abweichungen von dem gesetzlichen Regelfall, wonach Englisch die erste Pflichtfremdsprache ist, sind
  weder verfassungsrechtlich geboten, noch bedürfen sie
  im einzelnen der Gesetzesform. Wenn nun der Gesetzgeber in § 12 Abs. 7 Satz 2 SchVG den Kultusminister
  ermächtigt, andere Sprachen als erste Fremdsprache
  zuzulassen, sofern die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, kann
  in dieser Erweiterung ein Verfassungsverstoß nicht
  liegen.
  - bb) Die Vorschrift widerspricht auch nicht dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Umstände wie Elternwunsch, Schülerzahlen und schulische Kapazität, die bei der Entscheidung über die Zulassung einer anderen ersten Fremdsprache sinnvoll Berücksichtigung finden können, ist es nicht zu beanstanden, daß dem Kultusminister ein weiter Ermessensspielraum eröffnet worden ist, zumal da die Zulassung durch das Gesetz ausdrücklich daran gebunden ist, daß die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Es kommt hinzu, daß durch § 12 Abs. 7 Satz 2 SchVG das Bildungsangebot nicht eingeengt, sondern erweitert wird und den Eltern gemäß der Entscheidung des Staatsgerichtshofes zu § 5 Abs. 2 SchPflG (s. unten 5 b) insofern ein Wahlrecht zusteht.
  - cc) Das Risiko und die Nachteile, die mit der den Eltern eingeräumten Möglichkeit der Wahl einer anderen ersten Fremdsprache als Englisch verbunden sein können, sind eine unvermeidliche Folge dieses Wahlrechts. Diese Wirkung ist gewissermaßen die Kehrseite und der Reflex des Elternrechts und davon nicht zu trennen. Auch im bisherigen traditionellen Schulsystem war das nicht anders. Dasselbe gilt für die Inkaufnahme längerer Schulwege und den möglicherweise häufigeren Schulwechsel.
- o) § 12 Abs. 8 Satz 2 SchVG regelt die Zuordnung der Förderstufe zu bestehenden Schulformen. Die Vorschrift stellt sich als Organisationsmaßnahme dar und ist als solche gemäß Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV Sache des Staates (StGH, Beschluß vom 25. November 1982 P.St. 929 —, StAnz. 1982 S. 2432 = ESVGH 33, 6 m. w. N.). Wenn das Gesetz die Zuordnung zur Grundschule und zur Gesamtschule als den Regelfall normiert, die Zuordnung zur verbundenen Hauptund Realschule für möglich erklärt und die Anbindung an andere weiterführende Schulen ausschließt, so kann darin ein Widerspruch zu Grundsätzen der Verfassung des Landes Hessen nicht gesehen werden.

Diese enthält keine institutionelle Bestandsgarantie für ein bestimmtes Schulsystem oder für organisatorische Strukturen des Schulwesens (StGH, Beschluß vom 25. November 1982 — P.St. 929 — a. a. O.). Wenn also auf Grund des Elternrechts vom Staat nicht eine bestimmte Schulform gefordert, sondern lediglich verlangt werden kann, ein differenziertes Schulsystem zu schaffen und zu gewährleisten, dann kann aus diesem Recht um so weniger ein Anspruch darauf hergeleitet werden, einen schulischen Teilabschnitt einer bestimmten Schulform zuzuordnen. In Hessen ist die Förderstufe — anders als z. B. die Orientierungsstufe in Niedersachsen — nicht als organisatorisch eigenständige

Schulform konzipiert. Sie verliert ihren Bindegliedcharakter zu allen bestehenden weiterführenden Schulen, also insbesondere auch zu den Gymnasien, nicht schon deshalb, weil sie organisatorisch zu einer anderen Schulform gehört. Die äußere Anbindung der Jahrgangsstufe 5 und 6 an eine der in § 12 Abs. 8 Satz 2 SchVG vorgesehenen Schulformen präjudiziert nicht gleichsam die weitere Schullaufbahnent-scheidung auch inhaltlich. Dabei verkennt der Staatsgerichtshof nicht, daß diese Anbindung der Förderstufe einen Anreiz bieten kann, auf einer solchen Schule zu verbleiben, anstatt auf eine andere zu wechseln. Das mag zu einem gewissen Wettbewerbsvorteil der Gesamtschulen gegenüber den herkömmlichen Schulen des gegliederten Systems führen. Dagegen bietet die Hessische Verfassung keinen Schutz (vgl. zu Fragen des Wettbewerbs und der Konkur-renz StGH, Urteil vom 6. Februar 1974 — P.St. 651 —, StAnz. 1974 S. 452 = ESVGH 25, 38; Peschluß vom 24. No-vember 1982 — P.St. 907 — StAnz. 1983 S. 158 = ESVGH 33, 1). Die Richtigkeit der Prognosen und Befürchtungen der Antragsteller, denen die Befürgworten der Förderschafen der Antragsteller, denen die Befürworter des Förderstufen-Abschlußgesetzes unter Hinweis auf Erfahrungen in anderen Bundesländern widersprechen, kann somit ebenso dahinstehen wie die Frage, ob mehrere Schulwechsel durch diese organisatorische Anbindung der Förderstufe immer oder überwiegend tatsächlich vermieden werden. Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, daß das Prinzip der Wohnortnähe und der Kontinuität des Ausbildungsganges durch die Organisationswahl in verfassungsrechtlich relevanter Weise beeinträchtigt oder gar zunichte gemacht wird.

- p) Der Staatsgerichtshof vermag schließlich in der in § 12 Abs. 8 Satz 3 SchVG festgelegten Mindestzahl von zwei Parellelklassen einen Verfassungsverstoß nicht zu erkennen. Die Zahl der einzurichtenden Züge hängt von der jeweiligen Jahrgangsbreite ab. Wenn diese so gering ist, daß nicht mehr als zwei Parallelklassen gebildet werden können und damit möglicherweise später auch die besonderen pädagogischen Gründe i. S. des § 12 Abs. 4 Satz 2 SchVG vorliegen, unter denen der Kursunterricht auf lediglich zwei Anspruchsebenen differenziert erteilt werden kann, dann korrespondieren § 12 Abs. 8 Satz 3 und § 12 Abs. 4 Satz 2 SchVG. Damit hat sich der Gesetzgeber zwischen den Organisationsprinzipien der Wohnortnähe und der notwendigen Jahrgangsbreite in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise entschieden.
- q) In § 12 Abs. 9 SchVG wird der Kultusminister ermächtigt, "die nähere Ausgestaltung der Förderstufe" durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Norm erfüllt — im Zusammenhang mit den Regelungen der übrigen Vorschriften des Förderstufen-Abschlußgesetzes — die verfassungsrechtlichen Anforderungen, denen der Gesetzgeber entsprechen muß, wenn er die Befugnis zur Rechtssetzung delegieren will.

Maßstab für das in Art. 107 HV nicht ausdrücklich näher geregelte Verordnungsrecht ist der aus Art. 118 HV abzuleitende Grundsatz der Gewaltenteilung. Darin ist das auch die Hessische Verfassung beherrschende Strukturprinzip der grundsätzlichen Unabhängigkeit der drei Gewalten zum Ausdruck gekommen. Insoweit bedarf es für die Berücksichtigung des Gewaltenteilungsgrundsatzes im hessischen Verordnungsrecht nicht der Heranziehung des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG (StGH, Urteil vom 4. Dezember 1968 — P.St. 514/520 —, StAnz. 1969 S. 33 = ESVGH 19, 140).

Der hessische Gesetzgeber hat im Förderstufen-Abschlußgesetz die wesentlichen Leitentscheidungen über die Einführung, inhaltliche Ausgestaltung und organisatorische Zuordnung der Förderstufe selbst getroffen. Er hat damit dem im Urteil des Staatsgerichtshofs vom 4. April 1984 — P.St. 1002, a. a. O. — für das Schulwesen näher konkretisierten Rechtsstaats- und Demokratieprinzip im wesentlichen — mit Ausnahme der oben bereits näher dargelegten und noch zu erörternden Punkte — entsprochen. Mit der angegriffenen Ermächtigungsnorm des § 12 Abs. 9 SchVG wird dem Kultusminister kein vom Parlament selbst zu regelndes und noch nicht geregeltes Gebiet eröffnet, sondern lediglich ermöglicht, die Vorgaben des Gesetzgebers näher zu konkretisieren. Ausmaß und Grenzen dieser Ermächtigung sind durch die beträchtliche Regelungsdichte des Förderstufen-Abschlußgesetzes hinreichend bestimmt. Sie entspricht damit den Anforderungen der Verfassung.

3. Art. 2 Nr. 1 FStAG, der in den §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 Nr. 4 SchVG das Wort "Grundschule" durch das Wort "Förderstufe" ersetzt hat, ist ebenfalls mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar. Wie bereits dargelegt, begegnet die Einführung der landesweit flächendeckenden obligatorischen Förderstufe kei-

nen verfassungsrechtlichen Bedenken und greift insbesondere die damit verbundene Hinausschiebung des Wahlrechts der Eltern hinsichtlich des weiterführenden Bildungswegs ihrer Kinder um zwei Jahre nicht in verfassungswidriger Weise in die Substanz des Elternrechts nach Art. 55 Satz 1 HV ein (so auch schon die Entscheidungen — P.St 608, 637 und P.St. 1002 a. a. O.). Der in diesem Zusammenhang von den Antragstellern erhobene Einwand, eine Grundschule von vier Jahren i. S. einer zeitlichen Obergrenze — werde landesverfassungsrechtlich gewährleistet, so daß schon deswegen die Hinausschiebung des elterlichen Wahlrechts bis zum Ende des sechsten Schuljahres verfassungswidrig sei, greift nicht durch. Abgesehen davon, daß eine solche Gewährleistung durch die Hessische Verfassung sowohl historisch als auch verfassungssystematisch nicht begründbar wäre, ist der Einwand der Antragsteller jedenfalls um deswillen unschlüssig, weil die Förderstufe keine Verlängerung der Grundschule, sondern im Hinblick auf ihren Bindegliedcharakter eine Schulform eigener Art darstellt. Der Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts kann also verfassungsrechtlich — unabhängig von der vermeintlichen Gewährleistung einer vierjährigen Grundschule lediglich unter dem Gesichtspunkt der Effizienz des Elternrechts nach Art. 55 Satz 1 HV gewürdigt werden. Dieser Zeitpunkt darf, wie an früherer Stelle ausgeführt worden ist, nicht so spät angesetzt sein, daß das Elternwahlrecht wegen der Kürze der dann noch für den weiterführenden Bildungsweg verbleibenden Zeitspanne nicht mehr in substantieller Weise ausgeübt werden kann, sondern praktisch leerläuft. Der Staatsgerichtshof — P.St. 1002 a. a. O — hat insoweit den Beginn des siebten Schuljahres als äußerste Grenze bezeichnet; diese ist durch das Förderstufen-Abschlußgesetz eingehalten

Nach alledem stellt die Änderung des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 Nr. 4 SchVG dahingehend, daß die Wahl des Bildungsweges erst "nach dem Besuch der Förderstufe" Sache der Erziehungsberechtigten ist, eine logisch zwingende und ihrerseits verfassungskonforme Anpassung dieser Vorschriften an die durch Art. 1 § 1 Abs. 1 FStAG neu geschaffene Rechtslage dar, der im übrigen mehr deklaratorische Bedeutung zukommt. Fehl geht ferner der von den Antragstellern gegen Art. 2 Nr. 1 FStAG vorgebrachte Einwand, hierdurch werde in unzulässiger Weise die Wahl einer Privatschule sowie einer außerhessischen weiterführenden Schule nach Abschluß der Klasse 4 ausgeschlossen. Der Besuch einer — auch außerhessischen — Privatschule wird im Gegenteil durch §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 5 Abs. 1 Satz 2 SchPflG als eine mögliche Art der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht anerkannt. Diese besondere Regelung geht — vgl. auch § 5 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz SchVG — der allgemeinen Regelung der §§ 5 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz, 6 Abs. 2 Nr. 4 SchVG vor und über diese hinaus, das heißt, das Gesetz räumt den Eltern hinsichtlich einer Privatschule ein Wahlrecht bereits vor Abschluß der Klasse 6 ausdrücklich ein.

Ebensowenig beschneidet Art. 2 Nr. 1 FStAG den Eltern das Recht, für ihre Kinder bereits nach Abschluß der Klasse 4 den Besuch einer außerhessischen weiterführenden Schule zu bestimmen. Auch insoweit stehen die §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 Nr. 4 SchVG unter dem Vorbehalt der Regelung des § 5 Abs. 1 SchPflG, und zwar in der Fassung, die diese Vorschrift durch die vorliegende Entscheidung erhalten hat. Aus Gründen, die im folgenden noch dargelegt werden, hat der Staatsgerichtshof aber § 5 Abs. 1 SchPflG insoweit für verfassungswidrig und nichtig erklärt, als dieser jedenfalls seinem Wortlaut nach die Möglichkeit der Wahl außerhessischer weiterführender Schulen in den Schuljahrgängen 5 und 6 anstelle der Förderstufe ausschließt. Im Lichte dieser den Inhalt des § 5 Abs. 1 SchPflG mit Gesetzeskraft (§ 43 Abs. 1 StGHG) einschränkenden Entscheidung erweist sich demnach Art. 2 Nr. 1 FStAG auch insoweit als verfassungsrechtlich unbedenklich.

4. a) § 5 Abs. 1 Satz 1 SchPflG i. d. F. des Art. 3 FStAG, der unter anderem bestimmt, daß der Vollzeitschulpflicht während der ersten sechs Jahre durch den Besuch einer Grundschule und sodann der Förderstufe zu genügen sei, verstößt aus den folgenden Gründen teilweise gegen das in der Hessischen Verfassung verankerte Rechtsstaatsprinzip:

Die Vorschrift statuiert eine — abgesehen vom Fall der in Satz 2 ausdrücklich ausgenommenen Privatschule — uneingeschränkte Pflicht zum Besuch der Förderstufe und scheint damit, jedenfalls ihrem Wortlaut nach, die Möglichkeit auszuschließen, in den Schuljahrgängen 5 und 6 anstelle der Förderstufe eine außerhessische weiterführende öffentliche Schule zu wählen. Demgegenüber gewährleisten aber — von keinem der Verfahrensbeteiligten bestritten — das Grundgesetz und auch die Hessische Verfassung den Eltern ein derartiges Wahlrecht. Dieses folgt einerseits aus

dem elterlichen Erziehungsrecht, wie es durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistet wird (vgl. insoweit BVerfGE 34, 165, 196). Es folgt aber auch aus Art. 55 Satz 1 HV, da dieser Verfassungsvorschrift im Lichte des föderativen Staatsaufbaues der Bundesrepublik Deutschland, zu deren Gliedstaaten das Land Hessen zählt, eine erweiterte rechtliche Bedeutung dahin zukommt, daß das elterliche Bestimmungsrecht auch länderübergreifend wirkt und ausgeübt werden kann.

Nun vertreten allerdings die Gruppe der SPD-Abgeordneten und auch der Hessische Ministerpräsident die Auffassung, das so beschriebene und verfassungsrechtlich begründete Elternwahlrecht habe durch das Förderstufen-Abschlußgesetz keineswegs ausgeschlossen werden sollen. Dies ergebe sich bereits aus § 1 Abs. 2 Satz 1 SchPflG, wonach die Schulpflicht durch Besuch "einer deutschen Schule" — also auch einer Schule außerhalb des Landes Hessen — zu erfüllen sei. Die Verpflichtung zum Besuch der Förderstufe nach § 5 Abs. 1 SchPflG gelte daher nur, soweit der Schulpflicht innerhalb des Landes Hessen genügt werde.

Dies ändert indessen nichts daran, daß wegen des Wortlauts des § 5 Abs. 1 SchPflG eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden ist, die auch durch eine ergänzende Heranziehung des § 1 Abs. 2 Satz 1 SchPflG, der ja nichts über die Art der zu besuchenden deutschen Schulen aussagt, keineswegs ausgeräumt wird. Es kann somit bei der Auslegung und Anwendung des § 5 Abs. 1 SchPflG zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die dann vermieden worden wären, wenn der Landesgesetzgeber, wie er es im Falle der Privatschulen getan hat (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 SchPflG), von der grundsätzlichen Pflicht zum Besuch der Förderstufe eine ausdrückliche Ausnahme auch hinsichtlich der außerhessischen weiterführenden öffentlichen Schulen in den Schuljahrgängen 5 und 6 zugelassen hätte.

Das nach alledem festzustellende Regelungsdefizit verstößt gegen die aus dem Rechtsstaatsprinzip der Hessischen Verfassung folgenden Gebote der Normenklarheit und Normenbestimmtheit. Das ist verfassungsrechtlich um so weniger hinnehmbar, als das Gesetz bei Verletzung der Schulpflicht Zwangsmaßnahmen und Sanktionen bis hin zur strafrechtlichen Ahndung (vgl. §§ 22 ff. SchPflG) vorsieht, deren Voraussetzungen für den einzelnen eindeutig erkennbar sein müssen.

Angesichts des Ausmaßes und der möglichen Folgen der sich aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Satz 1 SchPflG i. d. F. des Art. 3 FStAG ergebenden Unbestimmtheit der Gesetzeslage hält der Staatsgerichtshof es für notwendig, durch einen mit Gesetzeskraft ausgestatteten Spruch die notwendige Rechtsklarheit zu schaffen. Er erklärt daher die genannte Vorschrift insoweit für nichtig, als sie, jedenfalls der Wortfassung nach, durch ausnahmsloses Vorschreiben des Besuchs der Förderstufe die Wahl einer außerhessischen weiterführenden öffentlichen Schule in den Schuljahrgängen 5 und 6 zur Erfüllung der hessischen Vollzeitschulpflicht ausschließt. Im übrigen bestehen gegen § 5 Abs. 1 SchPflG keine verfassungsrechtlichen Bederken.

b) Im Zusammenhang mit dem Problem der Wahl außerhessischer Schulen haben die Antragsteller zu Recht auch § 5 Abs. 2 Satz 1 SchPflG i. d. F. des Art. 3 FStAG angegriffen. Diese Vorschrift, die die Bindung der Grundschüler und Förderstufenschüler an den für sie geltenden — gemäß § 41 SchVG gebildeten — Schulbezirk vorschreibt, ist ebenfalls teilweise verfassungswidrig und nichtig.

Die grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit der Festlegung von Schulbezirken und ihrer Verbindlichkeit für die in ihren Grenzen wohnenden Schüler ist in Literatur (vgl. Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, 2. Auflage, S. 140 Rdnrn. 193 ff.) und Rechtsprechung (vgl. BVerwGE 35, 111; BVerfG. Beschluß vom 6. Februar 1984, 1 BvR 1204/83, in NVwZ 1984, 781; dazu Füssel, Zum "Schulsprengel"-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, ebenda S. 775) allgemein anerkannt und wird auch von den Antragstellern nicht in Zweifel gezogen. Es handelt sich um eine — im übrigen nicht förderstufenspezifische — Maßnahme im Rahmen des staatlichen Schulorganisationsrechts gemäß Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV, die im Prinzip den Schutzbereich des elterlichen Bestimmungsrechts nicht tangiert und ihre sachliche Rechtfertigung darin findet, daß die Schülerströme im Interesse der Funktionsfähigkeit des Systems "Betriebsgröße" (Erfordernis einer bestimmten BVerfGE 29, 120, 125) und der weitestmöglichen Aufrechterhaltung wohnortnaher Schulstandorte gelenkt werden müssen. Es bestehen daher keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, daß die schon bisher für die Grund-, Haupt- und Sonderschulen vorgesehene Schulbezirkspflicht (vgl. § 41 Abs. 1 SchVG a. F., § 5 Abs. 4 SchPflG a. F.) nunmehr auch auf die landesweit flächendeckende Förderstufe ausgedehnt worden ist.

Bedenken ergeben sich indessen auch hier wieder insofern, als nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 Satz 1 SchPfiG n. F. die Bindung an die Grundschul- und Förderstufenbezirke ohne Ausnahme gilt, so daß die Wahl außerhessischer öffentlicher Grundschulen und Förderstufen zur Erfüllung der für hessische Schüler geltenden Vollzeitschulpflicht ausgeschlossen erscheint. Ein derartiges Wahlrecht der Eltern ist jedoch -- ebenso wie hinsichtlich der außerhessischen weiterführenden öffentlichen Schulen der Schuljahrgänge 5 und 6 — verfassungsrechtlich gewährleistet. Es folgt ebenfalls aus dem elterlichen Bestimmungsrecht sowohl des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG als auch des Art. 55 Satz 1 HV (in seiner bereits früher beschriebenen erweiterten länderübergreifenden Bedeutung). Dieses Grundrecht würde in verfassungswidriger Weise substantiell eingeschränkt werden, wenn der hessische Landesgesetzgeber durch die ausnahmslose Bindung an bestimmte Schulbezirke die im Land Hessen wohnenden Eltern zwingen wollte, ihre Kinder zur Erfüllung der hessischen Schulpflicht ausschließlich hessische öffentliche Grundschulen und Förderstufen besuchen zu lassen.

Zwar haben die Abgeordneten der SPD-Fraktion und der Ministerpräsident erklärt, daß durch die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 1 SchPflG n. F. das Recht der Eltern nicht eingeschränkt werden soll, ihre Kinder außerhessische Grundschulen und Förderstufen besuchen zu lassen. Gleichwohl verbleibt wegen der Wortfassung des § 5 Abs. 2 Satz 1 SchPflG eine erhebliche — auch durch § 1 Abs. 2 Satz 1 SchPflG nicht eindeutig auszuräumende — Unsicherheit der Gesetzeslage, die durch das ausdrückliche Vorsehen einer entsprechenden Ausnahme von der Grundschul- und Förderstufer.bezirkspflicht hätte vermieden werden können und müssen.

Dies verstößt wie im zuvor behandelten Fall des § 5 Abs. 1 SchPflG gegen die aus dem Rechtsstaatsprinzip der Hessischen Verfassung folgenden Gebote der Klarheit und Bestimmtheit von Rechtsnormen. Deswegen erklärt der Staatsgerichtshof die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 1 SchPflG i. d. F. des Art. 3 FStAG insoweit für verfassungswidrig und nichtig, als sie ihrem Wortlaut nach durch ausnahmslose Bindung der hessischen Schüler an hessische Grundschul- und Förderstufenbezirke die Wahl außerhessischer Grundschulen und Förderstufen zur Erfüllung der hessischen Vollzeitschulpflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SchPflG ausschließt.

- 5. § 5 Abs. 2 Satz 1 SchPflG in der vorliegenden Fassung ist ferner insoweit mit Art. 1 und 55 Satz 1 HV unvereinbar, als die Schulbezirkspflicht auch für Schüler gilt, deren Eltern für diese eine andere erste Fremdsprache als die im eigenen Schulbezirk angebotene wählen oder die nach dem Willen ihrer Eltern eine Förderstufe nicht besuchen sollen, in der im Wege von Schulversuchen nach § 12 Abs. 6 SchVG die Erprobung anderer Unterrichtsformen an die Stelle der Differenzierung in Kursgruppen tritt.
  - Im Prinzip ist die Statuierung einer Schulbezirkspflicht als Maßnahme des staatlichen Schulorganisationsrechts wie bereits dargelegt — verfassungsrechtlich unbedenklich. Das Elternrecht des Art. 55 Satz 1 HV wird dadurch regelmäßig nicht berührt. Dies gilt indessen nur bei Gleichartigkeit der in den verschiedenen Bezirken angebotenen Schulen. Dabei kommt es zum einen auf die äußere Organisationsform der Schulen an. Unterscheidet sich diese, stellt der Staat also verschiedene Schulformen — wie etwa während der derzeitigen Übergangsperiode Förderstufen und Klassen 5 und 6 weiterführender Schulen — zur Verfügung, so haben die Eltern ein durch Art. 55 Satz 1 HV gewährleistetes Recht, zwischen diesen frei zu wählen (vgl. hierzu StGH, Urteil vom 20. Dezember 1971 — P.St. 608/637 —, a. a. O., Urteil vom 30. Dezember 1981 — P.St. 880 —, a. a. O.; Beschluß vom 25. November 1982 — P.St. 930 —, a. a. O.; BVerfGE 34, 165, 184). Darüber hinaus erstreckt sich das Bestimmungsrecht der Eltern aber auch — selbst bei gleichartiger Schulorganisationsform — auf die Wahl eines bestimmten unter mehreren inhaltlich verschiedenartigen Bildungsangeboten, das ihnen im Falle ihres Kindes zur Erreichung der in Art. 55 Satz 1 HV genannten Erziehungsziele (Gemeinsinn; leibliche, geistige und seelische Tüchtigkeit) am geeignetsten erscheint.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, daß die Schulbezirkspflicht unter Ausschluß eines Elternwahlrechts insoweit verfassungsrechtlich unbedenklich ist, als die einzelnen Förderstufen organisatorisch und dem Bildungsangebot nach miteinander vergleichbar sind. Verfassungsrechtlich unzulässig ist dagegen der Ausschluß eines Wahlrechts, soweit sich Förderstufen in diesen Punkten in einem wesentlichen Umfang unterscheiden.

Keine wesentlichen, die Schulbezirkspflicht in Frage stellenden Abweichungen zwischen den einzelnen Förderstufen sieht der Staatsgerichtshof darin, daß diese organisatorisch an verschiedene Schulen (vgl. § 12 Abs. 8 Satz 2 SchVG n. F.) angebunden sein können und daß in den Kursfächern neben der Differenzierung auf drei Leistungsebenen aus besonderen pädagogischen Gründen auch eine solche auf nur zwei Leistungsebenen möglich ist (§ 12 Abs. 4 SchVG n. F.). Wie bereits an früherer Stelle (vgl. oben C II. 2. h), o)) dargelegt, hält der Staatsgerichtshof diese Regelungen für verfassungsrechtlich unbedenklich. Nach der vertretbaren Prognose des Gesetzgebers kann in allen denkbaren Fallge-staltungen das Ziel der Förderstufe, als Bindeglied den Anschluß an den weiterführenden Bildungsweg zu gewährleisten, erreicht werden. Alle diese Förderstufen sind also trotz unterschiedlicher organisatorischer Anbindung und trotz unterschiedlich starker äußerer Leistungsdifferenzierung in den beiden Kursfächern — als im wesentlichen gleichartig anzusehen. Somit liegt auch in der Bindung an bestimmte Förderstufenbezirke insoweit kein Verstoß gegen das Elternerziehungsrecht des Art. 55 Satz 1 HV oder gegen das Gleichheitsgebot des Art. 1 HV.

Dasselbe hat erst recht im Hinblick auf das von den Antragstellern ebenfalls bemängelte — verfassungsrechtlich aber unbedenkliche — Gebot des § 12 Abs. 3 SchVG n. F. zu gelten, im Kernunterricht "Formen der inneren Differenzierung" zu praktizieren, da es sich beim Kernunterricht um einen ällen Förderstufen eigenen Unterricht im Klassenverband — § 12 Abs. 2 SchVG n. F. — handelt, in dem lediglich nach der jeweiligen konkreten pädagogischen Situation unterrichtsintern auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse einzelner Schüler oder Schülergruppen eingegangen wird. Letzteres ändert nichts an der Gleichartigkeit der einzelnen Förderstufen.

Zu einer die Zulässigkeit der Schulbezirkspflicht ausschließenden Ungleichheit der Förderstufen führen entgegen der Auffassung der Antragsteller auch nicht rein faktische Unterschiede wie etwa ungleiche Qualität der Schulen oder unterschiedlich lange Schulwege. Solche — im übrigen nicht förderstufenspezifischen — Unterschiede sind nicht vermeidbar und haben — etwa unter dem Gesichtspunkt des Elternrechts oder des Gleichheitsgebots — keine verfassungsrechtliche Relevanz. Sie sind grundsätzlich hinzunehmen und können allenfalls — etwa bei überlangen Schulwegen — im Einzelfall durch Gestattungen nach § 19 SchPflG ausgeglichen werden.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Förderstufenbezirkspflicht würden im übrigen auch nicht bestehen, wenn der Landesgesetzgeber eine (neue) verfassungskonforme, dem Rechtsstaatsprinzip in ausreichender Weise Rechnung tragende Regelung über die Vorverlegung der äußeren Differenzierung in Kursgruppen, wie sie an früherer Stelle (vgl. C II. 2. i)) ausdrücklich als denkbar bezeichnet worden ist, träfe. Förderstufen sind, auch wenn sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit der äußeren Differenzierung der beiden Kursfächer beginnen, im wesentlichen gleichartig, solange sie in allen Fällen ihren Bindegliedcharakter wahren und ihrer Förderungsaufgabe gerecht werden können. Die Bindung an Schulbezirke würde daher auch insofern weder das Elternrecht aus Art. 55 Satz 1 HV noch das Gleichheitsgebot des Art. 1 HV verletzen.

b) Verfassungswidrig ist dagegen die Schulbezirkspflicht des § 5 Abs. 2 Satz 1 SchPflG n. F. insoweit, als sie auch für Schüler gilt, deren Eltern eine andere erste Fremdsprache als die im eigenen Schulbezirk angebotene wählen. Förderstufen, an denen unterschiedliche erste Fremdsprachen gelehrt werden, unterscheiden sich im Bildungsangebot so wesentlich, daß sie nicht gleichartig sind. Der Ausschluß eines entsprechenden Wahlrechts durch ausnahmslose Bindung an den eigenen Förderstufenbezirk und die daraus zunächst resultierende rechtliche Verpflichtung der Schüler, möglicherweise eine andere als die gewünschte Fremdsprache zu lernen, verletzt daher das Elternrecht aus Art. 55 Satz 1 HV ebenso wie das sowohl den Eltern als auch ihren Kindern selbst gewährleistete Grundrecht auf Gleichbehandlung nach Art. 1 HV.

Diese Grundrechtsverletzung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Staatliche Schulamt nach § 19 SchPflG den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestatten kann. Bei § 19 SchPflG handelt es sich um eine Ermessensvorschrift ohne jede tatbestandsmäßige Festlegung der Gestattungsvoraussetzungen, so daß die Durchsetzung des elterlichen Wahlrechts und des Gleichbehandlungsanspruchs in dem beschriebenen Umfang nicht gewährleistet ist (vgl. hierzu BVerfGE 34, 165, 199).

Allerdings bezieht sich das elterliche Wahlrecht lediglich auf die verschiedenen Schulformen oder aber auf inhaltlich unterschiedliche Bildungsangebote. Ein Recht zur Auswahl einzelner Schulen ergibt sich aus dem elterlichen Erziehungsrecht dagegen nicht. Die Verfassungswidrigkeit der Schulbezirkspflicht erstreckt sich also lediglich auf den Ausschluß der Wahl überhaupt einer Förderstufe mit der gewünschten anderen ersten Fremdsprache. Existieren deren mehrere, so entspricht es der Verfassungslage, wenn die Entscheidung über den Besuch der konkreten Schule (durch eine Gestattung oder Zuweisung gemäß § 19 SchPflG) dem Staat als dem Inhaber der Schulorganisationsgewalt verbleibt.

c) § 5 Abs. 2 Satz 1 SchPfIG n. F. ist schließlich insoweit mit Art. 1 und 55 Satz 1 HV unvereinbar, als die Schulbezirkspflicht auch für Schüler gilt, die nach dem Willen ihrer Eltern eine Förderstufe nicht besuchen sollen, in der nach § 12 Abs. 6 SchVG n. F. an die Stelle der Differenzierung in

Kursgruppen andere Unterrichtsformen treten.

Zwar führen nicht alle Schulversuche gemäß § 12 Abs. 6 in Verbindung mit § 6 SchVG n. F. zu einer wesentlichen Abweichung der betreffenden Förderstufen von der Regelform. Dieser Fall tritt jedoch dann ein, wenn auch der in Kursgruppen zu differenzierende Unterricht durch andere Unterrichtsformen, etwa Formen der inneren Differenzierung, ersetzt wird. Wie sich aus den früheren Darlegungen ergibt, erfordern es das elterliche Bestimmungsrecht und ebenso das Gleichbehandlungsgebot, insoweit eine Wahlmöglichkeit zuzulassen. Die durch § 5 Abs. 2 Satz 1 SchPflG ausnahmslos statuerte Schulbezirkspflicht verstößt folglich in diesem Umfang gegen die genannten Grundrechte. Die Regelung des § 19 SchPflG vermag hier aus denselben Gründen, wie sie im Zusammenhang mit der Wahl einer anderen ersten Fremdsprache genannt worden sind, einen Verfassungsverstoß nicht auszuschließen.

Auch in diesem Fall geht die Verfassungswidrigkeit der Schulbezirkspflicht aber nur so weit, wie die Wahl überhaupt einer anderen Förderstufe ohne derartigen Schulversuch ausgeschlossen wird. Die Zuweisung zur konkreten Schule (gemäß § 19 SchPflG) verbleibt auch hier in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise beim Staat.

- d) Der Staatsgerichtshof sieht davon ab, § 5 Abs. 2 Satz 1 SchPflG i. d. F. des Art. 3 FStAG im Umfange seiner Verfassungswidrigkeit wegen Ausschlusses eines Wahlrechts in bezug auf eine andere erste Fremdsprache und auf eine Förderstufe ohne Schulversuch für nichtig zu erklären, sondern beschränkt sich auf die Feststellung des Verfassungsverstoßes. Mangels gegenteiliger Regelung in der Hessischen Verfassung (vgl. Art. 131, 132 HV) oder im Gesetz über den Staatsgerichtshof ist er hierzu befugt; er hat auch gelegentlich in dieser Weise entschieden (vgl. Urteil vom 27. März 1953 — P.St. 96 —, StAnz. 1953 S. 546). Danach wird der verfassungswidrige Teil des § 5 Abs. 2 Satz 1 SchPfIG n. F. nicht aus der Rechtsordnung ausgeschieden, sondern er besteht formell fort (vgl. Ulsamer, in: Maunz u. a., BVerfGG § 78 Rdnr. 32; Heußner, Folgen der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes ohne Nichtigerklärung, NJW 1982 S. 257, 258). Der hessische Landesgesetzgeber hat jedoch nunmehr die Pflicht, unverzüglich einen verfassungsmäßigen Zustand herzustellen (vgl. zur entsprechenden Verpflichtung des Bundesgesetzgebers: BVerfGE 55, 100, 110). Für eine Übergangszeit bis zur Novellierung der einschlägigen Vorschriften kann die Beibehaltung der verfassungswidrigen Gesetzeslage in Kauf genommen werden, da nach dem insoweit unbestrittenen Vortrag des Ministerpräsidenten die Schulverwaltung den entsprechenden Elternwünschen bereits jetzt in Anwendung des § 19 SchPflG ausnahmslos Rechnung trägt und vorauszusetzen ist, daß dies auf Grund der vorliegenden Entscheidung auch in der Zukunft bis zur Änderung des Gesetzes geschehen wird.
- Die Vorschriften des Förderstufen-Abschlußgesetzes verletzen nicht das verfassungsrechtlich gewährleistete kommunale Selbstverwaltungsrecht (Art. 137 Abs. 3 HV).
  - a) Die Antragsteller beanstanden in diesem Zusammenhang zunächst die Regelung des § 41 SchVG in der Fassung des

Art. 2 Nr. 5 FStAG, wonach die kommunalen Schulträger (vgl. § 17 Abs. 1 bis 3 SchVG) unter anderem für jede Förderstufe einen Schulbezirk durch Satzung zu bilden haben (§ 41 Satz 1 SchVG), die der Zustimmung des Regierungspräsidenten bedarf (Satz 2); diese ist zu versagen, wenn die Satzung "mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist" (Satz 3). Die Antragsteller meinen, der Zustimmungsvorbehalt greife in unzulässiger Weise in das kommunale Selbstverwaltungsrecht insofern ein, als die Regelung zu unbestimmt sei und daher gegen den Gesetzesvorbehalt verstoße; die Voraussetzungen für Eingriffe in das kommunale Selbstverwaltungsrecht müßten vom Gesetzgeber präziser festgelegt und formuliert werden.

Diese Rechtsauffassung verkennt Inhalt und Umfang des staatlichen Schulorganisationsrechts einerseits und des kommunalen Selbstverwaltungsrechts auf dem Gebiete des Schulwesens andererseits, das durch § 41 Sätze 2 und 3 SchVG nicht unzulässig eingeschränkt wird.

Nach Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV ist "das Schulwesen Sache des Staates". Damit wird dem Staat im schulischen Bereich verfassungsrechtlich ein umfassendes Gestaltungs- und Bestimmungsrecht zugewiesen, wie es sich im übrigen auch aus Art. 7 Abs. 1 GG ergibt (vgl. Maunz-Dürig, a. a. O., Art. 7 Rdnr. 17 f.) und wie es einfachgesetzlich in § 61 Abs. 1 SchVG seinen Niederschlag gefunden hat. Der Staat hat demnach die Befugnis zur zentralen Ordnung und Organisation des Schulwesens. Damit soll ein Schulsystem gewährleistet werden, das allen jungen Bürgern gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet. Dem Staat steht unter anderem die Festlegung von Schultypen und Ausbildungsgängen, die Schulplanung und die Möglichkeit der Einwirkung auf Errichtung, Änderung und Aufhebung der einzelnen öffentlichen Schulen zu (vgl. Maunz-Dürig, a. a. O., Rdnr. 21; BVerfGE 26, 228 ff., 238 f.; 53, 185, 196). Das staatliche Planungs- und Organisationsrecht steht jedoch in einem Spannungsverhältnis nicht nur zum Elternrecht aus Art. 55 Satz 1 HV, sondern auch zum Selbstver-waltungsrecht der kommunalen Schulträger, das in Art. 137 Abs. 3 Satz 1 HV gewährleistet ist. Die Frage, inwieweit es auf dem Gebiet des Schulwesens Teilbereiche gibt, die schon ihrer Natur nach zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zählen und deshalb als originäre kommunale Selbstverwaltungsangelegenheiten zu gelten haben, und wie diese abzugrenzen sind, läßt sich nicht ohne weiteres eindeutig beantworten. Unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung (vgl. hierzu und zum folgenden: Maunz-Dürig, a. a. O., Rdnr. 21 a bis 21 f.; Zinn-Stein, Ver-fassung des Landes Hessen, Kommentar, Art. 56 Anm. 3) werden die sogenannten "äußeren Schulangelegenheiten" als in den kommunalen Selbstverwaltungsbereich fallend anzusehen sein (vgl. insoweit die Regelung des § 30 SchVG; ferner § 61 Abs. 2 Nr. 3 SchVG, der konform mit Art. 137 Abs. 3 Satz 2 HV lediglich eine staatliche Rechtsaufsicht über die Verwaltung und Unterhaltung der Schulen durch die kommunalen Schulträger vorsieht). "Äußere Schulangelegenheiten" sind die Errichtung und Unterhaltung der Schulgebäude und ihrer Einrichtungen sowie die Beschafung und Bereitstellung der Lehrmittel im Gegensatz zu den "inneren Schulangelegenheiten" wie Planung, Festlegung und Organisation der Unterrichts- und Erziehungsarbeit und ihrer Ziele und Inhalte, die allein dem Staat vorbehal-

Gemeinden und Landkreise werden durch Art. 137 Abs. 3 HV nicht gegen eine staatliche Einwirkungsmöglichkeit, wie sie § 41 Sätze 2 und 3 SchVG vorsieht, abgeschirmt. Dabei kann dahinstehen, ob die Bildung von Schulbezirken ohnehin eine grundsätzlich staatliche Aufgabe ist, deren Wahrnehmung der Staat den kommunalen Schulträgern durch § 41 SchVG mit der dort genannten Einschränkung lediglich überlassen hat, oder ob es sich dabei um eine Angelegenheit handelt, die von Verfassung weren von vernherein in den kommunalen Selbettenwel wegen von vornherein in den kommunalen Selbstverwaltungsbereich fällt. Soweit es um die Übertragung einer staatlichen Aufgabe an kommunale Gebietskörperschaften geht, steht es dem Staat frei, den Umfang dieser Übertragung zu bestimmen. Er kann sich dabei jedenfalls zur Wahrung eines entsprechenden überörtlichen Interesses auch eine an Zweckmäßigkeitserwägungen orientierte Genehmigung vorbehalten (vgl. BVerwGE 23, 351 ff.; Hess. VGH, ESVGH 32, 268 ff., 271 ff.). Daß ein derartiger Genehmigungsvorbehalt die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in verfassungwidriger Weise schwächte, ist nicht ersichtlich. Aber selbst wenn die Bildung der Schul-

bezirke grundsätzlich in den Selbstverwaltungsbereich der Gemeinden und Kreise fiele, würde dies einem solchen Vorbehalt staatlicher Genehmigung nicht entgegenstehen. Der Staat kann nach Art. 137 Abs. 1 Satz 2 HV dem gemeindlichen Selbstverwaltungsbereich und nach Art. 137 Abs. 2 HV erst recht dem der Landkreise gesetzliche Schranken ziehen. Da er den kommunalen Gebietskörperschaften dadurch einzelne Aufgaben sogar ganz entziehen kann, muß es ihm jedenfalls bei Vorliegen des in Art. 137 Abs. 1 Satz 2 HV geforderten dringenden öffentlichen Interesses auch gestattet sein, eine Aufgabe dort zu belassen und nur die Art ihrer Wahrnehmung von einer staatlichen Genehmigung abhängig zu machen, die auch aus Zweckmäßigkeitserwägungen versagt werden kann. Der Staat hat ein dringendes öffentliches Interesse an der Möglichkeit einer Einflußnahme auf die Festlegung der Schulbezirke. Es ergibt sich schon aus dem Gemeinde- und Kreisgrenzen übergreifenden Bedürfnis nach einer gleichmäßigen Ordnung und Bewältigung der Aufgabe, allen jungen Bürgern angemessene Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen (vgl. BVerfGE 53, 185, 196; BVerwGE 23, 351, 353). Wenn sich der Staat aber eine aus Zweckmäßigkeitserwägungen versagbare Genahmigung vorhabelten durfte so kenn gegen 541. Sitter nehmigung vorbehalten durfte, so kann gegen § 41 Sätze 2 und 3 SchVG, der eben dies zum Ausdruck bringt, auch nicht eingewandt werden, daß die darin enthaltene Regelung zu unbestimmt sei und gegen den Vorbehalt des Gesetzes verstoße.

- b) Auch Art. 1 § 1 Abs. 2 FStAG verletzt das kommunale Selbstverwaltungsrecht aus Art. 137 Abs. 3 Satz 1 HV nicht.
  - Soweit Art. 1 § 1 Abs. 2 Nr. 1 FStAG vorschreibt, daß die Schulträger die zur Einführung der Förderstufe noch erforderlichen sächlichen Voraussetzungen zu schaffen haben, stellt das Gesetz lediglich eine Verpflichtung fest, die sich ohnehin schon aus § 30 Abs. 1 SchVG ergibt. Die vom Staat gemäß Art. 56 Abs. 1 SchVG ergibt. Die vom Staat geman Art. 30 1225. Satz 2 HV getroffenen schulorganisatorischen Entscheidungen — hier die Einführung der obligatorischen flächendeckenden Förderstufe — müssen von den Schulträgern beachtet und, soweit deren Kompetenzbereich betroffen ist, in die Realität umgesetzt werden. Die sich aus diesen Entscheidungen ergebenden Auswirkungen auf den Bereich der "äußeren Schulangelegenheiten" sind zwangsläufig und stellen keinen unzulässigen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Schulträger dar. Vielmehr wird dieses von vornherein durch das aus Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV folgende staatliche Schulorganisa-tionsrecht begrenzt. Zu den von den Schulträgern hinzunehmenden Auswirkungen zählen auch die finanziellen Belastungen, deren Ausgleich im übrigen so-wohl durch die Verfassung als auch durch das Schulverwaltungsgesetz (vgl. Art. 137 Abs. 5 Satz 1 HV, § 33 SchVG) geregelt ist.

Ein Verfassungsverstoß — etwa wegen Verletzung des Übermaß- oder Willkürverbots — ergibt sich auch nicht daraus, daß die Schulträger die notwendigen sächlichen Voraussetzungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu schaffen haben. Zunächst enthält Art. 1 § 1 Åbs. 2 Nr. 1 FStAG keine ausdrückliche Fristbestimmung. Aus dem Gesamtzusammenhang der Regelung des Art. 1 § 1 FStAG ist indessen zu folgern, daß die sächlichen Voraussetzungen für die Einführung der Förderstufe jedenfalls bis zum 31. Juli 1987 in einem Umfange geschaffen sein müssen, der den Be-ginn der Förderstufe in allen Schulbezirken am 1. August 1987 ermöglicht. Hierbei wird nicht unbedingt verlangt werden können, daß bereits zu diesem Zeitpunkt sämtliche sächlichen Voraussetzungen bis in die letzte Einzelheit erfüllt sind. Wohl aber haben die Schulträger die Verpflichtung, alle Vorkehrungen, unter Umständen auch in Form von Übergangslösungen, zu treffen, die zur Einhaltung des in Art. 1 § 1 Abs. 1 FStAG festgesetzten Einführungstermins erforderlich

Dieser Endtermin begegnet Bedenken im Hinblick auf das Willkürverbot schon um deswillen nicht, weil, wie bereits dargelegt, die Einführung der flächendeckenden obligatorischen Förderstufe zum 1. August 1987 verfassungsgemäß ist, für die Verpflichtung, die — zumindest notwendigsten — sächlichen Voraussetzungen bis zu diesem Zeitpunkt zu schaffen, also ein sachlicher Grund besteht.

Auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip kann in diesem Zusammenhang nicht als verletzt angesehen werden. Den Schulträgern stand bzw. steht vom Inkrafttreten des Förderstufen-Abschlußgesetzes am 11. Juli 1985 an bis zum Erreichen des Endtermins am 31. Juli 1987 eine angemessene Zeit zur Verfügung, um die sächlichen Voraussetzungen wenigstens in dem genannten Umfang zu schaffen. Jedenfalls sind keine zwingenden Gründe ersichtlich, die eine zweijährige Frist als unangemessen kurz erscheinen lassen könnten. Der Einwand, daß bis zur Verkündung dieser Entscheidung die Verfassungsmäßigkeit des Förderstufen-Abschlußgesetzes noch nicht feststehe und daher erhebliche Fehlinvestitionen nicht auszuschließen seien, geht fehl, weil ordnungsgemäß zustande gekommene Gesetze von Verfassung wegen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie Gegenstand verfassungsgerichtlicher Überprüfung sind.

bb) Auch Art. 1 § 1 Abs. 2 Nr. 2 FStAG, der die Schulträger verpflichtet, Beschlüsse über die organisatorische Zuordnung der Förderstufen und die Satzungen zur Bildung der Schulbezirke spätestens bis zum 31. Oktober 1986 den zuständigen Schulaufsichtsbehörden vorzulegen, verstößt nicht gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht aus Art. 137 HV. Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Vorschrift haben die Antragsteller weder vorgetragen, noch sind sie sonst ersichtlich.

Auch die Fristbestimmung verletzt entgegen der Meinung der Antragsteller das kommunale Selbstverwaltungsrecht aus Art. 137 HV nicht. Daß der Landesgesetzgeber überhaupt einen Endtermin zur Vollendung der schrittweisen Einführung der flächendeckenden obligatorischen Förderstufe festsetzen durfte und zur Herstellung eines das Gleichbehandlungsgebot beachtenden Rechtszustandes sogar mußte, folgt notwendigerweise aus seiner Befugnis zur Einführung der Förderstufe. Von daher war es zwingend erforderlich, für die Vorlage der notwendigen Organisationsentscheidungen der Schulträger einen Termin festzulegen, der bis zum Beginn der Förderstufe am 1. August 1987 genügend Zeit für alle weiteren notwendigen Vorkehrungen (Zustimmungsverfahren, etwa erforderliche staatliche "Ersatzvornahmen" nach Art. 1 § 1 Abs. 3 FStAG, weitere Maßnahmen der Schulträger im "äußeren" Schulbereich, Dispositionen seitens der Eltern und vieles andere mehr) lassen würde. Wenn der Gesetzgeber hierfür etwa neun Monate angesetzt und damit den davon noch betroffenen Schulträgern eine Frist von 15 Monaten — vom Tag der Verkündung des Förderstufen-Abschlußgesetzes an gerechnet — zur Vorlage ihrer Organisationsbeschlüsse und Satzungen eingeräumt hat, so war dies bei Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Interessen (des Staates selbst, der Schulträger sowie der Eltern und Schüler) sachgerecht und angemessen. Wie das Beispiel der Mehrzahl der Schulträger, die im Juli 1985 die Förderstufe noch Vorlagefrist so bemessen, daß die Schulträger sie, wenn sie die gebotenen Anstrengungen unternahmen, einhalten konnten. Auch in diesem Zusammenhang vermag der Staatsgerichtshof den Einwand, die Verfassungsmäßigkeit des Förderstufen-Abschlußgesetzes habe bislang nicht festgestanden, aus den bereits früher dargelegten Gründen nicht anzuerkennen

c) Art. 1 § 1 Abs. 3 FStAG ist ebenfalls mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar. Er verletzt das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 137 Abs. 3 Satz 1 HV nicht.

Mit Art. 1 § 1 Abs. 3 FStAG hat der Landesgesetzgeber eine besondere Ermächtigung für die staatliche Schulaufsicht im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung geschaffen. Während im Normalfall bei Nichterfüllung gesetzlicher Verpflichtungen aus dem Schulverwaltungsgesetz durch kommunale Schulträger die Rechtsaufsicht in der Weise ausgeübt wird, daß die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde die Verpflichtung feststellt und sodann die Kommunalaufsichtsbehörde die weiteren Maßnahmen gegen den Schulträger trifft (vgl. §§ 61, 68, 70, 65 SchVG), kann im besonderen Fall der Nichterfüllung oder der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 1 § 1 Abs. 2 Nr. 2 FStAG der Kultusminister als oberste Schulaufsichtsbehörde die notwendigen Entscheidungen im Wege des Er-

lasses einer Rechtsverordnung unmittelbar selbst treffen. Diese Regelung läßt das durch Art. 137 Abs. 3 Satz 1 HV geschützte Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Schulträger unangetastet.

Daß hier eine staatliche Instanz eine an sich dem kommunalen Schulträger gesetzlich obliegende schulorganisatorische Entscheidung trifft, begegnet keinen Bedenken. Es handelt sich um eine Aufsichtsmaßnahme nach Art einer Ersatzvornahme, wie sie auch im allgemeinen Recht der kommunalen Aufsicht als verfassungsrechtlich zulässiges Aufsichtsinstrument anerkannt ist (vgl. z. B. § 140 der Hessischen Gemeindeordnung).

Bedenken gegen die angegriffene Ermächtigung sind auch nicht daraus herzuleiten, daß hier abweichend von den allgemeinen Regeln der Kultusminister ohne Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörde tätig werden kann. Bei der Bestimmung der zur Aufsicht über die kommunalen Selbstverwaltungsträger berufenen staatlichen Behörden ist der Landesgesetzgeber frei. Er war daher nicht gehindert, sich bei der Regelung dieses Sonderfalles der schulbezogenen Aufsicht aus Gründen der Sachnähe und Sachkompetenz an die auch sonst im staatlichen Schulwesen typischen Zuständigkeiten anzulehnen (so auch Nichtannahmebeschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1986, 2 BvR 689/86).

Desgleichen wird das Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Schulträger nicht dadurch verletzt, daß der Gesetzgeber dem Kultusminister das Regelungsinstrument der Rechtsverordnung anstelle der Einzelfallregelung durch Verwaltungsakt an die Hand gegeben hat (vgl. BVerfGE 26, 228, 237). Eine insofern möglicherweise erhebliche unzulässige Verkürzung des Rechtsschutzes tritt hierdurch schon deshalb nicht ein, weil die betroffenen kommunalen Schulträger gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 11 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der VwGO vom 6. Februar 1962 (GVBl. I S. 13 mit späteren Änderungen) den Hessischen Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung über die Gültigkeit solcher Rechtsverordnungen anrufen können.

Entgegen der Auffassung der Antragsteller verstößt die Ermächtigung des Kultusministers auch nicht etwa deswegen gegen das rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsgebot, weil nicht vorgeschrieben ist, daß vor Erlaß der Verordnung die Anwendung milderer Mittel versucht werden muß oder zumindest die Schulträger anzuhören sind. Das Interesse des Staates an alsbaldiger Einleitung der Planungen für das Schuljahr 1987/88 und an termingerechtem Abschluß der Einführung der Förderstufe rechtfertigt diese Regelung. Ferner ist auch das Interesse der Eltern und Schüler an der Möglichkeit frühzeitiger Dispositionen zu berücksichtigen. Bedenken bestehen schließlich auch nicht dagegen, daß die Rechtsverordnungen des Kultusministers frühestens nach zwei Schuljahren durch abweichende Beschlüsse und Satzungen des Schulträgers ersetzt werden können. Diese Regelung ist sachlich gerechtfertigt, weil sie dem berechtigten Interesse von Eltern und Schülern an einem gewissen Maß der Kontinuität gerade im Unterrichtswesen Rechnung trägt (vgl. den bereits erwähnten Nichtannahmebeschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1986). Im übrigen entbehrt die von den Antragstellern geäußerte Befürchtung, die Abänderbarkeit der Rechtsverordnungen nach zwei Jahren werde wegen des Erfordernisses staatlicher Zustimmung faktisch nicht zum Tragen kommen, der verfassungsrechtlichen Relevanz.

- Auch die von den Antragstellern angegriffenen Übergangsvorschriften des Art. 4 Nrn. 4 und 5 FStAG sind mit der Hessischen Verfassung vereinbar.
  - a) Art. 4 Nr. 4 FStAG verstößt weder gegen das Elternrecht aus Art. 55 Satz 1 HV noch gegen die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 137 Abs. 3 Satz 1 HV.

Diese Vorschrift bezweckt die landesweite Angleichung der Schulorganisation in den Fällen, in denen bei Inkrafttreten des Förderstufen-Abschlußgesetzes Förderstufen an künftig hierfür nicht mehr vorgesehene Schulen angegliedert sind. Die Übergangsregelung fällt also — wie die Vorschrift des § 12 Abs. 8 SchVG selbst — in den Bereich, der staatlicher Bestimmung unterworfen ist. Die sich aus der Regelung ergebenden Folgen müssen von den Eltern hingenommen werden, da aus dem Grundrecht des Art. 55 Satz 1 HV kein Anspruch auf die Schaffung oder das Fortbestehen bestimmter Schulorganisationsformen hergeleitet werden kann (BVerfGE 53, 185, 196). Ein derartiges Recht ergibt

sich auch nicht für die Schulträger aus der verfassungsmäßigen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 137 Abs. 3 HV. Ebensowenig können in diesem Zusammenhang Eltern oder Schulträger mit Erfolg eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes aus Art. 1 HV geltend machen, indem sie auf die durch Art. 4 Nr. 6 FStAG dem Landkreis Bergstraße hinsichtlich der Städte Hirschhorn und Neckarsteinach eingeräumten Befugnisse verweisen. Diese Vorschrift regelt aus sachbezogenen Gründen den Sonderfall zweier Grenzgemeinden, die im schulischen Bereich eng mit Gemeinden des benachbarten Bundeslandes, das die obligatorische flächendeckende Förderstufe nicht kennt, verzahnt sind. Hier-aus können Eltern oder andere Schulträger nicht einen Anspruch darauf herleiten, daß auch in ihrem Bereich von der gesetzlichen Normalregelung abweichende Organisationsformen über den 31. Juli 1987 hinaus erhalten bleiben. Die Vorschrift des Art. 4 Nr. 4 FStAG ist im übrigen entgegen der Meinung der Antragsteller auch nicht deswegen verfassungswidrig, weil es sich um ein Maßnahmegesetz handelt, das, abgestellt auf einen konkreten Sachverhalt, die Schulorganisation einer bestimmbaren Anzahl von Schulträgern regelt. Ein derartiges Maßnahmegesetz ist verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen und als Übergangsregelung geradezu unvermeidlich (vgl. für den Rechtsbereich des Grundgesetzes BVerfGE 15, 126, 146 f.). Es dient vorliegend dem verfassungsrechtlich legitimierten Zweck, nach Ablauf einer angemessenen Übergangszeit landesweit einen das Gleichheitsprinzip beachtenden einheitlichen Rechtszustand herzustellen.

- b) Auch Art. 4 Nr. 5 FStAG verstößt nicht gegen die Hessische Verfassung.
  - aa) Soweit diese Vorschrift in Satz 1 eine Übergangsregelung hinsichtlich derjenigen Förderstufen enthält, in denen bei Inkrafttreten des Förderstufen-Abschlußgesetzes der Beginn der äußeren Differenzierung der Kursfächer auf das 2. Halbjahr des 5. Schuljahres vorverlegt war, erübrigt sich eine verfassungsrechtliche Überprüfung, da die Vorschrift insoweit obsolet geworden ist. Sie setzt nämlich voraus, daß eine Vorverlegung der äußeren Differenzierung auf Grund einer Entscheidung nach § 12 Abs. 5 Satz 2 SchVG n. F. überhaupt rechtlich zulässig ist, also auch jetzt noch getroffen werden könnte. Da der Staatsgerichtshof indessen § 12 Abs. 5 Satz 2 SchVG n. F. mit Wirkung ex nunc für verfassungswidrig und nichtig erklärt hat (vgl. oben zu C II. 2. i), bb)), gibt es diese Möglichkeit nicht (mehr). Der Übergangsregelung, die einen (erneuten) Vorverlegungsbeschluß nach § 12 Abs. 5 Satz 2 SchVG n. F. für entbehrlich erklärt, ist damit die Grundlage entzogen, sie ist nunmehr gegenstandslos.
  - Soweit Art. 4 Nr. 5 Satz 1 FStAG die Beibehaltung der äußeren Differenzierung von Kursfächern auf zwei Anspruchsebenen ohne erneuten Beschluß nach § 12 Abs. 4 Satz 2 SchVG n. F. vorsieht, gewinnt diese Übergangsregelung bei verfassungskonformer Auslegung im Lichte dieser Entscheidung des Staatsgerichtshofes zu § 12 Abs. 4 Satz 2 SchVG n. F. (vgl. oben C II. 2. h), cc)) Bedeutung nur für die beiden Schülerjahrgänge, die bei Inkrafttreten des Förderstufen-Abschlußgesetzes entweder in die Klasse 5 oder in die Klasse 6 der Förderstufe kamen. Denn auch für diejenigen Förderstufen, die zu jenem Zeitpunkt die äußere Differenzierung auf nur zwei Anspruchsebenen nach altem Recht eingeführt hatten, muß die vom Staatsgerichtshof zu § 12 Abs. 4 Satz 2 SchVG n. F. aufgestellte Regel gelten, daß für jeden Förderstufenjahrgang eine gesonderte Entscheidung aus "besonderen pädagogischen Gründen" zu ergehen hat, andernfalls für ihn ohne weiteres die Dreier-Differenzierung nach § 12 Abs. 4 Satz 1 SchVG n. F. Platz greift. Demnach wirkt die Übergangsregelung lediglich bis zum Ende des Schuljahres 1986/87, zu dem der Schülerjahrgang, der bei Inkrafttreten des Förderstufen-Abschlußgesetzes in die Förderstufe eingetreten ist, dieselbe wieder verläßt. Vom 1. August 1987 an bedarf es dann für die folgenden Förderstufenjahrgänge wieder ausdrücklicher Entscheidungen nach § 12 Abs. 4 Satz 2 SchVG n. F.

Mit Rücksicht auf die solchermaßen stark begrenzte Wirkungsdauer der Übergangsregelung kann letztere im Interesse der Wahrung einer ungesförten Unterrichtskontinuität in den betroffenen beiden Förderstufenjahrgängen verfassungsrechtlich auch dann hingenommen werden, wenn nicht in jedem Einzelfall gewährleistet ist, daß die Reduzierung der Zahl der Leistungsebenen auf "besonderen pädagogischen Gründen" beruht, wie sie in § 12 Abs. 4 Satz 2 SchVG n. F. in unter dem Gesichtspunkt des Elternrechts aus Art. 55 Satz 1 HV unbedenklicher Weise vorgesehen worden sind.

cc) Schließlich verstößt auch die Übergangsregelung des Art. 4 Nr. 5 Satz 2 FStAG nicht gegen die Hessische Verfassung. Wenn nach dieser Vorschrift andere als die in § 12 Abs. 4 SchVG n. F. aufgeführten Differenzierungsformen (etwa Unterricht im Wechsel von gemeinsamen und differenzierten Unterrichtsphasen, vgl. Abschn. II 2. der Richtlinien für die Förderstufe vom 14. März 1972/3. September 1982 — ABl. 1972 S. 342, 427 und 1982 S. 547 —) und eine äußere Diffe-

renzierung im Fach Deutsch im 6. Schuljahr (vgl. Richtlinien a. a. O.) bis zum 31. Juli 1987 fortgeführt werden können (nicht: müssen), so ist das im Interesse der Wahrung der Unterrichtskontinuität für die betroffenen Schüler sachlich gerechtfertigt und verletzt insbesondere nicht das Recht der anderen Eltern und Schüler auf Gleichbehandlung nach Art. 1 HV. Die Fälle der Schüler, bei denen die Voraussetzungen des Art. 4 Nr. 5 Satz 2 FStAG nicht vorliegen, unterscheiden sich von den unter diese Vorschrift fallenden in einer Weise, die auch bei Beachtung des Gleichbehandlungsgebots eine unterschiedliche Regelung zuläßt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

242

## **PERSONALNACHRICHTEN**

Es sind

#### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern beim Polizeipräsidenten in Wiesbaden

ernannt:

zu Polizeihauptmeistern die Polizeiobermeister (BaL) Hans-Joachim Korte, Stefan Schütz, Werner Urbaniak, Alfred Trantow, Friedhelm May, Roland Möhler, Rolf Müller, Klaus Rikker, Michael Roßbach, Horst Schmitt, Erik Völckers, Kurt Kreuzer, Bernd Schönberg, Peter Brinskelle, Kurt Grede, Herbert Müller, Ludwig Bohn, Wilhelm Kreh, Werner Laurus, Hans-Joachim Trosin, Frank Hofmann, Heinz Richter, Peter Bürger, Horst Unglaube, Berthold Becker, Lothar Reichardt, Johannes Willert (sämtlich 12. 1. 87);

zu Polizeiobermeistern die Polizeimeister (BaL) Hansjörg Bathke (8. 1. 87), Johannes Thiemeier-Lorenz, Johann Baumgarten, Thomas Fink, Werner Gewehr, Uwe Hermann, Michael Hofmann, Burkhard Hübner, Bohdan Kardaschenko, Georg Kleine-Buckstegge, Dietmar Kron, Christian Martin, Edmund Meiers, Bruno Seibel, Klaus Seifert, Ralf Becht, Walter Kohmer, Hubert Lieb, Ottmar Wächter, Bernhard Jung, Bernd Schermuly, Wilfried Sehner, Jörg Seiderer, Joachim Bäcker, Bernd Borowka, Uwe Nebe, Werner Schwarz, Rolf Maus, Walter Hofmann, Peter Huth, Stefan Kratz, Werner Zeller, Thomas Kimpel, Jürgen Hellerbach, Gerhard Lohr (sämtlich 12. 1. 87), Hilmar Grözinger (16. 1. 87);

die Polizeimeister (BaP) Reinhard Breuer, Frank Kern, Dieter Eisenkopf, Ralf Ferge, Joachim Grohs, Peter Schiffler, Berthold Gebhardt, Frank Lernbecher, Wilfried Kehraus, Ralf Müller, Thomas Nagel, Thomas Mache, Karl-Heinz Reiners, Willi Ottink, Rolf Krause, Wolfgang Schaub, Gerd Fensterseifer (sämtlich 12. 1. 87), Thomas Ruhl (16. 1. 87), Peter Kräft (26. 1. 87);

#### eingewiesen:

in die Besoldungsgrupe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Volker Glätzer, Wolf Bauer, Erich Wechsel, Friedrich Ständer, Hans-Jürgen Bürcky, Dietrich Stötzer, Klaus Domine, Wendelin Heinz, Peter Biesterfeld (sämtlich 12. 1. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister (BaP) Rolf Luft (25. 12. 86), Kriminalobermeisterin (BaP) Dorothea Rathgeber (18. 1. 87), die Polizeimeister (BaP) Ottmar Wächter (24. 12. 86), Axel Spuhler (15. 1. 87), Obersekretär (BaP) Jörg Mackauer (14. 1. 87);

#### in den Ruhestand versetzt:

Kriminaloberkommissar Kurt Debusmann, Polizeihauptmeister Herbert Juston, Polizeiobermeister Volkmar Hoß, Karsten Ochs (beide 31. 1. 87);

entlassen:

Polizeiobermeister Michael Linser (31. 1. 87) gem. § 41 HBG.

Wiesbaden, 16. Februar 1987

**Der Polizeipräsident** P III — 8 b 02 01 N1 StAnz. 10/1987 S. 582

# G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst

im Ministerium

versetzt:

von der Hochschule Lüneburg Regierungsrat (BaL) Dr. Dieter Kretschmann (1. 2. 87);

## bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt

zu Professoren (BaL) Dr. Hans-Ulrich Reißig, Techn. Hochschule Darmstadt (24. 11. 86), Dr. Volker Haak, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (3. 12. 86), Dr. Peter Büchner, Philipps-Universität Marburg (16. 12. 86), Dr. Götz Ebhardt, Techn. Hochschule Darmstadt (17. 12. 86), Dr. Eberhard Halter, Fachhochschule Wiesbaden (1. 1. 87), Dr. Klaus Schramm, Fachhochschule Darmstadt (1. 2. 87);

zu **Professoren (BaZ)** Dr. Hans-Peter Ullmann (24. 11. 86), Dr. Wolfgang Reichel, beide Justus-Liebig-Universität Gießen (17. 12. 86);

zu Hochschulassistenten/innen (BaZ) Dr., Günter Leugering, Techn. Hochschule Darmstadt (2. 12. 86), Dr. Alfred Nagel, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt, Dr. Felicitas Korn-Wendisch, Techn. Hochschule Darmstadt (beide 15. 12. 86), Dr. Dr. Hans-Jürgen Kaatsch (17. 12. 86), Dr. Manfred Hohmann (18. 12. 86), Dr. Angelika Barnekow, sämtlich Justus-Liebig-Universität Gießen (8. 2. 87);

zum Studiendirektor Oberstudienrat (BaL) Eberhard Erkenbrecher, Studienkolleg für ausländische Studierende Gießen-Friedberg (24. 11. 86);

zum Akademischen Oberrat Akademischer Rat (BaL) Dr. Eberhard Fahlke, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (12. 12. 86);

zum Akademischen Rat (BaL) Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Rolf Windolf, Philipps-Universität Marburg (7. 1. 87);

zum Bibliotheksdirektor Bibliotheksoberrat (BaL) Dr. Heye Haßbangen, Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (31. 10. 86);

zum/zur Bibliotheksrat/in (BaL) Bibliotheksrat/in z. A. (BaP) Dr. Imme Knöpnadel (31. 10. 86), Dr. Bernhard Friedmann, beide Justus-Liebig-Universität Gießen (29. 12. 86);

zum Regierungsdirektor Regierungsoberrat (BaL) Hans Pilgrim, Philipps-Universität Marburg (24. 11. 86);

zum Archivoberrat Archivrat (BaL) Dr. Gerhard Menk, Staatsarchiv Marburg (5. 1. 87);

zum Archivrat (BaL) Archivrat z. A. (BaP) Dr. Volker Eichler, Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (1.11.86);

zum Archivrat z. A. (BaP) Dr. Bernhard Parisius, Hess. Haupt-staatsarchiv, Wiesbaden (3. 11. 86);

zu Inspektorinnen (BaL) die Inspektorinnen (BaP) Elke Giebel, Fachhochschule Darmstadt (6. 11. 86), Eva Haberkorn, Hess. Staatsarchiv Darmstadt (18. 11. 86), Liane Krieger, Justus-Liebig-Universität Gießen (7. 1. 87);

zu Inspektoren/innen z. A. (BaP) Bibliotheksangestellte Ute Schütt-Adam, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (31. 10. 86), Angestellter Stefan Habermann (1. 12. 86), Bibliotheksangestellte Heike Schröder, beide Justus-Liebig-Universität Gießen (9. 12. 86);

zur Assistentin (BaL) Assistentin z. A. (BaP) Edda Süßen, Gesamthochschule Kassel (30. 10. 86);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 4: die Professoren/innen (BaL) Dr. Eibe Riedel, Philipps-Universität Marburg (16. 12. 86), Dr. Luise Schottroff, Gesamthochschule Kassel (15. 1. 87), Dr. Klaus Knoblich, Justus-Liebig-Universität Gießen (20. 1. 87);

in die Besoldungsgruppe C 3: die Professoren (BaL) Gerhard Lampe (1. 12. 86), Dr. Karl-Heinz Westphal, beide Fachhochschule Wiesbaden (1. 1. 87), Dr. Adolf Neumann, Fanz Möllers, beide Fachhochschule Darmstadt, Dr. Klaus Werelsiep, Fachhochschule Gießen-Friedberg (sämtlich 1. 1. 87);

#### versetzt:

von der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg Regierungsrat (BaL) Jan Viebrock, Landesamt für Denkmalpflege Wiesbaden (1. 1. 87).

Wiesbaden, 18. Februar 1987

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst Z I 1, 3 050/35—14

StAnz. 10/1987 S. 582

#### 243

## HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT

#### Luftbildwesen in Hessen

Bezug: Bekanntmachung vom 20. März 1986 (StAnz. S. 727)

Anschließend an die o. a. Veröffentlichung werden die folgenden Bildflüge mitgeteilt:

Bildflug Nr. (TK 25 Nr.)	Fluggebiet (Kennwort)	Bildmaßstab	Brennweite/ Format (cm)	Befliegungs- datum	Verwendungs- zweck	Archivierungsort
1/86 (4419)	Frankenberg (Eder)	1:13 000	15/23	16. 5. 1986 u. a.	Luftbildkarten u. Stereokartierung	HLVA
u. a. 2/86 (4520)	Wolfhagen	1:13 000	15/23	17. 5. 1986	Luftbildkarten u. Stereokartierung	HLVA
	*** 161	Schrägaufnahme	30/23	26. 5.1986	Interpretation	HLVA
2.1/86 (4620)	Wolfhagen	1:13 000	15/23	5. 8. 1986	Luftbildkarten	HLVA
3/86 (5217)	Frohnhausen		15/23	5. 8.1986	Luftbildkarten	HLVA
4/86 (5217)	Ortenberg	1:13 000	15/23	3. 8. 1986	Luftbildkarten	HLVA
5/86 (5914)	Eltville am Rhein	1:13 000	15/23	19. 9. 1986	Luftbildkarten	HLVA
6/86 (6117)	Mühltal	1:13 000	15/23	20. 9. 1986	Interpretation	HLVA
7/86 (5419)	Wetterau	1:12 000		16. 5. 1986	Stereokartierung	HLVA
10/86 (4719)	Arolsen	1: 4000	30/23		Stereokartierung	HLVA
11/86 (5714)	Aarbergen	1: 4000	30/23	16. 5. 1986	Stereokartierung	HLVA
12/86 (6018)	Grube Messel	1: 5000	15/23	6. 9. 1986		Aero-Photo
50/86 (5817)	Untermain	1: 5000	15/23	15. 3. 1986 u. a	. Planung	Aero-Photo
51/86 (5917)	Raunheim Flughafen	1: 4 000	15/23	24. 9. 1986	Planung	,
52/86 (5918)	Frankfurt am Main Stadtwald	1: 1800	30/23	unbekannt	Planung	Aero-Photo
~ ~ ! ^		1: 1800	30/23	unbekannt	Planung	Aero-Photo
53/86 (5917)	Frankfurt am Main	1:10 000	15/23	26. 9.1986	Planung	Aero-Photo
54/85 (5819) 55/86 (5917)	Golfplatz Hanau Frankfurt am Main	1: 1500	30/23	21. 8. 1986	Planung	Aero-Photo
56/86 (5816	Stadtwald Frankfurt am Main	1: 4000	15/23	28. 4. 1986	Planung .	Aero-Photo
· · u. a.)		1: 3200	15/23	24. 4.1986	Planung	Aero-Photo
57/86 (5816)	Frankfurt am Main		15/23	29. 4.1986	Planung	Aero-Photo
58/86 (5816)	Frankfurt am Main	1: 3 000	15/23	1. 5. 1986	Planung	Aero-Photo
59/86 (5919)	Seligenstadt	1: 4 000	15/23	9. 4. 1986	Planung	Aero-Photo
60/86 (5622)	Steinau	1: 4000		9. 4. 1986	Planung	Aero-Photo
61/86 (5722)	Alsberg	1:5000	15/23	9. 4.1900 15. 4.1006	Planung	Aero-Photo
62/86 (5917)	Schwanheimer Stadtwald	1: 6500	15/23	15. 4. 1986	Planung	Aero-Photo
63/86 (5919)	Seligenstadt	1: 4000	15/23	29. 4. 1986		IngBüro Kreller
64/86 (5918)	Obertshausen	1: 3000	30/23	15. 6.1986	Planung	IngBüro Kreller
65/86 (5118)	Görzhausen und Marbach	1: 3 000	30/23	16. 6. 1986	Planung	IngBüro Kreller
66/86 (5915)	Hesler Hof	1: 3500	15/23	29. 6.1986	Planung	IngBüro Kreller
67/86 (5917)	Farbwerke Höchst	1: 3 000 u. 1: 8 000	30/23	15. 6. 1986	Planung	-
	Dyckerhoffgrube	1: 6000	15/23	17. 3.1986	Planung	IngBüro Kutsmichel
68/86 (5915) 69/86 (5818)	Bahngelände	1: 3000	30/23	16. 5.1986	Stereokartierung	IngBüro Kutsmiche
	Frankfurt am Main-	•		•		
	Ost—Hanau	1. 0.000	15/23	11. 9.1986	Planung	IngBüro Kutsmiche
70/86 (6018)	Grube Messel	1: 8 200		7. 8. 1986	Planung	IngBüro Kutsmiche
71/86 (6117)	Darmstadt/	1: 6000	15/23	. 1. 0.1000		•
72/86 (5917)	Bodenkippe West Mülldeponie	1: 6 000	15/23	28. 4.1986	Planung	IngBüro Kutsmiche
73/86 (5915)	Buchschlag	1: 6000	15/23	11. 9.1986	Planung	IngBüro Kutsmiche
74/86 (5818)	Dyckerhoffgrube	1:13 000	30/23	15. 6. 1986	Planung	Hansa-Luftbild
75/86 (5717)	Frankfurt am Main	1:13 000	30/23	15. 6. 1986 u.	a. Planung	Main-Taunus-Kreis Bauaufsichtsamt
574/86	Frankfurt am Main		15/23	10. 6.1986 u.	a. Planung	HLVA

Bildflug Nr. (TK 25 Nr.)	Fluggebiet (Kennwort)	Bildmaßstab	Brennweite/ Format (cm)	Befliegungs- datum	Verwendungs- zweck	Archivierungsort
575/86 (5920) 600-617/86 (5813)	(Restbefliegung) Waldgebiete	1: 6000	30/23	30. 7. 1986	Interpretation	HLVA
651-674/86 (6218)	Waldgebiete	1: 6 000	30/23	3. 8. 1986	(Infrarotfarb- dia-Bildflug)	HLVA
381-688/86 (5821)	Waldgebiete	1: 6000	30/23	2. 8. 1986	1	HLVA
394-700/86 (4624)	Waldgebiete	1: 6000	30/23	7. 8. 1986	Interpretation (Infrarotfarb-	HLVA
02-710/86 (5716)	Waldgebiete	1: 6000	30/23	2. 8.1986	2. 8. 1986 dia-Bildflug)	HLVA

Die Luftbilder, die im Landesluftbildarchiv (HLVA) aufbewahrt werden, sind in der Regel frei verkäuflich. Die Bildflüge werden gemäß der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Landesluftbildarchivs vom 17. Januar 1973 (GVBl. I S. 60) registriert und auf einer Übersichtskarte dargestellt. Diese Luftbildübersicht sowie weiteres Informationsmaterial kann vom Hessischen Landesvermessungsamt, Landesluftbildarchiv, Schaperstraße 16, 6200 Wiesbaden, Tel. 53 53-0, Durchwahl: 5 35-3 34, oder von den örtlichen

Wiesbaden, 24. Februar 1987

Hessisches Landesvermessungsamt K 5242 - LA 13

StAnz. 10/1987 S. 583

244

DARMSTADT

# BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes "Kaolingrube bei Geisenheim" vom 16. Februar 1987

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

- (1) Die Kaolingrube nördlich von Geisenheim am Rothenberg wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus der Kaolingrube mit nordöstlich gelegenem Feldgehölz in der Gemarkung Geisenheim der Gemeinde Geisenheim im Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 6,05 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:1000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises, Badweg 8, 6208 Bad Schwalbach, zu jedermanns Einsicht aus.
- (4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- 1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

- 4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- 8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
- 9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- Wiesen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
- 11. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

- 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 2 Nr. 10 genannten Einschränkung;
- 2. die Überwachungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsar-beiten vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März.

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
- 3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflußt;

- 4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
- 5. Pflanzen einbringt und Tiere aussetzt (§ 2 Nr. 5);
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 2 Nr. 7);
- reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 2 Nr. 8);
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 2 Nr. 9);
- Wiesen umbricht, deren Nutzung ändert oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Nr. 10);
- 11. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 11).

§ 6

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden "Landschaftsschutzgebiet Taunus" vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

8 7

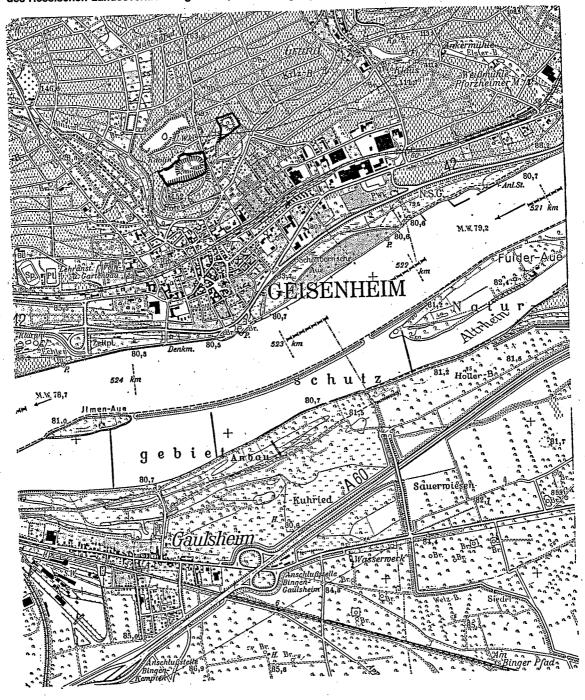
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. Februar 1987

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz gez. Dumm

StAnz. 10/1987 S. 584

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6013, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 – 1 – 007



#### 245

#### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes "Wolfsloch bei Wald-Michelbach" vom 17. Februar 1987

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

#### § 1

- (1) Der Talgrund mit Brachwiesen und der Quellmulde eines in den Spechtbach einmündenden Baches südlich von Wald-Michelbach werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen "In der Spechtbach", "Der Kühklinger",

- "Die Breitwiese" und "Im Wolfsloch" in der Gemarkung Wald-Michelbach und "Im Wolfsloch" in der Gemarkung Siedelsbrunn, Gemeinde Wald-Michelbach, im Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 6,64 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim a. d. Bergstraße, zu jedermanns Einsicht aus.
- (4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

8 9

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6418, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 – 1 – 007



- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- das einstweilig sichergestellte Gebiet zu betreten oder zu befahren:
- zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
- Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
- 9. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
- 10. Hunde frei laufen zu lassen.

§3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

- die Nutzung der Grünlandflächen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 2 Nrn. 3, 8 und 9 genannten Einschränkungen;
- die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 2 Nr. 9 genannten Einschränkung;
- die Ausübung der Einzeljagd in der Zeit vom 16. Juli bis zum 31. Januar, nicht jedoch der Fallenjagd;
- die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 15. Juli bis zum 31. Januar;
- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

8 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, sprengt oder bohrt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflußt;
- 4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
- 5. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 2 Nr. 5);
- das einstweilig sichergestellte Gebiet betritt oder befährt (§ 2 Nr. 6):
- reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 2 Nr. 7);
- 8. Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert (§ 2 Nr. 8);
- 9. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Nr. 9);
- 10. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 10).

8 6

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt "Landschaftsschutzgebiet Bergstraße Odenwald" vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 17. Februar 1987

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz gez. Dumm

StAnz. 10/1987 S. 586

246

## HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

#### Sonderausbildungslehrgang für Hilfspolizeibeamte/innen

Der Hessische Verwaltungsschulverband, Verwaltungsseminar Wiesbaden, beabsichtigt vom 6. April bis 20. Mai 1987 einen Sonderausbildungslehrgang für Hilfspolizeibeamte/innen einzurichten. Dieser Lehrgang umfaßt 180 Unterrichtsstunden und findet jeweils montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr statt.

Der Lehrgang wird nach dem Lehrstoffplan für die Ausbildung von Hilfspolizeibeamten (Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 5. Februar 1976 — II B 21 — 8 e 04 13 — n. v. —) durchgeführt.

Nach Abschluß des Lehrgangs erhalten die Teilnehmer bei erfolgreicher Lehrgangsteilnahme eine entsprechende Bescheinigung.

Anmeldungen bitten wir, unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Dienstbezeichnung der Teilnehmer/innen, an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 9/11, 6200 Wiesbaden, zu richten.

Wiesbaden, 19. Februar 1987

Hessischer Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar

StAnz. 10/1987 S. 587

#### **BUCHBESPRECHUNGEN**

Das Chemikaliengesetz und seine Rechtsverordnungen, Bd. 7: Kommentar zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (§§ 13, 14, 15, 17, 18 und 19 ChemG sowie Gefahrstoffverordnung). Von Dr. rer. nat. Helmut A. Klein, Oberreg.Rat, und Dr. rer. nat. Walter Töpner, Reg.Dir., beide Bonn. Schriftenreihe: "Gefährliche Stoffe". 175 S., Kunststoff-Einband, DIN A5, 49,—DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden 1. ISBN 3-8078-7206-X

Mit dem vorliegenden Band 7 der Schriftenreihe wird die Kommentierung des Chemikaliengesetzes fortgesetzt. Gegenstand dieses Kommentars sind die für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen maßgeblichen Vorschriften der § 13 bis 15, die Ermächtigungen des § 17 zum Erlaß von Verbo'en und Beschränkungen und des § 18 von Regelungen für giftige Tiere und Pflanzen sowie die arbeitsschutzrelevanten Vorschriften des § 19 über betriebliche Maßnahmen. Von den vorgenannten Ermächtigungen — mit

Ausnahme des § 18 — hat der Verordnungsgeber beim Erlaß der Gefahrstoffverordnung Gebrauch gemacht.

Die in diesem Kommentar behandelten Rechtsvorschriften sind zentrale Regelungsschwerpunkte des Chemikaliengesetzes, die entscheidend dazu beitragen sollen, der in § 1 des Gesetzes niedergelegten Zweckbestimmung, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe zu schützen, angemessen Rechnung zu tragen.

Der Kommentar behandelt, übersichtlich gegliedert, den Inhalt und Hintergrund der Ermächtigungen der §§ 13 bis 15, 17, 18 und 19 des Chemikaliengesetzes und stellt am Ende eines jeden Kapitels jeweils die inhaltlichen Bezüge zu der hierauf gestützten Gefahrstoffverordnung her. Um die Querverbindungen zu der Entstehungsgeschichte und den Motiven des Gesetzgebers zu erhellen, wird ausführlich auf die EG-rechtlichen Grundlagen, den Text der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung sowie die Stellungnahme des Bundesrates und der Bundesregie-

rung eingegangen. Da diese Quellen als Materialien in den Bänden 5 bzw. 6 veröffentlicht sind, ist durch Verweise hierauf ein rasches Auffinden der interessierenden Textstellen gewährleistet. Besonderer Wert wurde ferner auf eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Meinungsstandes, der bislang ergangenen Rechtsprechung und der veröffentlichten wissenschaftlichen Literatur gelegt. Schließlich war es den Verfassern ein Anliegen, zu vertieft diskutierten Fragen Anregungen zu geben und praxisgerchte Lösungswege aufzuzeigen.

Die Schriftenreihe Gefährliche Stoffe ist nicht nur für Betriebe und Verwaltun-Die Schmieneine Gerantiche Stolle ist nicht nur ihr betriebe und Verwaltungen, die mit gefährlichen Stoffen umgehen, sondern auch für Fachverbände und Organisationen eine wichtige Informationsquelle. Darüber hinaus wird sie Betriebsätzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie den Überwachungsbehörden ein wichtiges Nachschlagewerk sein.

Sozialgesetzbuch (SGB). Von Prof. Dr. Hans F. Zacher. Loseblatt-Textausgabemit Hinweisen und Materialien, Stand 37. Erg.Liefg., 1. August 1986, Gesamtwerk, Kunststoffordn., 83,—DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See. ISBN 3-7962-0342-6

Auf frühere Besprechung an gleicher Stelle Bezug nehmend ist auch beim Stand der 37. Ergänzungslieferung der klare, übersichtliche Aufbau des dreibändigen Werkes hervorzuheben. Die Loseblattausgabe gewährleistet die Anpassung, die Gesetzestexte auf den jeweils gültigen Stand zu bringen. Verlag und Autor sorgen dafür, daß das Werk benutzbar bleibt. Wer den Text des Sozialgesetzes braucht, sei auf die Ausgabe verwiesen. Kritik ist da nicht anzubringen.

Ministerialrat Dr. Manfred Schäfer

Jugendarbeitsschutz. Von Jürgen Schlüter. 2. Aufl., 1985, 248 S., DIN A5, Kunststoff-Einband, 39,— DM. Schriften zur Arbeitsrecht-Blattei, Bd. 4. Forkel-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-7719-6298-6

Band 4 der Schriftenreihe beinhaltet das Jugendarbeitsschutzrecht auf der Grundlage des durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277) geänderten Jugendarbeitsschutzgesetzes aus dem Jahre 1978

Dem eigentlichen Gesetzestext sind umfangreiche Erläuterungen vorangestellt, die in klarer und leicht verständlicher sprachlicher Fassung umfassende Informa-

tion bieten:

Nach einem Überblick über die Geschichte des Jugendarbeitsschutzes vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zum Änderungsgesetz 1984 und einer kurzen Darstellung des Verhältnisses des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu anderen Vorschriften wird das Jugendarbeitsschutzgesetz in der derzeit gültigen Fassung ausführlich erläutert, wobei folgende Gliederung nach Sachgebieten — mit eingehender Untergliederung — vorgenommen ist: Geltungsbereich, Arbeitgeber, Kinderarbeit und Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren, tägliche Arbeitszeit, Wochenarbeitszeit, Nachtruhe, Fünf-Tage-Woche und freies Wochenende, Urlaub, Berufsschule und Prüfungen, abweichende Regelungen und Ausnahmen in besonderen Fällen, Sonderregelungen, Beschäftigungsverbote und -beschränkungen, Pflichten des Arbeitgebers, gesundheitliche Betreuung, Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Dadurch, daß diese Erläuterungen nicht, wie bei Kommentaren sonst in der Regel Dautren, dan diese Erhauerungen nicht, wie bei Kommentaren sonst in der Regel üblich, in den Gesetzestext eingearbeitet, vielmehr in gesonderter geschlossener Darstellung abgehandelt sind, eignet sich der Band besonders für den Praktiker im Betrieb. Auf die gängigen Fragen zum Jugendarbeitsschutz findet dieser so rasch die gewünschte Auskunft.

Im Anschluß an den Text des Jugendarbeitsschutzgesetzes finden sich Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen, die im Zusammenhang mit dem Jugendarbeitsschutz von Bedeutung sind, so z.B. aus dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Heimarbeitsgesetz, der Baupraktikantinnenverordnung.

Ein beigefügtes Schrifttumsverzeichnis gibt dem an der Materie Interessierten vertiefende Hinweise, ein ausführliches Stichwortverzeichnis führt zum raschen Auffinden des gewünschten Sachgebietes.

So stellt der Band einen für die praktische Arbeit im Jugendarbeitsschutz insgesamt nützlichen und empfehlenswerten Beitrag dar.

Ministerialrat Klaus Peschick

Stücklisten- und Arbeitsplanungsorganisation mit Bildschirmeinsatz. Von Dr. Bruno Grupp. Schriftenreihe "Integrierte Datenverarbeitung in der Praxis", Bd. 6. 1986, 320 S., DIN A5, Kunststoff-Einband, 69,— DM. Forkel-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-7719-6290-0

Die neuen Technologien der modernen Daten- und Informationsverarbeitung dringen heute in fast alle Arbeitsbereiche vor und verändern die überkommenen Strukturen. Dies hat zum Teil gravierende Auswirkungen auf die Betriebstrukturen und die Flexibilität und Effizienz betrieblicher Arbeitsorganisationen. Ohne Zweifel lassen sich durch die Einführung integrierter DV-Systeme erhebliche betriebliche Vorteile erzielen, wenngleich sich die Einführungsphase zunächst meist aufwendig und schwierig gestaltet.

Dies muß nicht sein, wenn die notwendigen Umstellungsmaßnahmen fachgerecht Dies mus nicht sein, wenn die notwendigen omstehungsmannannen lachgerecht geplant und durchgeführt werden, doch gerade dies stellt viele Verantwortliche vor große Schwierigkeiten, da sie den neuen Medien noch laienhaft gegenüberstehen. Verständlich geschriebene Einführungen in die neuen Technologien und Handbücher mit praxisorientierten Beispielen können hier eine große Hilfe dartellen.

Das vorliegende Buch aus der Reihe 'Integrierte Datenverarbeitung in der Praxis' befaßt sich mit einem solchen, im Umbruch befindlichen Arbeitsbereich, nämlich der Materialwirtschaft und Fertigungssteuerung. Fragen der Produktionsplanung und Materialdisposition müssen bei Umstellung auf ein modernes DV-System neu überdacht werden, technische und betriebliche Schnittstellen müssen gefunden und definiert werden. Der Autor dieses Fachbuchs, der selbst viele Jahre als Projektleiter bei Mittel- und Großunternehmen tätig war, beschreibt aus der Praxis Probleme, die beim Aufbau moderner Planungs- und Steuerungssysteme gelöst werden können.

Das Buch ist in vier Teile untergliedert, wobei zunächst in die Bereiche "Elektroni-Das Buch ist in vier Teile untergliedert, wobei zunächst in die Bereiche "Elektronische Stücklistenorganisation" und "Elektronische Arbeitsplatzorganisation" eingeführt wird. In Teil drei werden sodann Organisationsschemata zur Umstellung auf die neue Technologie vorgegeben, und im letzten Teil, einer Art Anhang, wird auf die neueste Entwicklung der graphisch unterstützten DV-Systeme eingegangen. Zusätzlich findet sich im Anhang ein umfangreiches Stichwortverzeichnis sowie ein teilweise kommentiertes Literaturverzeichnis, was den Lehr- und Nachschlagecharakter dieses Buches unterstreicht.

Wer die Schnelligkeit der heutigen technologischen Entwicklungen und Verände-rungen kennt, wird über den Grad der Aktualität dieses Buches erstaunt und

erfreut sein. Überhaupt gefällt das ganze Buch durch seine klare, von unnötigem Fremdwortballast befreite Sprache und die optisch ansprechende Aufmachung. So sind die Kern- und Merksätze deutlich hervorgehoben, und Diagramme und Graphiken helfen dem Laien, die oftmals komplexen Strukturen leichter zu

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß dieses Praxisbuch nicht nur als Einführungslektüre für Führungskräfte und Mitarbeiter aus den Bereichen der Produktionsplanung und -steuerung geeignet ist, sondern auch als Nachschlagewerk bei der praktischen Aufbauarbeit von bildschirmunterstützten Organisationssystemen wertvolle Anregungen geben kann.

Verwaltungsangestellter Tomas Kaster

Fundheft für Öffentliches Recht. Systematischer Nachweis der Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständigen Schriften. Bd. 36: 1. Januar bis 31. Dezember 1985. Herausgegeben von Min.Rat a. D. Otto Strößenreuther mit Prof. Dr. Wilfried Berg, Assessorin Ruth Kirn und Prof. Dr. Jörg Manfred Mößner. 1986, XVI, 551 S., 4°, Ln., 254,—DM. Vorzugspreis für Bezieher der NJW 235,—DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-312-675

Pünktlich wie jedes Jahr ist der 36. Band der allgemein bekannten und geschätzten Fundhefte für Öffentliches Recht erschienen. Er erfaßt das 1985 neu oder in neuer Auflage herausgebrachte Schrifttum, die im selben Zeitraum publizierten Aufsätze und Abhandlungen sowie die in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis etwa 31. März 1986 veröffentlichten Entscheidungen.

Die Art der Auswertung des erfaßten Materials ist unverändert geblieben. Bei Die Art der Auswertung des erfaßten Materials ist unverändert geblieben. Bei mehrfach veröffentlichten Entscheidungen sind alle Fundstellen angeführt. Soweit die Leitsätze mehrere Rechtsfragen betreffen, sind sie in den jeweiligen Rechtsgebieten aufgeführt. Der Inhalt von Aufsätzen wird durch die Wiedergabe der Gliederung oder durch die Angabe von Stichworten angedeutet. Knapp gefaßte Leitsätze sind durch Auszüge aus der Urteilsbegründung verdeutlicht.

Der Anhang "Arbeitsrecht" ist ersatzlos gestrichen worden, weil sich sein Inhalt nicht in befriedigender Weise auf die öffentlich-rechtlich interessierenden Fragen beschränken ließ. Einen anderen Platz erhielt der Abschnitt "Asylrecht". Er ist wegen seiner wachsenden Bedeutung aus dem Dritten Teil BX "Recht der Gefahrenabwehr" herausgenommen und in den Dritten Teil XV unter "Sonstiges Verwaltungsrecht" Ziff. 1 eingeordnet worden.

Der neue Band enthält wieder ein ausführliches Sachverzeichnis, das den Inhalt der Bände 5—36 erfaßt. Sehr hilfreich und nützlich ist das Entscheidungsregister, das — geordnet nach Gerichten und der zeitlichen Reihenfolge – alle im Fundheft erfaßten Entscheidungen verzeichnet. Es ermöglicht es, eine nur mit Datum und Aktenzeichen angeführte Entscheidung schnell aufzufinden. Auch das Autorenverzeichnis stellt eine wertvolle Hilfe für den Benutzer dat.

Die Rechtsprechungsbeilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (VGRspr.) ist wieder vollständig ausgewertet.

Auch der neue Band der Fundhefte für Öffentliches Recht entspricht in seiner Gründlichkeit und Zuverlässigkeit den vorausgegangenen Bänden und erweist sich damit als ein unentbehrliches Hilfsmittel für Wissenschaft und Praxis. -tz

Polizei und Umweltschutz — Grundlagen, Ermittlung, Beweissicherung, Eigensicherung. Von Martin Klumbies, ehem. Fachlehrer bei der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg. 1. Aufl., 1986, 340 S., DIN A5, brosch., 32,50 DM. Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, 4010 Hilden. ISBN 3-8011-0154-1

Deutsche Polizeiliteratur GmbH, 4010 Hilden. ISBN 3-8011-0154-1

Das Werk läßt erkennen, daß der Verfasser aus seiner Lehrtätigkeit an der gemeinsamen Wasserschutzpolizei-Schule der Länder in Hamburg viele Probleme des polizeilichen Einzeldienstes im Umweltbereich erfaßt und verarbeitet hat. Es gelingt ihm im ersten Teil den Leser so massiv mit den ökologischen Problemen unserer Welt und den daraus resultierenden Auswirkungen zu konfrontieren, daß dies selbst auf optimistische Menschen nicht ohne Eindruck bleiben kann. Dies ist zum Zwecke der Motivierung von Polizeibeamten in bezug auf repressives und präventives Tätigwerden auf dem Gebiet des Umweltschutzes sicherlich beabsichtigt. Die Vermittlung von bestimmten physikalischen und chemischen Kenntnissen über das Verhalten von Stoffen in verschiedenen Aggregatzuständen ermöglicht auch Laien, umweltrelevante Vorkommnisse, hinsichtlich der Gefahr, die von ihnen ausgeht, richtig einzuordnen.

In Teil II bringt der Verfasser Hinweise für die praktische Polizeiarbeit von der Gewinnung von Erkenntnissen über die Ermittlung Verantwortlicher bis hin zur Beweissicherung. Dabei werden sowohl die Notwendigkeit einer vernünftigen Zusammenarbeit mit anderen Behörden als auch die entstehenden Konflikte deutlich dargestellt.

Für Polizeibeamte sind insbesondere die Hinweise wertvoll, die der Verfasser unter "Information und Eigensicherung" gibt. Hier wird die enge Beziehung zwischen Gefahrguttransport/Gefahrgutumschlag und Umweltschutz besonders

Erfreulich ist, daß im Anhang u. a. auch noch das Umweltschutz-Lexikon von Dr. Krutz enthalten ist, das der Verfasser im Hinblick auf den Leserkreis überar-

Insgesamt gesehen hat Martin Klumbies mit seinem Buch für die Polizei einen wertvollen Ratgeber geschaffen, der sicherlich nicht nur dort interessierte Leser finden wird. Polizeidirektor Gerhard Träxler

Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Loseblatt-Textsammlung hessiresistene Verrassungs- und Verwaltungsgesetze. Loseblatt-Textsammlung hessischer Gesetze und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Von Dr. Eberhard F u hr (†), Verwaltungsgerichtsdir. a. D., und Erich P f e i l, Min. Dirig. a. D., Landesdir. des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen a. D., Kassel. 42. Erg. Liefg., rd. 470 S., 48,—DM; Gesamtwerk, rd. 3 420 S., Plastikordn., 68,—DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Verlag C. H. Beck, 3000 München 40.

Die Ergänzungslieferung, durch die das bewährte Werk auf den Stand vom 1. Juli 1986 gebracht wird, enthält an neuen Gesetzen das Gesetz über sparsame, rationelle, sozial- und umweltverträgliche Energienutzung in Hessen (Energiespargesetz) vom 3. Juli 1985 (GVBl. I S. 101), das Förderstufen-Abschlußgesetz, ebenfalls vom 3. Juli 1985 (GVBl. I S. 18), mit Änderungen des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes sowie das neue Gesetz über den Hessischen Rechnungshof vom 18. Juni 1986 (GVBl. I S. 157). Mehrere Gesetze sind nach Änderungen in Neufassung bekanntgemacht worden, so daa Hessische Abgeordnetengesetz, das Juristenausbildungsgesetz (mit der anschließenden Neufassung der Juristischen Ausbildungsordnung), das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz, das Heilberufsgesetz, das Kirchensteuergesetz und das Hessische Abfallgesetz. Ferner enthält die Lieferung eine Reihe neuer oder geänderter Verordnungen sowie Zuständigkeitsvorschriften. Die Anmerkungen und Hinweise auf im Staatsanzeiger veröffentlichte Verwaltungsregelungen wurden auf den neuesten Stand gebracht.

Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a.D., Loseblattkommentar, 119. bis 123. Erg.Liefg. z. 1. Aufl., 64,—DM, 66,—DM, 36,—DM u. 62,—DM; Gesamtwerk, 88,—DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See und 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die 119. bis 123. Ergänzungslieferungen zum Kommentar von Luber bringen alle Ergänzungen zum Landesrecht (Anhang A II). Das sonstige einschlägige Bundesrecht (Anhang B) wurde teilweise auf den neuesten Stand gebracht, u. a. durch den Abdruck der Neufassung des Schwerbehindertengesetzes, durch Hinweise zum Unterhaltssicherungsgesetz sowie auf den Rechtsgebieten Lastenausgleich, Wehrrecht und Ausbildungsförderung.

Im übrigen wurde die 1. Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 22. Mai 1986 ebenso berücksichtigt wie das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. Oktober 1986 (Neufassung des § 76 Abs. 1 "Beginn des Einkommens" einschließlich der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs).

In der letzten Ergänzungslieferung wurden die Materialien zum Ersten Buch des Sozialgesetzbuches entsprechend den zwischenzeitlich ergangenen Änderungen angepaßt sowie die Materialien zum Zehnten Buch des Sozialgesetzbuches unter Berücksichtigung aller bis jetzt erfolgten Änderungen abgedruckt, um dem Benutzer bei der Klärung und Entscheidung von Zweifelsfragen des für das Sozialhilferecht unmittelbar einschlägigen Verwaltungsverfahrensrechts ein nützliches Hilfsmittel an die Hand zu geben.

Das Werk befindet sich jetzt auf dem Stand vom 1. Dezember 1986.

Landrat a. D. Dr. Valentin Jost

Umzugskosten im öffentlichen Dienst. Von Meyer/Fricke. Loseblattkommentar, 46. Erg. Liefg. z. 4. Aufl., Stand Oktober 1986, 204 S., 64,40 DM; Gesamtwerk, 2220 S., 2 PVC-Ordn., 128,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, 6900 Heidelberg 1.

Mit der 46. Ergänzungslieferung werden die Ausführungsbestimmungen im Bereich der besonderen Vorschriften für die Bundeswehr ergänzt und fortgeschrieben. Insbesondere werden die Änderungen und Ergänzungen des Umzugskostenund Trennungsgeldrechts der Länder sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in den Kommentar eingearbeitet.

Mit der Einarbeitung der neuen Vorschriften sowie der Änderungen und Ergänzungen — insbesondere im Länderteil — ist der Kommentar mit der vorliegenden Ergänzungslieferung in seinen wesentlichen Text- und Kommentarteilen wieder auf den neuesten Stand gebracht worden.

Oberamtsrat Dieter Franz

Aktuelle Fragen der Finanzordnung im internationalen und nationalen Recht. Berichte von Josef Brink, Wolfgang Engshuber, David Jenny, Joachim Wieland. Vom Gewerbepolizeirecht zum Wirtschaftsverwaltungsrecht. Berichte von Bernhard Losch, Rolf Gröschner, Paul Henseler, Franz Merli. 26. Tagung der Wissenschaftlichen Mitarbeiter "Öffentliches Recht" vom 11. bis 14. März 1986 in Kiel. Herausgegeben von Jürgen Makswit, Friedrich K. Schoch. 1986, VIII, 284 S., kart. Oktav, 58,— DM. Walter de Gruyter, 1000 Berlin, New York. ISBN 3-11-011001-6 Aktuelle Fragen der Finanzordnung im internationalen und nationalen Recht.

Schon zum 26. Mal fand im vergangenen Jahr die Tagung der Wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachrichtung "Öffentliches Recht" statt. 78 Teilnehmer deutsch-sprachiger Hochschulen, von denen einige schon durch wissenschaftliche Veröffentlichungen hervorgetreten waren, hatten sich eine anspruchsvolle Tagesordnung gegeben, die unter dem Rahmenthema "Umschuldung in der Krise — Finanzverfassung in der Bewährung — Gewerberecht im Wandel" stand.

Finanzverfassung in der Bewährung — Gewerberecht im Wandel" stand. Der erste Themenkreis, der sich aus "Aktuellen Fragen der Finanzordnung im internationalen und nationalen Recht" zusammensetzte, wurde in zwei völkerrechtlichen und zwei verfassungsrechtlichen Referaten behandelt. Der Frankfurter Brink stellte anschaulich dar, daß die moderne Verschuldungskrise von Staaten der Dritten Welt mit den traditionellen Konfliktentscheidungsregelungen des Völkerrechts nicht zu lösen ist. Die derzeitige Umschuldungspraxis ist rechtlich (noch) nicht ausreichend fundiert und läßt handels- und entwicklungspolitische Dimensionen regelmäßig unbeachtet. Engshuber würdigte die Rolle des Internationalen Währungsfonds (IWF) bei der Umschuldungspraxis und kommt zu dem Ergebnis, daß die Struktur des IWF der gewandelten Aufgabenstellung nicht mehr gerecht werde. Der verfassungsrechtliche Teil des ersten Hauptthemas war zum einen den finanzverfassungsrechtlichen Kompetenzen von Regierung, Parlament und Volk in der Schweiz (Jenny) und zum anderen der Frage gewidmet, ob ungeschriebene Finanzverfassung des deutschen Grundgesetzes existieren (Wieland).

Beim zweiten Hauptthema "Vom Gewerbepolizeirecht zum Wirtschaftsverwaltungsrecht" fiel Losch die undankbare Augabe zu, die geschichtlichen Grundlagen der Wirtschaftsüberwachung darzustellen. Die Entstehung der staatlichen Überwachung gemeinsam mit der Einführung der Gewerbefreiheit wird als zentraler Punkt der überwiegend flüssigen Darstellung erkennbar. Ansonsten enthält der Vortrag keine bemerkenswerten Erkenntnisse, vielleicht abgesehen von der Tatsache, daß auch das lasterhafte Leben der Zünfte anläßlich von Berufsund Standesfeiern Anlaß zu einer wachsenden obrigkeitlichen Aufsicht gegeben haben muß (S. 156 f.). muß (S. 156 f.).

Von gewohnter Präzision in der Deduktion ist der Aufsatz von Gröschner über die "Wirtschaftsüberwachung in gewerbepolizeilicher Tradition und wirtschaftsver-waltungsrechtlichem Wandel". Der Referent macht an Beispielen eindrucksvoll "Wirtschattsuberwachung in gewerdepolizeilicher Tradition und Wirtschattsverwaltungsrechtlichem Wandel". Der Referent macht an Beispielen eindrucksvoll deutlich, wo modern anmutende terminologische Entwicklungen schon eine jahrzehntelange Geschichte aufzuweisen haben und wo der entscheidende Wandel vom Polizeirecht ins Wirtschaftsverwaltungsrecht deutlich wird. So sind die den allgemeinen Gefahrenbegriff erweiternden Termini des "erheblichen Nachteils" und der "erheblichen Belästigung" nicht etwa Errungenschaften, des heutigen Immissionsschutzrechtes, sondern Schöpfungen seines gewerbepolizeirechtlichen Vorgängers, nämlich des Abschnittes der §§ 16 bis 23 der Gewerbeordnung (S. 190). An der Bestimmung des § 5 BImSchG erläutert Gröschner den Übergang ins Wirtschaftsverwaltungsrecht (S. 192 ff.). Allerdings stellt für ihn — abweichend von der überwiegend in der Literatur vertretenen Auffassung — der Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG kein Aliud im Vergleich zur traditionellen Gefahrenabwehr des § 5 Abs. 1 Nr. 1 dar. Gröschner führt überzeugend aus, daß sich nicht das Prinzip der Gefahrenabwehr oder der Begriff der Gefahr, sondern das Kriterium der Eintrittswahrscheinlichkeit des schädigenden Ereignisses geändert hat. Der "Wandel der Gefahren", eindrucksvoll festgemacht an den Schießpulverfabriken (§ 16 Abs. 2 GewO a. F.) einerseits und den heutigen Kraftwerken (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BlmSchV) andererseits, ist der Grund für den überwachungsrechtlichen Wandel von der Schadenswahrscheinlichkeit zur Schaüberwachungsrechtlichen Wandel von der Schadenswahrscheinlichkeit zur Scha-

densmöglichkeit. Der positive Eindruck des Aufsatzes wird lediglich dadurch etwas beeinträchtigt, daß Gröschner im März 1986 noch nicht die im Oktober 1985 verabschiedeten Anderungen des Immissionschutzrechtes berücksichtigt hat.

Die Darstellung der "Wirtschaftsgestaltung und Wirtschaftslenkung im österreichischen Gewerberecht" durch den Grazer Merli bot dem Forum sicherlich interessante Ansatzpunkte für eine rechtsvergleichende Betrachtung. Zuvor hatte sich Henseler mit einem Dauerbrenner öffentlich-rechtlicher Problematik befaßt. sich Henseler mit einem Dauerbrenner öffentlich-rechtlicher Problematik befaßt. Das Subventionsverhältnis wurde aus der Perspektive der Wirtschaftslenkung beleuchtet. Besonders aufschlußreich sind die Betrachtung der Legitimationszwänge, denen der Subventionsgeber aus haushaltsrechtlichen Gründen unterliegt, und der typisierende Aufriß der Verhaltungsbindungen des Subventionsempfängers (S. 225 ff.). Seine sorgfältig differenzierende Analyse läßt Henseler schließlich zu dem kaum überraschenden Ergebnis gelangen, daß das Subventionsrecht nach "situations- und interessengerechten Lösungen verlangt" (S. 247). Alle Beiträge zeichnen sich zusätzlich durch eine ungewöhnliche Eille weiterfüh Alle Beiträge zeichnen sich zusätzlich durch eine ungewöhnliche Fülle weiterführender Literaturhinweise aus. Der handliche und auch vom Schriftbild her ansprechende Band wird deshalb sicherlich seinen Zweck, das Forum der Wissenstein der Weiterführende Band wird deshalb sicherlich seinen Zweck, das Forum der Wissenstein der Weiterführende Band wird deshalb sicherlich seinen Zweck, das Forum der Wissenstein der Weiterführende Band wird deshalb sicherlich seinen Zweck, das Forum der Wissenstein der Weiterführende Band wird deshalb sicherlich seinen Zweck, das Forum der Wissenstein der Weiterführende Band wird deshalb sicherlich seinen Zweck, das Forum der Wissenstein der Weiterführende Band wird deshalb sicherlich seinen Zweck, das Forum der Wissenstein der Weiterführende Band wird deshalb sicherlich seinen Zweck, das Forum der Wissenstein der Weiterführende Band wird deshalb sicherlich seinen Zweck, das Forum der Wissenstein der Weiterführende Band wird deshalb sicherlich seinen Zweck, das Forum der Wissenstein der Weiterführende Band wird deshalb sicherlich seinen Zweck, das Forum der Wissenstein der Weiterführende Band wird deshalb sicherlich seinen Zweck, das Forum der Wissenstein der Weiterführende Band wird deshalb sicherlich seinen Zweck, das Forum der Wissenstein der Weiterführende Band wird deshalb sicherlich seinen Zweck, das Forum der Wissenstein der Weiterführende Band wird d schaftlichen Mitarbeiter "Öffentliches Recht" bekannter zu machen und gleichzeitig Einstieg in einzelne völker-, verfassungs- und verwaltungsrechtliche Problemfelder zu bieten, gut erfüllen.

Regierungsdirektor Dr. Joachim Wagner

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Hessen — VSV Hessen — Von Prof. Dr. Harald Dörrschmidt, Prof. Friedrich Oetzel und Prof. Dr. Klaus Slapnicar. Loseblattwerk, 8. Erg.Liefg., 234 S., 41,60 DM; Gesamtwerk, 80,— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80. ISBN 3-415-00899-1

Der schier unermüdliche Fleiß des Gesetzgebers, Neues zu regeln und Bestehendes zu ändern, erfordert eine weitere Ergänzungslieferung, die die Sammlung auf den Stand vom August 1986 bringt.

Aus dem Bundesrecht haben die Herausgeber Neuregelungen im Schwerbehindertengesetz und anderer dienstrechtlicher Bestimmungen berücksichtigt sowie Änderungen und Neuregelungen im Bundesbaugesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Personenstandsgesetz und Abfallbeseitigungsgesetz.

Neu aufgenommen wurde das Haustürgeschäftegesetz; maßgebliche Änderungen berühren ferner BGB und Ehegesetz, Verwaltungsgerichtsordnung, SGB-AT und JWG. Hervorzuheben ist als "Service" der Herausgeber, daß für Paßgesetz, Personalausweisgesetz und Ordnungswidrigkeitengesetz neben dem geltenden bereits auch der künftige Rechtsstand (1. April 1987 bzw. 1. Januar 1988) mitgeteilt wird.

Im landesrechtlichen Bereich umfaßt die Ergänzungslieferung Änderungen des Wassergesetzes, der Bauordnung, des Gesetzes über kommunale Abgaben, der Landeshaushaltsordnung sowie der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung. Auch hier ist die Neufassung des Hessischen Abfallgesetzes bereits mitgeliefert, obwohl wesentliche Bestimmungen erst vor Ende dieses Jahres in Kraft treten.

Das Bemühen der Herausgeber um rasche Aktualität der Sammlung erstreckt sich auch auf das Stichwortverzeichnis.

Prof. Dr. Jürgen Distler

Sozialpolitik in der EG. Von Hagen Lichtenberg. 1986, 221 S., 58,—DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1273-4

Auf seiner interdisziplinären Tagung vom 18:—20. Oktober 1984 befaßte sich der Arbeitskreis Europäische Integration e. V. mit dem Thema "Sozialpolitik in der EG". In dem angezeigten Band sind die Referate dieser Tagung publiziert und damit einem breiteren Kreis zugänglich gemacht worden.

damit einem breiteren Kreis zugänglich gemacht worden.

In seinem einführenden Beitrag befaßt sich Bernhard Jansen mit den "Grundlagen der Sozialpolitik im Vertragsrecht der EG". Er verweist darauf, daß der Schwerpunkt der sozialpolitischen Bestimmungen des EWG-Vertrages im dritten Teil, Titel III, der mit "Die Sozialpolitik" überschrieben ist und die Kapitel "Sozialvorschriften" und "Der Europäische Sozialfonds" enthält, liege. Dieser Titel "Sozialpolitik" ist Gegenstand der Betrachtungen des Verfassers. Er verweist u. a. darauf, daß seit Beginn der 70er Jahre und insbesondere seit dem Pariser Gipfel (19./ 20. Oktober 1972) Ansätze für eine stärkere Betonung der Sozialpolitik in der Gemeinschaft erkennbar geworden seien. Sie hätten ihren Niederschlag im sozialpolitischen Aktionsprogramm des Jahres 1974 gefunden. Dieses Programm geb is heute Impulse für die Orientierung der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Sozialpolitik. Allerdings handele es sich um punktuelle Aktionen bzw. Rechtsakte, die häufig nicht erkennen ließen, wie sie sich in den Zusammenhang einer umfassenden Sozialpolitik einordnen. Einer der wesentlichen Gründe hierfür sei das vergleichsweise beschränkte rechtliche Instrumentarium, das für die Verwirklichung sozialpolitischer Aktionen auf Gemeinschaftsebene zur Verfügung stehe. Der Autor merkt ferner an, daß vor allem im Rahmen der Arbeiten des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen, der seit 1970 besteht und sich aus Vertretern der Mitgliedsstaaten, der Sozialpartner und der Kommission zusammensetz, auf eine Koordinierung der Arbeitsmarktpolitiken der Mitgliedsstaaten hingewirkt werde. Einen bedeutenden Beitrag zum Aufbau einer europäischen Sozialpolitik handelt. Im übrigen verweist der Verfasser darauf, daß die wesentliche Handlungsform des Gemeinschaftsgesetzgebers im Rahmen der Sozialpolitik die Richtlinie sei und listet die Sachgebiete, in denen bisher Richtlinien erlassen worden sind, auf. Insgesamt konstatiert er, daß tatsächlich ein sozialpolitisches Defizit der Gemeinschaft bestehe, In seinem einführenden Beitrag befaßt sich Bernhard Jansen mit den "Grundlagen litik zu dienen.

litik zu dienen.

Gerhard Kleinhenz stellt in dem Beitrag "Die Stellung der Sozialpolitik im politischen Gefüge der EG" zunächst die institutionellen Rahmenbedingungen einer Sozialpolitik der EG dar und unternimmt den Versuch, den Stellenwert des sozialpolitischen Aspekts innerhalb der Politikbereiche für die bisherige Politik der EG bis zum Anfang der 70er Jahre und bis zur Gegenwart zu bestimmen. Anschließend skizziert er in Thesen die mögliche Ausgestaltung einer eigenständigen Sozialpolitik der EG. Dabei wird im einzelnen über die Aufgaben und Ziele dieser EG-Sozialpolitik (im Sinne einer realisierbaren Utopie) nachgedacht sowie auf institutionelle Arrangements und (konkrete) Handlungsmöglichkeiten, die als Voraussetzung für die Erfüllung der Aufgaben und Ziele einer europäischen Sozialpolitik erforderlich erscheinen, eingegangen. Insgesamt sieht Kleinhenz den entscheidenden Schritt der EG in Richtung auf eine europäische Sozialunion in einer entschiedenen Bekundung des Willens für eine innereuropäische Wohstandsumverteilung wirklich bedeutsamen Umfangs. Dazu bedürfe es nicht nur der Abkehr vom Prinzip des nationalen Rückholens der jeweils an die EG geleiste-

ten Beiträge, sondern auch der Abkehr vom Versuch einer Solidarisierung aller gegen einen Nettozahler sowie einer Solidarität aller mit überdurchschnittlichem Wohlstand ausgestatteten Nationen mit den jeweils unterdurchschnittlich wohlständigen Nationen der Gemeinschaft.

ständigen Nationen der Gemeinschaft.

In dem Beitrag "Integrationstheoretische Grundlagen der Sozialpolitik der EG" geht Wolfgang Jungk der Frage nach, welchen Beitrag die sozialpolitische Theorie zur Konzipierung einer Politik liefern kann, die den sozialen Problemen in der EG gerecht werde. Jungk sieht die Aufgabe einer europäischen Sozialpolitik darin, die sozialen Auswirkungen und Erfordernisse internationaler ökonomischer Dynamik in ihrer Gesamtheit auf EG-Ebene zu betrachten und den Akteuren in den einzelnen Volkswirtschaften den internationalen Kontext zu verdeutlichen und Tendenzen zu einzelstaatlichen protektionistischen Lösungen, die den Charakter von Nullsummenspielen hätten, entgegenzutreten. Dies erfordere jedoch auch eine ausreichende sozialpolitische Kompetenz der Gemeinschaftsorgane, an der es gegenwärtig noch mangele. Daher sei es notwendig, bewußt zu machen, daß gerade ein Ausbau von Sozialpolitik auf EG-Ebene ein Beitrag zur Überwindung der gegenwärtigen Stagnation der Integration sein könne.

der gegenwärtigen Stagnation der Integration sein konne.

Rolf Schuler erörtert "Strukturen und Methoden zwischenstaatlicher und gemeinschaftsrechtlicher Sozialrechtsbeziehungen" und gelangt zu folgender Schlußfolgerung: Während die zwischenstaatliche Sozialrechtsintegration auf die Vervollständigung und Perfektionierung der sozialen Absicherung grenzüberschreitender Freizügigkeit durch Koordinierung unterschiedlicher Sozialrechtsordnungen begrenzt bleibe, stehe die gemeinschaftsrechtliche Sozialrechtsintegration unter weitergehenden Perspektiven, die über eine Rechtsangleichung und eine gemeinsame Sozialpolitik hinausgehend selbst die Errichtung gemeinschaftlicher Sozialsysteme (nicht nur für Bedienstete der EG) einschließe.

licher Sozialsysteme (nicht nur für Bedienstete der EG) einschließe.

Wilhelm Wanders ("Freizügigkeit statt Sozialunion — Zur Kompetenz der Sozialrechtsintegration in der Gemeinschaft") erinnert daran, daß den sechs Vertragspartnern 1957 bei der Unterzeichnung der Römischen Verträge die Bildung einer Sozialunion, in der das Sozialrecht der nationalen Versicherungssysteme aufeinander abgestimmt und von einem überstaatlichen europäischen Sozialrecht überlagert werde, ferngelegen habe. Vielmehr hätten die Vertragspartner sich damit begnügt, die Abstimmung bzw. Harmonisierung ihrer Sozialordnungen durch die Errichtung eines gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik zu begünstigen. Damals wie heute lasse die Interessenlage der Mitgliedsstaaten nur die Freizügigkeit der Arbeitnehmer als eigentliches Vertragsziel zu, das neben dem freien Warenverkehr, der Landwirtschaft und dem Verkehr eine der vier Grundlagen der Gemeinschaft darstelle. Deshalb verwundere es nicht, daß die Bemühungen um eine Harmonisierung der Sozialrechtsordnungen auch in Teilgebieten bisher gescheitert seien.

Jochen Streil gibt in der Abhandlung "Der Beitrag des Gerichtshofs der Europäi-

nungen auch in Teilgebieten bisner gescheitert seien.

Jochen Streil gibt in der Abhandlung "Der Beitrag des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zur Entwicklung des Sozialrechts in der Gemeinschaft" zunächst einen kurzen, deskriptiven Überblick über die Rechtsprechung des EuGH auf sozialem Gebiet. Danach stellt er dar, wie das methodische Instrumentarium des Gerichtshofs, insbesondere die vom Vertragszweck her argumentierende, auf die unmittelbare Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts gerichtete Auslegungsmethode, diese Rechtsprechung geprägt habe. Anschließend behandelt er die Rechtsprechung zu den Kompetenzen der Gemeinschaft auf dem Gebiet des

Sozialrechts und zeigt schließlich an Beispielsfällen den materiellen Gehalt der Sozialrechtsprechung auf.

Sozialrechtsprechung auf.

Hagen Lichtenberg beleuchtet "Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft — rechtliche und soziale Probleme". In diesem Zusammenhang geht er auch auf die Stellung von Arbeitnehmern aus der Türkei auf Grund des Assoziierungsabkommens zwischen der EG und der Türkei ein. Er geht der Frage nach, ob den türkischen Arbeitnehmern in den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft hierdurch eine gleiche oder zumindest ähnliche Rechtsstellung eingeräumt wurde wie den Angehörigen der Mitgliedsstaaten. Dies sei vor allem davon abhängig, ob die Freizügigkeitsregelung des Assoziierungsabkommens in gleicher Weise wie die Normen der Gemeinschaftsverträge und die von der Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte unmittelbare individuelle Rechte begründen könnten, die den Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten in Konfliktfällen vorgingen und von Behörden und Gerichten zu beachten seien.

Rolf Birk ("Der Einfluß des Gemeinschaftsrechts auf die Entwicklung des Ar-

Rolf Birk ("Der Einfluß des Gemeinschaftsrechts auf die Entwicklung des Arbeitsrechts der Mitgliedsstaaten") sieht Schwerpunkte der seitherigen Aktivitäten der EG auf arbeitsrechtlichem Gebiet in dem Schutz der Arbeitnehmer vor wirtschaftlichen Risiken, dem Arbeitsschutz im engeren Sinne, also dem Gefahren- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sowie im Verhältnis zwischen Unternehmen und Belegschaft im Hinblick auf Information und Mitbestimmung im allgemeinen. Diese Themen hätten bislang nur zum Teil in Rechtsakte der Gemeinschaft umgesetzt werden können. Inspessamt sei der Einfluß der Gemeinschaft im allgemeinen. Diese Themen natten bisiang nur zum Teil in Rechtsakte der Gemeinschaft umgesetzt werden können. Insgesamt sei der Einfluß der Gemeinschaft auf das Arbeitsrecht der Mitgliedsstaaten freilich rudimentär. Es fehle bereits an einer einheitlichen oder doch halbwegs geschlossenen Konzeption, vielleicht könne und dürfe sie eine solche auch gar nicht entwickeln.

Heide Pfarr befaßt sich mit der "Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Arbeitsleben als Beispiel für die Durchsetzung sozialpolitischer Normen des Gemeinschaftsrechts". Sie behandelt in diesem Zusammenhang zunächst die Normsetzung zur Gleichstellung der Frau in der EG, sodann Klagemöglichkeiten vor dem EuGH in Sachen Gleichstellung der Frauen und setzt sich abschließend mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs in Sachen Gleichstellung auseinander.

mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs in Sachen Gleichstellung auseinander. Der Band wird abgeschlossen durch den Beitrag von Jörg Pipkorn über "Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer als Gegenstand gemeinschaftlicher Rechtsentwicklung". Der Verfasser folgert, daß die Bemühungen der Gemeinschaft, bestimmte Fragen der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen zu regeln, keine Patentlösung für das Schlüsselproblem darstellen könnten, wie sich Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen einerseits mit der Verwirklichung sozialer Ziele wie der Beteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmensleben andererseits verbinden ließen. Die Vorschläge der Kommission sollten nur einen Rahmen für einen kohärenten Lösungsansatz der Mitgliedsstaaten schaffen, der der Dimension der Gemeinschaft und ihrem grundsätzlichen Ziel Rechnung trage, binnenmarktähnliche Bedingungen zu schaffen.

Insgesamt ist der Publikation zu bescheinigen, daß sie auf Grund der Bandbreite der abgehandelten Themen sowie der Qualifikation der einzelnen Autoren eine vorzügliche Informationsquelle für all diejenigen darstellt, die sich näher mit sozialpolitischen Aspekten auf europäischer Ebene befassen.

Regierungsdirektor Dr. Michael Borchmann

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1987

MONTAG, 9. MÄRZ 1987

Nr. 10

#### Gerichtsangelegenheit

#### 1125

371 a E — 1. 1768 — Erlaubnisurkunde: Herrn Assessor Norbert Belthle, geboren am 25. 8. 1953 in Frankfurt am Main, wohnhaft Ziegelhüttenweg 54, 6000 Frankfurt am Main, geschäftsansässig Klingerstraße 26, 6000 Frankfurt am Main 1, wird gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 Rechtsberatungsgesetz die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen erteilt.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 10. 2. 1987 Der Präsident des Amtsgerichts

**Güterrechtsregister** 

#### 1126

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

GR 2358 — 18. 2. 1987: Hofmann, Günter, Hofmann geb. Herrmann, Lore Elisabeth Mathilde, Hohe Straße 5, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. Januar 1987.

GR 2359 — 19. 2. 1987: Jung, Eckard-Armin, Jung geb. Rupp, Petra Luzia Edelgard, 6352 Ober-Mörlen. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. September 1986.

GR 2360 — 18. 2. 1987: Bernard, William, Bernard geb. Ulrich, Ilse Tania, Feldstraße 19, 6361 Reichelsheim 2. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. August 1986.

GR 2361 — 18. 2. 1987: Müller, Jürgen, Koch, Müller geb. Rupp, Sabine, med.-techn. Assistentin, Querstraße 12, 6365 Rosbach v. d. Höhe. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. Oktober 1986.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1127

GR 2362 — Neueintragung — 23. 2. 1987: Berg, Gerhard, und Berg geb. Waniek, Gabriele, Hauptstraße 51 A, Bad Nauheim-Steinfurth. Gütertrennung durch Vertrag vom 6. Januar 1987.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1128

5 GR 1683 — Neueintragung — 28. 1. 1987: Eheleute: Student Egbert Seiferth und Kauffrau Katharina Seiferth geb. Reinke, beide in Künzell. Durch notariellen Vertrag vom 7. Februar 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 28. 1. 1987

Amtsgericht

#### 1129

GR 677 — Neueintragung — 12. 2. 1987: Wittich, Kurt Heinrich, Diplom-Ingenieur, Würzburger Straße 87, Flörsbachtal, Ortsteil Kempfenbrunn, und Ellen geb. Hantke.

Durch Vertrag vom 15. Dezember 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 12. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1130

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 2799 — 19. 2. 1987: Eheleute Vogler, Armin, geb. 16. 11. 1958, Dipl.-Betriebswirt, und Scholz-Vogler, Bettina, geb. Scholz, geb. 21. 6. 1961, Lehramtsreferendarin, Pohlheim 5-Grüningen. Durch Vertrag vom 28. Januar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2802 — 16. 2. 1987: Eheleute Baier, Wilhelm, geb. 20. 8. 1939, Baier, Hannelore, geb. Pfeifer, geb. 16. 4. 1950, Rabenau-Londorf. Durch Vertrag vom 22. Mai 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2804 — 23. 2. 1987: Eheleute Schmidt, Dieter, geb. 29. 6. 1949, Schmidt, Rita Margit, geb. Schäfer, geb. 18. 9. 1959, 63 Gießen-Lützellinden. Durch Vertrag vom 18. Dezember 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 23. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1131

GR 683 — Neueintragung — 12. 1. 1987: Eheleute Lehrer Hans Georg Heinrich Schönherr geb. Krautwurm und Speditionskauffrau Evelyn Gisela Schönherr, beide Krugweg 5, 6418 Hünfeld 1. Durch Ehevertrag vom 8. Dezember 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 12. 1. 1987

Amtsgericht

#### 1132

GR 345 — Neueintragung — 12. 2. 1987: Lux, Klaus-Dieter, Maschinenführer, geb. 30. 10. 1954, und Ute, geb. Schüller, geb. 2. 1. 1962, in Melsungen. Durch Vertrag vom 23. Januar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 12. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1133

GR 344 — Neueintragung — 12. 2. 1987: Ludwig, Kurt, Kaufmann, geb. 2. 12. 1928, und Lieselotte, geb. Ludwig, geb. 12. 8. 1932, in Morschen. Durch Vertrag vom 17. Dezember 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 12. 2. 1987 Amtsgericht

#### 1134

GR 253 — Veränderung — 18. 2. 1987: Wirtschaftsleiter Otto Adam Eydt und Christa Barbara Eydt geborene Reidelbach, Zum Berggarten 5, 6442 Rotenburg a. d. Fulda. Durch Vertrag vom 4. Dezember 1986 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

**6442 Rotenburg à. d. Fulda,** 18. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1135

GR 696 — Neueintragung — 18. 2. 1987: Kaufmann Herbert Lehnert und Petra Lehnert geb. Zimmermann, 6292 Weilmünster-Ernsthausen, Auf Weisburg 37. Durch Ehe-

vertrag vom 4. Oktober 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 18. 2. 1987

Amtsgericht

#### Musterschutzregister

#### 1136

MR 244 — Neueintragung — 17. 2. 1987: Halo Pfeifer GmbH Gebinde für Süßwaren-, Textil-, Parfümerie- und Werbebranche, Birstein. Angemeldet am 24. Januar 1987, 10.00 Uhr. 5 Muster für Süßwarengebinde in Paket; Geschäftsnummer: 502, 510, 511, 512 und 515; offen. Plastische Erzeugnisse. Die Schutzfrist beträgt drei Jahre.

6460 Gelnhausen, 17. 2. 1987

Amtsgericht

## Vereinsregister

#### 1137

VR 563 — Neueintragung — 7. 11. 1986: Parkgemeinschaft Im Eisfeld e. V. in Bad Hersfeld

6430 Bad Hersfeld, 24. 2. 1987 Amtsgericht

#### 1138

VR 435 — Neueintragung — 11. 2. 1987: Männergesangverein "Eintracht" 1893 Nauroth e. V. mit dem Sitz in Heidenrod-Nauroth

6208 Bad Schwalbach, 11. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1139

VR 436 — Neueintragung — 11. 2. 1987: Freiwillige Feuerwehr Taunusstein-Wingsbach Die Satzung ist am 14. Februar 1986 errichtet. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Vorsitzender ist Normann Hackl, stellvertretender Vorsitzender ist Harald Schmid, Kassierer ist Gerhard Stallmann, sämtlich wohnhaft in Taunusstein-Wingsbach.

6208 Bad Schwalbach, 11. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1140

VR 618 — Neueintragung — 25. 2. 1987: Sozial-kultúreller Förderverein Eschenburg in Eschenburg-Wissenbach.

6340 Dillenburg, 25. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1141

6 VR 494 — Neueintragung — 13. 2. 1987: Kreisjugendring Eschwege, Eschwege.

3440 Eschwege, 19. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1142

VR 676 — Neueintragung — 24. 2. 1987: THW — Kreisvereinigung Wetterau, Friedberg (Hessen).

6360 Friedberg (Hessen), 24. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1143

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

VR 1581 — 5. 2. 1987: Fußballclub Babylon Sportverein. Sitz des Vereins: Pohlheim

VR 1583 — 19. 2. 1987: Vereinigung älterer Bürgerinnen und Bürger. Sitz des Vereins: Gießen.

6300 Gießen, 23. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1144

VR 1142 — Neueintragung — 24. 2. 1987: Schulverein der Grund- und Hauptschule Elz, Elz.

6253 Hadamar, 24. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1145

41 VR 677 — Löschung — 19. 2. 1987: Jugendtreff International, Hanau. Dem Verein wurde durch Beschluß vom 4. November 1986 die Rechtsfähigkeit entzogen. Von Amts wegen eingetragen.

41 VR 1101 — Neueintragung — 19. 2. 1987: Krabbel- und Spielstube e. V., Langenselhold

6450 Hanau, 19. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 41

#### 1146

VR 432 — Neueintragung — 20. 2. 1987: Gesangverein "Eintracht" 1869 Offenbach; Sitz: 6349 Mittenaar-Offenbach.

6348 Herborn, 20. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1147

VR 1364 — Neueintragung — 20. 2. 1987: Tae Kwon Do — Kick Boxing Marburg, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 20. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1148

VR 311 — Neueintragung — 23. 2. 1987: a) Lernwerk e. V., b) 6363 Echzell-Bingenheim.

6478 Nidda, 23. 2. 1987

Amtsgericht

# Liquidation

#### 1149

Die Freie Abendschule Frankfurt e.V. wird aufgelöst. Liquidatoren sind Klaus Bittner und Bettina Rudolph (Tel. 069/450463). Meldefrist für Gläubiger bis 30. Juni 1987.

6000 Frankfurt am Main, 24. 2. 1987

Die Liquidatoren

# Vergleiche — Konkurse

#### 1150

N 33/85: — Beschluß: Konkursverfahren über den Nachlaß des am 27.8. 1897 in Hamme geborenen und am 17.5. 1985 in Bad Hersfeld verstorbenen Rentners Johann Wilhelm Heinrich Reichhardt, zuletzt wohnhaft gewesen in Heringen/W., August-Vilmar-Straße 14.

1. Die Vornahme der Schlußverteilung wird genehmigt.

2. Schlußtermin wird bestimmt auf Freitag, 3. April 1987, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Bad Hersfeld, Badestube 5—7, Zimmer 120.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

6430 Bad Hersfeld, 25. 2. 1987 Amtsgericht

#### 1151

4 N 14/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gräber und Jung Bausysteme GmbH, Heppenheim, Weiherhausstraße 55, ist nach Abhaltung des Schlußtermins am 16. Februar 1987 aufgehoben worden.

6140 Bensheim, 17. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1152

61 N 164/86: Über das Vermögen der F & L Einstreu Vertriebs GmbH, 6103 Griesheim, Groß-Gerauer Straße 2, vertreten durch die Geschäftsführerin Elke Labinsky, Heissfeldstraße 36, 6080 Groß-Gerau, ist am 18. Februar 1987, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Köhle, Adelungstraße 13, 6100 Darmstadt.

Anmeldefrist: 25. April 1987. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 25. März 1987.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

1) am 30. März 1987, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO.

2) am 18. Mai 1987, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 18. 2. 1987

Amtsgericht, Abt. 61

#### 1153

61 N 127/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schäfers Leiterplatten Schnellservice GmbH, Industriestraße 7 A, 6102 Pfungstadt 2, vertreten durch den Geschäftsführer Werner Peter Schäfer, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 19. 2. 1987

Amtsgericht, Abt. 61

#### 1154

N 2/87: Konkursantragsverfahren Planuplast Zahnfabrik GmbH (früher Wilde GmbH), Walluf/Rheingau.

Der Schuldnerin ist am 19. Februar 1987 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6228 Eltville am Rhein, 19. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1155

2 N 8/86: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Baubetreuungsgesellschaft Anlauf GmbH, Stennernring 53, 3559 Burgwald-Bottendorf, ist der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse zurückgewiesen worden (§ 107 KO).

Das am 18. Februar 1986 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot sowie die am 15. April 1986 angeordnete Sequestration wurden aufgehoben.

3558 Frankenberg (Eder), 5. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1156

81 N 118/87: Über das Vermögen der Höchster Pelzmoden Gerd H. Golsch GmbH & Co. KG, Emmerich-Josef-Straße 27, 6230 Frankfurt am Main-Höchst, wird heute, am 12. Februar 1987, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Brommstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1987, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Mittwoch, dem 25. März 1987, 10.00 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 22. April 1987, 10.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, 3. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. März 1987 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 12. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 81

#### 1157

81 N 413/84 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Grzanna Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Grzanna, Lange Straße 23, 6000 Frankfurt am Main 1, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 13. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 81

#### 1158

N 18 und 19/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Drogisten Heinrich Meyer, 3585 Neuental 1, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 27. März 1987, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Fritzlar, Schladenweg 1, I. Stock, Zimmer 27, anberaumt.

3580 Fritzlar, 18. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1159

N 22/83: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Zimmerei und Sägewerk Erwin Schmidt GmbH, Zwesten, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 27. März 1987, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Fritzlar, Schladenweg 1, I. Stock, Zimmer 27, anberaumt.

3580 Fritzlar, 18. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1160

N 4/84: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Heinrich Klein, 3580 Fritzlar, Brandenburger Straße 13, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 27. März 1987, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Fritzlar, Schladenweg 1, I. Stock, Zimmer 27, anberaumt.

3580 Fritzlar, 18. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1161

N 14/84: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Liane Möller, jetzt Schreier geb. Ottowski, in 3584 Zwesten, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zu einer Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung:

Beschlußfassung über die Verwertung oder Freigabe von Sprayflaschen für die Entspiegelung von Sichtgeräten an den Schuldner auf

Amtsgericht

Freitag, den 27. März 1987, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Fritzlar, Schladenweg 1, I. Stock, Zimmer 27, anberaumt.

3580 Fritzlar, 18. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1162

N 16/84: Im Konkursverfahren über das Vermögen der JCB Innenausbau- und Montagegesellschaft mbH, Jesberg, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 27. März 1987, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Fritzlar, Schladenweg 1, I. Stock, Zimmer 27, anberaumt.

3580 Fritzlar, 18. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1163

N 14 und 15/85: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Bauunternehmer a) Eberhard Ermler, Gudensberg, b) Norbert Bezold, Gudensberg-Maden, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 27. März 1987, 10.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Fritzlar, Schladenweg 1, I. Stock, Zimmer 27, anberaumt.

3580 Fritzlar, 18. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1164

N 3/86: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Maurermeisters Gerhard Reiß, Schöne Aussicht 10, 3501 Edermünde-Grifte, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zu einer Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung: Zustimmung für zu führende risikobehaftete Masseprozesse auf

Freitag, den 27. März 1987, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Fritzlar, Schladenweg 1, I. Stock, Zimmer 27, anberaumt.

3580 Fritzlar, 18. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1165

VN 1/87: Über das Vermögen der Firma Schmidt H. & Sohn, Bauunternehmen, Inhaber: Oskar Schmidt, Nordstraße 1 a. 6460 Gelnhausen-Roth, ist am Freitag, dem 20. Februar 1987, 9.45 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Es ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Braeunlich, Barbarossastraße 19, 6460 Gelnhausen.

Vergleichstermin am 20. März 1987, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 13.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ermittlungsergebnis sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6460 Gelnhausen, 24. 2. 1987 Amtsgericht

#### 1166

24 N 93/86: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 9. 1985 in Groß-Gerau verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Joachim Jürgen Heiß, zuletzt wohnhaft Werrastraße 10 a, 6086 Riedstadt-Wolfskehlen, ist auf den

19. März 1987, 8.30 Uhr, im Saal 151 des Gerichtsgebäudes Europaring 11—13, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnungspunkt: Geltendmachung von Ansprüchen an die Miteigentümerin des zum Nachlaß gehörigen Grundbesitzes und Vergleichsabschluß.

6080 Groß-Gerau, 25. 2. 1987 Amtsgericht

#### 1167

42 N 11/87: Über den Nachlaß des Gerhard Edgar Schernick, verstorben am 30. 6. 1986 in 6455 Erlensee, wird heute, 18. Februar 1987, 10.00 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt und Notar Dr. Gottfried Wollweber, Kurt-Blaum-Platz 8, 6450 Hanau.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 1. April 1987.

Vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Raum 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

14. April 1987, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände

28. April 1987, 11.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. März 1987 anzeigen.

6450 Hanau, 18. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

#### 1169

N 4/87: Konkurseröffnungsverfahren Thomas Roland Hofer, Fuldaer Straße 52, 6418 Hünfeld: Am 23. Februar 1987 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6418 Hünfeld, 23. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1169

65 N 225/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der ORBA Damenoberbekleidung GmbH, Oberzwehrener Straße 2, 3507 Baunatal, vertreten durch deren Geschäftsführerin Ortrud Bauer geb. Schnabel (HRB 4076 AG Kassel), ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 31. März 1987, 9.45 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 10. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 65

#### 1170

9 N 8/87: In der Konkursantragssache der Firma ISB Systembau Baugesellschaft mbH., Beratung, Planung, Ausführung, Hauptstraße 5, 6240 Königstein im Taunus, vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Butzke, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen, ist durch Beschluß vom 13. Februar 1987 ein allgemeines Veräußerungsverbot über das Vermögen der Schuldnerin erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 13. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 9

#### 1171

9 N 76/86: In der Konkurssache über das Vermögen der Firma M. Gehring — Schlüsselfertiges Bauen GmbH, Hauptstraße 109, 6232 Bad Soden-2, ist das am 9. Dezember 1986 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration durch Beschluß vom 23. Februar 1987 aufgehoben worden.

**6240 Königstein im Taunus, 23. 2. 1987** 

Amtsgericht, Abt. 9

#### 1172

3 N 29/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Dreieich eG ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf:

Freitag, den 27. März 1987, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27,

Zimmer 20.

6070 Langen, 18. 2. 1987

#### 1172

7 N 9/87: Über das Vermögen der Firma Alte Autohaus Langen GmbH i. L., vertreten durch den Liquidator Dipl.-Kfm. Robert Pietz, Neckarstraße 19, 6070 Langen, ist am 19. Februar 1987, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt O. Hermann, Schumannstraße 45, 6000 Frankfurt am Main 1.

Konkursforderungen sind bis 15. Mai 1987, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

10. April 1987, um 9.30 Uhr. Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

8. Mai 1987, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. April 1987 anzeigen.

6070 Langen, 19. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1174

7 N 14/75: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 7. Juli 1975 verstorbenen Diplom-Kaufmanns Dr. Heinrich Geil, zuletzt wohnhaft Georg-Voigt-Straße 71, 3550 Marburg, wird Termin zur Prüfung dernachträglich angemeldeten Forderungen auf

Freitag, 20. März 1987, 10.00 Uhr, Zimmer 351, Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, bestimmt.

3550 Marburg, 19. 2. 1987

Amtsgericht, Abt. 7

#### 1175

7 N 56/86: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 7. Dezember 1984 in Marburg verstorbenen Frau Anna Elisabeth (Katharina) Gimbel, zuletzt wohnhaft in Cölbe-Schwarzenborn, wird eine Gläubigerversammlung auf

Dienstag, 24. März 1987, 14.30 Uhr, Zimmer 351, Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, einberufen.

Tagesordnung: Genehmigung zum Verkauf

der beiden Grundstücke.

3550 Marburg, 20. 2. 1987

Amtsgericht, Abt. 7

#### 1176

3 N 3/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Offset-Reproduktionen Rolf Fischer GmbH, Eppertshausen, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 88 621,58 DM zuzüglich Zinsen. Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters sowie die restlichen Gerichtskosten sind abzusetzen.

Zu berücksichtigen sind 206 641,16 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Dieburg, Zimmer 206, aus:

6107 Reinheim, 23. 2. 1987

Der Konkursverwalter Keil

#### 1177

24 N 21/84: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Hans Willi Waldschmidt, Groß-Gerau, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Groß-Gerau (Aktenzeichen 24 N 21/84) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 28 896,64 DM. Es ist ein verteilbarer Massebestand von 5 787,30 DM vorhanden.

6086 Riedstadt, 5. 1. 1987

Der Konkursverwalter Artinger Rechtsanwalt

#### 1178

3 N 4/78: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß hinter dem am 6. 11. 1977 verstorbenen, zuletzt in Oestrich-Winkel, Rheingaustraße 58, wohnhaft gewesenen Dr. med. Bernhard Engelbert Schweda, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände bestimmt auf

Freitag, den 3. April 1987, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, Gerichtsstraße 9.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 9 461,40 DM Vergütung.

6220 Rüdesheim am Rhein, 13. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1179

N 10/87: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma GeSe Baugesellschaft mbH & Co. Sanierungs-Kommanditgesellschaft, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschaft, GeSe Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Karl-Heinz Schöll, Dieburger Straße 107, 6074 Rödermark.

Der Schuldnerin ist am 19. Februar 1987 verboten worden, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6453 Seligenstadt, 20. 2. 1987 Amtsgericht

#### 1180

3 N 2/87: Über das Vermögen der Firma Hetaco Thermoisolierungen Aktiengesellschaft in Wetzlar, Eduard-Kaiser-Straße 35, Vorstand: Stefan Pampuch, ist heute, am 20. Februar 1987, 17.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Der Rechtsanwalt Bernd Ache in Wetzlar, Langgasse 68, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 24. März 1987 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht miteinzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch, den 15. April 1987, 8.30 Uhr, im

Amtsgericht, Saal 306, Gebäude B, Wertherstraße 1, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner auszuhändigen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 23. März 1987 anzuzeigen.

Als Hinterlegungsstelle wird gemäß § 129 Abs. 2 Konkursordnung bestimmt: Aßlarer Bank eG in Aßlar.

6330 Wetzlar, 20. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1181

62 N 199/83 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Möbel- und Einrichtungshaus Adolf Beck GmbH & Co. KG, Mainz-Kastel, Am Weyer 3, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 16. 2. 1987

Amtsgericht, Abt. 62

#### 1182

62 N 241/83 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Küchen-Studio Burgstraße GmbH, früher Wiesbaden, Burgstraße 6—8, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 16. 2. 1987

Amtsgericht, Abt. 62

# Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

#### 1183

K 87/85: Die im Grundbuch von Hattendorf, Bezirk Alsfeld, Band 14, Blatt 349, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Hattendorf,

Flur 22, Nr. 21/4, Hof- und Gebäudefläche, Neuhattendorfer Straße 2, Größe 5,69 Ar,

Flur 22, Nr. 21/7, Hof- und Gebäudefläche, Neuhattendorfer Straße 2, Größe 17,06 Ar,

sollen am Montag, dem 18. Mai 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Amthof 12, Alsfeld, 1. Stock, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erna Merle, geb. 16. 5. 1939, Alsfeld-Hattendorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 22, Nr. 21/4 auf Flur 22, Nr. 21/7 auf Gesamtwert: 5 690,— DM, 189 960,— DM, 195 650,— DM.

Im ersten Termin erfolgte Zuschlagsversagung gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 18. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1184

3 K 31/86: Das im Grundbuch von Arolsen, Band 104, Blatt 3132, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arolsen, Flur 3, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche, Remmeker Ring 36, Größe 7,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Mai 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Werning und Marianne Werning geb. Schönfeld.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 380 000,—DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 10. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1185

3 K 10/86: Das im Grundbuch von Helsen, Band 27, Blatt 786, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 293/1, Hof- und Gebäudefläche, Schanzenstraße 3 a, Größe 2,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Mai 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Stephan Sander.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 215 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 11. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1186

3 K 25/86: Das im Grundbuch von Berndorf, Band 16, Blatt 442, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Berndorf, Flur 1, Flurstück 105, Hof- und Gebäudefläche, Haubertweg 18, Größe 7,81 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Mai 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Kühn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 138 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 18. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1187

3 K 42/86: Das im Grundbuch von Volkmarsen, Band 117, Blatt 5564, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Volkmarsen, Flur

36, Flurstück 218, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lindenstraße 13, Größe 9,39 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Mai 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Klein geborene Weyer.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 281 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 23. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1188

K 45/84: Die im Grundbuch von Heddersdorf, Band 7, Blatt 213, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Heddersdorf,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 58, Grünland, In der Kaute, Größe 88,27 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 56, Ackerland, An der Trift, Größe 229,19 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 102/28, Ackerland, Am Berg, Größe 91,30 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 42/1, Ackerland, Der Mellebach, Größe 145,72 Ar, lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 42/2, Acker-

land, Im Silbergraben, Größe 152,35 Ar, lfd. Nr. 9, Flur 2, Flurstück 50/1, Grün-

land, Im Ried, Größe 12,56 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 4, Flurstück 35/1, Hofund Gebäudefläche, Grünland, Dorfstraße 1, Größe 16,59 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 2, Flurstück 51/2, Hofund Gebäudefläche, Grünland, Dorfstraße 5, Größe 30,14 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 2, Flurstück 51/1, Grünland, Im Ried, Größe 0,57 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 1. Juli 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Bechstein.

Wert nach § 74 a ZVG: Nr. 8 827,—DM, Nr. 2 = 45 838,—DM, Nr. 4 = 18 260,— DM, Nr. 7 = 29 144,— DM, Nr. 8 = 30 470,— DM, Nr. 9 = 1 256,— DM, Nr. 12 = 16 590,— DM, Nr. 15 = 263 824,— DM, Nr. 17 = 57, -DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 18. 2. 1987 Amtsgericht

#### 1189

K 28/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Königshagen, Band 8, Blatt 233, Lieg.B. 29, Bestandsver-

lfd. Nr. 59, Gemarkung Königshagen, Flur 1, Flurstück 90/1, Hof- und Gebäudefläche, Königsstraße 17, Größe 3,38 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Mai 1987, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvoll-

streckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 19. 12. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arbeiterin Sigrid Raßmann geb. Köhler,

Edertal-Königshagen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

199 000,-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird

3590 Bad Wildungen, 16. 2. 1987 Amtsgericht

4 K 45/86: Die im Grundbuch von Zwingenberg, Band 30, Blatt 1527, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zwingenberg, Flur 1, Flurstück 229, Hof- und Gebäudefläche, Obertor 9, Größe 2,20 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 223/1, Bauplatz, zu Obertor 9, Größe 0,35 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 229/1, Hofund Gebäudefläche, zu Obertor 9, Größe 0.05 Ar.

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 223/4, Bauplatz, Heidelberger Straße, Größe 0,54 Ar,

sollen am Montag, dem 11. Mai 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, helmstraße 26, Raum 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schäfer, Elisabethe Margarete Christina geb. Eschborn in Zwingenberg,

b) Schäfer, Willi Heinrich in Weinheim,

c) Weiß, Liesel geb. Schäfer in Zwingen-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 18. 2. 1987 Amtsgericht

#### 1191

3 K 43/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Selters, Band 24, Blatt 1002,

Flur 6, Nr. 69, Landwirtschaftsfläche auf dem Aßgraben, Größe 5,28 Ar,

soll am Montag, dem 4. Mai 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Else Kraft geb. Schmidt, Ortenberg,

b) Heinrich Kraft, Ortenberg, verstorben am 25. 2. 1985,

c) Marianne Deckenbach geb. Kraft, Ortenberg,

zu a) bis c) in Erbengemeinschaft -Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7 290,—DM für Flur 6, Nr. 69.

Auf das im Versteigerungstermin am 9. Februar 1987 abgegebene Meistgebot ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 16. 2. 1987 Amtsgericht

#### 1192

61 K 132/86: Das im Grundbuch von Brandau, Band 24, Blatt 943, eingetragene

lfd. Nr. 67, Gemarkung Brandau, Flur 2, Flurstück 20/1, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldstraße 50, Größe 16,03 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Juli 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Haumann, Modautal-Brandau. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 2. 1987

Amtsgericht, Abt. 61

#### 1193

61 K 119/85: Das im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 149, Blatt 6630, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 42, Flurstück 200/41, Hof- und Gebäudefläche, Baustraße 72, Größe 4,35 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dietrich Tollkühn,

b) Evelin Tollkühn, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 17. 2. 1987

Amtsgericht, Abt. 61

#### 1194

61 K 129/86: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 75, Blatt 3103, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 359/3, Hof- und Gebäudefläche, Gutenbergstraße 21, Größe 2,03 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 359/4, Gartenland, Gutenbergstraße, Größe 0,53 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 359/2, Gartenland, Gutenbergstraße, Größe 0,74 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 20. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1986 bzw. 9. 9. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Frieda Hildegard Gäbler,

b) Antonie Anna Lydia Hübener,

c) Margarete Charlotte Eschbach, — je zu einem Drittel -

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt 430 000,-DM für lfd. Nr. 1; 17 200,-DM für lfd. Nr. 2; 24 000,— DM für lfd. Nr. 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 2. 1987

Amtsgericht, Abt. 61

#### 1195

3 K 47/85, 3 K 48/85, 3 K 49/85, 3 K 50/85, 3 K 54/85, 3 K 55/85: Die im Grundbuch von Lengfeld, Blatt 1733, eingetragenen Grundstücke, Lengfeld,

Flur 3, Nr. 101, Ackerland, Grünland vor dem Zipfen, Größe 11,45 Ar,

Flur 8, Nr. 70, Ackerland, Grünland, die lange Wiese, Größe 14,30 Ar,

Flur 1, Nr. 358, Ackerland (Obstbaumstück), im Brühel, Größe 6,19 Ar,

das im Grundbuch von Lengfeld, Blatt 2145, eingetragene Grundstück, Lengfeld, Flur 1, Nr. 539, Ackerland (Obstbaumstück), Größe 0,90 Ar,

Ackerland/Grünland, Obstbaumstück, der Hinterwiesenwingert, Größe 6,70 Ar,

das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Blatt 6744, eingetragene Grundstück, Groß-Umstadt, Flur 17, Nr. 17, Landwirtschaftsfläche, hinterm Schöllkopf, Größe 24,46 Ar,

und das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Blatt 6148, eingetragene Grundstück, Groß-Umstadt, Flur 17, Nr. 18, Ackerland, hinterm Schöllkopf, Größe 18,06 Ar,

sollen am Dienstag, dem 28. April 1987, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zum Zeitpunkt der Eintragung des Versteigerungsvermerks,

(Blatt 6148 und 6744 von Groß-Umstadt: 22. 5. 1986, Blatt 2145 von Lengfeld: 21. 5. 1986 und Blatt 1733 von Lengfeld: 26. 5. 1986) waren in Blatt 6744 von Groß-Umstadt und Blatt 2145 von Lengfeld:

a) Breitwieser, Georg, Landwirt, 6111 Otzberg, — zur Hälfte —,

b) Breitwieser, Georg, Landwirt, 6111 Otzberg,

c) Kuhl geb. Klotz, Maria Margarete, geb. am 13. 9. 1922, 6095 Ginsheim-Gustavsburg 2,

d) Epke geb. Roßmann, Ria, 6100 Darmstadt-Eberstadt,

e) Winterer geb. Roßmann, Katharina, geb. am 14. 2. 1915, Winnenden,

f) I. Boß, Norbert, geb. am 4. 3. 1941, 6300 Gießen,

II. Boß, Michael, geb. am 16. 5. 1947, Wetzlar,

I. und II. — in Erbengemeinschaft

b) bis f) - in Erbengemeinschaft zur Hälfte -

In Blatt 6148 von Groß-Umstadt und Blatt 1733 von Lengfeld:

a) Breitwieser, Georg, Landwirt, 6111 Otz-

b) Kuhl geb. Klotz, Maria Margarete, geb. am 13. 9. 1922, 6095 Ginsheim-Gustavsburg 2,

c) Epke geb. Roßmann, Ria, 6100 Darmstadt-Eberstadt,

d) Winterer geb. Roßmann, Katharina, geb. am 14. 2. 1915, Winnenden,

e) I. Boß, Norbert, geb. am 4. 3. 1941, Gießen,

II. Boß, Michael, geb. am 16. 5. 1947, Wetzlar,

I. und II. — in Erbengemeinschaft —

a) bis e) - in Erbengemeinschaft -

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Lengfeld: Flur 3, Nr. 101 auf 2 290,- DM, Flur 1, Nr. 358 auf 6 190,-- DM, Flur 8, Nr. 70 auf Flur 1, Nr. 539 auf 5 720,- DM, 1 520,- DM, Groß-Umstadt: Flur 17, Nr. 17 auf

13 453,— DM, Flur 17, Nr. 18 auf 9 933,-- DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 11. 2. 1987 Amtsgericht

#### 1196

3 K 33/86: Der im Grundbuch von Dieburg, Band 130, Blatt 5679, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 5, Dieburg, Flur 1, Flurstück 792/2, Hof- und Gebäudefläche, Klosterstraße 15, Größe 1,87 Ar.

lfd. Nr. 6, Dieburg, Flur 1, Flurstück 793/2, Hof- und Gebäudefläche, Klosterstraße, Größe 1,35 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Mai 1987, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Irma Hildegard Naumann, Dieburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,für Flurstück 792/2 und 40 000,— DM für Flurstück 793/2.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 22, 1, 1987

Amtsgericht

#### 1197

3 K 41/86: Der im Grundbuch von Heubach, Band 32, Blatt 1529, eingetragene Grundbesitz.

lfd. Nr. 1, Heubach, Flur 3, Flurstück 5, Hofraum, Wilhelm-Leuschner-Straße, Größe 4,15 Ar,

lfd. Nr. 2, Heubach, Flur 1, Flurstück 111/1, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 160-162, Größe 16,23 Ar.

soll am Dienstag, dem 26. Mai 1987, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerta Margit Moser, 6114 Groß-Umstadt/ Heubach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 000,— DM für Flur 3, Flurstück 5 und 650 000,— DM für Flur 1, Flurstück 111/1.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 22. 1. 1987

Amtsgericht

#### 1198

8 K 15/86: Die im Grundbuch von Steinbrücken, Band 42, Blatt 1424, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 40, Ackerland, Das unterste Feld, II. Teil, Größe 8,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 50, Grünland, Das unterste Feld, II. Teil, 7. Gew., Größe 4,08 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 51, Grünland, Das unterste Feld, II. Teil, 7. Gew., Größe 6,21 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 77; Ackerland, Am Sasenberg, 6. Gew., Größe 17,44 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 27, Flurstück 137, Grünland, Blankenwiese, Größe 6,38 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 13, Flurstück 43/15, Ackerland, Oberm Hiegenberg, 2. Gew., Größe 2,90 Ar.

lfd. Nr. 8, Flur 13, Flurstück 44/15, Ackerland, Oberm Ziegenberg, 2. Gew., Größe 16,60 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 21, Flurstück 91, Ackerland, Am Sasenberg, 20. Gew., Größe 18,09

lfd. Nr. 12, Flur 27, Flurstück 135, Grün-

land, Blankenwiese, Größe 6,38 Ar, lfd. Nr. 13, Flur 27, Flurstück 136, Grünland, Blankenwiese, Größe 6,38 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 20. Mai 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Neuschäfer, Herta geb. Hofmann, 6344 Dietzhölztal-Steinbrücken.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 84 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 1 215,— DM, 612,— DM, lfd. Nr. 2 auf lfd. Nr. 3 auf 931,— DM, 3 488,— DM, lfd. Nr. 5 auf lfd. Nr. 6 auf 957,— DM,

lfd. Nr. 7 auf 435,- DM, lfd. Nr. 8 auf 2 490,— DM, 3 698,— DM, 957,— DM. lfd. Nr. 11 auf lfd. Nr. 12 auf

lfd. Nr. 13 auf

957,--- DM, Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 23. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1199

3 K 42/85: Die im Grundbuch von Wanfried, Band 68, Blatt 2501, eingetragenen

Grundstücke, Gemarkung Wanfried, lfd. Nr. 10, Flur 33, Flurstück 143/1, Gebäudefläche, Kirchstraße 10 a, Größe 1,18

lfd. Nr. 12, Flur 33, Flurstück 143/6, Hofund Gebäudefläche, Kirchstraße 10 a, Größe 1,10 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 33, Flurstück 143/2, Gebäudefläche, Kirchgasse 10, Größe 1,81 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 33, Flurstück 143/7, Hofund Gebäudefläche, Kirchstraße 10, Größe 3,53 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 13. Mai 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gisela Haase geborene Rexrodt, Wanfried. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 19. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1200

84 K 245/86: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 11 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 28, Blatt 871, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 208,49/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 119, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Leerbachstraße 60, Größe 2,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 und dem Sondernutzungsrecht an dem Dachraum Nr. 5 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen Band 28, Blätter 867-871) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 28. Juli 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 10. 1986 (Versteigerungsvermerk):

A. B. V. Aufbau- Betreuungs- und Verwaltungs GmbH, 6261 Reichelsheim.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

197 000,--- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 84

#### 1201

84 K 239/86: Das im Grundbuch-Bezirk Hattersheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 53, Blatt 1496, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hattersheim, Flur 22, Flurstück 89/22, Gebäude- und Freifläche, Albanstraße 12, Größe 4,54 Ar,

soll am Montag, dem 10. August 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 9. 1986

(Versteigerungsvermerk):

Michael Becker in Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 84

84 K 124/86: Das im Grundbuch-Bezirk 53 (Schwanheim) des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 193, Blatt 5346, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 53, Flur 9, Flurstück 149/1664, Hof- und Gebäudefläche, Vogesenstraße 23, Größe 5,01 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Juni 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Werner Weinberg in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

430 000,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 84

#### 1203

K 108/85: Das im Grundbuch von Nieder-Mörlen, Band 63, Blatt 2530, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Mörlen, Flur 8, Flurstück 68, Gartenland, Unland, Der Laukertsberg, Größe 84,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. April 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 36, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marianne Rack, 6361 Reichelsheim Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29 575, - DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 2. 2. 1987

Amtsgericht

K 8/86: Die im Grundbuch von Nieder-Mörlen; Band 44, Blatt 1953, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nrn. 1—8, 12, 18, 19 und 24-33, Gemarkung Nieder-Mörlen,

Ifd. Nr. 1, Nieder-Mörlen, Flur 9, Flurstück 34, Kiesgrube, Größe 19,14 Ar,

lfd. Nr. 2, Nieder-Mörlen, Flur 9, Flurstück 62, Kiesgrube, Größe 33,89 Ar,

lfd. Nr. 3, Nieder-Mörlen, Flur 9, Flurstück 48, Kiesgrube, Größe 11,99 Ar,

lfd. Nr. 4, Nieder-Mörlen, Flur 9, Flurstück 63, Kiesgrube, Größe 13,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Nieder-Mörlen, Flur 8, Flurstück 64, Kiesgrube, Größe 10,78 Ar, lfd. Nr. 6, Nieder-Mörlen, Flur 9, Flur-

stück 49, Kiesgrube, Größe 4,58 Ar, lfd. Nr. 7, Nieder-Mörlen, Flur 9, Flur-

stück 50, Kiesgrube, Größe 16,76 Ar, lfd. Nr. 8, Nieder-Mörlen, Flur 9, Flur-

stück 36, Kiesgrube, Größe 23,40 Ar, lfd. Nr. 12, Nieder-Mörlen, Flur 8, Flurstück 105/2, Kiesgrube, Größe 7,69 Ar,

lfd. Nr. 18, Nieder-Mörlen, Flur 9, Flurstück 53, Kiesgrube, Größe 12,12 Ar,

lfd. Nr. 19, Nieder-Mörlen, Flur 9, Flurstück 54, Kiesgrube, Größe, 9,79 Ar,

lfd. Nr. 24, Nieder-Mörlen, Flur 8, Flurstück 108, Kiesgrube, Größe 17,58 Ar,

lfd. Nr. 25, Nieder-Mörlen, Flur 8, Flurstück 107, Kiesgrube, Größe 10,64 Ar,

lfd. Nr. 26, Nieder-Mörlen, Flur 9, Flurstück 69, Kiesgrube, Größe 23,20 Ar,

lfd. Nr. 27, Nieder-Mörlen, Flur 8, Flur-

stück 42, Ackerland, Größe 5,20 Ar, lfd. Nr. 28, Nieder-Mörlen, Flur 9, Flur-

stück 67, Kiesgrube, Größe 20,48 Ar, lfd. Nr. 29, Nieder-Mörlen, Flur 8, Flurstück 105/1, Kiesgrube, Größe 7,70 Ar,

lfd. Nr. 30, Nieder-Mörlen, Flur 9, Flurstück 61, Kiesgrube, Größe 23,99 Ar,

lfd. Nr. 31, Nieder-Mörlen, Flur 9, Flurstück 41, Kiesgrube, Größe 19,65 Ar,

lfd. Nr. 32, Nieder-Mörlen, Flur 8, Flurstück 104, Kiesgrube, Größe 19,21 Ar,

lfd. Nr. 33, Nieder-Mörlen, Flur 8, Flurstück 103, Kiesgrube, Größe 9,17 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 30. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 36, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marianne Rack, 6361 Reichelsheim. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 9, Nr. 34 auf 6 699,-- DM, 4 196,50 DM, Flur 9, Nr. 48 auf 3 773,—DM, Flur 8, Nr. 64 auf 5 866,--- DM, Flur 9, Nr. 50 auf 2 691,50 DM, Flur 8, Nr. 105/2 auf 3 426,50 DM, Flur 9, Nr. 54 auf 3 724,— DM, 7 800,— DM, Flur 8, Nr. 107 auf Flur 8, Nr. 42 auf Flur 8, Nr. 105/1 auf 2 695,- DM, 6 877,50 DM, Flur 9, Nr. 41 auf 3 209,50 DM, Flur 8, Nr. 103 auf 11 851,50 DM, Flur 9, Nr. 62 auf 4 550,—DM, Flur 9, Nr. 63 auf 1 603,—DM, 8 190,—DM, Flur 9, Nr. 49 auf

36 auf Flur 9, Nr. 4 242,— DM, 6 153,— DM, Flur 9, Nr. 53 auf Flur 8, Nr. 108 auf 8 120,—DM, Flur 9, Nr. 69 auf 7 168.— DM, Flur 9, Nr. 67 auf

Flur 8, Nr. 104 auf 6 723,50 DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 3. 2. 1987

Flur 9, Nr. 61 auf

Amtsgericht

8 396.50 DM.

#### 1205

K 34/76: Die im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 19, Blatt 910, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Ilbenstadt, Ifd. Nrn. 4, 7, 12 und 13,

Flur 1, Nr. 76/3, Bauplatz, Breitenwegsgärten, Größe 8,00 Ar,

Flur 1, Nr. 75/3, Bauplatz, daselbst, Größe

Flur 1, Nr. 72/4, Hof- und Gebäudefläche, Breitenwegspfad, Größe 4,14 Ar,

Flur 1, Nr. 75/4, Bauplatz, Breitenwegsgärten, Größe 1,32 Ar,

sollen am Freitag, dem 8. Mai 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 36, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümer am 20. 5. 1976/ 21. 5. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Horst und Erika Schwinge, Niddatal, - je zur Hälfte -

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für 124 000,- DM, Flur 1, Nr. 76/3 auf 142 755,- DM, Flur 1, Nr. 75/3 auf 41 400,-- DM, Flur 1, Nr. 72/4 auf 20 460,- DM. Flur 1, Nr. 75/4 auf

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 12. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1206

5 K 98/84: Das im Erbbau-Grundbuch von Fulda, Band 325, Blatt 11 532, eingetragene Erbbaurecht.

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück Fulda, Blatt 11 531, Gemarkung Fulda, Flur 10, Flurstück 67/7, Lieg.B. 3030, Ge-bäude- und Freifläche, Gerloser Weg 48,

Größe 8,00 Ar, eingetragen in Abt. II, Nr. 1, für die Zeit vom 1. 10. 1920 bis 1. 10. 2020; Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur Veräußerung und Belastung; Eigentümer: Stadt Fulda;

soll am Donnerstag, dem 14. Mai 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Furi, Maria, geb. Henkel, zur Hälfte,
- b) Henkel, Marta geb. Geschwandtner,
- c) Henkel, Marie-Luise,

b) und c): in Erbengemeinschaft zur Hälfte, alle wohnhaft in Fulda.

Der Verkehrswert des Erbaurechts ist auf 119 000.— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 6400 Fulda, 16. 2. 1987

5 K 99/85: Das im Grundbuch von Fulda, Band 171, Blatt 6943, eingetragene Grund-

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fulda, Flur 7, Flurstück 41/12, Lieg.B. 5427, Hof- und Gebäudefläche, Görresstraße 28, Größe 26,07 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Mai 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hausfrau Bernadette Graw, geb. Fruhmann, in Petersberg.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 505 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 16. 2. 1987 Amtsgericht

5 K 2/86: Die im Grundbuch von Mittelrode, Band 6, Blatt 154, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Mittelrode, Flur 3, Flurstück 24/1, Ackerland, Im Bruchfelde, (Wert: 10 000,-DM), Größe 50,69 Ar

lfd. Nr. 6, Gemarkung Mittelrode, Flur 4, Flurstück 6, Gartenland, Im Dorfe, Größe (Wert: 1 580,-DM), 1,58 Ar

lfd. Nr. 13, Gemarkung Mittelrode, Flur 3, Flurstück 15/3, Ackerland, Am Kies, Größe (Wert: 20,-- DM). 0,05 Ar

lfd. Nr. 17, Gemarkung Mittelrode, Flur 4, Flurstück 12/24, Nebenfläche des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, Schwalbengasse 7, Größe 14,72 Ar

(Wert: 383 400,- DM), sollen am Donnerstag, dem 30. April 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ferdinand Michel in Fulda-Mittelrode.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 16. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1209

5 K 105/84: Das im Grundbuch von Flieden, Band 88, Blatt 2610, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flieden, Flur 25, Flurstück 103, Lieg.B. 1538, Gebäude- und Freifläche, Weinbergstraße 27, Größe 8,64

soll am Donnerstag, dem 21. Mai 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 12. 1984 bzw. 15. 1. 1985 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Günter Pleß,

b) seine Ehefrau Astrid Pleß geb. Schuster, beide in Flieden, — als Miteigentümer je zur

Der Verkehrswert des Grundstückes ist auf 340 240,—DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 17. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1210

5 K 35/86: Das im Grundbuch von Welkers, Band 15, Blatt 506, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Welkers, Flur 4, Flurstück 20/16, und 20/17, Lieg.B. 273, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Ebert-Straße 8, Größe 34,00 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Juni 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Bendrat in Eichenzell.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 522 600,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 18. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1211

K 26/86: Das im Grundbuch von Breitenborn, Band 28, Blatt 830, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Breitenborn, Flur 26, Flurstück 5, Gebäude- und Freifläche, Hochwaldstraße 13, Größe 11,22 Ar,

soll am Freitag, dem 24. April 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Milan Medek in 6466 Gründau, Ortsteil Breitenborn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,--- DM. Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a ZVG oder des § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 6. 2. 1987 Amtsgericht

#### 1212

K 44/86: Das im Grundbuch von Neuses, Band 55, Blatt 1468, eingetragene Grund-

Gemarkung Neuses, Flur 1, Flurstück 95/6, Hof- und Gebäudefläche, Am Weinberg 3, Größe 5,45 Ar,

soll am Freitag, dem 24. April 1987, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragener Eigentümer am 23. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Kriesten in 6463 Freigericht, Ortsteil Neuses.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

282 000,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 18. 2. 1987 Amtsgericht

#### 1213

K 78/86: Das im Grundbuch von Neuenschmidten, Band 25, Blatt 690, eingetragene Grundstück.

Gemarkung Neuenschmidten, Flur 4, Flurstück 177/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Hasennest 7 a, Größe 10,57 Ar,

soll am Freitag, dem 24. April 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jörg-Peter Krumwiede und Inge-Brigitte Krumwiede in 6486 Brachttal-Neuenschmidten, — zu je halben Anteilen —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,--- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 22. 1. 1987 Amtsgericht

#### 1214

K 31/85: Das im Grundbuch von Geislitz, Band 25, Blatt 852, eingetragene Grund-

Gemarkung Geislitz, Flur 5, Flurstück 338, Gebäude- und Freifläche, Neue Straße 21, Größe 8,13 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. April 1987, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 19, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Klaus Rau, Neue Straße 21, 6464 Linsengericht-Geislitz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

536 000,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 23, 2, 1987 Amtsgericht

#### 1215

24 K 83/86: Das im Grundbuch von Trebur, Band 111, Blatt 4446, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebur, Flur 1,

Flurstück 1025/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Haydnstraße 11, Größe 6,58 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. April 1987, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Sitzungssaal 151, I. Stock, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Friedrich Wilhelm Hartung, Haydnstraße 11, 6097 Trebur, b) Waltraud Erika Hartung geb. Kamp,

daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 495 000 .- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 2. 1987 Amtsgericht

#### 1216

2 K 14/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Elz, Band 157, Blatt 5334,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 69/3, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Sandweg, Größe 10,56 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Mai 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 4. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Erich Jung (geboren am 20. 5. 1951) in 5439 Gemünden, Winner Weg 4.

Der Wert des Grundeigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 15, Flurstück 69/3 auf 223 800,-- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 23. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1217

42 K 28/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 64, Blatt 2516,

BV Nr. 1, Kesselstadt, Flur 4, Flurstück 74/2, Hof- und Gebäudefläche, Brucknerstraße 77, Lortzingstraße 5, Größe 64,84 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Mai 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Lorenz KG, Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 300 000,—DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 17. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

#### 1218

42 K 29/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 103, Blatt 3689,

BV Nr. 1, Kesselstadt, Flur 4, Flurstück 182/92, Hof- und Gebäudefläche, Kattenstraße 16, Größe 4,08 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Mai 1987, 14.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsge-bäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 3. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Lorenz KG, Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a .

Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 540 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 17. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

#### 1219

42 K 30/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 63, Blatt 2469,

BV Nr. 2, Kesselstadt, Flur 4, Flurstück 86/ 18, Hof- und Gebäudefläche, Kattenstraße 26, Größe 20,94 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. Mai 1987, 14.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Lorenz KG, Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 17. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

#### 1220

42 K 32/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 103, Blatt 3689,

BV Nr. 4, Gemarkung Kesselstadt, Flur 4, Flurstück 63/15, Landwirtschaftsfläche, Ameliastraße, Größe 3,77 Ar,

BV Nr. 5, Gemarkung Kesselstadt, Flur 4, Flurstück 86/24, Landwirtschaftsfläche, Ameliastraße, Größe 8,44 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Juni 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Lorenz KG, 6450 Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 4 auf 75 400,— DM, BV Nr. 5 auf 168 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 18. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 42

#### 1221

2 K 28/85: Die im Grundbuch von Herbornseelbach, Band 118, Blatt 3748, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Herbornseelbach,

lfd. Nr. 7, Flur 12, Flurstück 33/1, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 26, Größe 3,24 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 12, Flurstück 32/1, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 26, Größe 3,20 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 12, Flurstück 34/2, Landwirtschaftsfläche, Vor dem Forst, Größe 6,72 Ar

lfd. Nr. 10, Flur 12, Flurstück 29/3, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 26, Größe 2,97 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 12, Flurstück 160/1, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 26, Größe 1,16 Ar,

sollen am Freitag, dem 17. Juli 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 120, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Welsch, Christina geb. Kamlage, geb. 8.

12. 1938, Schillerstraße 26, Herborn-Seelbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 7, Flur 12, Flurstück 33/1 auf
269 101,— DM,

lfd. Nr. 8, Flur 12, Flurstück 32/1 auf 26 649,— DM,

lfd. Nr. 9, Flur 12, Flurstück 34/2 auf 33 600,— DM,

lfd. Nr. 10, Flur 12, Flurstück 29/3 auf 14 850,— DM,

lfd. Nr. 11, Flur 12, Flurstück 160/1 auf 5 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 20. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1222

64 K 148/86: Das im Grundbuch von Ihringshausen, Band 91, Blatt 2642, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2: Gemarkung Ihringshausen, Flur 3, Flurstück 25/41, Hof- und Gebäudefläche, Sommerweg 5, Größe 5,46 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Mai 1987, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks:

a) Maria Mizelli geborene Rosche, — zu 11/20 —

b) Otto Mizelli, — zu 9/20 —

beide wohnhaft Sommerweg 5, 3501 Ful-

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

319 202,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 12. 1986

Amtsgericht, Abt. 64

#### 1223

64 K 262/86: Das im Grundbuch von Niederzwehren, Band 135, Blatt 3860, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Ifd. Nr. 1: 129/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niederzwehren, Flur 24, Flurstück 36/9, Hof- und Gebäudefläche, Leuschnerstraße 101, Größe 51,57 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im VII. Obergeschoß (Typ D), im Aufteilungsplan mit der Nr. 39 bezeichnet (Zweizimmer-Wohnung nebst Kellerraum und Bodenraum im 12geschossigen Wohnhaus);

Miteigentum beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen in Band 134, Blätter 3822 bis 3859 und 3861 bis 3881, gehörenden Sondereigentumsrechte; im übrigen wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 19. 2. 1970;

soll am Montag, dem 18. Mai 1987, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragener Wohnungseigentümer am 1. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Facharzt Dr. med. Armin Pfaab in Kassel. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, ausgenommen hiervon Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, nach § 18 WEG,

durch den Konkursverwalter, durch die Baubetreuungsgesellschaft Niedersachsen Rudolf Engelhardt & Co. KG oder durch eine freihändige Veräußerung der Grundpfandrechtsgläubiger, sofern diese im Wege der Zwangsvollstreckung das Eigentum erworben hatten.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

93 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 1. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

#### 1224

64 K 260/86: Das im Grundbuch von Ihringshausen, Band 76, Blatt 2209, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 2: Gemarkung Ihringshausen, Flur 9, Flurstück 29/12, Hof- und Gebäudefläche, Veckerhagener Straße 142, Größe 6,01 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Mai 1987, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

merks):

a) Liehmann, Horst, geb. 10. 9. 1939,

b) Liehmann, Ingeborg, geb. Vondermühl, geb. 5. 5. 1939, Fuldatal, — je zur Hälfte —. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

290 694,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

#### 1225

64 K 165/85: Das im Grundbuch von Kassel, Band 459, Blatt 11 864, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur X 1, Flurstück 7/3, Bauplatz, Am Sandkopf, Größe 5,76 Ar,

jetzt angeblich Hof- und Gebäudefläche, Am Sandkopf 15 B,

soll am Mittwoch, dem 20. Mai 1987, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Horst Butscher, geboren am 23. 7. 1935,

b) Ingrid Butscher, geborene Gemeinhardt, geboren am 11. 10. 1942, beide Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gem. § 74 a ZVG:

350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

#### 1226

64 K 140/86: Die im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 122, Blatt 4129, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 24, Flurstück 146/61, Hof- und Gebäudefläche, Pommernstraße 33, Größe 1,16 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 24, Flurstück 146/62, Hof- und Gebäudefläche, Pommernstraße 33, Größe 3,01 Ar,

sollen am Dienstag, dem 2. Juni 1987, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümer am 15. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Reinhard Marzolleck,

b) Christa-Marie Marzolleck geborene Meder, beide in Oberkaufungen, Hälfte -

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

184 000,-DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

#### 1227

64 K 403/85: Das im Grundbuch von Elgershausen, Band 64, Blatt 1856, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elgershausen, Flur 13, Flurstück 79, Bauplatz, Fuldastraße, Größe 7,71 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. April 1987, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße

2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-Eingetragene Eigentümerin am 31. 1. 1986

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Renate Botthof geb. Dittmann, geboren am 3. 8. 1950, Baunatal.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

210 000,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

#### 1228

64 K 106/86: Das im Grundbuch von Waldau, Band 20, Blatt 715, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Waldau, Flur 6, Flurstück 113/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Kasseler Straße 15, Größe 11,70

soll am Montag, dem 11. Mai 1987, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werđen.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

Anna Katharina Klooß geb. Dippel, Masurenallee 4, 3590 Bad Wildungen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

206 688,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird

3500 Kassel, 11. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

#### 1229

hingewiesen.

64 K 201/86: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 97, Blatt 2813, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bettenhausen, Flur 3, Flurstück 63/2, Hof- und Gebäudefläche, Miramstraße 38, Größe 6,25 Ar,

soll am Montag, dem 25. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Mehmet Karakilinc, Miramstraße 38, 3500 Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

380 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

64 K 102/85: Die im Grundbuch von Kirchditmold, Band 110, Blatt 3304, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr.-19, Gemarkung Kirchditmold, Flur A, Flurstück 126/24, Bauplatz, Im langen Weg, Größe 11,94 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Kirchditmold, Flur A, Flurstück 126/25, Bauplatz, Im langen Weg, Größe 0,23 Ar,

sollen am Montag, dem 11. Mai 1987, 12.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

A. + H. Baubetreuungsgesellschaft mbH, Kassel.

Verkehrswert gem. § 74 a ZVG:

zusammen 210 330 -- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 64

#### 1231

64 K 138/86: Das im Grundbuch von Kassel, Band 568, Blatt 14858, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur A, Flurstück 253/5, Gebäude- und Freifläche, Müllergasse 2, Größe 3,36 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Mai 1987, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümer am 4. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Henner Märker, Amendastraße 95 A, 1000 Berlin-Reineckendorf.

b) Gertraud Märker geb. Böberhold, Müllergasse 2, 3500 Kassel, — je zur Hälfte Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

575 000,-- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 12. 1986

Amtsgericht, Abt. 64

#### 1232

9 K 55/85: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von

A) Königstein, Band 111, Blatt 3537:

lfd. Nr. 1: 196/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Königstein, Flur 6, Flurstück 227/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Goethestraße 43, 45, Größe 9,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 und dem Keller Nr. 3,

B) Königstein, Band 11, Blatt 3539:

lfd. Nr. 1: 138/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Königstein, Flur 16, Flurstück 227/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Goethestraße 43, 45, Größe 9,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 und dem Keller Nr. 5,

soll am Dienstag, dem 18. August 1987, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arno Schäfer, z. Z. unbekannten Aufenthaltes.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 337 000,— DM für Blatt 3537; 237 000,— DM für Blatt 3539.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 17. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 9

#### 1233

9 K 112/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederjosbach, Band 26, Blatt 883,

lfd. Nr. 2: Flur 6, Flurstück 10/4, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 13, Größe 3,26

(laut Katasterauszug: Gebäude- und Freifläche-Wohnen), zweigeschossiges Zweifamilienhaus mit Garagen, WFL: EG = 53,24 qm, OB: = 78,24 qm,

soll am Donnerstag, dem 21. Mai 1987, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helfried und Anneliese Schulz in Eppstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Ábs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,-- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 18. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 9

#### 1234

9 K 6/85: Folgendes Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Kronberg, Band 99, Blatt 3300,

lfd. Nr. 1: 59/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 17, Flurstück 43/3, Hof- und Gebäudefläche, Minnholzweg 3 a, Größe 10,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung (2 Zimmer, Küche, Bad/WC, Abstellraum, Loggia im 2. OG), dem Kellerraum und PKW-Einstellplatz Nr. 1346 des Aufteilungsplanes,

soll am Donnerstag, dem 4. Juni 1987, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Manfred Niederhof in Fürstenfeldbruck.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

145 000,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 19. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 9

#### 1235

1 K 77/85: Der im Grundbuch von Fürstenberg, Band 17, Blatt 481, unter lfd. Nr. 1 eingetragene 5 969/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Fürstenberg, Flur 6, Flurstück 15/7, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Heiligenstocke 1 und 3, Größe 19,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Haus II;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blätter 473 bis 488) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 22. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 132, I. Stock, durch-Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hasecke, Herbert, geb. 14. 4. 1941, Korbacher Hecke 3, 3559 Lichtenfels-Fürstenberg. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 000,--- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 3540 Korbach, 20. 2. 1987

#### 1236

1 K 83/86: Der im Grundbuch von Willingen, Band 89, Blatt 2570, eingetragene Grundbesitz.

lfd. Nr. 1: 425/10 000 Anteil an dem Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Willingen, Blatt 885, Bestandsverzeichnis Nr. 3,

Gemarkung Willingen, Flur 2, Flurstück 66/3, Hof- und Gebäudefläche, In den Kämpen 3, Größe 24,98 Ar,

eingetragen in Abt. II, Nr. 5, auf 99 Jahre ab 8. 11. 1979;

Eigentümer: Vekens, Werner, Kaufmann, geb. 3. 8. 1946, Obere Waldstraße 16, 7730 Villingen-Schwenningen,

Vekens, Marianne geb. Ständer, geb. 11. 10. 1945, Zur Hoppecke Nr. 2, Willingen

(Upland), - je zur Hälfte -Erbbaurecht gem. Bewilligungen vom 22. 5. 1979, 18. 10. 1979 und 31. 10. 1979; der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungs-

plan mit S 03 bezeichneten Wohnung; der hier eingetragene Anteil ist durch die zu den anderen Anteilen (Blatt 2568-2586) Sondereigentumsrechte gehörenden schränkt. Veräußerungsbeschränkung: stimmung des Verwalters; Ausnahme: Veräußerung durch den Konkursverwalter und im Wege der Zwangsversteigerung;

soll am Mittwoch, dem 27. Mai 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Stresau, Klaus, Marktplatz 15, 3440

Eschwege, b) Schulz, Adolf, Wilhelmshöher Allee 169,

3500 Kassel. c) Bohl, Horst, Briloner Landstraße 4-6, 3540 Korbach, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts -

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

84 300.- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 3540 Korbach, 23. 2. 1987

#### 1237

K 58/85: Die im Grundbuch von Viernheim, Band 234, Blatt 9076, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Viernheim, Flur 1, Flurstück 79/5, Hof- und Gebäudefläche, Lorscher Straße 21, 23, Größe 8,55 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Viernheim, Flur 18, Flurstück 193, Ackerland (Obstbau), In der Oberlücke, Größe 97,53 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. Mai 1987, 10.45 Uhr, im Rathaus Viernheim, Saal 103, EG, durch Zwangsvollstreckung versteigert

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Alfred Winkenbach, Lorscher Straße 23, Viernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 9. 2. 1987 Amtsgericht

K 109/84: Der im Grundbuch von Lampertheim, Band 267, Blatt 10 260, eingetragene ideelle halbe Anteil an den Grundstük-

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 9, Flurstück 69, Ackerland, Im Falkenflug, Größe 16,71 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Flur 20, Flurstück 91/1, Ackerland, Die Teichstücker, Größe 28,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lampertheim, Ak-kerland, Auf der Benn, Größe 27,29 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lampertheim, Akkerland, Die untere Freigewann, Größe 32,65

soll am Montag, dem 11. Mai 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Martin Muntermann, Lampertheim. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 13. 2. 1987 Amtsgericht

#### 1239

7 K 83/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 121, Blatt 4770,

Gemarkung Dreieichenhain, Flur 2, Flurstück 883, Hof- und Gebäudefläche, Ludwig-Erk-Straße 14, Größe 5,45 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Juni 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert

Eingetragene Eigentümer am 24. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dieter Knöchel,

b) Margarete Knöchel, — je zur Hälfte – beide wohnhaft Ludwig-Erk-Straße 14, 6072 Dreieich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 465 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 6070 Langen, 16. 2. 1987

#### 1240

7 K 56/86: Die ideelle Hälfte des Edgar Schütz an dem im Grundbuch von Camberg, Band 90, Blatt 2956, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 43, Flurstück 191/2, Bauplatz, Danziger Straße 4, Größe 7,92 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Mai 1987, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

Hans Gerhard, Rechtsberater, Schütz. Camberg, Lindenstraße 42,

Schütz, Edgar, Metzgermeister, Camberg, Strackgasse 24, — je zur Hälfte —. Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß

74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 15. 12. 1986

Amtsgericht

#### 1241

7 K 35/86: Der im Teileigentumsgrundbuch von Bad Camberg, Band 109, Blatt 3542, eingetragene 145/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Camberg,

Flur 44, Flurstück 275, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Koch-Straße 15, Größe

15,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet (Kellergeschoß),

soll am Mittwoch, dem 27. Mai 1987, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maurer- und Zimmermeister Valentin Häffner GmbH & Co. KG, Bauunternehmung in 6204 Taunusstein 4.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

10 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 9. 1986

Amtsgericht

#### 1242

7 K 26/86: Die im Grundbuch von Wittelsberg, Band 18, Blatt 574, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wittelsberg, Flur 8, Flurstück 18/5, Hof- und Gebäudefläche, Ullrichsweg 20, Größe 2,50 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wittelsberg, Flur 8, Flurstück 40/2, Hof- und Gebäudefläche, Ullrichsweg 20, Größe 3,17 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wittelsberg, Flur 8, Flurstück 19/10, Hofraum, Ullrichsweg 20. Größe 0,43 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 23. April 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümer am 8. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Mönke und Anna Mönke geb. Bier, Ullrichsweg 20, 3557 Ebsdorfergrund 3, - je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 173 000, - DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3550 Marburg, 4. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1243

K 14/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Solz, Band 16, Blatt 379, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Solz, Flur 1, Flurstück 62/1, Bauplatz, Auf dem gebackenen Stein und auf dem Sprengel, Größe 5,90 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Solz, Flur 1, Flurstück 63/2, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Ring 15, Größe 7,78 Ar, lfd. Nr. 6, Gemarkung Solz, Flur 1, Flurstück 64/2, Bauplatz, Berliner Ring, Größe 6,91 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Solz, Flur 1. Flurstück 65/2, Bauplatz, Berliner Ring, Größe 7.01 Ar.

soll am Freitag, dem 22. Mai 1987, 9.00 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 4. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

Rodemann, Uwe-Detlef, Verwaltungsangestellter, geboren am 16. 7. 1944,

dessen Ehefrau, Rodemann, Christel, geb. Pahl, geboren am 25. 5. 1949, beide wohnhaft: Holzungsweg 41 in 1000 Berlin 37, je zur Hälfte -

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf

8 850,- DM, lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses auf 59 676,- DM,

lfd. Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses auf 10 365,-- DM. lfd, Nr. 7 des Bestandsverzeichnisses auf

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 17. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1244

4 K 64/86: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 28, Blatt 1025, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haßloch, Flur 1, Flurstück 244, Hof- und Gebäudefläche, Mönchbruchstraße 15, Größe 6,42 Ar.

soll am Dienstag, dem 12. Mai 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Erdgeschoß, Raum 12, Ludwig-Dörfler-Allee 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Adolf Braun, Rüsselsheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 17. 2. 1987 Amtsgericht

# Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

# Verlag Chmielorz GmbH

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

K 2/86 i. V. m. K 63/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dudenhofen, Band 120, Blatt 4477,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dudenhofen, Flur 9, Flurstück 278/1, Gebäude- und Freifläche, Sperberweg 29 und 31, Größe 10,19 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. Juni 1987, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 2. 1986 bzw. 27. 8. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1. Helmut Wilhelm Kratz, Sperberweg 29—31, 6054 Rodgau 2

2. Lydia Kratz geb. Resch, Spessartring 12, 6054 Rodgau 2, -– je zur Hälfte –

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 980 000, DM. Im Termin am 12. Februar 1987 wurde der Zuschlag gem. § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 23. 2. 1987 Amtsgericht

5 K 61/85: Das im Grundbuch von Kransberg, Band 13, Blatt 374, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kransberg, Flur 2, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Höhenstraße 14, Größe 8,85 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragener Eigentümer am 2. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gert Heinz Ryznar in Usingen, Stadtteil Kransberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

578 000,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6390 Usingen, 29. 1. 1987

#### 1247

5 K 22/85: Das im Grundbuch von Obernhain, Band 30, Blatt 905, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obernhain, Flur 8, Flurstück 2/9, Gebäude- und Freifläche, Hohlweg 3, Größe 3,36 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Mai 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragener Eigentümer am 29. 4. 1985

(Tag des Versteigerungsvermerks): Andreas Borst in Wehrheim OT Obern-

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

410 000.- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird

6390 Usingen, 4. 2. 1987

Amtsgericht

hingewiesen.

3 K 67/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Reiskirchen, Band 44, Blatt 1467,

lfd. Nr. 4, Flur 19, Flurstück 207/1, Hofund Gebäudefläche, Schwalbacher Straße 28, Größe 16,07 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. April 1987,

14.00 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, 6330 Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks)

Eheleute Karl Ernst Lehnhardt und Ulrike geb. Kuhl, Hüttenberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

465 000,— D

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 18. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1249

3 K 45/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bischoffen, Band 39, Blatt 1459,

lfd. Nr. 35, Gemarkung Bischoffen, Flur 2, Flurstück 48, Hof- und Gebäudefläche, Wallenfelsstraße 1, Größe 3,22 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Mai 1987, 8.30 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, 6330 Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Zahnarzt Helmut Rieder, Bischoffen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 8. Oktober 1984 auf 223 150,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 12. 2. 1987

Amtsgericht

#### 1250

2 K 3/85: Das im Grundbuch von Hess.-Lichtenau, Band 133, Blatt 3978, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hess.-Lichtenau, Flur 16, Flurstück 35/2, Grünland, Hinter dem Teich, Größe 14,13 Ar,

soll am Montag, dem 27. April 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer Nr. 121 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Witwe Elise Guntow geb. Wittich, Biegenstraße 48, 3436 Hess. Lichtenau, zur Hälfte —,
- b) Frau Anna Gertrud Elisabeth Katharina Wittich geb. Jung, Bergstraße 32, 3436 Hess. Lichtenau,
- c) Herr Hermann Wittich, Biegenstraße 48, 3436 Hess. Lichtenau,
- d) Herr Karl-Heinz Schmid, Fürstenhagener Straße 1, 3436 Hess. Lichtenau,

zu b)—d) — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —. Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a

Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 873,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 20. 2. 1987 Amtsgericht

#### 1251

K 15/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederelsungen, Band 34, Blatt 1365, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederelsungen, Flur 5, Flurstück 153/2, Hof- und Gebäudefläche, Warburger Straße 25, Größe 5,08 Ar, soll am Montag, dem 11. Mai 1987, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helga Kölbl, Warburger Straße 25, Wolfhagen-Niederelsungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 auf 90 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird

3549 Wolfhagen, 13. 2. 1987 Amtsgerich

#### 1252

hingewiesen.

K 60/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zierenberg, Band 77, Blatt 2706, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur 5, Flurstück 114/7, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 4, Größe 13,85 Ar,

soll am Montag, dem 11. Mai 1987, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Gonter, Breslauer Straße 4, 3501 Zierenberg.

3501 Zierenberg.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 305 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird

3549 Wolfhagen, 13. 2. 1987

Amtsgericht

# Andere Behörden und Körperschaften

## Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Beim Magistrat der Stadt Bensheim ist folgendes Dienstsiegel verlorengegangen:

1 kleines Dienstsiegel (Durchmesser 20 mm) mit der Kenn-Nr. 3, dem Stadtwappen (St. Georg) und der Beschriftung "Stadt Bensheim" (Bergstr.).

Das vorstehend aufgeführte Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

6140 Bensheim, 23. Februar 1987

Der Magistrat der Stadt Bensheim 10 — hie — re

# Änderung der Satzung des Wasserverbandes Mümling, Sitz in Erbach, Odenwaldkreis

Die Satzung des Wasserverbandes Mümling, Sitz in Erbach, Odenwaldkreis, vom 16. April 1970 (StAnz. S. 1062), zuletzt geändert durch Beschluß vom 11. Februar 1986 (StAnz. S. 501), wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes und dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 3. Dezember 1986 wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Nr. 1

("1. das Land Hessen,")

ersatzlos gestrichen;

die bisherigen Nrn. 2 bis 11 werden Nrn. 1 bis 10.

2. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Verbandsmitglieder haben insgesamt 74 Stimmen, wobei auf jedes Verbandsmitglied mindestens 1 Stimme entfällt. Das Stimmenverhältnis wird wie folgt festgestellt:

hingewiesen.

 a) Odenwaldkreis
 b) Das Stimmenverhältnis der Städte und Gemeinden richtet sich nach dem Beitragsanteil, der nach dem Beitragsschlüs-

sel zu zahlen ist. Hiernach hat

4 Stimmen, die Stadt Beerfelden 11 Stimmen, die Kreisstadt Erbach 9 Stimmen, die Stadt Michelstadt Stimmen, die Stadt Breuberg 11 Stimmen, die Stadt Bad König Stimmen, die Gemeinde Brombachtal Stimmen, die Gemeinde Höchst i. Odw. 9 die Gemeinde Lützelbach 3 Stimmen.

Stimmen,
61 Stimmen
74 Stimmen.".

3. a) § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

die Gemeinde Mossautal

"Der Verbandsvorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher und 9 Beisitzern.".

b) § 15 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung: "Stellvertreter der o. a. Vorstandsmitglieder sind die jeweiligen Ersten Beigeordneten.".

4. In § 27 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

Die vorstehende Änderung der Satzung wird gemäß § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) i. V. m. § 35 der Satzung hiermit erlassen.

6100 Darmstadt, 5. Februar 1987

Der Regierungspräsident V 14 a/38 a 1 — 79 i 12/03 (9710)

#### Verleihung der Rechtsfähigkeit an die "Erzeugergemeinschaft für Qualitätsgetreide Ebsdorfergrund w. V.", Sitz Ebsdorfergrund-Wittelsberg

Gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 1 Ziff. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (GVBl. I S. 344) habe ich am 19. Dezember 1986 der "Erzeugergemeinschaft für Qualitätsgetreide Ebsdorfergrund w. V." mit dem Sitz in Ebsdorfergrund-Wittelsberg auf Grund der am 3. Februar 1986 von der Gründungsversammlung beschlossenen und durch die Mitgliederversammlung am 17. November 1986 ergänzten Sat-– mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs — die Rechtsfähigkeit verliehen.

3550 Marburg, 19. Dezember 1986

Der Landrat dés Kreises Marburg-Biedenkopf L I/37 - 3 a 02

#### Beschluß über die Jahresrechnung 1984 und die Entlastung des Verbandsausschusses für das Haushaltsjahr 1984 sowie die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 1984 des Umlandverbandes Frankfurt

Der Verbandstag hat in seiner Sitzung vom 17. Februar 1987 den Beschluß über die Jahresrechnung 1984 gefaßt und dem Verbands-ausschuß für die Haushalts- und Rechnungsführung des Haushaltsjahres 1984 Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung 1984 mit dem Erläuterungsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 10. bis 13. März und vom 16. bis 20. März 1987 bei der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 410, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr öffentlich aus.

6000 Frankfurt am Main, 23. Februar 1987

Umlandverband Frankfurt Der Verbandsausschuß Kreling Verbandsdirektor

#### Änderungen des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

Einleitung der Verfahren (Aufstellungsbeschluß)

Die Gemeindekammer hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 1986 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 Bundesbaugesetz i. V. m. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) werden die Verfahren zur

- 2. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dreieich, Stadtteil Sprendlingen, Südumgehung
- 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Maintal, Stadtteil Dörnigheim, Gebiet südlich der Anschlußstelle BAB A 66
- 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Obertshausen, Stadtteil Obertshausen, Gebiet Judenhecke
- 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Sachsenhausen, Kleingartenanlage des Vereins Waldeck
- 2. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Schwanheim, Umbau der Anschlußstelle Niederrad an die BAB A 5

eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 sowie, soweit erforderlich, die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 1–5 Bundesbaugesetz, durchzuführen.

6000 Frankfurt am Main, 23. Februar 1987

**Umlandverband Frankfurt** Der Verbandsausschuß gez. Dr. von Hesler Beigeordneter

#### Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Ein Dienstsiegel (Metall, Durchmesser 3,5 cm) mit der Umschrift — Sparkasse Battenberg — ist abhandengekommen. Es wird daher mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

3559 Battenberg, 28. Februar 1987

Sparkasse Battenberg Der Vorstand

# Öffentliche Ausschreibungen

Bauträger: Bauvorhaben: Bauumfang:

Der Magistrat der Stadt 6453 Seligenstadt

Straßenbauarbeiten 1987

Los I — Stadtstraßenbau

ca. 10 000 m<sup>2</sup> Verbundsteinpflaster ca. 1 500 m<sup>2</sup> Bit. Fahrbahndecke (Tragschicht, Binder, AFB)

5 700 lfd. m Bordanlage (Bordstein, Rinne) 2 000 m<sup>3</sup> Rohrgrabenaushub 60 St. Straßenabläufe ca. ca.

ca.

Los II -– Stadtstraßenbau

ca. 4 500 m<sup>2</sup> Verbundsteinpflaster ca. 4 600 m<sup>2</sup> Bit. Fahrbahndecke (Tragschicht, Binder, AFB)

ca. 5 500 lfd. m Bordanlage (Bordstein, Rinne) ca. 1 200 m<sup>3</sup> Rohrgrabenaushub

40 St. Straßenabläufe ca.

Los III - Stadtstraßenbau

330 lfd. m Seitenanlagen erneuern (Gehweg, Bordstein, Rinne) m² Fahrbahnüberzug (AFB) mit Bin-

derausgleich

Los IV -- Feldwegebau

ca. 3 250 m² Fahrbahnüberzug (AFB) mit Binderausgleich

Ausschreibungsunterlagen:

Ausschreibungsunterlagen können Dienstag, den 17. März 1987 bis Freitag, den 20. März 1987, beim Bauamt der Stadt Seligenstadt, Rathaus, Zimmer 210 (Bauamt), solange der Vorrat reicht, bei Zahlung einer Bearbei-tungsgebühr von 20,— DM je Los, die in bar zu entrichten sind, während der Dienststunden abgeholt werden. Ein Postversand erfolgt nicht.

Die Submission findet am Dienstag, dem 7. April um 10.00 Uhr im Rathaus der Stadt Seligenstadt, Kleiner Sitzungssaal, Zimmer 101,

Allgemeines:

Submission:

Die Prüfung der Angebote erfolgt nach VOB/A. Verspätet eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Stadt Seligenstadt behält sich vor, die Baulose einzeln oder gesamt zu vergeben. Bei Auftragserteilung ist eine Ausführungsbürgschaft in Höhe von 10% des Brutto-Auftragswertes zu stellen.

6453 Seligenstadt, 23. Februar 1987

Der Magistrat Baudezernat

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden für den Bau der Vorfeldflächen und Rollbahnanbindungen folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben

Nr. OE 50/87: Erd-, Kanal-, Zaun- und Deckenarbeiten Zur Ausführung kommen:

ca. 1 200 m<sup>2</sup> Straßenfläche aufbrechen und abfahren ca. 6 500 m<sup>3</sup> Vorhandenes Kiesmaterial einbauen ca. 9 000 m<sup>3</sup> Vorhandenes Kiesmaterial auf Halde fahren

ca. 2 000 m<sup>3</sup> Grabenaushub

ca. 300 m ca. 9 000 m<sup>2</sup> Regenwasserkanal Verbundpflasterbefestigung

 $800 \text{ m}^2$ ca. Bituminöse Straßenfläche herstellen 450 m Maschendrahtsicherheitszaun 4,00 m Höhe

Kostengebühr: Schlußtermin

50.— DM

für die Anforderung:

20. März 1987 Mai bis Juni 1987 Anfang April 1987

Vorgesehene Ausführungszeit: Submissionstermin: Weitere Auskünfte:

Tel. 0 69/6 90 32 81

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 44 127-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 26. Februar 1987

Flughafen Frankfurt/Main AG Abteilung Bau und Anlagen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden nachfolgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben.

Nr. OE 47/87: Komplette Dachsanierung Gebäude 156

Zur Ausführung kommen:

ca. 4 100 m<sup>2</sup> Vorh. Dacheindeckung kompl. aufnehmen und abtransportieren

ca. 250 m<sup>2</sup>

Verkleidung der Dachaufbauten demontieren, Neuverkleidung mit Trapezblech

ca. 4 100 m<sup>2</sup>

Neuen Dachaufbau als Foliendach mit Vollwärmeschutz und Bekiesung erstellen einschließlich aller Nebenleistungen (alternativ: bituminöser Aufbau)

Kostengebühr:

20,— DM

Schlußtermin

für die Anforderung:

Vorgesehene Ausführungszeit: Submissionstermin: Weitere Auskünfte:

16. März 1987 19. bis 33. Kw. 1987 Anfang April 1987 Tel. 0 69/69 07 03 57

Nr. OE 48/87: Bürogebäude Ost — Bodenbelag

Zur Ausführung kommen:

ca. 20 400 m2 Reinigen, Spachteln und Schleifen des Untergrundes mit rollstuhlfester Ausgleichsmasse

760 m² elastischer Fußbodenbelag aus PVC

ca. 18 040 m2 textiler Fußbodenbelag als Tuftingteppich, Oberflächengestaltung velourartig, liefern und ein-

25,— DM

800 m<sup>2</sup> Spannteppich liefern und einbauen:

Kostengebühr:

Schlußtermin

für die Anforderung:

16. März 1987

Vorgesehene Ausführungszeit: Submissionstermin: Weitere Auskünfte:

Anfang Mai bîs Ende Juni 87 Anfang April 1987 Tel. 0 69/6 90 26 42

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Die Anforderung — unter Angabe der o. g. entspre-chenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 44 127-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 25. Februar 1987

Flughafen Frankfurt/Main AG Abteilung Bau und Anlagen

#### Stellenausschreibungen

#### Bei der Stadt Alsfeld

ist zum 1. Juli 1987 die Stelle

# einer Sachbearbeiterin/ eines Sachbearbeiters

nach Besoldungsgruppe A 9, gehobener Dienst, zu besetzen. Als Einstellungsvoraussetzungen werden erwartet:

Verwaltungsprüfung II; Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit; Geschick und Sachlichkeit im Umgang mit Menschen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Abschriften der Zeugnisse und Befähigungsnachweise sind bis spätestens 31. März 1987 zu richten an den Magistrat der Stadt Alsfeld, Postfach 560, Marktplatz 1, 6320 Alsfeld.

# Stadt Viernheim (Kreis Bergstraße),

ca. 29 000 Einwohner, ist zum 1. September 1987 die Stelle des/ der hauptamtlichen

# Bürgermeisters/in

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach B 3 des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten.

Nach der derzeitigen Hauptsatzung besteht der Magistrat aus dem Bürgermeister, dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat und elf ehrenamtlichen Stadträten.

Der/die Bewerber/in soll eine dynamische, kontaktfreudige Persönlichkeit mit Sinn für Bürgernähe sein und über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung

Bewerbungen sind bis spätestens 23. März 1987 mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisfotokopien, Tätigkeitsnachweis, Referenzen sowie polizeilichem Führungszeugnis unter dem Kennwort "Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters" in verschlossenem Umschlag zu richten an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung Viernheim: Herrn Fritz Pfenning, Rathaus, Hauptamt, Zimmer 212, Kettelerstraße 3, 6806 Viern-

#### Bei der Stadt Viernheim (Kreis Bergstraße)

ca. 29 000 Einwohner, ist zum 1. September 1987 die Stelle eines/einer

# hauptamtlichen ersten Stadtrats/Stadträtin

zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach B 2 des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten.

Der/die erste Stadtrat/Stadträtin ist gemäß § 47 der Hessischen Gemeindeordnung der/die allgemeine Vertreter/in des Bürgermeisters. Es ist vorgesehen, ihm/ihr das Stadtbauamt und die Stadtwerke zur hauptamtlichen Verwaltung als Dezernat zu übertragen.

Der/die Bewerber/in soll eine dynamische, kontaktfreudige Persönlichkeit mit Sinn für Bürgernähe sein und über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung

Bewerbungen sind bis spätestens 23. März 1987 mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis, Referenzen sowie polizeilichem Führungszeugnis unter dem Kenntwort "Wahl des hauptamtlichen ersten Stadtrats" in verschlossenem Umschlag zu richten an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung Viernheim: Herrn Fritz Pfenning, Rathaus, Hauptamt, Zimmer 212, Kettelerstraße 3, 6806 Viernheim.

## STAATSANZEIGER Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71 Apparat 88



## **Beim STAATLICHEN** RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT Wiesbaden

ist die Stelle eines/einer

# Prüfungsbeamten/in

für persönliche Verwaltungsausgaben – ausgenommen Dienstund Versorgungsbezüge, Vergütungen, Löhne – mit Schwer-punkt Beihilfen nach der HBeihVO bzw. nach den Bundesbeihilfevorschriften zu besetzen.

Gesucht wird ein Beamter oder Angestellter - auch weiblich mit gediegener praktischer Erfahrung bei der Festsetzung von Beihilfen. Eine Planstelle der Bes.-Gr. A 10 steht zur Verfügung. Beförderung/Höhergruppierung ist möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an den Leiter des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Wiesbaden, Postfach 55 06, 6200 Wiesbaden.

## Die Gemeinde Ehringshausen (Lahn-Dill-Kreis)

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

# Tiefbauingenieur/in

#### Anforderungen

- qualifizierte dynamische Persönlichkeit mit Durchsetzungsvermögen
- Organisations- und Verhandlungsgeschick
- Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung sind erwünscht
- altersmäßige Begrenzung bis 45 Jahre
- Bewerber müssen bereit sein, ihren Wohnsitz in der Gemeinde zu nehmen

#### Aufgabengebiet

- gemeindliche Baumaßnahmen (insbesondere Tiefbau im Verund Entsorgungsbereich)
- Mitwirkung bei Ausschreibungen, Bauleitung und Abrechnung
- Berechnung von Erschließungs- und Anschlußbeiträgen
- allgemeine Bauverwaltungsaufgaben

- leistungsgerechte Vergütung nach IVa BAT, Zusatzversorgung und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben

#### Wir sind

eine Gemeinde mit ca. 9000 Einwohnern, bestehend aus neun Ortsteilen mit guter Infrastruktur, die über alle wesentlichen Einrichtungen eines fortschrittlichen Gemeinwesens

Unsere Verwaltung ist jung und aufgeschlossen gegenüber den Belangen unserer Einwohner.

Bewerbungen sind mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und Nachweis über Ausbildung und bisherige Tätigkeit bis zum 25. März 1987 zu richten an den Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen, Rathausstraße 1, 6332 Ehringshausen.

Postvertriebsstück Verlag Kultur und Wissen GmbH Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



## **Beim Hessischen Minister** für Umwelt und Energie

ist ab 1. Mai 1987 die Stelle eines Referenten/einer Referentin

# "Planungskoordination, **Eingriffe in Natur und Landschaft"**

zu besetzen. Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 BBesG zur Verfügung.

Dem Referat sind insbesondere folgende Aufgaben zugewie-

- Koordinierung und Durchsetzung der Fachbeiträge des Ministeriums zur Landesentwicklung und Regionalplanung
- Durchführung von Verfahren nach dem Landesplanungsge-
- Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne
- Eingriffs- und Ausgleichsregelung nach dem Hessischen Naturschutzgesetz sowie dazugehörige naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Landespflege, Regionaloder Raumplanung oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie Verwaltungserfahrung im öffentlichen Dienst.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit Ideenreichtum, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen, die bereit ist, sich über das normale Maß hinaus zu engagieren.

Der Hessische Minister für Umwelt und Energie strebt an, den Frauenanteil in seiner Abteilung "Umweltpolitik und Natur-schutz" zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikationsnachweisen) an den Hessischen Minister für Umwelt und Energie, Dostojewskistraße 8, 6200 Wiesbaden.

## KFZ-Prüfplaketten Steuermarken

ASU-Plaketten · Müllmarken/Plaketten

Herstellung nach "altbewährter Art"! – kein Rastersystem –
Prüfgutachten liegt vor. Bitte fragen Sie Ihren Jahresbedarf an.
Ein gutes Angebot mehr hilft oft Kosten zu senken!

Coloco Spezialdruckerei · Postfach 1103 · D-4804 Versmold

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich STAATSANZEIGER FUR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandspesen und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innem. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den "Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. fon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Tell des Staatsanzeigers (Fordrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowle den "Öffentllchen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend: ist der Posteingang. Anzeigenpreis It. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 10 vom 9. März 1987 beträgt 64 Seiten.